GESETZ
für die
Evangelisch-
Lutherische
KIRCHE
in Russland.

C. L. K.
1833.

UKAS AN DEN DIRIGIRENDEN SENAT.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in UNSEREM Reiche hat im Genusse des allgemeinen Schutzes derjenigen Gesetze, durch welche die Freiheit des Glaubens und des Gottesdienstes gesichert wird, noch die besondere Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen, seitdem die Ostsee-Gouvernements, deren Bewohner zum grössten Theil zu diesem Glaubensbekenntnisse gehören, mit Russland vereinigt wurden. Ihnen und UNSEREN übrigen Unterthanen Evangelisch - Lutherischen Glaubens blieb es gestattet, in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten nach ihren frühern Gesetzen sich zu richten, und die oberste Aufsicht über Befolgung derselben, so wie überhaupt über die für die Evangelisch - Lutherischen Kirchen in Russland bestehenden Einrichtungen wurde dem Justiz - Collegio der Liv- Ehst- und Finnländischen Sachen übertragen. Diese Anordnung entsprach den damaligen Verhältnissen und den Bedürfnissen des Landes. In der Folge erwiesen sich darin aber viele Schwierigkeiten, die theils von der Verschiedenartigkeit einiger Einrichtungen und Verordnungen, theils auch von ihrer Unzulänglichkeit und der durch Gewohnheit eingeführten, zuweilen willkührlichen Auslegung derselben herrührten. Diese Schwierigkeiten, die mit der Zeit durch die Wirkung derselben Ursachen sich mehrten, und die dadurch entstandenen Klagen machten schon im Jahre 1819 die Aufmerksamkeit UNSERES in Gott ruhenden vielgeliebten Bruders, des KAISERS ALEXANDER I rege, und darauf wandten sich, bald nachdem WIR den Thron UNSERER Vorfahren bestiegen hatten, einige der angesehensten Geistlichen Evangelisch-Lutherischer Confession an UNS mit Gesuchen, den Missverständnissen und Unordnungen in den Angelegenheiten ihrer Kirche, durch Ertheilung bestimmter und klarer Vorschriften für den Gang dieser Sachen und Verhältnisse, ein Ziel zu setzen.

Nach Durchsicht dieser Gesuche und des UNS in Folge derselben von dem damaligen Oberverwalter der geistlichen Angelegenheiten der fremden Confessionen vorgelegten Berichts über den Zustand der Evange-

lisch-Lutherischen Kirche in Russland, erkannten WIR, dass es zu einer festen Organisation derselben nothwendig sei, die in Bezug auf sie bestehenden Verordnungen in eine genauere Uebereinstimmung mit ihren ursprünglichen Grundregeln zu bringen, zugleich aber auch die Zusammensetzung sowohl, als die wechselseitigen Beziehungen der Consistorien und übrigen Lutherischen geistlichen Behörden zu den andern Regierungs- und Justiz-Behörden und zu den bei den kirchlichen Angelegenheiten betheiligten Corporationen, mit grösserer Klarheit und Gleichmässigkeit zu bestimmen. Um dieses ins Werk zu setzen, verordneten WIR, mittelst Ukases vom 22-sten Mai 1828, nach Einsammlung der genauesten und ausführlichsten Nachrichten über alle durch die Zeit herbeigeführte oder durch Gewohnheit zugelassene Abweichungen von den Vorschriften der früheren Evangelisch-Lutherischen Kirchengesetze, in St. Petersburg ein besonderes Comité aus geistlichen und weltlichen Personen Evangelisch-Lutherischer Confession, zur Entwerfung eines allgemeinen Gesetzes für diese Kirche in Russland niederzusetzten. Diesem Comité ward vorgeschrieben, unter Aufsicht des damaligen Dirigirenden der Oberverwaltung der geistlichen Angelegenheiten der fremden Confessionen sich dahin zu bemühen: 1, dass alle Bestimmungen des Entwurfes des neuen Gesetzes mit den Grundgesetzen der Evangelisch-Lutherischen Kirche nicht nur in Betreff der Lehre von den Dogmen des Glaubens in ihrem ganzen Umfange und ihrer Unverletzlichkeit, sondern auch in den Hauptgrundzügen der Kirchen-Verwaltung und den die wichtigsten gottesdienstlichen Gebräuche anordnenden Vorschriften genau übereinstimmten; 2, dass diese Bestimmungen damit zugleich dem gegenwärtigen Zustande der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Russland, ihren Bedürfnissen und der Natur ihrer Beziehungen zur obersten Staatsgewalt und zu allen Regierungs- und Justiz-Behörden im Reiche in vollem Maasse entsprächen.

Nachdem alle nöthigen vorläufigen Nachrichten eingesammelt und dieselben sorgfältig verglichen worden waren, schritt das Comité zur Erfüllung des ihm ertheilten wichtigen Auftrages, und nach zweijähriger Arbeit hat es folgende Entwürfe beendigt und UNS vorgestellt:

1) Eines Gesetzes für die Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Russland.

2) Einer dem Gesetze als Ergänzung dienenden Instruction für die Geistlichkeit und die Behörden dieser Kirche.

3) Einer allgemeinen Evangelisch-Lutherischen so genannten Kirchen-Agende.

Diese Entwürfe sind im Reichsrathe durchgesehen und verbessert worden, und WIR haben in der vollkommenen Ueberzeugung, dass die Einführung der Vorschriften des neuen Gesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Russland für UNSERE getreuen Unterthanen dieser Confession von Nutzen sein werde, am 28-sten des gegenwärtigen December Monats dieses Gesetz mit der dazu gehörigen Instruction und den Etats bestätigt, und Befehlen dem Dirigirenden Senat, dieselben, so wie die allgemeine Evangelisch-Lutherische Agende, überall zur Kenntniss und gehörigen Erfüllung bekannt zu machen.

Mit der Herausgabe dieses neuen Gesetzes werden alle bisher in UNSEREM Reiche in Kraft und Wirksamkeit gewesenen Verordnungen über die Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche abgeschafft und unter den Behörden, die bisher deren Angelegenheiten leiteten, diejenigen aufgehoben, welche nach Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes, künftighin keinen Antheil daran nehmen sollen.

Das Original ist von SEINER KAISERLICHEN MAJESTÄT Allerhöchst eigenhändig unterzeichnet:

NICOLAI.

St. Petersburg,
den 28-sten December 1832.

Die Uebereinstimmung dieser Uebersetzung mit dem Russischen Originale wird von dem Departement der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen desmittelst attestirt.

In Stelle des Directors *von Wiegel.*

Sectionschef *Carl von Poll.*

GESETZ

FÜR DIE

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE

IN

RUSSLAND.

Auf dem Original ist von SEINER KAISERLICHEN MAJESTÄT ALLERHÖCHST eigenhändig geschrieben:

Dem sey also.

NIKOLAI.

St. Petersburg,
den 28-sten December 1832.

GESETZ
FÜR DIE
EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE
IN RUSSLAND.

ERSTES CAPITEL.
VON DER LEHRE.

§ 1.

Von der Lehre der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche bekennt die Lehre, welche sich auf die prophetischen und apostolischen Schriften des alten und neuen Testaments gründet, und nimmt als symbolische Bücher an: das dieselben erklärende Apostolische, Nicäische und Athanasische Glaubensbekenntniss, die unveränderte Augsburgische Confession und die übrigen in die, unter der Benennung des Concordien-Buchs bekannte, Sammlung aufgenommenen Schriften.

§ 2.

Verbot der Verbreitung von Meinungen, welche der Lehre der Kirche zuwider sind.

Kein Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Russland darf sich erlauben, mündlich oder schriftlich Meinungen zu verbreiten, welche der Lehre dieser Kirche zuwider sind.

§ 3.

Vom Amts Eide der Prediger.

Die Evangelisch-Lutherischen Prediger werden beim Eintritt in ihr Amt mittelst Eides verpflichtet, dem Bekenntnisse ihrer Kirche gemäss zu predigen und zu lehren.

§ 4.

Vom Eide der Professoren und Lehrer.

Die Professoren und Lehrer der Religion, des Kirchen-Rechts, der Kirchen-Geschichte und aller Zweige der Theologie an den zur Bildung der Lutherischen Jugend errichteten Lehranstalten, müssen zur Evangelisch-Lutherischen Kirche gehören, und werden ebenfalls beim Eintritt in ihr Amt eidlich verpflichtet, den Grundsätzen ihrer Kirche gemäss zu lehren und zu unterrichten.

§ 5.

Achtung der Rechte anderer Confessionen.

Die Mitglieder der Evangelisch-Lutherichen Kirche in Russland müssen sich, auf Grundlage der allgemeinen Reichs-Gesetze, vor jeder Verletzung der, allen andern im Reiche frei bekannten Religionen gebührenden Achtung, besonders aber vor der durch jene Gesetze streng verbotenen Proselitenmacherei sorgfältig hüten.

ZWEITES CAPITEL.

VON DEM GOTTESDIENSTE.

A.

Von dem öffentlichen Gottesdienste.

§ 6.

Von dem Gottesdienste an Sonn- und Festtagen.

In allen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden in Russland soll an den Sonn- und Festtagen, so wie an einigen andern besonders dazu bestimmten Tagen, öffentlicher Gottesdienst mit Gesang, Predigt und Gebet gehalten werden.

§ 7.

Haltung desselben nach Vorschrift der Agende.

Die Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes, so wie die übrigen kirchlichen Ceremonien und Gebräuche, die in den Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Russland beobachtet werden sollen, sind in der für sie mit dieser Kirchen-Ordnung zugleich herausgegebenen Kirchen-Agen-

de ausführlich bestimmt. Aenderungen in den Liturgischen Bestimmungen werden nicht anders, als mit vorschriftsmässig eingeholter Genehmigung der Oberbehörde, zugelassen.

§ 8.

Von den Perikopen.

Die vor der Herausgabe dieser Kirchen-Ordnung als Texte für die Predigten bestimmt gewesenen Perikopen (gewählte Stellen der heiligen Schrift) sollen überhaupt, wie bisher, als Grundlage für die Predigten dienen.

Die respectiven Consistorien können indess zuweilen, mit Genehmigung des General-Consistoriums, auch andere Texte für die Predigten vorschreiben.

§ 9.

Von den Kirchenfesten.

In den Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Russland werden ausser den Sonntagen folgende Feste gefeiert: an zwei Tagen das Fest der Geburt Christi (den 25 und 26 December), der Neujahrstag (den 1 Januar), das Fest der Erscheinung Christi (den 6 Januar), Mariae-Verkündigung (den 25 März), Gründonnerstag, Charfreitag, der 1-te und 2 te Tag des Osterfestes, Christi Himmelfahrt, zwei Tage des Pfingstfestes, das Fest Johannis des Täufers (den 24 Juny), der allgemeine Buss- und Bettag (am Mittwoch nach dem Sonntage Invocavit), das Erndtefest (am ersten Sonntage nach Michaelis), das Reformations-Fest (den 19/31 October, oder am ersten darauf folgenden Sonntage), die Todtenfeier zum Andenken an die im Verlaufe des Jahres Verstorbenen (am letzten Sonntage des Kirchen-Jahres) und endlich das Kirchweihfest, wo solches bisher gefeiert worden, oder die Gemeinde diese Feier einzuführen wünscht.

Anmerkung. Wenn das Fest Mariae-Verkündigung in die Marterwoche, oder auf einen der beiden Ostertage fällt, so wird es im ersten Falle am Palmsonntage, im letzten aber am Dienstage in der Osterwoche gefeiert.

§ 10.

Von den übrigen Festen.

Ausser den Kirchenfesten werden in allen Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Russland gefeiert: die Geburts- und Namenstage IHRER MAJESTÄTEN des KAISERS und der KAISERINN und SEINER KAISERLICHEN HOHEIT des THRONFOLGERS, GROSSFÜRSTEN ZESAREWITSCH, und andere Staatsfeste, die in dem, zu diesem Behufe von dem Ministerium der innern Angelegenheiten jährlich herauszugebenden, besondern Verzeichnisse angegeben werden.

§ 11.

Von dem Gottesdienste an andern Tagen.

Da wo auch an einigen Wochentagen Predigten und Betstunden üblich sind, ist dieser Gebrauch, wie früher, genau beizubehalten. Uebrigens sollen dergleichen besondere Betstunden und Predigten in der Woche, wenigstens für die Zeit der grossen Fasten, zur Betrachtung der Leiden unsers Herrn Jesu Christi, in allen Evangelisch-Lutherischen Kirchen gehalten werden.

§ 12.

Von der Anzahl der Predigten und der Zeit des Gottesdienstes.

In Betreff der Anzahl der Predigten, welche an den dazu bestimmten Tagen gehalten werden müssen, so wie auch hinsichtlich der Zeit des Anfanges des Gottesdienstes, hat jede Kirche sich nach der bei derselben bisher üblichen Ordnung zu richten. Veränderungen darin werden nicht anders vorgenommen, als auf Verfügung oder mit Genehmigung des Consistoriums, welches über jede gewünschte Veränderung dieser Art die Genehmigung des

General-Consistoriums einholt; diesses aber berichtet über seine desfallsige Entscheidung an das Ministerium der innern Angelegenheiten.

§ 13.

Von den geistlichen Liedern.

Bei dem öffentlichen Gottesdienste werden nur solche geistliche Lieder gesungen, welche in dem von der Ober-Behörde, entweder zum allgemeinen Gebrauch aller Evangelisch-Lutherischen Gemeinden des Reichs, oder zu dem besondern eines jeden Consistorial-Bezirks, genehmigten Gesangbuche enthalten sind. Ausnahmen von dieser Regel werden in besonderen Fällen, mit Genehmigung der respectiven Consistorien, zugelassen.

§ 14.

Von Catechisationen.

Die Catechisationen und Prüfungen der Jugend und übrigen Gemeindeglieder in ihren Religions-Kenntnissen, sollen da wo sie bisher statt gefunden, auf die frühere Weise fortgesetzt, nach und nach aber auch in allen Gemeinden eingeführt werden.

§ 15.

Von der Beobachtung der Ordnung in den Kirchen.

Während des öffentlichen Gottesdienstes muss in den Kirchen in jeder Hinsicht die gehörige Ordnung, Stille und Ehrfurcht beobachtet werden. Die Uebertreter dieser Vorschrift unterliegen der Bestrafung nach den Gesetzen.

B.

Von der häuslichen Gottesverehrung.

§ 16.

Von der Haus-Andacht.

Ein jeder Hausvater hat das Recht, für sich und seine Familie eine Zeit zum allgemeinen häuslichen Gebet zu bestimmen, jedoch darf er dadurch Niemand an der Beiwohnung des öffentlichen Gottesdienstes hindern.

§ 17.

Von den Privat-Andachtsversammlungen.

Privat - Andachtsversammlungen, welche die Grenzen gemeinsamer Familien- oder Haus - Andachtsübungen überschreiten, werden nicht anders gestattet, als mit Genehmigung des Consistoriums und mit Vorwissen der Civil-Obrigkeit des Orts. Hiebei sind folgende Regeln zu beobachten: 1) dass in diesen Versammlungen Niemand das Recht hat, freie Vorträge zu halten, oder die Sacramente zu verwalten, und dass alle geistliche Beschäftigungen darin sich aufs Lesen der heiligen Schrift ohne alle Erklärungen, oder nur solcher Abhandlungen geistlichen Inhalts, die von den Consistorien genehmigt sind, jedoch gleichfalls ohne weitere Zusätze und Erklärungen, und aufs Singen geistlicher Lieder und Verrichtung von Gebeten, die auch von den Consistorien geprüft und genehmigt sein müssen, beschränken; 2) dass diese Versammlungen nicht zur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes gehalten werden, und in keinem Falle zu einer, der christlichen Gemeinde anstössigen Spaltung oder auf irgend eine Weise zur Verletzung der kirchlichen, oder bürgerlichen Ordnung Anlass geben.

DRITTES CAPITEL.

VON DER VERWALTUNG DER SACRAMENTE UND VON ANDERN GEISTLICHEN HANDLUNGEN.

1-te Abtheilung.

Von der Verwaltung der Sacramente und von andern geistlichen Handlungen im Allgemeinen.

§ 18.

Verwaltung der geistlichen Handlungen nur durch Prediger.

Die Sacramente und übrigen in diesem Capitel angeführten geistlichen Handlungen der Evangelisch - Lutheri-

schen Kirche können nur von rechtmässig ordinirten Predigern vollzogen werden. Davon sind nur ausgenommen die *Nothtaufe* und in einigen Fällen das Begräbniss.

§ 19.

Bei Verwaltung der Sacramente und Verrichtung anderer geistlichen Handlungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche ist jeder Prediger verbunden, sich nach den Vorschriften der mit dieser Kirchen-Ordnung zugleich erschienenen Agende zu richten.

Verwaltung der geistlichen Handlungen nach Vorschrift der Agende.

2-te Abtheilung.

Von der heiligen Taufe.

§ 20.

Alle lebendige und hinlänglich ausgebildete Kinder von Aeltern Evangelisch-Lutherischer Confession, sollen nach der für diese Kirche bestehenden Ordnung, innerhalb der ersten acht Tage, oder wenigstens nicht später als sechs Wochen nach ihrer Geburt, getauft werden.

Wie bald die Taufe an den Neugeborenen zu vollziehen ist.

Anmerkung. Ausnahmen von dieser Regel werden nur wegen besonderer, erheblicher Gründe, welche dem Prediger der Gemeinde jedesmal anzuzeigen sind, zugelassen.

§ 21.

Wenn Aeltern, oder in Ermangelung derselben, die nächsten Verwandten, ohne triftige Gründe und ohnerachtet der Ermahnungen des Predigers, den zur Taufe eines Kindes im § 20 festgesetzten sechswöchentlichen Termin verstreichen lassen; so wird zu dem Ende und nur zu dieser Handlung vom Consistorio ein besonderer Curator ernannt, welcher verbunden ist, das Kind unverzüglich zur heiligen Taufe zu bringen.

Ernennung von Curatoren um die Kinder zur heiligen Taufe zu bringen.

§ 22.

Vollziehung der Taufe sowohl in den Kirchen als in Privathäusern.

Die heilige Taufe soll vorzugsweise in der Kirché, und wo möglich an einem solchen Tage, wo öffentlicher Gottesdienst gehalten wird, kann jedoch auch im Hause vollzogen werden.

§ 23.

Vollziehung der Taufe durch den Gemeinde- oder Orts-Prediger.

Das Sacrament der heiligen Taufe soll von dem Prediger desjenigen Kirchsprengels vollzogen werden, zu welchem die Aeltern des Kindes gehören, oder in welchem sie ihren Aufenthalt haben.

§ 24.

Von den Taufzeugen.

Die Zeugen bei der heiligen Taufe, deren Namen dem Prediger vorher anzuzeigen sind, müssen zu einer christlichen Confession gehören, zum Genusse des heiligen Abendmals zugelassen worden sein, und das 15 te Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 25.

Von der Taufe der unehelichen Kinder in den Ostsee-Gouvernements.

In den Ostsee-Gouvernements vollziehen die Evangelisch-Lutherischen Prediger, mit Beobachtung derselben Ordnung, die heilige Taufe auch an den unehelichen Kindern von Müttern Evangelisch-Protestantischer Confession mit deren Einwilligung, so wie an Findlingen und ausgesetzten Kindern, deren Aeltern unbekannt sind.

§ 26.

Von der Taufe der Hebräer und anderer Nichtchristen.

Hebräer und andere Nichtchristen werden von den Evangelisch-Lutherischen Predigern zur heiligen Taufe mit Allerhöchster, vorschriftsmässig eröffneter Genehmigung zugelassen.

§ 27.

Von der Nothtaufe.

Wenn ein Kind so schwach ist, dass es augenscheinlich vor Ankunft des Predigers sterben kann, so wie auch, wenn in der Nähe seines Geburtsorts kein Evangelisch-

Protestantischer Prediger vorhanden ist, der in gesetzlicher Frist (§ 20) die Taufhandlung an demselben verrichten könnte, und in andern ausserordentlichen Fällen, wird die Vollziehung der so genannten *Nothtaufe* gestattet.

§ 28.

Fortsetzung.

Zur Verrichtung einer solchen Taufe ist nur erforderlich, dass ein gottesfürchtiger Christ männlichen, allenfalls auch weiblichen Geschlechts, über dem neugeborenen Kinde, indem er dasselbe mit reinem (ungemischtem Wasser begiesst, folgende Worte ausspreche: „im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes wirst du NN getauft;“ — das neugeborene Kind darauf der Obhut des Höchsten übergebe, es segne und über demselben das Gebet des Herrn „*Vater-Unser*“ spreche.

§ 29.

Fortsetzung.

Die Aeltern des Kindes und derjenige, von welchem die Nothtaufe verrichtet worden, müssen unverzüglich dem Prediger der Gemeinde, oder wenn sein Aufenthalt sehr entfernt ist, dem nächsten Prediger, oder Probste, davon die Anzeige machen.

§ 30.

Fortsetzung.

Die Nothtaufe muss, so bald die Umstände es erlauben, von dem Prediger der Gemeinde bestätigt werden. Wenn aber bei der Vollziehung derselben die im § 28 gegebenen Vorschriften nicht beobachtet worden sind, so muss das Kind von ihm auf die vorgeschriebene Weise getauft werden.

3-te Abtheilung.

Von der Confirmation.

§ 31.

Von der Nothwendigkeit der Confirmation.

Die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche gehörigen Jünglinge und Jungfrauen müssen, ehe sie zum heiligen

Abendmale zugelassen werden, in der Religion unterrichtet und gehörig confirmirt werden.

§ 32.

Vom Gebrauche des kleinen Lutherischen Catechismus.

Dem der Confirmation vorangehenden Unterrichte der Evangelisch-Lutherischen Jugend soll der kleine Lutherische Catechismus zur Grundlage dienen.

§ 33.

Vom Alter der Confirmanden.

Die Confirmationshandlung wird an den jungen Leuten beiderlei Geschlechts nicht vor vollendetem 15-ten Jahre, und nicht später, als wenn sie 18 Jahre alt sind, vollzogen. Ausnahmen von dieser Regel werden nur aus besondern Gründen, mit Genehmigung des Consistoriums gestattet.

§ 34.

Von den einem Confirmanden nothwendigen Kenntnissen.

Die Confirmanden sollen wenigstens zu lesen verstehen, und die Hauptlehren und Vorschriften ihrer Kirche vollkommen inne haben.

§ 35.

Von Vollziehung der Confirmation durch den Orts-Prediger.

Die Confirmationshandlung wird von dem Prediger der Gemeinde verrichtet, in welcher der Confirmande sich aufhält.

4-te Abtheilung.

Von der Beichte uud dem heiligen Abendmale.

§ 36.

Von der Nothwendigkeit der Beichte.

Die Beichte muss, als nothwendige Vorbereitung zum heiligen Abendmale, demselben vorhergehen.

§ 37.

Von der allgemeinen Beichte.

In der allgemeinen Beichte bekennen alle Personen, die an derselben Theil nehmen, nach der vom Prediger

vorgesprochenen Formel, innerlich ihre Sünden, und empfangen durch ihn die Absolution.

§ 38.

Von der besondern Beichte.

Das Sünden-Bekenntniss in der besondern (Privat) Beichte wird von der Evangelisch-Lutherischen Kirche zugelassen.

§ 39.

Von der Anmeldung bei dem Prediger.

Alle, welche an der Beichte und dem heiligen Abendmale Theil nehmen wollen, müssen dies dem Prediger vorher anzeigen und dabei zugleich ihren Namen, Stand, Amt oder Gewerbe angeben.

§ 40.

An welchen Prediger man sich wegen des heiligen Abendmals zu wenden hat.

Die Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche, die zu einem bestimmten Kirchsprengel gehören, müssen sich wegen Zulassung zur Beichte und zum heiligen Abendmal an den Pfarrer desselben wenden; hiervon kann sie nur seine schriftliche Einwilligung, oder eine Dispensation des Consistoriums befreien.

§ 41.

Fortsetzung.

Wer in verschiedenen Kirchspielen besitzlich ist, kann nach seiner Wahl, in dem einen oder andern Kirchspiele zum heiligen Abendmal gehen.

§ 42.

Fortsetzung.

In denjenigen Städten, in welchen die Lutheraner nicht in Kirchsprengel vertheilt sind, ist es jedem erlaubt, unter den Predigern seiner Confession sich einen zum Beichtvater nach eigenem Ermessen zu wählen. Wer sich in der Folge einen andern Beichtvater ausersiehet, kann von diesem nicht eher zur Beichte und zum heiligen Abendmale angenommen werden, als bis er von dem früheren einen gehörigen Parochialschein beigebracht hat.

§ 43.

Fortsetzung.

Bei plötzlicher gefährlicher Krankheit, bei unerwarteter und schleuniger Abreise, und in andern ausserordentlichen Fällen, kann jeder Evangelisch-Lutherische Prediger dem, welcher darum ansucht, auch ohne Beibringung eines Parochialscheins, das heilige Abendmal reichen.

§ 44.

Fortsetzung.

Ausländer und alle, die von ihrem früheren Wohnorte weit entfernt sind, können auf ihren Wunsch in derjenigen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, zur Beichte und zum heiligen Abendmale zugelassen werden. Wenn es nicht mit Gewissheit bekannt ist, ob sie zur Evangelisch-Protestantischen Kirche gehören, so wird von ihnen eine schriftliche Erklärung darüber verlangt.

§ 45.

Von der Zeit der Abendmalsfeier.

In zahlreichen Gemeinden soll für alle, die es wünschen und sich durch die Beichte vorbereitet haben, jeden Sonntag, in den übrigen aber zweimal, oder doch nicht weniger als einmal monatlich, Abendmalsfeier gehalten werden.

§ 46.

Ort der Abendmalsfeier.

Die Feier des heiligen Abendmals soll in der Regel nur in der Kirche statt finden; nur denjenigen, welche wegen Krankheit, Alter, oder aus andern besondern Ursachen nicht im Stande sind, zur Kirche zu kommen, kann es auch ausserhalb derselben gereicht werden. In diesem Falle wird der Familie und den Hausgenossen gestattet, wenn sie es wünschen, daran Theil zu nehmen.

§ 47.

Entfernung der auf eine anstössige Weise

Wenn jemand zum Genusse des heiligen Abendmals auf eine unanständige und Aergerniss erregende Weise er-

scheint, so ist der Prediger verbunden, ihn unverzüglich entfernen zu lassen, und im Falle des Ungehorsams, ihn als Störer der öffentlichen Ordnung und der schuldigen Ehrfurcht gegen das Heilige, der Polizei-Behörde zu übergeben.

zum heiligen Abendmal Erscheinenden.

§ 48.

Jedem Gliede der Evangelisch-Lutherischen Kirche wird zur Pflicht gemacht, jährlich zum heiligen Abendmal zu gehen, wenn ihn nicht besondere triftige Gründe davon abhalten.

Von der Pflicht zum heiligen Abendmal zu gehen.

5-te Abtheilung.

Von der Trauung.

§ 49.

Die Vollziehung der Trauhandlung ist für die Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Russland eine unerlässliche Bedingung zur Gültigkeit der Ehe.

Von der Nothwendigkeit der Trauhandlung.

§ 50.

Zur Gültigkeit einer Trauung sind unerlässlich: 1) die vom Geistlichen an die zu Trauenden zu richtende Frage, ob ihre Einwilligung in diese Ehe zu treten, freiwillig und wahrhaft sei? 2) die Erklärung dieser ihrer Einwilligung; 3) die vorschriftsmässige Einsegnung des Ehebündnisses.

Von den Bedingungen zur Gültigkeit der Trauhandlung.

§ 51.

Die Trauung soll im Beisein von wenigstens zwei Zeugen durch einen rechtmässig ordinirten und, wo möglich, durch den Prediger derjenigen Gemeinde, zu welcher die Braut gehört, vollzogen werden.

Fortsetzung.

§ 52.

Die Trauhandlung soll vorzugsweise in der Kirche, kann jedoch auch im Hause vollzogen werden.

Von dem Orte der Trauhandlung.

§ 53.

Von der Zeit, in welcher Trauungen nicht geschehen dürfen.

Trauungen dürfen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche nicht vollzogen werden: in der Marterwoche, an den Weinachts-, Oster- und Pfingst-Feiertagen, so wie auch nicht an dem, jedem dieser Feste vorhergehenden Tage.

§ 54.

Von der Unstatthaftigkeit der Stellvertretung bei Trauhandlungen.

Privatpersonen, die eine Ehe schliessen wollen, dürfen bei der Trauhandlung sich nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

6-te Abtheilung.

Von dem Begräbniss.

§ 55.

Von der Pflicht, dem Prediger die Todesfälle anzuzeigen.

Von dem Tode eines jeden Gliedes der Evangelisch-Lutherischen Kirche muss dem Prediger des Kirchsprengels, in welchem der Todesfall erfolgt ist, Anzeige gemacht werden. Diese Verpflichtung liegt den nächsten Verwandten des Verstorbenen und, in Ermangelung oder in Abwesenheit derselben, dem Besitzer oder Aufseher des Hauses ob, in welchem er gestorben ist.

§ 56.

Von der öffentlichen Anzeige der Todesfälle.

Der Gebrauch, der Gemeinde das Ableben eines ihrer Glieder durch Glockengeläute, oder durch Abkündigung von der Kanzel bekannt zu machen, ist überall, wo es bisher Statt gefunden, beizubehalten.

§ 57.

Wer die Beerdigung verrichten soll.

Die Beerdigung muss von dem Prediger des Kirchspiels verrichtet werden, in welchem der Todesfall sich ereignet hat, oder auch mit dessen Einwilligung von dem Prediger desjenigen Kirchspiels, zu welchem der Verstorbene gehörte. Ist dasselbe aber weit entfernt, so muss, um die Leiche dorthin zu führen, eine besondere Erlaubniss der Obrigkeit eingeholt werden.

§ 58.

In den Städten, wo die Evangelisch-Lutherischen Glaubensgenossen nicht in Kirchsprengel vertheilt sind, verrichtet der Beichtvater des Verstorbenen, wenn dieser aber abwesend oder verhindert ist, auch jeder andere Prediger, der darum ersucht wird, die Beerdigung.

Fortsetzung.

§ 59.

Wenn der Prediger, dem das Recht der Beerdigung zusteht, diese Handlung aus irgend einem triftigen Grunde nicht verrichten kann, und an dem Orte kein anderer Prediger vorhanden ist, so beerdigt die Leiche, mit seiner Zustimmung und nach seiner Anweisung, einer der Kirchen-Beamten.

Fortsetzung.

§ 60.

Leichenreden in der Kirche dürfen nur von Predigern gehalten werden.

Von Leichenreden.

§ 61.

Personen, welche zur Todesstrafe oder einer dieselbe vertretenden Strafe verurtheilt und vor der Vollziehung des Urtheils, oder an den Folgen der Strafe gestorben sind, werden ohne alle feierliche kirchliche Ceremonien und Reden, in der Stille begraben.

Von der Beerdigung der Verbrecher.

§ 62.

Die Leichen der Selbstmörder werden nach Grundlage der, von der Civil-Obrigkeit über jeden Fall besonders zu ertheilenden, Vorschrift begraben.

Von der Beerdigung der Selbstmörder.

§ 63.

Leichen Evangelisch-Lutherischer Glaubensgenossen dürfen nur an den für ganze Gemeinden oder einzelne Familien bestimmten und vorschriftsmässig geweihten Orten begraben werden.

Von den Begräbnissplätzen.

§ 64.

Fortsetzung.

Zur Anlegung neuer Gottesäcker oder besonderer Begräbnissplätze, ist die Erlaubniss der Polizei-Behörde, zur feierlichen Einweihung derselben aber die des Consistoriums nachzusuchen.

§ 65.

Von der Berechtigung zur Beerdigung auf dem allgemeinen Gottesacker.

Niemand ist von dem Begräbniss auf dem allgemeinen Gottesacker ausgeschlossen.

VIERTES CAPITEL.

VON DER EHE.

1-ste Abtheilung.

Von den nothwendigen Erfordernissen der Ehe und den gesetzlichen Hindernissen derselben.

§ 66.

Von dem zum Eintritt in die Ehe erforderlichen Alter.

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Russland können Personen männlichen Geschlechts nicht vor zurükgelegtem 18-ten und Personen weiblichen Geschlechts nicht vor zurückgelegtem 16-ten Lebensjahre verlobt und getraut werden. Ueberdiess ist erforderlich, dass die in die Ehe Tretenden bereits confirmirt und zum heiligen Abendmale zugelassen seien.

§ 67.

Von der freien Einwilligung der sich Verehelichenden.

Zur Verlobung und Schliessung der Ehe ist die freiwillige, wirkliche und deutlich ausgesprochene Einwilligung beider Theile und derjenigen, von denen sie nach den Gesetzen abhängen, erforderlich.

Anmerkung. Personen, die gerichtlich für wahnsinnig erklärt worden sind, können keine Ehe schliessen, so lange sie sich in diesem Zustande befinden.

§ 68.

Von der Einwilligung der Aeltern und Vormünder zur Ehe der Minderjährigen.

Diejenigen, die nicht die durch die Gesetze bestimmte Volljährigkeit erreicht und noch nicht das 22-ste Jahr angetreten haben, dürfen nicht ohne Einwilligung ihrer Aeltern verlobt und getraut werden. Wenn der Vater und die Mutter am Leben sind, so ist die Einwilligung des Vaters nothwendig, wenn aber der Vater schon todt oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, so wird die Einwilligung der Mutter verlangt. Zur Trauung Minderjähriger, die ihre Aeltern verloren haben, ist die Einwilligung der Vormünder oder Curatoren erforderlich.

§ 69.

Von der Einwilligung der Aeltern zur Ehe majorenner Kinder.

Die Aeltern können selbst ihren majorennen Kindern ihre Einwilligung zur beabsichtigten Ehe verweigern, jedoch nicht anders als aus gesetzlichen Gründen, welche sie der competenten Behörde zu erklären verbunden sind.

§ 70.

Von den Gründen der Verweigerung.

Triftige Gründe zur Verweigerung der älterlichen Einwilligung zur Ehe majorenner Kinder sind folgende:

1.) Wenn diejenige Person, mit der ihr Sohn oder ihre Tochter sich zu verehelichen wünschen, zu einer schimpflichen Strafe oder zum Verlust der Ehre verurtheilt ist.

2.) Wenn erwiesen ist, dass diese Person der Trunkenheit, Liederlichkeit, unvernünftiger Verschwendung oder andern groben Lastern ergeben ist.

3.) Wenn dieselbe mit einer ansteckenden Krankheit oder der fallenden Sucht behaftet ist.

4.) Wenn dieselbe ihre Aeltern oder Gross-Aeltern, oder die Aeltern oder Gross-Aeltern des andern Theils gröblich und vorsätzlich durch Schimpfreden oder andere

ehrenrührige Handlungen beleidigt und nicht ihre Verzeihung erlangt hat.

5.) Wenn Kinder, ohne die Erlaubniss zur Ehe nachgesucht oder erhalten zu haben, ins geheim ein bestimmtes Eheversprechen gegeben, oder durch Entführung und andere unerlaubte Mittel diese Erlaubniss zu erzwingen gesucht haben.

6.) Wenn der andere Theil schon einmal geschieden und in dem Scheidungsurtheile für schuldig erkannt war.

7.) Wenn in dem Alter, in der Erziehung und der Bildung allzu grosse Ungleichheit statt findet.

8.) Wenn der andere Theil sich zu einer nichtchristlichen Religion bekennt.

Anmerkung. Vormünder und Curatoren können auch ihren minorennen Mündeln die Einwilligung zur Ehe nicht anders als aus den oben angeführten Gründen verweigern.

§ 71.

Von den Rechten der Adoptiv-Aeltern.

Adoptiv-Aeltern geniessen in Hinsicht der Ertheilung der Einwilligung zur Ehe die Rechte der leiblichen Aeltern.

§ 72.

Von den Ehen der Militair-Personen.

Militair-Personen können nicht ohne Erlaubniss ihrer Obern, worüber sie dem Prediger das gehörige Zeugniss vorzustellen haben, verlobt, aufgeboten und getraut werden.

§ 73.

Von den nahen Graden der Verwandtschaft und der Schwägerschaft (Affinität.)

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Russland sind die Ehen in folgenden Graden der Verwandtschaft und Affinität verboten:

1.) Zwischen Blutsverwandten in aufsteigender und absteigender Linie.

2.) Zwischen leiblichen Brüdern und Schwestern, wenn auch von verschiedenen Vätern oder Müttern.

3.) Zwischen Stiefvater und Stieftochter, zwischen Stiefmutter und Stiefsohn, zwischen Schwiegersohn und Schwiegermutter, zwischen Schwiegertochter und Schwiegervater, wenn auch die Ehe, aus welchen diese Affinität herrührt, durch den Tod, oder durch gerichtliches Urtheil aufgehoben ist, und von derselben keine Kinder nachgeblieben sind, oder vorhanden waren.

4.) Zwischen dem Neffen und der leiblichen Tante, das ist: der leiblichen Schwester des Vaters, oder der Mutter.

In allen diesen Graden sind die Ehen zwischen Personen, die in einer aus rechtmässiger Ehe oder aus unehelicher Verbindung entstandenen Verwandtschaft oder Affinität stehen, gleich verboten.

§ 74.

Von der Ehe mit der Nichte, oder der Wittwe des Oheims.

Ehen mit der leiblichen Nichte, oder mit der Wittwe des Oheims, des leiblichen Bruders des Vaters, oder der Mutter, werden aus besonderen wichtigen Gründen mit Genehmigung des General-Consistoriums erlaubt, welches über jeden Fall dieser Art sogleich an das Ministerium der innern Angelegenheiten berichtet. Die Erlaubniss wird durch das respective Consistorium nachgesucht.

§ 75.

Von dem Verbot der Ehe zwischen Adoptiv-Aeltern und Adoptiv-Kindern.

Ehen zwischen Adoptiv-Kindern und Adoptiv-Aeltern sind, so lange die Adoption nicht gesetzlich aufgehoben ist, verboten.

§ 76.

Von den Ehen der Mündel mit ihren Vormündern oder deren Kindern.

Ein Vormund und dessen Kinder dürfen eine Ehe mit Personen, die unter seiner Vormundschaft stehen, nur nach besonders dazu eingeholter Erlaubniss der competenten adelichen Vormundschaftsbehörde, des Vormundschafts- oder Waisen-Gerichts schliessen.

§ 77.

Von den Ehen mit Mahomedanern, oder Hebräern.

Ehen Evangelisch-Lutherischer Glaubensgenossen mit Mahomedanern und Hebräern werden unter folgenden Bedingungen erlaubt:

1.) Dass derjenige Theil, der sich zur christlichen Religion bekennt, vorläufig die Erlaubniss des competenten Consistoriums dazu einhole.

2.) Dass die Trauung nur durch den Evangelisch-Lutherischen Prediger und nach dem Ritus dieser Kirche, durchaus aber nicht nach den Gebräuchen der Mahomedaner, oder Hebräer, vollzogen werde.

3.) Dass der andere Theil sich schriftlich vor dem Consistorio verbindlich mache, die Kinder beiderlei Geschlechts, die in dieser Ehe geboren werden könnten, im Evangelisch-Lutherischen, oder, wenn beide Theile es wünschen, im Griechisch-Russischen Glauben zu taufen und zu erziehen; dass er im entgegengesetzten Falle bereit sei, sich der strengsten Strafe zu unterwerfen, und auch verspreche, dass er weder durch Drohungen, noch durch Betrug die Frau oder den Mann, oder seine Kinder zu seinem Glauben zu verführen suchen, noch sie an der freien Bekennung des Christenthums hindern werde. Ueberdies ist der nicht christliche Ehegatte bei der Verehelichung mit einer Christin verbunden, sich von Vielweiberei loszusagen.

§ 78.

Kein Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Russland darf in eine Ehe mit Heiden treten, und jede solche Ehe, auf welche Art sie auch geschlossen sei, wird für ungültig angesehen.

Von dem Verbot der Ehe mit Heiden.

§ 79.

Niemand kann in eine neue Ehe treten, wenn die von ihm früher geschlossene nicht durch den Tod des andern Ehegatten, oder in Folge gehörigen gerichtlichen Erkenntnisses aufgehoben ist.

Verbot der Doppelheirath.

§ 80.

Geschiedene Eheleute, denen durch das Scheidungsurtheil verboten worden, eine neue Ehe zu schliessen, können die Erlaubniss dazu nur von dem Evangelisch-Lutherischen General-Consistorio aus folgenden Gründen erhalten:

Von der Erlaubniss für Geschiedene, in eine neue Ehe zu treten.

1.) Wenn der gekränkte Theil mit Tode abgegangen oder verschollen ist.

2) Wenn er sich wieder verheirathet hat.

3.) Wenn er seine Einwilligung zur neuen Ehe des schuldigen Theils gegeben hat.

§ 81.

Demjenigen Theile, der die eheliche Treue verletzt hat, und deswegen geschieden worden, ist es nicht erlaubt, die Person, mit welcher der Ehebruch Statt gefunden hat, zu heirathen.

Von dem Verbot der Ehe zwischen dem, der die eheliche Treue verletzt hat, und dem, mit welchem dieselbe verletzt worden.

§ 82.

Ein Wittwer darf nicht vor Ablauf von sechs Wochen, eine Wittwe aber nicht vor Verlauf von drei Monaten

Von der Trauerzeit für Wittwer und Wittwen.

nach dem Tode des Ehegatten, oder der Ehegattin, in eine neue Ehe treten. Die Wittwe ist überdiess verbunden, durch das Zeugniss eines vereidigten Arztes oder einer geschworenen Hebamme zu beweisen, dass sie nicht schwanger sei. Eine Wittwe, deren Nichtschwangerschaft im Zweifel ist, darf nicht eher als nach Verlauf von sechs Monaten, wenn sie während dieser Zeit nicht für schwanger befunden wird, in eine neue Ehe treten. Wittwen, die schwanger zurückgeblieben sind, können sich sechs Wochen nach ihrer Niederkunft wieder verehelichen.

§ 83.

Von der Frist zur Schliessung einer neuen Ehe für Geschiedene.

Alles im § 82 über die Ehe der Wittwer und Wittwen Verordnete gilt auch für geschiedene Eheleute, die eine neue Ehe schliessen wollen und gesetzliche Erlaubniss dazu haben; in diesem Falle wird die Frist von dem Tage der förmlichen Ehescheidung an gerechnet. Jedoch bezieht sich dieses nicht auf diejenigen Geschiedenen, welche, ohne nach der Scheidung mit Andern verheirathet gewesen zu sein, sich mit ihren früheren Ehegatten wieder verehlichen wollen.

§ 84.

Von dem Verbot der Wiederverehlichung vor Sicherstellung des Vermögens der Kinder aus der früheren Ehe.

Verwittwete und geschiedene Ehegatten, in deren Verwaltung sich das Vermögen ihrer Kinder aus einer früheren Ehe befindet, können nicht eher in eine neue Ehe treten, als bis sie die Unversehrtheit dieses Vermögens in gesetzlicher Ordnung gesichert haben.

2-te Abtheilung.

Von der Eheschliessung.

A.

Von dem Verlöbniss.

§ 85.

Schliessung des Verlöbnisses.

Der Trauung kann ein Verlöbniss vorangehen. Damit

dasselbe gesetzliche Kraft habe, muss es, entweder mit Beobachtung der für die bürgerlichen Verträge geltenden Vorschriften, oder mündlich im Beisein eines Predigers und zweier männlichen Zeugen geschlossen werden, und besteht in dem gegenseitigen mündlichen und feierlichen Versprechen der sich Verlobenden, einander zu heirathen, wobei sie, wenn es vor einem Geistlichen geschieht, einander die Hände reichen und die Ringe wechseln.

§ 86.

Von den Hindernissen des Eheverlöbnisses.

In denjenigen Fällen, in welchen die Ehe verboten ist (Abth. I.), kann auch kein Verlöbniss Statt finden.

§ 87.

Von der Gültigkeit und Ungültigkeit des Verlöbnisses.

Das feierliche Verlöbniss (§ 85) kann nur ein unbedingtes sein, und es muss auf dasselbe das förmliche Aufgebot der Ehe nicht später, als nach einem Jahre, beim Landvolke aber nicht später, als binnen 4 Monaten folgen; im entgegengesetzten Falle wird das Verlöbniss für ungültig angesehen.

§ 88.

Von der Aufhebung des Verlöbnisses mit beiderseitiger Einwilligung.

Mit beiderseitiger Einwilligung kann das Verlöbniss aufgehoben werden. Hat ein Prediger das Verlöbniss vollzogen, so sind die Verlobten nur verbunden, in Gegenwart desselben und zweier männlichen Zeugen zu erklären, dass sie einander das Versprechen, sich zu heirathen, zurückgeben; war das Verlöbniss aber in Form eines bürgerlichen Vertrags geschlossen, so wird es auch nach den darüber geltenden Regeln aufgehoben.

§ 89.

Von Aufhebung des Verlöbnisses auf einseitiges Verlangen.

Auf Verlangen Eines Theiles gestattet das Consistorium die Aufhebung des Verlöbnisses nur in folgenden Fällen:

1) Wegen statt gehabten Zwanges zum Verlöbniss.

2) Wegen notorisch sittenlosen Lebenswandels des andern Theils.

3) Wegen Verlobung desselben mit einer andern Person, und wegen unerlaubten Umgangs mit derselben.

4) Wegen unheilbarer ansteckender Krankheit.

5) Wegen schlechten beleidigenden Betragens dieses Theiles gegen den die Aufhebung des Verlöbnisses Wünschenden.

6) Wegen unüberwindlicher Abneigung des einen Theiles gegen den andern.

7) Bei Entdeckung irgend eines Betrugs.

8) Wegen Uebertritt des andern Theils zu einer andern Confession.

9) Bei Nichteinwilligung der Aeltern, oder Vormünder in die Ehe, wegen der im § 70 erwähnten Gründe.

10) Wegen nicht erfolgten Aufgebots in dem in § 87 bestimmten Termine.

Wird das Verlöbniss auf einseitiges Verlangen aufgehoben, so ist der andere Theil berechtigt, bei dem weltlichen Gerichte um Ersatz des erlittenen Schadens nachzusuchen.

§ 90.

Von Verlobten, welche unerlaubten Umgang mit einander gepflogen haben.

Wenn Verlobte einen nur Eheleuten erlaubten Umgang mit einander gepflogen haben, so wird die Aufhebung des Verlöbnisses auf einseitiges Verlangen nicht gestattet. Das Consistorium hat auf die Klage der Braut, so bald es dieselbe für gegründet erkennt, mittelst Erkenntnisses die Vollziehung der Trauung vorzuschreiben, und wenn diese

dessen ungeachtet binnen 3 Monaten nicht erfolgt; so erklärt es, auf neues Ansuchen, die entehrte Braut für die geschiedene Ehefrau des Verlobten und stellt ihr frei, auf Grundlage dessen, ihre Rechte durch das weltliche Gericht zu verfolgen.

§ 91.

Von Nichteinwilligung eines der Verlobten zur Eheschliessung.

Wenn der verlobte Bräutigam oder die Braut, ohne besondere triftige Gründe beizubringen, die Vollziehung der Ehe vermittelst der Trauung verweigern, so hat, obgleich sie dazu nicht gezwungen werden können, der andere Theil das Recht, durch das weltliche Gericht nicht nur Schadenersatz, sondern auch Genugthuung für die gekränkte Ehre zu fordern.

§ 92.

Von der Verlobung mit mehreren Personen.

Niemand kann zu einem neuen Verlöbniss schreiten, so lange das frühere nicht gesetzmässig aufgehoben ist. Im Fall einer Verletzung dieser Vorschrift, wird nur das erste Verlöbniss für gültig angesehen; wenn jedoch der Verlobte mit der zweiten Braut fleischlichen Umgang gehabt hat, und die erste auf ihr Recht verzichtet, so muss er mit der zweiten Braut in die Ehe treten; widrigenfalls wird dieser zweiten Braut, so fern ihr das frühere Verlöbniss ihres Bräutigams unbekannt gewesen war, freigestellt, von ihm durch die weltlichen Gerichte Genugthuung zu fordern.

§ 93.

Von den Folgen der Verführung unter dem Versprechen der Ehe.

Wenn Jemand eine Jungfrau unter dem Versprechen der Ehe verführt, so geniesst die Verführte die Rechte einer unbefugter Weise verlassenen verlobten Braut, in Gemässheit des § 90. Eine solche Klage wird aber nicht angenommen, wenn die sich für verführt Ausgebende bereits Wittwe ist, oder innerhalb eines Jahres, von dem ersten unerlaubten Umgange mit dem Verführer an gerechnet, ihr

Gesuch bei dem Consistorio darüber nicht angebracht, oder auch mit anderen in ähnlichem unerlaubtem Verhältniss gestanden, so wie auch in dem Falle, wenn derjenige, gegen welchen die Klage erhoben worden, noch nicht das volle gesetzliche Alter der Mündigkeit erreicht hat, und die Klägerin viel älter ist als er.

§ 94.

Von Entscheidung über die beim Verlöbniss geschlossenen Abmachungen.

Alle besondere Abmachungen, die bei dem Verlöbniss getroffen worden sind, unterliegen der Entscheidung der weltlichen Gerichts-Behörden, nach den Gesetzen von den Verträgen.

B.

Von dem Aufgebote.

§ 95.

Von der Vollziehung des Aufgebots.

Einer jeden Eheverbindung muss das Aufgebot vorangehen. Es besteht darin, dass an drei Sonntagen hintereinander, in der Gemeinde der Braut sowohl, als in der Gemeinde des Bräutigams die Absicht derselben, sich zu heirathen, mit Benennung der Vor- und Zunamen, des Standes, Amtes oder Gewerbes und Wohnortes des Bräutigams und der Braut und ihrer Aeltern, von der Kanzel bekannt gemacht wird.

§ 96.

Fortsetzung.

Evangelisch-Lutherische Glaubensgenossen, in deren Wohnorte keine Kirche ihrer Confession vorhanden ist, und die zu keiner bestimmten Gemeinde gehören, müssen sich wegen Vollziehung des Aufgebots an den nächsten Evangelisch-Protestantischen Geistlichen wenden.

§ 97.

Von dem zweimaligen Aufgebote.

In ausserordentlichen Fällen und aus sehr wichtigen und gehörig erwiesenen Gründen, ist es dem Prediger erlaubt, statt des dreimaligen, sich auf ein zweimaliges Auf-

gebot zu beschränken. In diesem Falle wird die letzte Abkündigung von der Kanzel, das zweite und dritte Aufgebot genannt.

§ 98.

Von dem einmaligen Aufgebote.

Im Fall einer unerwarteten und schleunigen Abfertigung des Bräutigams in Dienstgeschäften, gegen den Feind, oder wegen anderer von der Obrigkeit ihm ertheilten Aufträge, so wie im Fall einer ihm oder der Braut zugestossenen schweren und gefährlichen Krankheit, kann der Prediger, in Folge beigebrachter gehöriger Zeugnisse, das Aufgebot an einem Sonn- oder Festtage, statt zu dreien Malen, nur Einmal vollziehen, und dabei erklären, dass dieses Aufgebot das erste, zweite und dritte sei.

§ 99.

Von Vollziehung des Aufgebots an dem früheren Aufenthaltsorte.

Personen, die weniger als ein Jahr in ihrem gegenwärtigen Kirchsprengel gelebt haben, müssen auch in der Kirche ihres früheren Aufenthaltsortes aufgeboten werden.

§ 100.

Von den Hindernissen des Aufgebots.

Wenn dem Prediger bekannt ist, dass der Vollziehung der Ehe ein gesetzliches Hinderniss entgegensteht, so schreitet er nicht zur Abkündigung derselben.

§ 101.

Von der gesetzlichen Kraft des Aufgebots.

Hat mit Einstimmung beider Theile über ihre Absicht, in die Ehe zu treten, bereits eine, wenn auch nur einmalige Abkündigung statt gefunden, so hat dieselbe für sie die Kraft eines förmlichen Verlöbnisses.

§ 102.

Von der Frist der Gültigkeit des Aufgebots.

Wenn im Verlauf zweier Monate nach dem dritten Aufgebote die Trauung nicht erfolgt ist, so wird das Aufgebot nicht mehr als gültig angesehen, und muss erneuert werden. In diesem Falle kann jedoch das Consistorium,

mit Berücksichtigung der Umstände, die Vollziehung der Trauung ohne neues Aufgebot gestatten. Sind aber nach der dritten Abkündigung von der Kanzel, 6 Monate oder mehr verstrichen, so muss durchaus ein neues, ebenfalls dreimaliges Aufgebot statt finden.

§ 103.

Von Unterlassung des Aufgebots auf einseitiges Verlangen.

Der Bräutigam sowohl, als die Braut können während der Aufgebote fordern, dass dieselben gänzlich unterlassen oder auf einige Zeit aufgeschoben werden, und der Prediger ist verbunden, in Folge eines solchen Verlangens, das Aufgebot und die Vollziehung der Trauung aufzuschieben; dem andern Theile wird dagegen freigestellt, seine auf dem Verlöbnisse, wenn dasselbe nach der im § 85 enthaltenen Vorschrift vollzogen ist, oder auf dem Aufgebote, welches kraft § 101 dessen Stelle vertritt, begründeten Rechte geltend zu machen.

§ 104.

Von dem Einspruch gegen das Aufgebot.

Gegen ferneres Aufgebot und gegen die beabsichtigte Trauung können bei dem Prediger Einspruch thun: 1) Personen, deren Einwilligung zur Vollziehung dieser Ehe (§§ 68 und 71) erforderlich und noch nicht ertheilt ist; 2) Personen, die in einem früheren nicht gesetzlich aufgelösten Ehebündnisse mit dem einen oder dem andern der Aufgebotenen stehen (§ 79); 3) Personen, mit denen der eine oder der andere der Aufgebotenen früher förmlich verlobt und dieses Verlöbniss in der Folge nicht aufgehoben war (§§ 85, 92, 93 und 101).

§ 105.

Fortsetzung.

Dergleichen Einspruch kann man auch durch gehörig dazu bevollmächtigte Personen thun lassen.

§ 106.

Fortsetzung.

Jeder Einspruch dieser Art hält das fernere Aufgebot und die Vollziehung der Trauung auf, so lange jener nicht für ungegründet erkannt worden ist.

§ 107.

Fortsetzung.

Wenn derjenige, der das Aufgebot aufgehalten, binnen sechs Wochen nicht deutliche Beweise beibringt, dass er bereits darüber eine Klage bei dem competenten Consistorium eingereicht habe; so kann der Prediger das Aufgebot fortsetzen, und, wenn sonst kein Hinderniss eintritt, die Trauung vollziehen.

§ 108.

Fortsetzung.

Wenn die Anzeigen der Einspruchmachenden sich als ungegründet ergeben, so wird die Klage unberücksichtigt gelassen, und der Kläger (mit Ausnahme der Aeltern und Adoptiv-Aeltern der Aufgebotenen) kann, nach Befinden der Umstände, welche die Einsprache begleiteten, dafür bestraft und zum Ersatz des daraus für die Aufgebotenen erwachsenen Schadens verurtheilt werden.

C.

Von der Trauung.

§ 109.

Von der gesetzlichen Kraft der Trauung.

Die eheliche Verbindung wird als gültig und für beide Theile gleich bindend angesehen, so bald die Trauhandlung vollzogen ist.

§ 110.

Von der Wirkungslosigkeit der Trauung bei gesetzwidrigen Ehen.

Die Trauhandlung bestätigt jedoch nur solche Ehen, welche durch die Gesetze erlaubt sind; gesetzlich verbotene Ehen hingegen erhalten vermittelst dieser Handlung weder Kraft noch Gültigkeit.

§ 111.

Von Fehlern bei der Trauhandlung.

Wenn behauptet wird, dass die Trauhandlung nicht auf die vorgeschriebene Weise vollzogen worden sei, so muss ein solcher Zweifel unmittelbar nach der Vollziehung dieser Handlung, oder wenigstens an demselben Tage öffentlich vor Zeugen erklärt, und dann nicht später als binnen 3 Tagen dem Consistorio, oder im Falle weiter Entfernung desselben, der nächsten weltlichen Behörde angezeigt werden.

§ 112.

Fortsetzung.

Ergiebt sich, dass die Trauhandlung nicht in Gemässheit der im Cap. III vorgeschriebenen Ordnung vollzogen worden, so muss dieselbe, auf Vorschrift des Consistoriums, und so fern keine gesetzliche Hindernisse obwalten, von neuem vollzogen werden.

3-te Abtheilung.

Von Scheidung der Ehe.

§ 113.

Von den nichtigen Ehen.

Ehen, welche den, in den §§ 73, 75, 78, 79 und 81 der 1-sten Abtheilung dieses Kapitels enthaltenen, Bestimmungen von den nothwendigen Erfordernissen der Ehe und den gesetzlichen Hindernissen zur Vollziehung derselben, zuwider geschlossen worden sind, werden für nichtig angesehen.

§ 114.

Von Aufhebung nichtiger Ehen.

Wenn das Consistorium durch eine eingereichte Klage, durch eine sichere Anzeige, oder durch Mittheilung einer anderen Behörde, von der Vollziehung irgend einer nichtigen Ehe in Kenntniss gesetzt wird; so stellt es darüber die gehörige Untersuchung an, und wenn die Ehe sich wirklich als nichtig ergibt, so trennt es sie unverzüglich.

§ 115.

Von andern gesetzwidrigen Ehen.

Ehen, zu deren Schliessung, nach den in §§ 68, 70, 71, 72, 74, 76, 77 und 80 dieses Capitels enthaltenen Vorschriften, die Einwilligung der Aeltern, Adoptiv-Aeltern, Vormünder, oder der Obrigkeit nothwendig ist, werden für gültig angesehen, wenn sie von denjenigen, deren Rechte durch die Vollziehung dieser Ehen verletzt waren, nicht bestritten werden. Im Fall eine solche Klage erhoben und erwiesen wird, dass die Ehe den in den erwähnten §§ enthaltenen Bestimmungen zuwider geschlossen ist, so wird dieselbe von dem Consistorio als widergesetzlich getrennt.

§ 116.

Von der Frist zur Anbringung des Gesuchs um Auflösung der Ehe.

Personen, deren Rechte durch Schliessung einer Ehe verletzt worden, können um Trennung derselben nur binnen Jahresfrist nachsuchen, wofern sie nicht beweisen, dass sie früher entweder von der Schliessung derselben nicht gewusst, oder keine Möglichkeit zur Anbringung ihrer Klage gehabt haben.

§ 117.

Von Trennung gesetzmässig geschlossener Ehen.

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche können auch gesetzmässig geschlossene Ehen, jedoch nicht anders, als aus wichtigen Gründen, nach der zu diesem Behuf festgestellten gerichtlichen Ordnung getrennt werden.

§ 118.

Von den gesetzlichen Gründen dazu.

Gesetzliche Gründe zur Scheidung sind: 1) Verletzung der ehelichen Treue; 2) bösliche Verlassung des Ehegatten oder der Ehegattin; 3) langwierige, schon über fünf Jahre dauernde, wenn auch unfreiwillige Abwesenheit des einen Ehegatten; 4) Abneigung oder Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht; 5) unheilbare ansteckende Krankheit; 6) Wahnsinn; 7) lasterhaftes Leben; 8) harte und lebens-

gefährliche Behandlung, Beschimpfung und andere empfindliche Kränkungen; 9) gerichtlich erwiesener Vorsatz, den Ehegatten oder die Ehegattin zu entehren, und endlich 10) schwere Verbrechen (wohin auch unnatürliche Laster zu zählen sind), welche Todesstrafe, andere dieselbe ersetzende Strafen, oder Verbannung zur Ansiedelung nach sich ziehen.

§ 119.

Von Scheidung wegen Ehebruchs.

Wegen Verletzung der ehelichen Treue wird die Ehe nicht nur bei völlig klaren Beweisen, sondern auch bei dringendem Verdacht getrennt, wenn derselbe, nach der allgemeinen Ordnung in Prozesssachen, einem unbestreitbaren Beweise beinahe gleich geachtet werden kann. Blosses Geständniss des beschuldigten Theils wird nicht für einen hinlänglichen Beweis der Verletzung der ehelichen Treue angesehen.

§ 120.

Fortsetzung.

Wenn im Laufe der Verhandlung es sich ergiebt, dass der klagende Theil ebenfalls der Verletzung der ehelichen Treue schuldig ist, so wird sein Gesuch wegen Scheidung vom Consistorio abgewiesen, es müsste denn bewiesen werden, dass der andere Theil lange Zeit, und mindestens nicht weniger als ein Jahr davon gewusst, und keine Klage darüber angebracht habe.

§ 121.

Fortsetzung.

Wenn im Falle einer Verletzung der ehelichen Treue, der gekränkte dem schuldigen Theile verziehen, oder, nachdem ihm das Vergehen desselben bekannt geworden war, freiwillig die Leistung der ehelichen Pflicht mit ihm fortgesetzt hat; so hat er dadurch das Recht, die Scheidung aus diesem Grunde zu fordern, verloren.

§ 122.

Von Scheidung we-

Der Mann hat das Recht, die Scheidung zu fordern,

wenn er erfährt, dass seine Frau vor ihrer Ehe mit irgend einem andern unerlaubten Umgang gehabt hat. Jedoch muss der Kläger in diesem Falle die deutlichsten und unzweifelhaftesten Beweise beibringen. Er verliert das Recht zur Klage hierüber, wenn er vor Anbringung derselben mit seiner Frau schon ein Kind gezeugt hat, oder, wenn er auch keine Kinder von ihr hat oder gehabt hat, aber von ihrem früheren unerlaubten Umgange gewusst, und die eheliche Pflicht mit ihr fortgesetzt hat. Dasselbe Recht und mit derselben Beschränkung hat auch die Frau, wenn sie ihren Mann gerichtlich überführen will und kann, dass er nach dem beim Verlöbniss gegebenen Versprechen mit einer andern Frauensperson unerlaubten Umgang gepflogen habe, der ihr bis dahin unbekannt war.

gen unerlaubten Umgangs vor der Ehe.

§ 123.

Von Scheidung wegen Verlassung des Ehegatten oder der Ehegattin.

Die Ehe kann getrennt werden, wenn der eine Theil den andern verlassen hat, und entweder nicht zurückkehren will, oder nicht die Mittel dazu hat; hiebei ist zu beobachten:

1.) Dass die Veränderung des Aufenthaltsortes von Seiten des Mannes nicht für eine bösliche Verlassung der Frau gehalten werden kann, vielmehr die Frau verpflichtet ist, dem Manne, auf sein Verlangen, zu folgen, und, im Falle einer Weigerung, dazu gezwungen werden kann.

2.) Dass der Mann verbunden ist, seine Frau bei sich aufzunehmen, wenn sie ihm nach seinem neuen Aufenthaltsorte zu folgen wünscht. Wenn er sich dessen beharrlich weigert, ohne gesetzliche Gründe dazu zu haben, so kann die Frau auf Scheidung klagen.

3.) Dass wenn die Frau ihren Mann, ohne seine Einwilligung und ohne gesetzliche Gründe dazu zu haben,

verlassen hat, und darauf, ungeachtet seiner Aufforderung, nicht zu ihm zurückkehren will, der Mann seine Klage darüber bei der Civil-Obrigkeit anzubringen hat; wenn aber die Frau, ungeachtet der Maassregeln, sie hiezu anzuhalten, nicht zu ihm zurückkehrt, so kann er die Scheidung verlangen.

4.) Dass der Mann die Scheidung verlangen kann, wenn die nach einer eigenmächtigen Entfernung zu ihm zurückgekommene Frau nicht zuverlässige Zeugnisse über ihren während der Abwesenheit geführten unbescholtenen Lebenswandel beibringt.

5.) Dass wenn der eine Theil freiwillig länger als ein Jahr abwesend ist, ohne dem anderen Theil Nachricht von sich zu geben, der verlassene Theil um Scheidung der Ehe nachsuchen kann. Das Consistorium ist verpflichtet, vermittelst der competenten Gerichtsbehörde alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, um den Aufenthaltsort des Abwesenden auszumitteln und sich deshalb mit einem Circulair-Schreiben an alle Gouvernements-Regierungen des Reichs zu wenden, gleichzeitig aber eine Edictal-Citation durch die Zeitungen zu erlassen. Wird nach Ablauf von Jahresfrist seit der ergangenen Publication der Aufenthaltsort des Abwesenden nicht ausfindig gemacht, und erscheint er auch nicht in Person oder durch einen Bevollmächtigten, so trennt, auf neues Ansuchen, das Consistorium die Ehe.

6.) Dass wenn der eine Theil den andern, ohne gesetzliche Ursachen dazu, verlassen hat, und sein Aufenthaltsort zwar bekannt ist, seine Abwesenheit aber schon über ein Jahr dauert, der verlassene Theil beim Consistorio um gerichtliche Vorladung des Abwesenden ansuchen kann. Bewegt diese, auch durch die competenten obrigkeitlichen

Behörden und durch Einrückung in die Zeitungen bewerkstelligte Vorladung den Abwesenden nicht, in dem anberaumten Jahrestermine zu erscheinen, oder wenigstens zu beweisen, dass er gesetzliche Ursachen zur Verlängerung seiner Abwesenheit habe; so wird solches für eine bösliche Verlassung seines Ehegatten angesehen, und der verlassene Theil hat dann das Recht, um Scheidung zu bitten. In diesem, wie in dem im vorhergehenden Punkte dieses § bezeichneten Falle, wird dem abwesenden Theile, als dem Schuldigen, verboten, in eine neue Ehe zu treten.

7.) Das wenn hingegen in den vorhergehenden, im 5 ten und 6-ten Punkte bemerkten Fällen, der abwesend Gewesene persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erscheint und beweiset, dass der klagende Theil selbst durch einen der im § 118 angeführten gesetzlichen Scheidungsgründe Anlass zu seiner Entfernung gegeben habe, letzterer mit seiner Klage abgewiesen wird.

§ 124.

Von der Wiederverehelichung Geschiedener.

Bei der Scheidung wegen Verletzung der ehelichen Treue, oder wegen böslicher Verlassung, wird dem unschuldigen Theile freigestellt, nach seinem Wunsche, in eine neue Ehe zu treten, der schuldige hingegen kann die Erlaubniss dazu, nach den im § 80 angeführten Vorschriften, nur vom General-Consistorio erhalten. Bei Scheidung der Ehe aus andern Gründen wird den Geschiedenen die Wiederverheirathung im Scheidungsurtheile nicht verboten.

§ 125.

Von Scheidung der Ehe im Fall langwieriger, wenn auch unfreiwilliger Abwesenheit.

Ehegatten, welche nicht aus freiem Willen, sondern aus irgend einer besondern Veranlassung länger als fünf Jahre abwesend sind, und von denen in dieser ganzen Zeit

keine Nachricht gewesen, oder auch deren Rückkehr nicht von ihrem eigenen Willen abhängt, können sowohl auf Ansuchen des zurückgebliebenen, als auch des abwesenden Theiles getrennt werden, wenn letzterer keine Aussicht hat, bald zurückzukommen. In diesen Fällen überzeugt sich das Consistorium, bey welchem das Gesuch angebracht worden, durch die gehörigen Local-Obrigkeiten von der Dauer der Abwesenheit und der Unmöglichkeit einer baldigen Beendigung derselben, oder auch davon, dass über Leben und Aufenthaltsort des abwesenden Theils gar keine Nachricht vorhanden ist.

§ 126.

Von Scheidung im Fall von Hindernissen der Kindererzeugung.

Die Ehe kann ferner auf Ansuchen eines Theils getrennt werden, wenn der Erreichung des Hauptzweckes derselben, der Kindererzeugung, Hindernisse entgegenstehen, und namentlich in folgenden Fällen:

1.) Wenn der eine Theil beharrlich, und ungeachtet der Ermahnungen des Predigers und des Consistoriums, im Verlauf eines ganzen Jahres die eheliche Pflicht nicht leistet, ohne besondere genügende Gründe dazu zu haben.

2.) Wenn der eine Theil absichtlich die Erzeugung der Kinder vereitelt.

3.) Wenn der eine Theil zur Leistung der ehelichen Pflicht, nicht wegen seines Alters, sondern wegen anderer Ursachen, völlig unfähig ist, und diese Unfähigkeit vor der Ehe vorhanden war, oder wenn solche auch nach derselben, jedoch durch eigenes Verschulden entstanden ist. Doch ist es aus diesem Grunde nur nach Verlauf von drei Jahren, nach der Entdeckung des physischen Unvermögens des einen Ehegatten zur Leistung der ehelichen Pflicht, um Scheidung nachzusuchen erlaubt.

§ 127.

Von Scheidung wegen Krankheit.

Ehen werden auch auf Ansuchen des einen Theils getrennt, wenn der andere mit einer unheilbaren ansteckenden, oder grossen Ekel erregenden Krankheit behaftet ist, die er vor Schliessung der Ehe nicht gehabt oder verheimlicht hat.

§ 128.

Von Scheidung wegen Wahnsinns.

Die Ehe wird ferner auf Ansuchen des einen Theils getrennt, wenn gerichtlich erwiesen ist, dass der andere Theil wahnsinnig geworden ist, oder Anfälle von Raserei hat, und dass diese Geisteszerrüttung länger als ein Jahr dauert und zufolge ärztlichen Zeugnisses keine Wahrscheinlichkeit zur Genesung vorhanden ist. In diesem Falle ist derjenige Theil, welcher die Scheidung verlangt, verbunden, vorläufig den Unterhalt des andern Theils zu sichern, so fern letzterer nicht eigenes hinlängliches Vermögen besitzt.

§ 129.

Von Scheidung wegen lasterhaften Lebenswandels.

Wenn der eine Theil ein völlig lasterhaftes Leben führt, und bis zu dem Grade der Trunkenheit, unsinniger Verschwendung, oder lasterhaftem Leben ergeben ist, dass das ganze Hauswesen dadurch völlig zu Grunde geht; so hat der andere Theil das Recht, die Scheidung zu verlangen, jedoch nur dann, wenn alle Ermahnungen des Predigers und der competenten Behörde und alle wiederholt angestellte Besserungsversuche fruchtlos geblieben sind.

§ 130.

Von Scheidung wegen grausamer Behandlung.

Grausame Begegnung, verbunden mit Beschimpfung, Misshandlungen oder anderen empfindlichen Beleidigungen, geben dem unschuldig leidenden Theil das Recht, auf Scheidung zu klagen, die aber nur in dem Falle gestattet werden kann, wenn alle Bemühungen, die Ehegatten zu versöhnen, und unter an-

dern, eine einstweilige zum Versuch unternommene Trennung, fruchtlos bleiben. Wenn sich aber bei der Untersuchung ergiebt, dass der klagende Theil durch seine schlechte Aufführung, durch Bosheit, oder auf andere Art zu der harten Behandlung selbst Anlass gegeben, oder zu derselben gereizt hat, so wird derselbe mit der Bitte um Scheidung der Ehe abgewiesen.

§ 131.

Von Scheidung wegen des Bestrebens, den Ehegatten um Ehre, Freiheit, Amt oder Gewerbe zu bringen.

Wenn ein Theil absichtlich durch Verläumdung, oder auf andere Art sich bestrebt, den andern Theil der Ehre, Freiheit, des Amtes oder Gewerbes zu berauben, so hat dieser das Recht, auf Scheidung zu klagen; wenn jedoch der beleidigte Theil, nachdem ihm die Vergehungen des Ehegatten bekannt geworden, binnen sechs Monaten keine Klage erhoben hat, so wird diese Fortsetzung des friedlichen ehelichen Zusammenlebens der Versöhnung gleichgeachtet.

§ 132.

Von Scheidung der Ehe wegen schwerer Verbrechen.

Die Ehegatten der zur Todesstrafe oder anderen dieselbe ersetzenden Strafen, zur Verbannung auf Ansiedelung oder zum Verlust der Ehre Verurtheilten, so wie derjenigen, welche in Folge eines von ihnen verübten Verbrechens sich selbst heimlich entfernt haben, sind berechtigt, die Trennung der Ehe zu verlangen.

§ 133.

Von den Kindern geschiedener Ehegatten und ihrer Alimentation.

Das Consistorium bestimmt, welchem Theile, nach der Ehescheidung, alle Kinder überhaupt, oder einige derselben und bis zu welchem Alter überlassen werden sollen. Gleich nach Scheidung der Ehe sucht es die getrennten Ehegatten zu einem gütlichen Vergleich rücksichtlich der

zur Erziehung und Alimentation der Kinder nöthigen Kosten zu bewegen; im Falle dieses nicht gelingt, überlässt es ihnen, wegen der Bestimmung dieses Betrages und der übrigen Verfügungen über das Vermögen, sich an die weltliche Behörde zu wenden. Das Consistorium bestimmt ferner, wer von den Aeltern die Kinder während des Scheidungsprozesses zu alimentiren hat.

§ 134.

Von der förmlichen Trennung der Ehe.

Sobald das Scheidungsurtheil rechtskräftig geworden ist, erfolgt die förmliche Trennung der Ehe in Gemässheit des § 404 des Cap. VIII.

§ 135.

Von der Wiederverehelichung Geschiedener mit einander.

Geschiedene Eheleute können wieder mit einander in die Ehe treten, müssen aber von neuem aufgeboten und getraut werden.

FÜNFTES CAPITEL.

VON DEM PREDIGTAMTE.

1-ste Abtheilung.

Von den Candidaten des Predigtamtes.

§ 136.

Von Erlangung des Grades eines Candidaten des Predigtamtes.

Wer ein Candidat des Predigtamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Russland werden will, muss auf einer der Russischen Universitäten den ganzen vorgeschriebenen Cursus der für den geistlichen Stand dieser Kirche nothwendigen theologischen Wissenschaften vollenden, und nach dem Abgange von der Universität, zunächst von der theologischen Facultät, dann aber in Gemässheit der in diesem Capitel enthaltenen Vorschriften, zweimal von ei-

nem der Provinzial- oder Stadt-Consistorien examinirt sein. Der ersten dieser Prüfungen wird der sich zur Candidatur Meldende unterworfen, um das Recht, predigen zu dürfen (pro venia concionandi), der zweiten, um das Recht zu erlangen, bei einer Gemeinde als Prediger angestellt zu werden (pro ministerio).

§ 137.

Von dem Examen zur Erlangung des Rechtes zu predigen.

Wer die Erlaubniss zum Predigen (veniam concionandi) erlangen will, hat sich innerhalb des ersten Jahres nach Beendigung des Lehr-Cursus auf der Universität mit einem schriftlichen Gesuch an das Consistorium desjenigen Bezirks zu wenden, in welchem er dies Recht ausüben will; wenn er später erscheint, so muss er die Ursachen dieser Verzögerung angeben.

§ 138.

Fortsetzung.

Dem Gesuch wegen Zulassung zum Examen, um das Recht zu predigen zu erhalten, müssen folgende Zeugnisse beigefügt sein:

1) Ueber die Taufe, 2) über die Confirmation, 3) von der Universität sowohl über die fleissige Theilnahme an den theologischen Vorlesungen, als auch über das sittliche Betragen während des ganzen vorgeschriebenen Lehr-Cursus und Aufenthalts auf der Universität, und über die vor der theologischen Facultät bestandene Prüfung, und 4) ein Zeugniss des Professors der russischen Litteratur über hinreichende Kenntniss der russischen Sprache. Ueberdiess muss der sich zur Prüfung Meldende einen kurzen Lebenslauf (curriculum vitae) einreichen und in demselben auch den ganzen Gang seiner intellectuellen, moralischen und besonders seiner religiösen Bildung angeben.

Anmerkung. Personen, die früher der Kopfsteuer unterworfen waren, müssen noch ein Zeugniss über die Be-

freiung davon beifügen. Diejenigen, welche die Universität seit länger als 3 Jahren verlassen haben, müssen auch ein Sittenzeugniss von dem Probste oder Superintendenten, in deren Bezirke sie sich aufgehalten haben, wenn sie aber Hauslehrer gewesen, oder irgend ein anderes Amt bekleidet haben, das Zeugniss der competenten Behörden oder Personen beibringen.

§ 139.

Fortsetzung.

Wenn das academische Zeugniss über die Kenntnisse des sich zur Candidatur Meldenden nicht völlig befriedigend ist, oder wenn der Candidat nicht den ganzen vorgeschriebenen Lehr-Cursus vollendet hat, so soll ihm die Prüfung verweigert werden, und er kann zu derselben nicht eher, als nach Erfüllung aller oberwähnten dazu nothwendigen Bedingungen und nach Beibringung hinlänglicher Zeugnisse darüber, zugelassen werden.

§ 140.

Fortsetzung.

Wenn der zur Prüfung zugelassene Candidat tüchtig befunden wird, so erhält er von dem Consistorio die Erlaubniss zum Predigen. In dem darüber auszustellenden Zeugnisse wird angegeben, ob der Candidat bei der Prüfung *vorzügliche*, oder *gute*, oder nur *hinlängliche* Kenntnisse bewiesen habe (egregie, bene, satis bene).

§ 141.

Von den Rechten eines Candidaten, der die Erlaubniss zum Predigen erhalten hat.

Einen Candidaten, der ein Zeugniss über die Erlaubniss zum Predigen (venia concionandi) erhalten hat, kann jeder Evangelisch-Lutherische Prediger in seiner Kirche zum Predigen zulassen, und in dieser Hinsicht hat das Zeugniss eines jeden Consistoriums gleiche Kraft für alle Consistorial-Bezirke.

§ 142.

Von den Pflichten desselben.

Jeder Candidat, der die Erlaubniss zum Predigen er-

langt hat, ,muss das darüber erhaltene Zeugniss persönlich dem Probste, oder wo kein Probst vorhanden ist, dem Superintendenten, oder General-Superintendenten desjenigen Bezirks einreichen, wo er seinen Aufenthalt hat, und sich bemühen, demselben hinlänglich bekannt zu werden; im Fall einer Veränderung seines Aufenthalts, muss er ihm davon Nachricht geben, und in eben dieselben Verhältnisse mit dem Probste, Superintendenten, oder General-Superintendenten des Bezirks treten, zu welchem er, seinem Aufenthalte nach, gehört. Er ist ferner verpflichtet bis zu seiner Anstellung als Prediger, dem Probste, Superintendenten, oder General Superintendenten, nach dessen Aufgabe und Anleitung, jährlich eine Abhandlung über irgend einen theologischen Gegenstand in lateinischer, und eine Predigt in derjenigen Sprache, in welcher er zu predigen gedenkt, einzureichen.

§ 143.

Von dem Examen zur Erlangung des Rechtes, als Prediger angestellt zu werden.

Derjenige Candidat, welcher bei der ersten Prüfung vor dem Consistorio (pro venia concionandi) nicht das Zeugniss erhalten, dass er vorzügliche Kenntnisse bewiesen habe, kann zu der zweiten (pro ministerio) nicht früher, als nach Verlauf eines Jahres zugelassen werden.

§ 144.

Fortsetzung.

Wer sich zum Examen zur Erlangung des Rechtes, als Prediger angestellt zu werden, meldet, muss ein Zeugniss von dem Probste oder den Pröbsten, in deren Bezirken er sich seit der ersten Prüfung vor dem Consistorio aufgehalten hat, wenn aber in diesen Bezirken keine Pröbste vorhanden sind, und der Aufenthalt des Superintendenten, oder General-Superintendenten sehr entfernt ist, das Zeugniss eines der nächsten Prediger einreichen. Die-

ses Zeugniss darf nicht in allgemeinen oder negativen Ausdrücken abgefasst sein, sondern muss sich mit Bestimmtheit über die sittliche Aufführung des Candidaten und dessen Eifer bei der seinem Stande entsprechenden Beschäftigung äussern.

§ 145.

Fortsetzung.

Nach Beendigung des zweiten Examens vor dem Consistorio (pro ministerio) bezeichnet das Consistorium in dem von ihm auszustellenden Zeugnisse ebenfalls, ob der Candidat bei derselben *vorzügliche*, oder *gute*, oder nur *hinlängliche* Kenntnisse bewiesen habe.

§ 146.

Von den Candidaten, die das Recht erlangt haben, als Prediger angestellt zu werden.

Diese zweite Prüfung vor dem Consistorio (pro ministerio) gibt dem Candidaten das Recht, als Prediger irgend einer Gemeinde in dem Bezirke desjenigen Consistoriums, vor welchem er das Examen bestanden hat, gewählt und berufen zu werden; indess behalten die Candidaten dieses Recht nur während einer bestimmten Zeit, nämlich diejenigen, welche vorzügliche Kenntnisse bewiesen haben, während 3 Jahren, diejenigen, welche gute Kenntnisse bewiesen haben, während 2 Jahren, und diejenigen, deren Kenntnisse nur für hinlänglich befunden worden, nicht länger als ein Jahr. Derjenige, welcher in dem Bezirke eines andern Consistoriums als Prediger angestellt zu werden wünscht, muss sich zuvor in der Plenarsitzung desselben einem Colloquio unterwerfen, und ist überdies verbunden, demselben die bei seinen Prüfungen pro venia concionandi und pro ministerio gelieferten schriftlichen Aufsätze vorzustellen. Ueber das bestandene Colloquium wird ihm ein Zeugniss mit der Bemerkung des Grades der von ihm bewiesenen Kenntnisse ertheilt.

§ 147.

Vom Colloquio der Candidaten im Consistorio.

Wird ein Candidat nach Verlauf der im § 146 bestimmten Zeit, wenn auch im Bezirke desjenigen Consistoriums, vor welchem er das Examen bestanden hat, zu einer Pfarrstelle berufen, so muss er Behufs der Bestätigung, von neuem in einem Colloquio geprüft werden, ist jedoch nicht mehr verbunden, schriftliche Abhandlungen einzureichen.

§ 148.

Von der Nothwendigkeit des Examens pro ministerio, um eine Predigerstelle zu erhalten.

Kein Candidat des Predigtamtes kann als Prediger oder als Adjunct angestellt, berufen, gewählt, oder bestätigt werden, wenn er nicht nach dem zweiten Examen vor dem Consistorio (pro ministerio) zur Bekleidung einer solchen Stelle für würdig erklärt worden ist.

§ 149.

Von den besonderen Rechten der Professoren der Theologie.

Die Professoren der Theologie der Universität zu Dorpat und der Alexander-Universität zu Helsingfors sind befugt, auch ohne besondere Zeugnisse von dem Consistorio pro venia concionandi, zu predigen; um jedoch das Recht zu erhalten, eine Predigerstelle zu übernehmen, werden sie ebenfalls zu einem Colloquio vor der Plenarversammlung des competenten Consistoriums eingeladen.

§ 150.

Von den Studenten der Theologie.

Den Studenten der Theologie auf der Universität Dorpat und auf der Alexander-Universität zu Helsingfors ist es erlaubt, während des letzten Jahres ihres Universitäts-Cursus, zum Versuch und zur Erlangung der nöthigen Uebung, vor irgend einer Gemeinde, jedoch unter der Bedingung zu predigen, dass das Concept der Predigt jedesmal vorher dem Kirchspiels-Prediger zur Durchsicht gegeben werde, und dessen Genehmigung erhalten habe.

§ 151.

Von den Ausländern.

Ausländer können in Russland nur auf Verfügung des Ministeriums der innern Angelegenheiten und auf Grundlage der darüber bestehenden Vorschriften, Erlaubniss zum Predigen und zur Annahme von Predigerstellen erhalten.

2-te Abtheilung.

VON DEN PREDIGERN.

A.

Von der Erledigung und Besetzung der Predigerstellen.

§ 152.

Was bei Besetzung der Predigerstellen zu beobachten ist.

Wer eine Predigerstelle einnehmen will, muss: 1) in den, in der ersten Abtheilung vorgeschriebenen Prüfungen nicht nur rücksichtlich seiner Fähigkeiten und Kenntnisse, sondern auch seines unbescholtenen sittlichen Wandels und seiner christlichen Gesinnung, dazu für würdig befunden sein; 2) zu der Stelle nach den bestehenden Gesetzen und dem Herkommen erwählt oder berufen, sodann bestätigt, und auf die vorgeschriebene Weise ordinirt und in das Amt eingeführt sein.

§ 153.

Von dem zum Antritte des Predigtamtes erforderlichen Alter.

Das Predigtamt wird keinem Candidaten eher als nach zurückgelegtem 25-ten Lebensjahre anvertraut. Ausnahmen von dieser Regel werden nur in besondern Fällen, mit Genehmigung des Ministeriums der innern Angelegenheiten, zugelassen.

§ 154.

Von Erledigung einer Stelle durch den Tod des Predigers.

Wenn eine Pfarrstelle durch den Tod des Predigers, der dieselbe bekleidet hatte, erledigt wird, so sind die Kirchen-Vorsteher und Angehörigen des Verstorbenen verbunden, dem Probste, wo aber kein Probst ist, dem Superintendenten, oder General-Superintendenten unverzüglich da-

von Anzeige zu machen; dieser hat darüber dem Consistorio, und das Consistorium durch das General Consistorium dem Ministerium der innern Angelegenheiten zu berichten.

§ 155.

Von der Verwaltung des Amtes während der Vacanz.

So lange die Stelle des Predigers in einer Gemeinde unbesetzt ist, hat der Probst Anordnung zu treffen, dass der Gottesdienst und alle geistliche Verrichtungen bei den Gemeindegliedern, durch einen vom Consistorio ernannten Vicarius, oder durch die sämmtlichen Prediger des Kreises nach der Reihefolge besorgt werden, und berichtet über seine desfallsigen Maassregeln dem Consistorio. Wo die Gemeinden nicht in besondere Probstbezirke eingetheilt sind, überträgt das Consistorium die geistlichen Verrichtungen in der Gemeinde, die ihren Prediger verloren hat, dem nächsten Prediger, oder stellt einen Prediger ad interim an.

§ 156.

Von der Frist zur Besetzung einer Predigerstelle und von dem Rechte der Consistorien in dieser Hinsicht.

Die erledigten Stellen müssen in der Regel nach vier Monaten, oder wenigstens nicht später, als nach einem halbem Jahre, wieder besetzt werden. Wenn diejenigen, denen das Recht der Ernennung des Predigers zusteht, von demselben binnen der festgesetzten Frist keinen Gebrauch machen, so bestimmt das Consistorium ihnen nach seinem Ermessen einen neuen kurzen Termin, und wenn sie auch in dieser Zeit keinen ernennen, so übt dasselbe für diesen Fall ihre Rechte aus, und stellt nach seiner eigenen Wahl den Prediger an.

§ 157.

Von der Ordnung bei Besetzung der erledigten Predigerstellen.

Die Ordnung bei Besetzung der erledigten Predigerstellen bleibt in jeder Gemeinde dieselbe, wie sie bisher bestanden hat.

§ 158.

In denjenigen Gemeinden, wo das Recht der Ernennung des Predigers unmittelbar der Krone zusteht, wird der Prediger von SEINER KAISERLICHEN MAJESTÄT, auf Vorstellung des Ministeriums der innern Angelegenheiten, angestellt. Wenn das Ministerium keinen tüchtigen Candidaten kennt, der die erledigte Stelle einnehmen könnte, so verlangt es vorläufig von dem Consistorio eine Liste der würdigsten, die bereits das Examen pro ministerio bestanden haben. Fortsetzung.

§ 159.

In Gemeinden, wo die Krone nur das Recht der Bestätigung des Predigers hat, die Wahl aber der Gemeinde selbst, oder einem Theile derselben zusteht, wird der Erwählte dem Consistorio und von diesem, mit Hinzufügung seines Gutachtens über den Candidaten, dem Ministerium der innern Angelegenheiten zur Bestätigung vorgestellt. Fortsetzung.

1. *Anmerkung.* In den Ostsee Gouvernements berichtet das Consistorium über die Wahl dem Gouvernementsbefehlshaber, welcher den Gewählten nebst seinem Gutachten über ihn dem Ministerium der innern Angelegenheiten zur Bestätigung vorstellt.

2. *Anmerkung.* Alle erledigte Pfarrstellen sowohl in den Saratowschen Colonieen, als auch in denen des südlichen Russlands, werden nach den, in dem besondern Allerhöchsten Befehl vom 31ten December 1821 über die Saratowschen Colonieen enthaltenen, Vorschriften besetzt.

§ 160.

Zu den von der Krone abhängenden Pfarrstellen, bei deren Besetzung die Consistorien bisher das Recht der Wahl der Prediger gehabt haben, sind dieselben verbunden, jedesmal die von ihnen gewählten Candidaten dem Mini- Fortsetzung.

sterium der innern Angelegenheiten zur Bestätigung vorzustellen.

Anmerkung. Die Consistorien müssen bei ihren Vorstellungen zu Predigerstellen denjenigen Candidaten, die bei ihrer Prüfung vorzügliche, oder wenigstens gute Kenntnisse bewiesen haben, den Vorzug geben.

§ 161.

Fortsetzung.

An den Orten, wo die Gemeindeglieder selbst, oder der Patron, oder mehrere Patrone das Recht der Berufung und Ernennung des Predigers haben, wird der Erwählte dem Consistorio mit der Bitte, dass er in sein Amt eingeführt werde, vorgestellt. Das Consistorium kann dieses, wenn kein gesetzliches Hinderniss vorhanden ist, nicht verweigern. Ueber die erfolgte Anstellung eines solchen Predigers hat das Consistorium jedesmal an das Ministerium der innern Angelegenheiten und das General-Consistorium zu berichten.

§ 162.

Von der Gegenwart des Probstes, oder eines Consistorial-Gliedes bei der Wahl eines Predigers.

Bei jeder Wahl eines Predigers muss der Probst, oder ein Glied des Consistoriums, oder ein Bevollmächtigter desselben gegenwärtig sein, und darauf sehen, dass die Wahl in vorgeschriebener Ordnung geschehe.

§ 163.

Von der Stimmenmehrheit bei der Wahl.

Für gewählt wird derjenige unter den Candidaten anerkannt, für welchen die grössere Zahl der Stimmen gegeben worden. Sind die Stimmen zwischen mehreren Candidaten gleich getheilt, so wählt da, wo ein Patron und Compatrone vorhanden sind, der Patron, sonst aber das Consistorium einen dieser Candidaten zum Prediger, nach seinem Ermessen.

§ 164.

Kein Prediger kann, dem Wunsche der Gemeindeglieder zuwider, angestellt werden, so fern sie zur Aeusserung desselben triftige Gründe haben. Daher soll auch in allen den Gemeinden, die nicht das Recht haben, selbst ihre Prediger zu wählen, nur diejenigen Gemeinden ausgenommen, welche vom Sitz des Consistoriums sehr weit entfernt sind, der berufene Prediger, ehe er angestellt wird, vor der Gemeinde, für welche er bestimmt ist, eine Predigt halten. Wenn die Gemeindeglieder aus gesetzlichen Ursachen, ihn nicht zum Prediger zu haben wünschen, so müssen sie solche binnen den ersten zwei Wochen durch den Probst, die Kirchen-Vorsteher oder Kirchen-Aeltesten dem Consistorio vorstellen, dieses aber ist hierauf verpflichtet, nach Maassgabe der Umstände die nöthigen Verfügungen zu treffen und darüber dem Ministerium der innern Angelegenheiten und dem General-Consistorio zu berichten.

Von dem Rechte der Gemeinde bei Besetzung einer Predigerstelle.

§ 165.

Wenn der Patron oder die Patrone, die den Prediger erwählt haben, die von Seiten des Consistoriums erfolgte Verweigerung der Introduction desselben für eine Kränkung ihrer Rechte halten, so können sie hierüber eine Klage beim General-Consistorio erheben.

Von Beschwerden über das Consistorium hinsichtlich der Wahl.

§ 166.

Dieselbe Ordnung wird beobachtet, im Fall ein Candidat sich berechtigt glaubt, gegen eine Entscheidung des Consistoriums, rücksichtlich seiner Anstellung als Prediger, Beschwerde zu führen.

Fortsetzung.

§ 167.

Von dem Gesuche eines Predigers, um Versetzung zu einer andern Gemeinde, oder um Niederlegung seines Amtes.

Wenn ein Prediger zu einer andern Gemeinde versetzt zu werden, oder seine Stelle niederzulegen, oder den Prediger-Stand gänzlich abzulegen wünscht, so hat er dazu vorher die Genehmigung des Consistoriums nachzusuchen und abzuwarten, und dabei die gehörigen Beweise darüber beizubringen, dass er alle seine amtlichen Verpflichtungen pünktlich erfüllt habe.

Anmerkung. Bei der Versetzung eines Predigers wird nicht nur auf seine Fähigkeiten und Kenntnisse, sondern auch auf seinen früheren Dienst Rücksicht genommen.

§ 168.

Von der Versorgung eines Predigers, der wegen Alters, Schwachheit oder Krankeit seine Stelle niedergelegt hat.

Wenn ein Prediger wegen Alters, Schwachheit oder Krankheit seine Stelle niederzulegen genöthigt ist, so ist sein Nachfolger verbunden, ihm zu seinem Unterhalte ein Drittheil aller seiner Pfarreinkünfte zu überlassen. Uebrigens steht es ihnen frei, statt dessen unter sich, mit Bestätigung des Consistoriums, eine Uebereinkunft zu treffen, wobei dasselbe darauf zu sehen hat, dass Abmachungen dieser Art in möglichst bestimmten Ausdrücken abgefasst seien.

§ 169.

Von der Ernennung eines Prediger-Gehülfen.

Ein Prediger kann mit Erlaubniss des Consistoriums einen Candidaten des Predigtamtes, der veniam concionandi erhalten hat, zu sich als Gehülfen, zum Unterricht der Gemeindeglieder annehmen, wenn gegen den Gewählten keine gegründete Einwendungen von Seiten der Gemeinde gemacht werden, darf ihm aber nicht die Verrich-

tung solcher geistlichen Handlungen anvertrauen, zu denen nur rechtmässig ordinirte Prediger befugt sind.

§ 170.

Von der Anstellung eines Gehülfen mit dem Titel Adjunct.

Wenn ein Prediger, der wegen Krankheit, Schwachheit oder Alters nicht im Stande ist, sein Amt selbst gehörig zu verwalten, für alle seine Amtsverrichtungen einen beständigen Gehülfen in der Eigenschaft eines Adjuncten zu haben wünscht; so muss er, nach vorläufig eingeholter Zustimmung seiner Gemeinde zur Anstellung des von ihm gewählten Candidaten, das Consistorium um Bestätigung desselben bitten. Nach erfolgter Einwilligung des Consistoriums und auf Anordnung desselben erhält der Candidat die Ordination, so fern solche ihm nicht schon früher zu Theil geworden war, und wird darauf an einem Sonn- oder Festtage von dem Prediger mit einer feierlichen Anrede an ihn vor dem Altare, der versammelten Gemeinde vorgestellt.

Anmerkung. Wenn mit der Adjunctenstelle Kronsgehalt verbunden ist, so stellt das Consistorium denselben dem Ministerium der innern Angelegenheiten zur Bestätigung vor.

§ 171.

Fortsetzung.

Das Consistorium ist befugt, aus gegründeten Ursachen die Bestätigung eines mit Zustimmung der Gemeinde von dem Prediger gewählten Gehülfen oder Adjuncten zu verweigern. Den hiemit Unzufriedenen steht es frei, Klage beim General-Consistorio, der allgemeinen Ordnung gemäss, zu erheben.

§ 172.

Fortsetzung.

Wenn ein Prediger von einer langwierigen Krankheit befallen wird, und keinen Adjuncten hat, so tritt der Probst, und da, wo kein Probst vorhanden ist, das Consistorium die nöthigen Vorkehrungen, dass das Amt des Predigers während dieser Krankheit gehörig verwaltet werde. Wenn ärztlichem Zeugnisse zufolge keine Aussicht zur Genesung des Kranken vorhanden ist, oder die Krankheit schon über ein Jahr dauert, oder endlich, wenn der Prediger überhaupt wegen Schwachheit oder Alters nicht im Stande ist, alle Pflichten seines Amtes zu erfüllen, so hat das Consistorium, nach gehöriger Prüfung aller dieser Umstände und mit Zustimmung der Gemeinde, ihm einen Adjuncten beizuordnen.

§ 173.

Von der Vereinbarung zwischen dem Prediger und Adjuncten rücksichtlich der Einkünfte.

Bei der Anstellung eines Adjuncten muss zwischen ihm und dem Prediger jedesmal eine gütliche Abmachung rücksichtlich des dem ersteren zukommenden Antheils an den Pfarreinkünften getroffen werden. Diese Abmachung wird vom Consistorio bestätigt, welches auch über Missverständnisse, die in Folge einer solchen Abmachung entstehen könnten, entscheidet.

§ 174.

Die Anstellung als Adjunct giebt noch kein Recht zur Nachfolge.

Die Anstellung zu dem Amte eines Adjuncten giebt noch kein Recht auf die Stelle des Hauptpredigers (Pastoris ordinarii), wenn diese erledigt wird, und bei der Besetzung derselben wird alles beobachtet, was oben rücksichtlich der Wiederbesetzung vacanter Predigerstellen angeordnet worden.

B.

Von der Ordination der Prediger und Einführung derselben in das Amt.

§ 175.

Von der Verrichtung der Ordination.

Der Candidat wird als Prediger ordinirt, nachdem er in diesem Amte bestätigt worden ist. Die Ordination wird vom Superintendenten, oder General-Superintendenten, oder, wegen Krankheit oder Abwesenheit desselben, durch einen andern vom Consistorio zu bestimmenden Geistlichen, und, wo möglich, an einem Sonn- oder Festtage, nach geendigter Predigt, unter Assistenz einiger andern Prediger vollzogen. Ueber die vollzogene Ordination erhält der neuordinirte Prediger ein Zeugniss. Derjenige, der die Ordination verrichtet hat, ist verbunden, bei seinem Berichte darüber an das Consistorium, den von dem neuordinirten Prediger bei seiner Ordination geleisteten und darauf von ihm unterschriebenen Eid einzusenden.

§ 176.

Candidaten ohne Vocation dürfen nicht ordinirt werden.

Candidaten, die noch nicht zu einer Prediger- oder Adjunctenstelle berufen worden sind, dürfen nicht ordinirt werden.

§ 177.

Von dem Colloquium bei Versetzung oder Wiederanstellung der Prediger.

Prediger die von einer Stelle zu einer andern versetzt werden, so wie diejenigen, welche, nachdem sie ihre Stelle niedergelegt, eine solche von neuem antreten, sind verbunden, wenn nur Entfernung oder andere triftige Gründe solches nicht verhindern, sich einer Prüfung in einem Colloquio mit dem General-Superintendenten, oder Superintendenten des Consistorialbezirks zu unterwerfen. Einer neuen Ordination bedürfen übrigens auch diejenigen nicht, welche ihre Stelle niedergelegt hatten und nun wieder eine solche antreten.

§ 178.

Vom Verfahren bei der Introduction der Prediger.

Nach vollzogener Ordination wird der Prediger förmlich in das Amt eingeführt. Dasselbe wird auch bei der Versetzung eines Predigers von einer Gemeinde in die andere beobachtet. Die Einführung in das Amt wird in Gegenwart der versammelten Gemeinde und der Kirchen-Vorsteher und Kirchen-Aeltesten von dem General-Superintendenten, Superintendenten, oder Probst, wo möglich unter Assistenz von noch zwei andern Geistlichen, an einem Sonn- oder Festtage, vor der Predigt vollzogen, welche darauf der in das Amt Eingeführte hält. Hiebei wird dem Prediger die vom Consistorio ausgefertigte Bestätigungs-Urkunde (Constitutorium) eingehändigt. Wenn wegen grosser Entfernung die Einführung in das Amt nicht durch den General-Superintendenten, Superintendenten, Probst oder einen andern vom Consistorio dazu beauftragten Geistlichen vollzogen werden kann, so wird der Prediger von den Kirchen-Aeltesten oder Kirchen-Vorstehern feierlich in die Kirche eingeführt. Diese übergeben ihm auch das Constitutorium, und nach gehaltener Predigt nimmt er selbst von seinem Amte Besitz.

Anmerkung. Die Gemeinde muss von der Introduction des Predigers bei Zeiten, wenigstens acht oder vierzehn Tage vor der Vollziehung dieser Handlung, in Kenntniss gesetzt werden.

§ 179.

Von Ordination und Introduction der Prediger nach Grundlage der Agende.

Die Ordination und Introduction eines Predigers wird in der Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Grundlage der zugleich mit dieser Kirchen-Ordnung erschienenen Agende vollzogen.

§ 180.

Nach der Einführung in das Amt übergeben diejenigen, welche diese Handlung vollziehen, dem neuen Prediger die Kirchenbücher, die Pfarr-Registratur und denjenigen Theil des Kirchen-Vermögens, der sich in der Verwahrung des Predigers befindet, und erstatten darüber einen gemeinschaftlichen Bericht an das Consistorium.

Von der Uebergabe der Kirchenbücher u. s. w. an den neu-eingeführten Prediger.

C.

Von den Pflichten und Rechten der Prediger.

§ 181.

Die Prediger sollen ihr wichtiges Amt mit der grössten Gewissenhaftigkeit und Treue verwalten, beständig den hohen Zweck ihrer Bestimmung, die Verbreitung des Reiches Gottes auf Erden, vor Augen haben, bei jeder Gelegenheit bemüht sein, ihre Gemeindeglieder in den Wahrheiten der christlichen Lehre zu bestärken, sie zu erbauen und zu einem gottesfürchtigen, sittsamen und ehrbaren Wandel, nicht nur durch Ermahnungen, sondern auch durch eigenes Beispiel aufzumuntern und vorzüglich sich wohl hüten, Meinungen, die in irgend einer Hinsicht nicht mit der Lehre der Kirche übereinstimmen, zu äussern oder zu verbreiten. Sie sollen sorgfältig alles vermeiden, was Anlass geben könnte, sie des Müssigganges, Leichtsinns oder der Schwelgerei zu beschuldigen, den grössten Theil ihrer Musse-Stunden der Erweiterung ihrer Kenntnisse in der heiligen Schrift und in den theologischen Wissenschaften widmen, auch in den Stunden der Erholung die Würde und Heiligkeit ihres Berufes nicht aus den Augen verlieren, und bemüht sein, dass ihr Benehmen weder in zahlreichen Versammlungen, noch in

Von den Pflichten der Prediger im Allgemeinen.

freundschaftlicher Unterhaltung, etwas Anstössiges oder Auffallendes habe.

§ 182.

Von dem häuslichen Leben des Predigers.

Die Prediger sollen in ihrem Familienleben und in ihrer Haushaltung gute Ordnung beobachten, ihre Kinder in den Grundsätzen der wahren Gottesfurcht erziehen, alle Hausgenossen zu gewissenhafter Erfüllung der Christenpflichten aufmuntern, und in dieser Hinsicht sowohl, als in allen andern, ihren Gemeindegliedern zum Vorbilde dienen.

§ 183.

Vom der Belehrung der Gemeindeglieder über die Wichtigkeit der Werke christlicher Liebe.

Die Prediger sollen sowohl durch Lehre, als Beispiel ihren Gemeindegliedern an's Herz legen, wie wichtig und gottgefällig Handlungen der christlichen Liebe sind, zu denen vorzüglich die Sorge für die Kranken gehört.

§ 184.

Von Besuchen der Kranken.

Die Prediger sind verpflichtet, die Kranken ihrer Gemeinden zu besuchen und sich zu bemühen, sie durch die Kraft des Wortes Gottes zu erbauen und zu trösten. Wenn sie an ein Krankenbett gerufen werden, dürfen sie sich nur dann davon lossagen, wenn andere und wichtigere Amtsgeschäfte sie daran verhindern. Beim Besuchen der Kranken sollen sie die sich ihnen darbietende Gelegenheit nicht unbenutzt lassen, um die Hausgenossen und Angehörigen des Kranken zu belehren und zu trösten, sie an die Pflicht zu erinnern, für ihn zu sorgen, und sie zu ermahnen, ihrer eigenen Hinfälligkeit eingedenk, jederzeit zum Tode bereit zu sein.

§ 185.

Fortsetzung.

Die Prediger sollen besonders bemüht sein, diejenigen Kranken zu ermahnen und zu belehren, von denen ihnen

bekannt ist, dass sie ein gottloses oder lasterhaftes Leben geführt haben. Wenn der Kranke, im Gefühl seiner Sündenlast, Reue bezeigt, so hat der Prediger, auf seinen Wunsch, ihm das heilige Abendmahl zu reichen; wenn hingegen der Kranke in seiner Unbussfertigkeit und auf den Irrwegen der Gottlosigkeit bis an sein Ende beharrt, so kann der Prediger bei dieser Gelegenheit, jedoch mit der gehörigen Vorsicht, im Geiste christlicher Sanftmuth und Schonung einige Worte der Warnung und Erbauung zu der Gemeinde, oder wenigstens zu den Angehörigen und Freunden des Verstorbenen, sprechen.

§ 186.

Fortsetzung.

Bei Verbreitung ansteckender Krankheiten, so wie in jeder andern allgemeinen Gefahr, dürfen die Prediger ihre Gemeinden nicht verlassen, und sich von der Verbindlichkeit, die Kranken zu besuchen und ihnen das heilige Abendmahl zu reichen, nicht lossagen. Die Prediger müssen in solchen Fällen, wo die Begebenheiten auf Geist und Herz des Menschen stark einwirken, ihre Gemeindeglieder auf die göttlichen Winke und Prüfungen besonders aufmerksam zu machen bemüht sein.

§ 187.

Vom Besuchen der Gefangenen.

Die Prediger sind verbunden, auf Verlangen der Obrigkeit, die Gefangenen Evangelisch-Protestantischer Confession zu besuchen. Der Prediger darf sich nicht vom Besuchen eines Gefangenen lossagen und ihm das heilige Abendmahl, wenn er solches verlangt, nicht verweigern: es ist hiezu nur die Erlaubniss der Behörde, unter welcher der Gefangene sich befindet, erforderlich. Nach erlangter Erlaubniss ist der Prediger, auch ohne dazu auf-

gefordert zu sein, verbunden, die Gefangenen Evangelisch-Protestantischer Confession zu besuchen und sie aus der heiligen Schrift zu belehren und zu trösten.

§ 188.

Von der Sorge für die Armen.

Der Prediger ist besonders verbunden, sich der Armen seiner Gemeinde anzunehmen. Er soll für dieselben nach Möglichkeit sorgen und ihnen Hülfe verschaffen, übrigens aber bei Ertheilung von Armuths-Zeugnissen mit gehöriger Vorsicht verfahren.

§ 189.

Vom Besuchen der Landschulen.

Die Prediger müssen fleissig die Landschulen besuchen und auf religiöse Bildung der Jugend sowohl in diesen Schulen, als in ihren Gemeinden überhaupt, Acht haben. Da, wo der Gebrauch, die Gemeindeglieder in ihren Häusern zu besuchen, um ihre Religions-Kenntnisse zu prüfen, besteht, oder eingeführt werden kann, sind sie verbunden, dieses sehr heilsame Mittel der Aufklärung und sittlichen Verbesserung der ihnen anvertrauten Heerde sorgfältig und so oft wie möglich anzuwenden.

§ 190.

Von der Aufsicht über Personen, die mit Hebräern, oder Mahomedanern verehelicht sind, und über deren Kinder.

Die Prediger, unter deren Gemeindegliedern mit Hebräern oder Mahomedanern verehelichte Personen sich befinden, sind verbunden, darauf zu sehen, dass dieselben, so wie deren im Evangelisch-Lutherischen Glauben getaufte Kinder beiderlei Geschlechts, die Kirche fleissig besuchen, und dass diese letzteren, nachdem sie das gehörige Alter erreicht haben, confirmirt werden und am heiligen Abendmahle Theil nehmen.

§ 191.

Von den Verhältnissen zu Obern und Gemeindegliedern.

Die Prediger sollen in allen Fällen ihren Obern Achtung und Gehorsam, ihren Amtsbrüdern und Gemeindegliedern aber Wohlwollen und Dienstfertigkeit beweisen,

und mit jedermann Frieden und Eintracht aufrecht zu erhalten und jeden Anlass zu Misshelligkeit und Streit zu vermeinden bemüht sein.

§ 192.

Von der Beobachtung des vorgeschriebenen Geschäftsganges.

Die Prediger müssen die für den Geschäftsgang vorgeschriebene Ordnung pünktlich beobachten und sich nicht erlauben, sich, mit Umgehung des nächsten Vorgesetzten, an den Höhern zu wenden, diejenigen Fälle nur ausgenommen, in welchen dieses ausdrücklich durch die Gesetze gestattet ist.

§ 193.

Von Beschäftigungen, die mit dem geistlichen Stande nicht vereinbar sind.

Prediger, die im Amte stehen, dürfen weder Stellen annehmen, welche mit ihrem Stande nicht vereinbar sind, noch Handel, Gewerbe und andere Geschäfte treiben, welche sich mit dem geistlichen Berufe nicht vertragen, oder sie an der Erfüllung ihrer Prediger-Pflichten hindern.

§ 194.

Von der Unzulässigkeit der Betreibung gerichtlicher Sachen.

Die Prediger dürfen keine andere Prozess-und-Rechtssachen betreiben, als solche, die ihre eigene Person oder ihre Familie betreffen.

§ 195.

Von der Uebernahme von Vormundschaften und Curatelen.

Die Prediger dürfen Vormundschaften und Curatelen nicht anders, als mit Erlaubniss des Consistoriums übernehmen.

§ 196.

Von der Erfüllung der Requisitionen weltlicher Behörden.

Die Prediger stehen in allem, was ihr Amt betrifft, nur unter der geistlichen Obrigkeit; sobald sie aber von einer weltlichen Behörde zur Verrichtung einer geistlichen Handlung, als z. B, zur Ermahnung eines hartnäckigen Verbrechers, zur Beeidigung von Zeugen u. s. w.

aufgefordert werden, sind sie verpflichtet, dieses unverzüglich zu erfüllen, jedoch ohne dadurch den öffentlichen Gottesdienst und die Verrichtung unaufschieblicher geistlicher Handlungen zu versäumen.

§ 197.

Von der Entfernung aus dem Kirchspiele.

Die Prediger dürfen sich, ohne Erlaubniss des Consistoriums, nicht auf länger als eine Woche aus ihrem Kirchspiele entfernen. Wenn ein Prediger voraussieht, dass er einen Sonntag über abwesend sein muss, so ist er verbunden, dieses seinem Probste und der Gemeinde bei Zeiten anzuzeigen, und dafür zu sorgen, dass die Predigt an diesem Sonntage von einem andern Prediger, oder einem Candidaten gehalten, oder aber, wenn in der Gemeinde kein Candidat vorhanden ist, durch den Küster von dem Pulte verlesen werde.

§ 198.

Von Beurlaubung des Predigers auf 28 Tage und mehr.

Die Prediger haben ihre Urlaubsgesuche durch den Probst, Superintendenten, oder General-Superintendenten beim Consistorio einzureichen, welches das Recht hat, sie zu beurlauben, jedoch auf nicht länger als 28 Tage. Wenn ein Prediger auf längere Zeit um Urlaub bittet, so macht das Consistorium darüber eine Vorstellung an das Ministerium der innern Angelegenheiten.

§ 199.

Von der Verwaltung ihres Amtes während des Urlaubs.

Bei einem Urlaubsgesuche ist der Prediger verbunden, Vorkehrungen zu treffen, dass während seiner Abwesenheit sein Amt gehörig verwaltet werde, und jedesmal bei Zeiten seinem Probste, Superintendenten, oder General-Superintendenten darüber zu berichten.

§ 200.

Von dem Verbot der Verrichtung von Amtshandlungen in

Kein Prediger darf in der Gemeinde eines andern Predigers, ohne schriftliche Aufforderung, oder wenigstens

nicht ohne gegebene Einwilligung dieses letztern, geistliche Handlungen verrichten.

der Gemeinde eines andern Predigers.

§ 201.

Von den Hauspredigern.

Ausnahmen von dieser Regel werden nur in dem Falle zugelassen, wenn jemand von den Gemeindegliedern, bei besondern Umständen und auf Vorstellung des Consistoriums, von dem Ministerium der innern Angelegenheiten die Erlaubniss erhalten hat, für sich und seine Familie einen Hausprediger zu halten. Wenn dieser Prediger vorschriftsmässig ordinirt ist, so kann er in dem Hause, bei welchem er angestellt ist, alle geistliche Handlungen verrichten, über dasjenige aber, was in die Kirchenbücher einzutragen ist, muss er jedesmal dem Gemeinde-Prediger Anzeige machen.

§ 202.

Von der Verrichtung des Gottesdienstes durch einen Prediger, der mehrere Kirchen zu versehen hat.

Wenn ein Prediger mehrere Kirchen zu versehen hat, so muss er, bei Verrichtung des Gottesdienstes in denselben, die bei der Fundation einer jeden Kirche getroffenen Bestimmungen genau befolgen. Sind in dieser Hinsicht keine genaue Anordnungen vorhanden, oder wird eine Aenderung in denselben für nöthig erachtet, so kann der Prediger dieselbe nicht eher vornehmen, als nachdem er die Einstimmung der Gemeinde und die Genehmigung des Ministeriums der innern Angelegenheiten durch das Consistorium und General-Consistorium eingeholt hat.

§ 203.

Von der Geschäftstheilung zwischen zwei Predigern.

Wenn bei einer und derselben Gemeinde zwei Prediger, mit der Benennung Ober-Pastor (Pastor primarius) und Diaconus (Pastor Secundarius, Comminister, Diaco-

nus), oder auch ohne diesen Unterschied in den Benennungen, angestellt sind, so müssen in der ihnen zu ertheilenden Vocations-Urkunde ihre Amtspflichten und gegenseitigen Verhältnisse genau angegeben werden. Streitigkeiten, die zwischen ihnen entstehen, unterliegen der Entscheidung des Consistoriums. Im allgemeinen liegt dem Diaconus ob: das Absingen der Collecten vor dem Altar, die Verrichtung anderer dergleichen liturgischen Handlungen und, zufolge besonderer Aufforderung von Seiten des pastoris primarii, oder bei dessen Krankheit, Abwesenheit, oder anderweitigen Umständen, welche ihn verhindern selbst sein Amt zu versehen, auch die Verrichtung der übrigen kirchlichen Handlungen, die Verwaltung der Sacramente und die Haltung der Predigt.

§ 204.

Von den Kirchenbüchern.

Jeder Prediger soll über die in seiner Gemeinde Geborenen, Getauften, Confirmirten, zum Abendmahl Zugelassenen, Verlobten, Aufgebotenen, Getrauten und Beerdigten, genaue Verzeichnisse führen; in diese Verzeichnisse muss eine jede solche kirchliche Handlung *sogleich* nach der Verrichtung und zwar in der Art eingetragen werden, dass aus denselben ersichtlich sei, wo und durch welchen Prediger jede geistliche Handlung verrichtet worden ist.

§ 205.

Von den Verzeichnissen über die Geborenen und Getauften.

In dem Verzeichnisse der Geborenen und Getauften wird angezeigt: 1) Jahr, Monat, Tag und Stunde ihrer Geburt; 2) Jahr, Monat und Tag der Taufe; 3) Namen und Geschlecht des Täuflings; 4) ob er in gesetzlicher Ehe, oder ausser derselben geboren; 5) Tauf- und Familiennamen, Confession, Stand, Rang oder Gewerbe der

Aeltern, oder der Mutter allein, wenn der Vater unbekannt oder nicht anerkannt ist, oder desjenigen, der das Kind zur heiligen Taufe bringt, wenn dessen Aeltern unbekannt sind; 6) Name des Predigers, der die Taufe verrichtet hat, und Bezeichnung des Orts, wo diese Handlung verrichtet worden; 7) Tauf- und Familiennamen, Stand, Rang oder Gewerbe der Pathen. Todtgeborene und vor der Taufe gestorbene Kinder werden in einer besonderen Rubrik verzeichnet.

§ 206.

Von den Verzeichnissen der Confirmirten.

In dem Verzeichnisse der Confirmirten wird aufgeführt: 1) Jahr, Monat und Tag der Confirmation; 2) Geschlecht, Tauf- und Familienname des Confirmirten; 3) Ort seiner Geburt und Alter; 4) Tauf- und Familiennamen, Stand, Rang, oder Gewerbe der Aeltern oder der Pflegeältern, wenn die Aeltern unbekannt sind; 5) Bemerkungen über die Religions-Kenntnisse des Confirmirten; 6) allgemeine Bemerkungen.

§ 207.

Von den Verzeichnissen der Communicanten.

In dem Verzeichnisse der Communicanten wird angezeigt: 1) Jahr, Monat und Tag der Communion, und ob sie in der Kirche, im Hause, oder auf dem Krankenbette Statt gefunden hat; 2) Tauf- und Familienname, Stand, Rang, oder Gewerbe des Communicanten; 3) allgemeine Bemerkungen.

§ 208.

Von dem Verzeichnisse der Verlobten, Aufgebotenen und Getrauten.

In dem Verzeichnisse der Verlobten, Aufgebotenen und Getrauten wird aufgeführt: 1) Jahr, Monat und Tag des vom Prediger verrichteten Verlöbnisses, Aufgebots oder der Trauung; 2) von wem die Trauhandlung vollzogen worden ist; 3) Tauf- und Familiennamen, Alter, Stand, Rang oder

Gewerbe, Geburtsort und Confession der Verlobten, Aufgebotenen oder Getrauten; 4) ob der Bräutigam ledig, Wittwer oder geschieden, und die Braut Jungfrau, Wittwe oder geschieden ist; 5) Tauf- und Familienname, Stand, Rang oder Gewerbe des Vaters, sowohl der Braut als des Bräutigams, und ob ihre Aeltern noch am Leben oder todt sind; 6) wann die nöthige gesetzliche Einwilligung zur Schliessung der Ehe gegeben worden ist. Ausserdem wird in der Columne: allgemeine Bemerkungen, angegeben: a) bei Verlöbnissen: die Namen der gegenwärtigen Zeugen, und bei Aufgeboten, wenn das Verlöbniss nicht durch einen Prediger verrichtet worden ist, ob beide Theile persönlich um das Aufgebot angesucht, oder wer von dem abwesenden Theile dazu bevollmächtigt war; b) an welchen Tagen das zweimalige oder dreimalige Aufgebot statt gefunden; c) ob gegen die beabsichtigte Ehe nicht eine Einsprache gethan worden ist, und ob, im Fall einer der Ehecontrahenten zu einer andern Gemeinde gehört, der Prediger die Bescheinigung erhalten hat, dass das Aufgebot in der andern Gemeinde vollzogen und gegen dasselbe keine Einsprache gemacht worden, oder ob er selbt ein solches Zeugniss zur Vollziehung der Trauhandlung in der andern Gemeinde ausgestellt hat; d) im Fall gegen die Ehe eine Einsprache gemacht worden, welche gesetzliche Verfügungen in Folge derselben getroffen worden sind, und wie die Sache geendigt hat; e) wenn einer der Ehecontrahenten zu einer andern christlichen Confession gehört, und die Trauhandlung, nach Grundlage der allgemeinen in dieser Hinsicht gegebenen Vorschriften, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche vollzogen wird, ob der anderseitige Glaubensgenosse das gehörige Zeugniss von dem Geistlichen seiner Kirche darüber hat, dass dieser

Ehe keine Hindernisse im Wege stehen. Ausser diesem Hauptregister, ist noch ein Verzeichniss in chronologischer Ordnung über alle im Verlauf eines jeden Jahres statt gehabten Trauungen zu führen. In diesem Verzeichnisse werden nur folgende Umstände kurz angemerkt: 1) Jahr, Monat und Tag der Trauung; 2) Tauf- und Familiennamen der Getrauten; 3) Hinweisung auf das oberwähnte Hauptregister.

Anmerkung. Die über statt gehabte Verlöbnisse, Aufgebote oder Trauungen von dem Prediger auszufertigenden Scheine, werden nach Grundlage des Hauptregisters abgefasst.

§ 209.

Von den Verzeichnissen der Beerdigten.

In dem Verzeichnisse der Beerdigten wird aufgeführt: 1) Tauf- und Familienname, Stand, Rang oder Gewerbe des Verstorbenen; bei Beerdigung von Kindern, Tauf- und Familiennamen, Stand, Rang oder Gewerbe der Aeltern; 2) der Geburtsort des Verstorbenen; 3) sein Alter; 4) ob er ledig, verheirathet, verwittwet oder geschieden; 5) Jahr, Monat, Tag und Stunde des Todes; 6) woran gestorben; 7) Jahr, Monat, Tag und Tageszeit der Beerdigung; 8) allgemeine Bemerkungen.

Anmerkung. In dieses Verzeichniss sind auch Todtgeborene, mit Anführung des Tages ihres Begräbnisses, Geschlechtes und der Namen ihrer Aeltern, einzutragen.

§ 210.

Von jährlicher Einsendung einer Abschrift derselben an das Consistorium.

Der Prediger muss jährlich eine von ihm beglaubigte Abschrift der Verzeichnisse über die im Verlauf des Jahres Geborenen, Getauften, Getrauten und Beerdigten an das Consistorium einsenden.

§ 211.

Von Ausfertigung der Attestate aus den Kirchenbüchern.

Der Prediger ist verbunden, auf Verlangen der Obrigkeit und auf Ansuchen von Privat-Personen, nach Grundlage dieser Verzeichnisse, über jede während seiner oder seiner Vorgänger Amtsführung vollzogene Amtsverrichtung Auskunft zu geben und urkundliche Attestate darüber auszustellen.

§ 212.

Von dem Inhalte dieser Attestate.

Diese Attestate müssen einen von Wort zu Wort getreuen Auszug aus dem Kirchenbuche enthalten, von dem Prediger sub fide pastorali unterschrieben und mit dem Kirchensiegel bekräftigt sein.

§ 213.

Von der Führung eines Personalbuchs.

Ausser den in § 205 — 209 erwähnten Verzeichnissen, muss der Prediger noch ein allgemeines Verzeichniss aller Gemeindeglieder: Personalbuch haben.

§ 214.

Vom Inhalte des Personalbuches.

In diesem Personalbuche wird bemerkt: 1) Geschlecht, Tauf- und Familienname, Rang oder Gewerbe eines jeden; 2) Jahr, Tag und Ort der Geburt; 3) ob er confirmirt ist, wann und wo; 4) wann er zum letzten Male das heilige Abendmahl genossen; 5) ob er verehelicht ist und wann, und Falls die Ehe aufgelöset ist, wann und ob durch den Tod des Gatten, oder durch gesetzliche Scheidung; 6) wann, woher und aus welcher Gemeinde er in die Gemeinde gekommen, Falls er nicht in derselben geboren; 7) Angabe des Grades seiner Kenntniss im Lesen und in der Religion, so fern solches dem Prediger bekannt ist; 8) besondere Bemerkungen verschiedener Art und Hinweisungen auf die früheren Personal- oder andere Kirchen-

bücher; 9) wann er aus der Gemeinde, durch den Tod oder auf andere Art, ausgetreten ist.

§ 215.

Von der Form dieser Verzeichnisse.

Diese Verzeichnisse werden nach den, dieser Kirchen-Ordnung sub Lit. A. B. C. D. E. F und G beigefügten Formularen, in besonderen Büchern geführt, welche in dem Kirchen-Archive aufbewahrt werden müssen.

§ 216.

Von den Parochialscheinen.

Die Prediger sind verpflichtet, demjenigen, der zu einer andern Gemeinde überzugehen wünscht, das gehörige Zeugniss dazu (Parochialschein), auf gewöhnlichem Papier, unentgeldlich zu ertheilen. Kein Prediger darf in seiner Gemeinde ein neues Glied aus einer andern Gemeinde, ohne Einlieferung eines solchen Scheins, aufnehmen.

Anmerkung. In Ansehung der Ausländer bleibt das bisherige Gesetz in seiner Kraft, welchem zufolge diejenigen, die noch zu keiner Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Russland gehört haben, und keine andere Beweise über ihre Confession besitzen, verbunden sind, dem Prediger an Eidesstatt einen Revers darüber auszustellen, dass sie zur Evangelisch-Protestantischen Confession gehören.

§ 217.

Fortsetzung.

In diesen Zeugnissen muss bemerkt werden: 1) Tauf- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe, Ort und Tag der Geburt des Vorzeigers oder der Vorzeigerin; 2) wann und von wo sie in die Gemeinde gekommen sind, und ob sie immer zur Evangelisch-Protestantischen Confession gehört haben; 3) wohin sie überzugehen gesonnen sind; 4) ob sie confirmirt und zum heiligen Abendmahle gegangen

sind, oder noch nicht, und im ersteren Falle, wann und wo sie zuletzt communicirt haben; 5) ob er oder sie ledig, oder verlobt ist und mit wem, oder ob und mit wem er oder sie verheirathet ist, wann und wo die Trauung vollzogen worden, oder ob er oder sie verwittwet oder geschieden ist. Alles in diesen Scheinen Verzeichnete muss sich entweder auf die Kirchenbücher der Gemeinde, oder auf ein von dem Vorzeiger beim Eintritt in die Gemeinde eingeliefertes Attestat gründen. Wenn einige Punkte nur auf mündlicher Aussage des Vorzeigers beruhen, so wird solches ausdrücklich bemerkt. Diese Attestate müssen vom Prediger sub fide pastorali bescheinigt und unterschrieben sein, mit Angabe des Orts, Jahres und Datums. Die Parochialscheine werden in dem Kirchen-Archive aufbewahrt und im Originale nicht anders herausgegeben, als auf Verlangen der competenten Behörden; in diesem Falle werden im Kirchen-Archive beglaubigte Abschriften zurückgelassen.

§ 218.

Von der Kirchen-Chronik.

Jeder Prediger einer Gemeinde ist verbunden, auch eine sogenannte Chronik der Kirche und Gemeinde zu führen, und darin alle irgend bemerkenswerthe Ereignisse in Bezug auf den Zustand seiner Kirche und Gemeinde aufzunehmen.

§ 219.

Von der Amtstracht der Prediger.

Die Evangelisch-Lutherischen Prediger tragen bei allen Amtsverrichtungen und bei allen feierlichen Gelegenheiten eine besondere, dazu vorgeschriebene Amtskleidung.

Anmerkung. Candidaten des Predigtamtes tragen sowohl bei ihrer Ordination, als beim Predigen von der Kanzel dieselbe Kleidung.

§ 220.

Fortsetzung.

Die Amtstracht der Evangelisch-Lutherischen Prediger besteht in einem weiten Talar von schwarzem, wollenen oder seidenen Zeuge, nach der Art der alten Priester- oder Chorröcke, einem weissen Kragen mit vorne hängenden Enden (Bäfchen) und einem sammtenen Barett, welches nur im Freien aufgesetzt wird.

§ 221.

Von dem Titel der Geistlichen.

Die Evangelisch-Lutherischen Prediger, die keinen der höhern geistlichen Grade haben, als: General-Superintendent, Superintendent, Doctor der Theologie oder Probst, erhalten folgende Titel: ein Glied des Consistoriums, ein Consistorial-Rath und ein Ober-Pastor (Pastor primarius): Hochehrwürden; ein Pastor, ein Diaconus und ein die Stelle des Predigers vertretender Adjunct: Hochwohlehrwürden; ein Gehülfe eines Predigers: Wohlehrwürden.

§ 222.

Von den Einkünften der Prediger.

Die Einkünfte, deren die Evangelisch-Lutherischen Prediger bisher, auf Grundlage der Gesetze oder örtlichen Herkommens, genossen haben, dürfen ihnen von Seiten der Gemeindeglieder nicht geschmälert werden. Auch ist ihnen verstattet, fernerhin und bis zu neuen allgemeinen Anordnungen, die bisher gebräuchlichen Gaben für ihre geistlichen Amtsverrichtungen in demselben Maasse, wie solche bis hiezu bestanden, anzunehmen.

§ 223.

Fortsetzung.

Der Prediger darf in keinem Falle, wegen nicht gezahlter Gebühren, eine Amtshandlung verweigern oder verschieben. Jedoch kann er sich mit dem Gesuche an das

Consistorium wenden, dass dieselben durch die weltliche Behörde einkassirt werden.

§ 224.

Vom Gebrauch des Kirchensiegels und der Befreiung vom Porto-Gelde.

Die Prediger bedienen sich bei ihrer Correspondenz in Angelegenheiten, die ihr Amt betreffen, des Kirchensiegels; ihre Briefe und Pakete unter diesem Siegel werden ohne Entrichtung des Porto-Geldes abgefertigt.

§ 225.

Von dem Gerichtsstande der Prediger.

In Sachen, die sich auf das Amt des Geistlichen und auf die Verpflichtungen dieses Standes beziehen, haben die Prediger ihren Gerichtsstand nach den darüber bestehenden Vorschriften vor den Consistorien; in allen andern Angelegenheiten sind sie den competenten weltlichen Behörden untergeordnet.

§ 226.

Von Einräumung der Rechte des persönlichen Adels an die Prediger.

Die Evangelisch-Lutherischen Prediger geniessen, so lange sie sich im geistlichen Stande befinden, alle Rechte des persönlichen Adels, und sind dem zufolge von allen persönlichen Lasten und Abgaben befreit. Diejenigen, welche den geistlichen Stand ablegen, sind verpflichtet, nach Grundlage der darüber bestehenden Gesetze, sich in bestimmter Frist einen neuen Stand zu wählen. Ihre Kinder, mit Ausnahme derjenigen, die nach ihrem Austritt aus dem geistlichen Stande geboren worden, geniessen die Rechte der Kinder von Personen, die den persönlichen Adel besitzen.

§ 227.

Von dem Trauerjahr.

Der Wittwe und den unversorgt hinterlassenen Kindern des verstorbenen Predigers werden auf ein sogenann-

tes Trauerjahr (annus luctus), von dem Todestage des Predigers an gerechnet, dessen Wohnung und alle Prediger-Einkünfte überlassen. Sie sind aber verpflichtet, dem Geistlichen, dem die Vertretung der Predigerstelle anvertraut wird, Tisch und Wohnung zu geben.

1. *Anmerkung.* Von dieser Regel können, nach Grundlage besonderer Bestimmungen oder Abmachungen zwischen dem Prediger und den Gemeindegliedern, jedoch nicht anders als mit Genehmigung des Ministeriums der innern Angelegenheiten, Ausnahmen zugelassen werden.

2. *Anmerkung.* Ueberdies ist es zur grösseren Sicherstellung der Subsistenz der Prediger-Wittwen und Waisen, den Predigern eines jeden Consistorial-Bezirks erlaubt, mit Zustimmung des General-Consistoriums und mit Genehmigung des Ministeriums der innern Angelegenheiten, nach den von dem Consistorio zu entwerfenden Grundregeln, besondere Prediger-Wittwen- und Waisen-Kassen zu errichten.

D.

Von den Mitteln der Zurechtweisung und der Strafe der Prediger.

§ 228.

Von den Arten der Strafen.

Die Prediger werden für Vergehungen und Verbrechen gegen ihr Amt oder ihren Stand, nach Maassgabe der Wichtigkeit dieser Vergehungen und der Umstände, welche dieselben begleiteten, entweder 1) mit einem *Verweise*, oder 2) mit *Absetzung vom Amte*, oder endlich 3) mit *Verlust der geistlichen Würde*, bestraft.

§ 229.

Von den Verweisen überhaupt.

Der Verweis kann sein: entweder ein *einfacher*, oder ein *scharfer*.

§ 230.

Von dem einfachen Verweise.

Der einfache Verweis besteht:

1) In einer mündlichen oder schriflichen Zurechtweisung durch den respectiven Probst, Superintendenten, oder General-Superintendenten, wobei dem Prediger die grössere oder geringere Wichtigkeit seiner Schuld vorgehalten wird, mit der Verwarnung, künftig vorsichtiger zu sein. Der Probst, Superintendent, oder General-Superintendent berichtet darüber an das Consistorinm.

2) In einer schriftlichen Zurechtweisung derselben Art, durch das Consistorium. Mit diesem Verweise kann zugleich eine Geldstrafe, jedoch nicht über 50 Rbl. Banco-Assignationen verbunden werden.

§ 231.

Fortsetzung.

Der einfache Verweis durch den Probst, Superintendenten, oder General-Superintendenten wird angewandt: bei leichten aus Unbedachtsamkeit oder Nachlässigkeit begangenen Vergehungen, durch welche weder ein Aergerniss verursacht, noch Jemand zur Klage über Kränkung seiner Rechte veranlasst worden ist. Der einfache Verweis von Seiten des Consistoriums erfolgt bei bedeutenderen Vergehungen, so wie auch in den Fällen, wo der Prediger sich abermals ein Amtsvergehen hat zu Schulden kommen lassen, für welches er schon einen Verweis von seinem Probste, Superintendenten, oder General-Superintendenten erhalten hatte.

§ 232.

Von dem scharfen Verweise.

Der scharfe Verweis wird vor der vollen Versammlung des Consistoriums ertheilt und in die Dienstliste eingetragen. Mit diesem Verweise kann, nach Maassgabe der Umstände, die schriftliche Bekanntmachung des Vergehens des Predigers an die Geistlichkeit der Präpositur, in welcher er sich befindet, oder sogar des ganzen Consistorialbezirks, verbunden werden.

Mit dem scharfen Verweise kann auch, in gewissen Fällen, die Auferlegung einer Geldpön bis auf 150 Rbl. Banco-Assignationen verknüpft werden.

Anmerkung. Wenn der Prediger, wegen weiter Entfernung nicht ohne grosse Schwierigkeit persönlich vor dem Consistorio erscheinen kann, so wird dieser Verweis ihm schriftlich ertheilt, und statt der Berufung vor das Consistorium, verfügt, dass derselbe allen Predigern der Präpositur, in welcher der Schuldige sich befindet, oder sogar der Geistlichkeit des ganzen Consistorial-Bezirks bekannt gemacht werde.

§ 233.

Fortsetzung.

Auf scharfen Verweis wird erkannt wegen eines, durch eigenes Geständniss, oder auf andere Art erwiesenen Disciplinar-Vergehens, besonders aber wegen Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Obern und wegen beleidigender, schriftlicher oder mündlicher Aeusserungen über diese Befehle, desgleichen auch wegen anderer bedeutenderer Vergehungen, wenn nur auf eine glaubwürdige Art dargethan ist, dass dieselben nicht aus böser Absicht, sondern aus Unvorsichtigkeit, oder durch Missverständniss begangen sind.

Anmerkung. Ist durch Hintansetzung der Subordinations-Pflichten eine höhere geistliche oder weltliche Obrigkeit verletzt worden, so wird auch die Strafe des Schuldigen geschärft; hat sich aber ein Prediger bei der Widersetzlichkeit gegen seinen Obern erlaubt, dessen Ehre zu kränken, so wird er dafür noch einer besonderen Strafe, nach Grundlage der allgemeinen darüber bestehenden Gesetze, unterzogen.

§ 234.

Von der Remotion.

Die Absetzung vom Amte (Remotion) tritt ein wegen wichtigerer, oder mehrfälliger, zugleich kund gewordener Vergehungen gegen das Amt oder gegen den Stand. Dieser Strafe werden auch diejenigen Prediger unterworfen, die sich von neuem Vergehungen haben zu Schulden kommen lassen, wegen welcher sie bereits einen scharfen Verweis vom Consistorio erhalten hatten, desgleichen auch die, welche in Folge eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses des weltlichen Gerichts, wegen eines Criminal-Vergehens, zu einer zwar noch nicht entehrenden, aber doch die geistliche Würde verletzenden Strafe verurtheilt worden sind. Mit der Absetzung vom Amte kann von Seiten des Consistoriums, nach Maassgabe der Umstände, das Verbot der Wiederanstellung als Prediger und eine besondere Bekanntmachung darüber an alle Prediger seines Bezirks verbunden werden.

§ 235.

Von der Cassation.

Auf Verlust der geistlichen Würde (Cassation) wird erkannt: wegen Amts- oder Standes-Verbrechen der gröbsten Art, oder wenn ein Prediger durch das weltliche Gericht wegen eines Criminal-Vergehens, zu einer entehrenden oder die Todesstrafe vertretenden Strafe verurtheilt worden ist.

§ 236.

Die Prediger können der geistlichen Würde oder des Amtes nicht anders entsetzt werden, als auf förmliches richterliches Erkenntniss, oder auf besondern Allerhöchsten Befehl.

Fortsetzung.

§ 237.

Das Urtheil wegen Cassation eines Predigers wird auf zweierlei Art in Erfüllung gebracht: entweder 1) dadurch, dass von dem Schuldigen der Ordinationsschein und die Zeichen seines Standes zurückgefordert werden, oder 2) dadurch, dass der Ordinationsschein und diese Zeichen ihm auf solenne Weise vor der vollen Versammlung des Consistoriums abgenommen werden.

Fortsetzung.

§ 238.

Wenn ein Prediger vom weltlichen Gerichte zur Todesstrafe, oder zu andern dieselbe ersetzenden Strafen, oder zum Verlust der Ehre verurtheilt wird, so hat dasselbe davon das Consistorium zu benachrichtigen, damit es ihn, vor Bekanntmachung des Urtheils, der geistlichen Würde entsetze. Wenn wegen grosser Entfernung des Consistoriums, wesentliche Verzögerung entstehen könnte, so erklärt die Gouvernements-Obrigkeit dem Schuldigen, dass er, kraft des über ihn gefällten richterlichen Urtheils, der geistlichen Würde entsetzt sei, und benachrichtigt hievon das betreffende Consistorium.

Fortsetzung.

§ 239.

Ein zur Todesstrafe oder einer dieselbe vertretenden Strafe verurtheilter Prediger bleibt, wenn er auch in der

Fortsetzung.

Folge begnadigt worden, für immer der geistlichen Würde verlustig.

§ 240.

Von der Suspension.

Ausser den in den vorhergehenden §§ festgesetzten Strafen, können die Prediger in einigen, weiter unten benannten Fällen, einer einstweiligen Entfernung vom Amte (Suspension) unterworfen werden, jedoch wird dieses nicht als Strafe, sondern nur als eine nothwendige Vorsichtsmaassregel angesehen.

§ 241.

Fortsetzung.

Ein Prediger wird einstweilen vom Amte entfernt: 1) wenn er bei Begehung eines Criminal-Verbrechens auf der That ertappt worden; 2) wenn er, wegen dringenden Verdachts eines solchen Verbrechens, vom weltlichen Gerichte inhaftirt worden, oder 3) wenn er wegen eines schweren Amts- oder Standes-Verbrechens, auf welchem die Absetzung vom Amte oder der Verlust der geistlichen Würde selbst steht, in Untersuchung gerathen ist, oder 4) wenn er eines solchen Verbrechens beschuldigt wird, und desselben geständig ist, oder endlich 5) wenn ein so dringender Verdacht gegen ihn obwaltet, dass während der Untersuchung, seine Ausübung des Predigtamtes der Gemeinde zum Aergerniss gereichen könnte.

§ 242.

Fortsetzung.

Von jeder, wegen eines Criminal-Verbrechens, nöthigen Verhaftung eines Predigers benachrichtigen die weltlichen Behörden das Consistorium, wenn es angeht, im voraus, oder wenigstens gleich nach der Verhaftung, damit das Consistorium ihn gleichzeitig vom Amte suspen-

diren, die erforderlichen Maassregeln zur Besorgung desselben durch einen andern ergreifen, und zu der Untersuchung eines seiner Glieder, oder einen andern geistlichen Beamten delegiren könne.

§ 243.

Fortsetzung.

Ein von seinem Amte suspendirter Prediger ist verbunden, demjenigen, der während dieser Zeit sein Amt besorgt, die Hälfte aller mit dieser Stelle verbundenen sowohl festen, als besondern, für Verrichtung kirchlicher Handlungen einlaufenden (casuellen), Einkünfte zu überlassen.

§ 244.

Von den Berichten an die Oberbehörde über erfolgte Suspension, Remotion und Cassation der Prediger.

Ueber jeden Prediger, der von seinem Amte einstweilen oder gänzlich entfernt, oder der geistlichen Würde entsetzt worden ist, stattet das Consistorium sogleich einen umständlichen Bericht an das General-Consistorium ab, welches denselben dem Ministerium der innern Angelegenheiten unterlegt.

§ 245.

Von der Strafe für Verbreitung von Irrlehren.

Für Verbreitung von Lehren, welche der heiligen Schrift, nach Erklärung der symbolischen Bücher, und den Grundsätzen der Kirche zuwider laufen, wird der Prediger entweder mit einfachem oder scharfem Verweise, oder selbst mit Remotion, nach Maassgabe der Schuld, d. h. nach der Beschaffenheit und der Tendenz der von ihm verbreiteten Irrthümer, und daher mit Berücksichtigung, ob er dabei eine gesetzwidrige bösliche Absicht gehabt hat, bestraft.

§ 246.

Fortsetzung.

Den Prediger, der solche irrige Meinungen und Lehren nicht absichtlich, sondern aus Unüberlegtheit oder

mangelhaftem Verständniss der Worte der heiligen Schrift, oder der von ihm selbst gebrauchten Ausdrücke verbreitet, sind seine unmittelbaren Vorgesetzten verbunden, anfangs zu ermahnen und zu belehren; wenn diese Zurechtweisungen und Ermahnungen fruchtlos bleiben und er sich von neuem einer solchen Unvorsichtigkeit schuldig macht, so kann er, nach Befinden der Umstände, mit einfachem oder auch mit scharfem Verweise, und endlich bei Halsstarrigkeit, in Gemässheit der im vorstehenden § 245 enthaltenen Vorschriften, mit Remotion vom Amte bestraft werden.

§ 247.

Von der Strafe für Abweichung von den Vorschriften der Agende.

Eine Abweichung von der, in der zugleich mit dieser Kirchen-Ordnung erschienenen Agende vorgeschriebenen, Ordnung in Betreff des öffentlichen Gottesdienstes und der geistlichen Amtshandlungen wird, nach der Wichtigkeit derselben, mit einfachem oder scharfem Verweise bestraft, wenn übrigens die nächsten Vorgesetzten des Predigers und das Consistorium finden, dass es nicht hinreichend sei, sich auf blosse leichte Zurechtweisungen oder Ermahnungen durch den Probst oder Superintendenten zu beschränken. Jedoch kann der Schuldige für wiederholte Abweichung von den in der Agende enthaltenen, besonders aber von wichtigeren Vorschriften derselben, wenn die angewandten Ermahnungen und andere Besserungsmittel fruchtlos geblieben sind, zur Amtsentsetzung verurtheilt werden.

§ 248.

Fortsetzung.

Ist die Ordnung beim Gottesdienste vom Prediger, wenn auch ohne augenscheinlich gesetzwidrige böse Absicht, in dem Grade verletzt worden, dass dadurch unter seinen Gemeindegliedern bedeutendes Aergerniss zum Nach-

theil der Religiösität und der, den kirchlichen Handlungen gebührenden, Ehrfurcht entsteht; so wird er sogleich zur Entsetzung vom Amte und, nach Befinden der Umstände, auch zur Cassation verurtheilt.

§ 249.

Von der Strafe für Nichterfüllung der Pflicht, Kranke zu besuchen.

Wenn ein Prediger aus Nachlässigkeit oder Bequemlichkeit sich der Pflicht, Kranke zu besuchen, um ihre Leiden durch geistliche Seelsorge zu erleichtern, entzieht; so wird er dafür Anfangs mit einfachem, alsdann mit scharfem Verweise vom Consistorio, im Falle der Nichtbesserung aber, mit Amtsentsetzung bestraft.

§ 250.

Von der Strafe für Einsegnung einer nichtigen Ehe.

Der Prediger, welcher wissentlich eine solche Ehe einsegnet, die nach den Gesetzen für nichtig angesehen werden muss, wird des Amtes und der geistlichen Würde entsetzt und dem weltlichen Gericht übergeben; wenn eine solche Ehe von ihm, aus einem durch besondere Umstände zu entschuldigenden Irrthum, eingesegnet worden, so wird er das erste Mal mit scharfem Verweise und einer Geldpön, alsdann aber mit Entsetzung vom Amte und von der geistlichen Würde bestraft.

§ 251.

Von der Strafe für Einsegnung anderer gesetzwidrigen Ehen.

Wenn ein Prediger, den im IV Cap. dieser Kirchen-Ordnung enthaltenen Vorschriften zuwider, aus eigennützigen oder andern Privat-Rücksichten, wissentlich eine durch die Gesetze verbotene, wenn gleich nicht als nichtig angesehene Ehe einsegnet, so wird er sogleich des Amtes und der geistlichen Würde entsetzt; wenn er hingegen nur in einen durch die Umstände der Sache zu entschuldigenden Irrthum verfallen war, so wird ihm das erste Mal nur

ein scharfer Verweis gegeben, im Fall einer neuen Unvorsichtigkeit dieser Art aber, wird er als untauglich des Amtes entsetzt, mit dem Verbot der Wiederanstellung als Prediger.

§ 252.

Von der Strafe für Verleitung eines andern Predigers zu einer solchen Handlung.

Wenn ein Prediger eine durch die Gesetze verbotene Ehe zwar nicht selbst eingesegnet, aber durch Zeugniss, Aufgebot, oder durch andere amtliche Handlungen einen andern dazu veranlasst hat, so unterliegt er, nach der Beschaffenheit solcher Handlungen und der dabei statt gehabten Beweggründe, derselben Strafe, welche in den vorhergehenden §§ 250 und 251 für die Einsegnung gesetzwidriger Ehen bestimmt ist.

§ 253.

Von der Strafe für gesetzwidriges Aufgebot.

Für gesetzwidriges Aufgebot einer Ehe, so wie für Nichtbeobachtung der darüber im Capitel IV dieser Kirchen-Ordnung enthaltenen Vorschriften, wird der Prediger, nach Befinden der Umstände, das erste Mal mit scharfem Verweise oder mit Remotion, für ein wiederholtes Vergehen dieser Art aber, mit Remotion und dem Verbot der Wiederanstellung als Prediger bestraft.

§ 254.

Von der Strafe für Verletzung der Rechte anderer Confessionen.

Wenn ein Evangelisch-Lutherischer Prediger ein Glied der Griechisch-Russischen Kirche zu seiner Confession aufnimmt, so wird er unverzüglich seines Amtes und der geistlichen Würde entsetzt und dem weltlichen Gericht zur gesetzlichen Bestrafung übergeben. Für die Einsegnung einer Ehe, wenn einer der Ehecontrahenten den Griechisch-Russischen Glauben bekennt, für die Taufe der Kinder aus solchen gemischten Ehen, ohne durch eine besondere Er-

laubniss gehörig dazu authorisirt zu sein, und überhaupt für jede Verrichtung geistlicher Handlungen an Gliedern der Griechisch-Russischen Kirche, wird der Prediger, wenn dieses von ihm wissentlich, nicht aber aus einem durch die Umstände zu entschuldigenden Irrthum geschah, des Amtes entsetzt, und kann in Zukunft bei keiner Evangelischen Gemeinde mehr angestellt werden.

§ 255.

Fortsetzung.

Ein Prediger, welcher ohne gehörige Erlaubniss ein Glied einer der andern in Russland gleiche Freiheit in Ausübung ihres Glaubens geniessenden, christlichen Kirchen in die Evangelisch-Lutherische Kirche aufnimmt, wird seines Amtes entsetzt. Für die Verrichtung geistlicher Handlungen an Gliedern jener Kirchen, ohne gehörige Erlaubniss dazu, wird der Prediger, wenn dieses nicht aus Irrthum, sondern wissentlich geschehen, besonders aber, wenn dabei die Absicht hervorleuchtet, Proselyten zu machen, mit Amtsentsetzung bestraft.

§ 256.

Von der Strafe für die Taufe von Nichtchristen, ohne gehörige Erlaubniss dazu.

Ein Prediger, welcher einen Hebräer, Mahomedaner oder Heiden in die Evangelisch-Lutherische Kirche, ohne gehörige Erlaubniss, oder zwar mit Erlaubniss, jedoch ohne bei deren Aufnahme selbst die hierüber bestehenden Vorschriften zu beobachten, aufgenommen hat, wird das erste Mal mit scharfem Verweise, im Wiederholungsfalle aber mit Amtsentsetzung bestraft.

§ 257.

Von der Strafe für lasterhaften Lebenswandel.

Wenn ein Prediger einen anstössigen und lasterhaften Lebenswandel führt und wiederholte Ermahnungen seiner

Obern, und sowohl einfache als scharfe Verweise von Seiten der Vorgesetzten und des Consistoriums, nicht die gewünschte Besserung in ihm bewirken; so hat das Consistorium auf die Remotion desselben, oder, nach Befinden der Wichtigkeit der Schuld und des Aergernisses, auch auf Cassation zu erkennen.

§ 258.

Von der Strafe für Vergehungen und Verbrechen, die in den vorhergehenden §§ nicht namentlich bezeichnet sind.

Wenn ein Prediger einer, in den vorhergehenden §§ nicht ausdrücklich angeführten, Verletzung seiner Amtspflicht beschuldigt wird, so hat das Consistorium bei Prüfung dieser Beschuldigung zu berücksichtigen: 1) die grössere oder geringere Wichtigkeit der durch ihn verletzten Pflicht und des daraus entstandenen Aergernisses, Schadens, oder der dadurch verursachten Rechtes Kränkung; 2) die Beweggründe bei dem von ihm, aus Unüberlegtheit oder aus gesetzwidriger böser Absicht, begangenen Vergehen; 3) die Meinung der Gemeindeglieder über ihn, und den Grad ihrer Anhänglichkeit an ihn, endlich 4) das Gutachten des Probstes, Superintendenten, oder General-Superintendenten über ihn. In Folge dieser Erwägungen hat das Consistorium entweder dem unmittelbaren Vorgesetzten des Predigers vorzuschreiben, denselben zu ermahnen und zurechtzuweisen, oder ihm von sich aus einen mehr oder weniger strengen Verweis zu ertheilen, oder endlich, wenn alle diese Besserungsmittel unzulänglich erscheinen, ihn zur Entsetzung von der Stelle, für sehr wichtige Vergehen aber, die ihren Folgen nach, für die ganze Gemeinde, oder für die ganze Lutherische Kirche nachtheilig sind, sogar zum Verlust der geistlichen Würde zu verurtheilen.

3-te Abtheilung.

Von den Küstern und Organisten.

§ 259.

Zu dem Amte eines Küsters werden von dem Prediger der Gemeinde, in Gemeinschaft mit dem Kirchen-Vorstande, des Lesens und Schreibens und des Choralgesanges kundige Leute, welche für ihre Zuverlässigkeit gehörige Bürgschaft geleistet haben, angestellt.

Von den Küstern.

§ 260.

Der Küster muss dem Prediger in allem, was den Kirchendienst betrifft, behülflich sein, und sowohl ihm, als dem Kirchen-Vorstande, gebührenden Gehorsam leisten.

Fortsetzung.

§ 261.

Der Prediger kann, in Gemeinschaft mit dem Kirchen-Vorstande, den Küster entlassen und des Amtes entsetzen. Im Fall sie sich über die Erwählung und Entlassung des Küsters nicht vereinigen können, suchen sie um die Entscheidung des Consistoriums nach.

Fortsetzung.

§ 262.

Die Organisten werden in derselben Ordnung angestellt, entlassen und abgesetzt, wie die Küster (§ § 259 und 261).

Von den Organisten.

§ 263.

Die Organisten sind bei Ausübung ihres Amtes verbunden, die Vorschriften des Predigers und des Kirchen-Vorstandes pünktlich zu erfüllen.

Fortsetzung.

SECHSTES CAPITEL.

VON DEN HÖHERN GEISTLICHEN BEAMTEN.

A.

Von den Pröbsten.

§ 264.

Von den Probstbezirken.

Die Zahl der Probstbezirke in Russland, die, nach Berücksichtigung der Local-Verhältnisse, aus einer grössern oder kleinern Anzahl Evangelisch-Lutherischer Gemeinden bestehen, wird gegenwärtig folgendermaassen bestimmt:

3 in Ingermannland,
8 in Liefland,
8 in Ehstland,
7 in Kurland,
1 im Wilnaschen Gouvernement,
2 in den Saratowschen Colonieen, und
2 in den deutschen Colonieen im südlichen Russland.

§ 265.

Von der Amts-Abhängigkeit der Prediger an den Orten, wo keine Pröbste sind; und von der Errichtung neuer Präposituren.

Die Prediger derjenigen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden, die bisher keinem Probstbezirke beigezählt sind, bleiben, bis auf weitere Verfügung, unter unmittelbarer Aufsicht der Consistorien und General-Superintendenten, oder Superintendenten. Sollte in der Folge die Errichtung einer neuen Präpositur oder irgend eine Aenderung in der Ausdehnung der bestehenden Probstbezirke für nöthig erachtet werden, so berichten die respectiven Consistorien darüber dem General-Consistorio, welches sein Gutachten hierüber dem Ministerium der innern Angelegenheiten zur Unterlegung an SEINE KAISERLICHE MAJESTÄT vorstellt.

§ 266.

Von der interimistischen Versehung einer Probst-Stelle.

Im Fall des Todes eines Probstes oder einer schweren, seine Amtsführung verhindernden Krankheit, vertritt, bis zur Ernennung eines neuen Probstes, dessen Stelle der an Dienstjahren älteste Prediger des Bezirks, oder ein anderer vom Consistorio dazu erwählter Prediger.

§ 267.

Von der Ernennung eines neuen Probstes.

Wenn eine Präpositur erledigt wird, beruft das Consistorium alle Prediger des Probstbezirkes, um zu der erledigten Stelle zwei Candidaten zu wählen, oder fordert ihre Meinungen schriftlich ein. Das Consistorium stellt diese Candidaten mit seinem Gutachten, durch das General-Consistorium, dem Ministerium der innern Angelegenheiten zur Bestätigung eines von ihnen vor.

§ 268.

Von den Pflichten der Pröbste im Allgemeinen.

Die Pröbste sind den General-Superintendenten und den Consistorien unmittelbar untergeordnet, und sind selbst die unmittelbaren Obern der zu ihren Bezirken gehörigen Prediger; sie theilen ihnen alle Vorschriften der geistlichen Obrigkeit mit, erhalten von ihnen Berichte zur Vorstellung an die höhern Behörden, und wachen, als nächste Aufseher und Rathgeber der Geistlichen, über ihre Lehre, moralischen Wandel und Pünktlichkeit in der Amtsführung. Die Pröbste stellen jährlich den General-Superintendenten ihre und der ihnen untergebenen Prediger Dienstlisten, so wie die Conduiten-Listen der in ihren Bezirken befindlichen Candidaten des Predigtamtes, nach den hier sub Litt. H und Litt. I beigefügten Formularen vor.

§ 269.

Fortsetzung.

Wenn der Probst, ohne eines der Sache Nachtheil bringenden Verzuges, oder aus andern Ursachen, seine Vorstellung nicht an den General - Superintendenten richten kann, so hat er das Recht, sich direct an das Consistorium zu wenden.

§ 270.

Von den Kirchen-Visitationen.

Der Probst ist verbunden, wenigstens einmal innerhalb dreier Jahre eine Visitation aller zu seinem Bezirk gehörigen Kirchen, wo möglich mit Zuziehung geistlicher Assistenten, anzustellen. Die Visitationen müssen, wo es thunlich ist, an Sonntagen gehalten, und jedesmal wenigstens acht Tage vorher dem Prediger, und durch ihn von der Kanzel der Gemeinde bekannt gemacht werden. Der Probst hat seinerseits von der beabsichtigten Visitation auch die Patrone und den Kirchenvorstand der Gemeinde zu benachrichtigen. Die Visitation wird jedesmal mit feierlichem Gottesdienste angefangen. Die Predigt hält der Prediger der Gemeinde über einen vom Probst gegebenen Text; darauf hält er mit der versammelten Jugend eine kurze Catechisation, um eine Probe seiner Lehr-Methode abzulegen, und nach ihm prüft der Probst selbst die Jugend, und wenn er es für nöthig erachtet, auch andere Gemeindeglieder in ihren Religionskenntnissen. Der Probst frägt nun den Prediger, ob er über den Zustand seiner Gemeinde überhaupt etwas anzubringen habe. Hierauf verlässt der Prediger die Kirche, und der Probst wendet sich mit derselben Frage an die Gemeindeglieder, zeichnet die Antwort auf und entlässt sie, nachdem er eine für diesen Fall schickliche Ermahnung an sie gerichtet hat. Diejenigen, welche erklären, dass sie ihm etwas Besonde-

res vorzutragen haben, behält er zurück. Hierauf verlangt der Probst von dem Prediger, den Kirchendienern und Bauer-Kirchen-Vormündern ausführliche und genaue Rechenschaft über ihre Amtsführung, ihr gegenseitiges Verhältniss unter sich und zu der Gemeinde, über den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinde, der Schulen und milden Stiftungen, über die Zahl und das Betragen der in der Gemeinde befindlichen Candidaten des Predigtamtes, über die Feier der Sonn- und anderer Festtage, über die Ordnung des Gottesdienstes und der Verwaltung der Sacramente, über die Beerdigungen und überhaupt über alles, was die Kirche betrifft. Er verlangt ferner Auskunft darüber, ob die dem Prediger und den Kirchendienern zukommenden Gebühren gehörig entrichtet werden, untersucht darauf die Kirchenbücher, die Kirchen-Chronik, das Pfarr-Archiv und das in den Händen des Predigers befindliche Kirchengeräth. Er kann, wenn er es für nöthig findet, von dem Prediger auch die Concepte oder Dispositionen seiner Predigten verlangen. Der Probst ist verpflichtet, durch Rath und Ermahnungen, die bei der Visitation von ihm vorgefundenen Mängel und Unordnungen zu verbessern, über diejenigen aber, die er auf diese Weise nicht verbessern und abstellen kann, berichtet er dem Consistorio. Der Probst muss über alles, was bei der Visitation vorgeht, ein Protocoll führen, welches von ihm, dem Prediger und einigen, bei der Visitation anwesenden Kirchen-Vorstehern oder andern Personen, als Zeugen, unterschrieben wird. Das Protocoll bleibt in dem Archiv der Kirche, und dient als Grundlage für die folgende Visitation. Eine Abschrift desselben und das Concept der, von dem Prediger der Gemeinde bei dieser Gelegenheit gehaltenen, Predigt stellt der Probst dem Consistorio zu.

Anmerkung. In Gemeinden, die nicht Pröbsten untergeordnet sind, werden die Visitationen von den General-Superintendenten oder Superintendenten gehalten; im Falle aber einer sehr grossen Entfernung derselben von dem Aufenthalts-Orte des General-Superintendenten oder Superintendenten, übertragen die Consistorien dieses Geschäft einem der Prediger. In denjenigen Gemeinden, wo rücksichtlich der Visitation besondere Bestimmungen gelten, wird die frühere Ordnung in dieser Hinsicht auch für die Zukunft beibehalten.

§ 271.

Von dem Titel und der Amtstracht der Pröbste.

Die Pröbste haben den Titel: Hochehrwürden. Während des Gottesdienstes und bei andern feierlichen Gelegenheiten tragen sie die für die Prediger festgesetzte Amtstracht.

§ 272.

Von Beschwerden der Pröbste und Prediger über einander.

Beschwerden des Probstes über die Prediger und der Prediger über den Probst werden an den respectiven General-Superintendenten gerichtet: er sucht ihre Misshelligkeiten gütlich beizulegen, und stellt, im Fall solches nicht gelingt, die Klagen zur Entscheidung an das Consistorium vor.

§ 273.

Von Beschwerden der Gemeindeglieder, Patrone und Kirchen-Vorstände über den Probst.

Wenn die Gemeindeglieder, der Patron, oder die Kirchen-Vorstände mit den Anordnungen des Probstes unzufrieden sind, oder in Bezug auf das Kirchenvermögen sich von ihm in ihren Rechten gekränkt glauben, so wenden sie sich mit ihrer desfallsigen Beschwerde an das Consistorium.

§ 274.

Die Pröbste gebrauchen, so wie alle übrigen Evangelisch-Lutherischen Prediger, bei der Correspondenz in Amtssachen das Siegel ihrer Kirche; ihre Briefe und Pakete unter diesem Siegel werden portofrei abgefertigt.

Vom Siegel des Probstes.

B.

Von den General-Superintendenten und Superintendenten.

§ 275.

Die höhern geistlichen Vorgesetzten der Pröbste in Liefland, Ehstland, Kurland und in dem St. Petersburgischen und Moskowischen Consistorialbezirke werden General-Superintendenten, die Vorgesetzten der Prediger auf der Insel Oesel aber und in den Städten Riga und Reval Superintendenten genannt.

Von den Bezirken der General-Superintendenten und Superintendenten.

Anmerkung. Der General-Superintendent der Ehstländischen Geistlichkeit ist jedesmal auch Prediger an der Revalschen Domkirche.

§ 276.

Zu der Stelle eines Liefländischen, Kurländischen und Ehstländischen General-Superintendenten und des Oeselschen Superintendenten werden zwei Candidaten durch den Adel derjenigen dieser Provinzen gewählt, in welcher die Stelle erledigt ist, zu der Stelle eines Superintendenten in Riga und Reval aber, durch die Magistrate dieser Städte. Die gewählten Candidaten werden durch den General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements und das Ministerium der innern Angelegenheiten SEINER KAISERLICHEN MAJESTÄT vorgestellt. Das Ministerium fügt der

Von der Ernennung der General-Superintendenten und Superintendenten.

Unterlegung über diese Candidaten auch das über dieselben eingeholte Gutachten des General-Consistoriums bei. Zu den Stellen des St. Petersburgischen und Moskowischen General-Superintendenten stellt das General-Consistorium dem Ministerium der innern Angelegenheiten zwei Candidaten vor, um über dieselben SEINER KAISERLICHEN MAJESTÄT zu unterlegen.

§ 277.

Von der Introduction der General-Superintendenten und Superintendenten.

Die feierliche Einführung der Evangelisch-Lutherischen General-Superintendenten und Superintendenten in ihr Amt geschieht auf Vorschrift des General-Consistoriums, mit Beobachtung der Ordnung, die in der mit dieser Kirchen-Ordnung zugleich erschienenen Kirchen-Agende vorgeschrieben ist.

§ 278.

Von den Pflichten der General-Superintendenten und Superintendenten.

Die General-Superintendenten und Superintendenten, als die höheren geistlichen Vorgesetzten der zu ihrem Consistorial-Bezirke gehörigen Pröbste und übrigen Evangelisch-Lutherischen Geistlichen, so wie der Candidaten des Predigtamtes, und als Organe der Consistorien sind verpflichtet, in ihren persönlichen Verhältnissen zu der untergeordneten Geistlichkeit, durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur pünktlichen Erfüllung der Vorschriften dieser Behörden und ihrer gemeinschaftlichen Obliegenheit, der Beaufsichtigung des richtigen Ganges der kirchlichen Angelegenheiten des Bezirks, beizutragen. Sie haben darüber zu wachen, dass die Lehre der Prediger, ihrem Geiste nach und in ihrem ganzen Umfange mit der heiligen Schrift und den Erklärungen der symbolischen Bücher übereinstimme, dass sämmtliche Geistliche ihr Amt gehörig verwalten, die Gemeindeglieder durch

das Beispiel eines moralischen Wandels erbauen, sich beständig in den, bei ihrem Amte unentbehrlichen Wissenschaften vervollkommnen und bei Verrichtung der geistlichen Handlungen nicht eigenmächtig von den Vorschriften der Kirchen-Agende abweichen. Sie sollen bemüht sein, alles, was in dem Wandel und in den Amtshandlungen der ihnen untergebenen Geistlichkeit dieser Kirchen-Ordnung oder den Vorschriften der Agende zuwiderläuft, unverzüglich zu beseitigen, abzustellen, oder demselben vorzubeugen und es zu verbessern, jedoch sowohl hierüber und über diejenigen Fälle, in denen sie nicht durch ihr Ansehen irgend einer Unordnung steuern können, als überhaupt über alle von ihnen gemachten wichtigen Beobachtungen in Bezug auf den ihnen anvertrauten Bezirk, das Consistorium in Kenntniss setzen.

§ 279.

Fortsetzung.

Die General-Superintendenten und Superintendenten leiten in der Regel die Prüfungen und Colloquien mit den Candidaten, auch haben sie sich bei Versetzung von Predigern durch ein Colloquium von deren Würdigkeit und Kenntnissen zu überzeugen.

§ 280.

Fortsetzung.

Die General-Superintendenten und Superintendenten vollziehen, nach Vorschrift der Kirchen-Agende, die Ordination und, wenn es die Localverhältnisse erlauben, auch die Introduction der Prediger ihres Consistorialbezirks. Von ihnen, und ebenfalls nach Vorschrift der Agende, wird auch die Einweihung der Kirchen vollzogen, und nur im Falle grosser Entfernung oder einer Krankheit des General-Superintendenten, oder Superintendenten, kann

das Consistorium die Introduction eines Predigers, oder die Einweihung einer Kirche dem Probste, oder einem andern Geistlichen übertragen.

§ 281.

Fortsetzung.

Die General - Superintendenten und Superintendenten stellen dem Consistorio jährlich die Dienstlisten der Pröbste und Prediger und die Conduiten-Listen der in ihrem Bezirke befindlichen Predigtamts - Candidaten, mit Bemerkung ihrer Meinung über dieselben, nach den vorgeschriebenen Formularen, (s. die Beilagen sub Litt. H und Litt. J) zu.

§ 282.

Von den durch die General-Superintendenten und Superintendenten anzustellenden Visitationen.

Die General - Superintendenten und Superintendenten sind verbunden, wenigstens einmal innerhalb sechs Jahren Visitationen aller eigenen Parochien der Pröbste, wo aber keine Präposituren vorhanden sind, aller Gemeinden ihres Bezirks, anzustellen. Bei diesen Visitationen befolgen sie dieselben Regeln, die für die Probst - Visitationen vorgeschrieben sind, und richten besonders ihre Aufmerksamkeit auf das Benehmen der Pröbste und ihr Verhältniss zu den Predigern ihrer Bezirke. Sie sind auch verpflichtet, die Probst-Archive mit gehöriger Sorgfalt zu untersuchen, und haben überdiess das Recht, wenn sie es für nöthig erachten, auch bei den von den Pröbsten vorzunehmenden Visitationen gegenwärtig zu sein.

§ 283.

Von den ausserordentlichen Visitationen.

Ausser diesen gewöhnlichen Visitationen können sie, sowohl auf Anordnung des Consistoriums, als auch nach ihrem eigenem Gutbefinden, von Zeit zu Zeit unerwartet eine Visitation irgend einer Parochie anstellen, jedoch

müssen sie vorläufig das Consistorium davon in Kenntniss gesetzt haben.

§ 284.

In denjenigen Gemeinden, in denen die General-Superintendenten oder Superintendenten selbst das Amt der Prediger versehen, werden ebenfalls, wenigstens einmal binnen sechs Jahren, Visitationen angestellt, welche einer besondern vom Consistorio zu ernennenden Commission übertragen werden.

Von den Visitationen derjenigen Gemeinden, in welchen die General-Superintendenten oder Superintendenten das Amt der Prediger versehen.

§ 285.

Die Evangelisch-Lutherischen General-Superintendenten und Superintendenten tragen während des Gottesdienstes und bei andern feierlichen Gelegenheiten die für alle Evangelisch-Lutherischen Prediger verordnete Amtstracht und überdiess auf der Brust ein, von SEINER KAISERLICHEN MAJESTÄT als Auszeichnung ihnen verliehenes, an einer goldenen Kette hängendes, glattes, goldenes Kreuz, welches ihnen bei ihrer Introduction von dem Präsidenten des Consistoriums angelegt wird.

Von der Amtstracht und besondern Auszeichnung der General-Superintendenten und Superintendenten.

§ 286.

Die General-Superintendenten und Superintendenten haben den Titel: Hochwürden.

Von dem Titel der General-Superintendenten und Superintendenten.

§ 287.

Bei der Correspondenz in ihren Amtsgeschäften bedienen sich die General-Superintendenten und Superintendenten eines besonderen Siegels, enthaltend ein Kreuz mit der Umschrift: Siegel des N. N. General-Superintendenten, oder des N. N. Superintendenten. Ihre Briefe und Pakete unter diesem Siegel werden portofrei abgefertigt.

Von dem Siegel der General-Superintendenten und Superintendenten.

§ 288.

Von dem Ehrentitel eines Evangelisch-Lutherischen Bischofs.

Diejenigen Geistlichen, denen, als Zeichen der besonderen Gnade des Monarchen und zur Belohnung vieljähriger ausgezeichneter Bemühungen, der Ehrentitel eines Evangelisch-Lutherischen Bischofs verliehen worden ist, haben ebenfalls das Prädikat: Hochwürden, dieselbe Amtstracht und Ehrenzeichen, und beobachten in ihren Verhältnissen mit dem Consistorio und der ihnen untergebenen Geistlichkeit dieselben Regeln, die rücksichtlich der Rechte und Obliegenheiten der General-Superintendenten und Superintendenten festgesetzt sind.

§ 289.

Von dem Eide der Geistlichen.

Alle höhere geistliche Beamte der Evangelisch-Lutherischen Kirche, so wie die Prediger und deren Adjuncten, leisten beym Antritte ihres Amtes, die Candidaten aber beym Empfang der venia concionandi, SEINER KAISERLICHEN MAJESTÄT in gesetzlicher Ordnung den allgemein vorgeschriebenen Diensteid.

SIEBENTES CAPITEL.

VON DEN CONSISTORIEN.

1-ste Abtheilung.

Von den Provinzial- und Stadt-Consistorien.

§ 290.

Von der Zahl und Benennung der Consistorien.

Alle Evangelisch-Lutherischen Gemeinden in Russland, mit Ausnahme der auf den Colonieen in Grusien befindlichen, stehen unter der Aufsicht der Provinzial- oder Stadt-Consistorien, deren Zahl gegenwärtig auf acht festgesetzt wird:

1) Das St. Petersburgische, 2) das Liefländische, 3) das Ehstländische, 4) das Kurländische, 5) das Moskowische, 6) das Oeselsche, 7) das Rigasche und 8) das Revalsche.

§ 291.

Von den Bezirken der Consistorien.

Zu den Bezirken dieser Consistorien gehören:

1) Zu dem Bezirke des St. Petersburgischen Provinzial-Consistoriums: die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden des Gouvernements St. Petersburg, die Städte Kronstadt und Narwa mit einbegriffen, ferner der Gouvernements Nowgorod, Pleskow, Wologda, Olonetz, Archangel, Kostroma, Jaroslaw, Smolensk, Tschernigow, Volhynien, Podolien, Kiew, Poltawa, Ekaterinoslaw, Taurien, Cherson mit der Stadt Odessa, und des Gebiets von Bessarabien.

2) Zu dem Bezirke des Liefländischen Provinzial-Consistoriums: die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden des Liefländischen Gouvernements, mit Ausschluss der auf den Inseln des Arensburgischen Kreises und der zur Competenz der Stadt Riga gehörigen, in welcher letztern jedoch die Gemeinde der St. Jacobs-Kirche zur Competenz des Liefländischen Provinzial-Consistoriums gehört.

3) Zu dem Bezirke des Ehstländischen Provinzial-Consistoriums: die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden des Ehstländischen Gouvernements, mit Ausschluss der in der Stadt Reval selbst befindlichen Kirchen und Gemeinden, von welchen nur die Gemeinde der Domkirche zur Competenz des Ehstländischen Provinzial-Consistoriums gehört.

4) Zu dem Bezirke des Kurländischen Provinzial-Consistoriums: die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden des

Gouvernements Kurland, Witebsk, Mohilew, Minsk, Wilna, Grodno und des Gebiets von Bialistock.

5) Zu dem Bezirke des Moskowischen Provinzial-Consistoriums: die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden der Gouvernements Moskwa, Kaluga, Tula, Räsan, Wladimir, Nischni-Nowgorod, Pensa, Tambow, Woronesch, Kursk, Orel, Charkow, Saratow, Simbirsk, Kasan, Wiätka, Perm, Orenburg, Astrachan, Sibirien, Grusien und des Gebiets von Armenien.

6) Zu dem Bezirke des Oeselschen Provinzial-Consistoriums: die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden der Inseln Oesel, Moon, Runöe und der übrigen kleinern, zu dem Arensburgischen Kreise gehörigen Inseln.

7) Zu dem Bezirke des Rigaschen Stadt-Consistoriums: die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden der Stadt und des Stadtbezirks und Patrimonial-Gebiets von Riga mit allen in denselben befindlichen Evangelisch-Lutherischen Kirchen, ausgenommen nur die St. Jacobs Kirche mit ihrer Gemeinde.

8) Zu dem Bezirke des Revalschen Stadt-Consistoriums: die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden aller in dieser Stadt befindlichen Kirchen, mit Ausschluss nur der Domkirche, und überdiess die zur Ehstnischen Stadt-Kirche gehörigen Landgemeinden.

§ 292.

Von der Organisation der Consistorien.

Die Evangelisch-Lutherischen Consistorien bestehen: aus einem weltlichen Präsidenten und einem geistlichen Vice-Präsidenten, dessen Stelle jedesmal der General-Superintendent oder Superintendent des Consistorial-Bezirks einnimmt, und aus einer gleichen Zahl weltlicher und geistlicher Beisitzer. Alle Mitglieder müssen zur Evangelisch-

Lutherischen Confession gehören. Die Consistorien von St. Petersburg, Liefland, Ehstland, Kurland und Riga sollen je zwei und zwei weltliche und je zwei und zwei geistliche, das Moskowische, Oeselsche und Revalsche aber je einen weltlichen und je einen geistlichen Beisitzer haben.

Anmerkung. Der geistliche Vice Präsident vertritt in Abwesenheit des Präsidenten dessen Stelle im Consistorio, in Abwesenheit beider präsidirt der älteste weltliche Beisitzer.

§ 293.

Von der Erneunung der Präsidenten der Consistorien.

Die Präsidenten der Consistorien von St. Petersburg und Moskwa werden auf Vorstellung des Ministeriums der innern Angelegenheiten, welches zuvor über die vorzustellenden Candidaten die Meinung des General-Consistoriums einholt, von SEINER KAISERLICHEN MAJESTÄT ernannt. Zur Besetzung der Stelle eines Präsidenten in den Provinzial-Consistorien von Liefland, Ehstland, Kurland und der Insel Oesel werden, auf Verfügung des General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements, von dem dortigen Adel, in den Stadt-Consistorien von Riga und Reval aber von den Stadt-Magistraten zwei Candidaten, in Liefland, Ehstland und auf der Insel Oesel aus den Gliedern der Landraths Kollegien, in Kurland aus den Gliedern des Kurländischen Oberhofgerichts, in den Städten Riga und Reval aus den gelehrten Bürgermeistern erwählt. Nach geschehener Wahl der Candidaten berichtet darüber der Adel oder der Magistrat dem General-Gouverneur, der dieselbe mit Beifügung seiner Meinung über die Candidaten dem Ministerium der innern Angelegenheiten mittheilt, welches die Gewählten SEINER KAISERLICHEN MAJESTÄT vorstellt.

§ 294.

Von der Ernennung der weltlichen und geistlichen Beisitzer.

Zur Besetzung der Stellen der weltlichen und geistlichen Beisitzer in den Consistorien von St. Petersburg und Moskwa stellen diese Consistorien, durch Vermittelung des General-Consistoriums, dem Ministerium der innern Angelegenheiten zwei Candidaten zu jeder Stelle vor. Zu weltlichen Beisitzern der Provinzial-Consistorien von Liefland, Ehstland, Kurland und der Insel Oesel erwählt, auf Verfügung des General-Gouverneurs, der dortige Adel, für die Stadt-Consistorien von Riga und Reval aber wählen die Magistrate dieser Städte aus ihrer Mitte je zwei Candidaten zu jeder Stelle; zu geistlichen Beisitzern aller dieser Consistorien schlägt jedes von ihnen der Geistlichkeit seines Bezirks, das Liefländische, Ehstländische und Kurländische vier, das Oeselsche, Rigasche und Revalsche aber drei Candidaten aus deren Mitte vor. Aus diesen wählt die Geistlichkeit zwei zu jeder erledigten Stelle aus. Nach beendigter Wahl wird hierüber dem General-Gouverneur berichtet, welcher dieselbe, unter Beifügung seiner Meinung über die ihm vorgestellten Candidaten, zur Kenntniss des Ministeriums der innern Angelegenheiten bringt. Das Ministerium der innern Angelegenheiten bestätigt einen dieser Candidaten; über die geistlichen Beisitzer fordert es vorläufig das Gutachten des General-Consistoriums ein.

§ 295.

Von den Kanzleien der Consistorien.

Die Kanzleien der Provinzial-Consistorien von St. Petersburg, Liefland, Ehstland, Kurland und Moskwa bestehen aus einem Secretär, einem Notär und der nöthigen Zahl von untern Kanzlei-Beamten, gemäss den zugleich mit dieser Kirchen-Ordnung bekannt gemachten Etats. Die No-

täre der Consistorien von St. Petersburg und Moskwa versehen zugleich das Amt eines Uebersetzers. Die Kanzlei des Kurländischen Consistoriums hat einen besondern Uebersetzer. Die Kanzlei des Oeselschen Consistoriums besteht aus einem Sercetär und einem untern Kanzlei-Beamten. Die Kanzlei-Geschäfte des Rigaschen und Revalschen Consistoriums werden von den Kanzlei-Beamten der Magistrate besorgt.

§ 296.

Zur Besetzung der Stellen der Sekretäre und Notäre in den Consistorien von St. Petersburg, Liefland, Ehstland, Kurland, Moskwa und der Insel Oesel erwählen diese Consistorien Subjecte, die der Rechte kundig sind, und stellen die Secretäre dem Ministerium der innern Angelegenheiten, die Notäre aber dem General-Consistorio zur Bestätigung vor, die übrigen Kanzlei-Beamten stellen sie selbst an.

Fortsetzung.

§ 297.

Die Secretäre der Consistorien richten sich bei Ausübung ihrer Amtspflichten nach den allgemeinen über das Secretär-Amt bestehenden Verordnungen.

Fortsetzung.

§ 298.

Die Präsidenten, Mitglieder, Secretäre und übrigen Kanzlei-Beamten der Consistorien leisten vor dem Eintritt in ihr Amt, nach gesetzlicher Vorschrift, den Eid der Diensttreue; zu der gewöhnlichen Formel desselben fügen der Präsident, Vice-Präsident und die übrigen Glieder der Consistorien noch folgende Worte hinzu: „Ich schwöre ferner „bei Gott, dem Herrn, und seinem heiligen Evangelio, dass „ich in der Verwaltung des mir ertheilten Amtes (N. N.)

Von dem Dienst-Eide.

„sowohl die allgemeinen Gesetze des Reichs, als die be-
„sondern Vorschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche
„nach allen meinen Kräften und nach meiner besten Ein-
„sicht, auf's gewissenhafteste beobachten will, so wahr mir
„Gott helfe!"

§ 299.

Von dem Rang der Consistorial-Beamten.

Die Präsidenten der Provinzial-Consistorien stehen in der 6-ten, die weltlichen Beisitzer in der 8-ten, die Secretäre in der 10-ten, die Notäre in der 11-ten und der Uebersetzer des Kurländischen Consistoriums auch in der 11-ten Klasse, so lange sie diese Aemter versehen und wenn sie durch ihren früheren Dienst oder andere Stellen keinen höhern Rang haben.

§ 300.

Von der Art der Entlassung.

Die Präsidenten und Mitglieder, so wie die Secretäre und übrigen Kanzlei-Beamten werden, nach Grundlage der allgemeinen Reichs-Gesetze, von derselben Behörde ihres Amtes entlassen, von welcher sie in demselben bestätigt waren.

§ 301.

Von dem Wirkungskreise der Consistorien.

Die Evangelisch-Lutherischen Consistorien sind verbunden, in ihren Bezirken darauf zu sehen, dass die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit und alle ihnen untergeordneten Personen sich in kirchlicher Beziehung in allen ihren Handlungen sowohl nach den allgemeinen Reichsgesetzen, als auch nach den Bestimmungen dieser Kirchen-Ordnung und der dazu gehörigen Instruction und Kirchen-Agende genau richten. Dem zufolge gehört zu dem Wirkungskreise der Consistorien:

1) Die Aufsicht darüber, dass die auf der heiligen Schrift gegründete und in den symbolischen Büchern der

Evangelisch-Lutherischen Kirche erklärte Lehre dieser Kirche in ihrer Reinheit erhalten werde, so wie über die Ordnung bei Verrichtung des Gottesdienstes und Verwaltung der Sacramente und übrigen geistlichen Handlungen, gemäss den Vorschriften der zugleich mit dieser Kirchen-Ordnung bekannt gemachten Kirchen-Agende.

2) Die Aufsicht sowohl über die Amtsführung, als auch überhaupt über das Betragen und den Wandel der in ihren Bezirken befindlichen Prediger und Predigtamts-Candidaten.

3) Die Bewahrung und Vertheidigung der Rechte der Kirche, der Geistlichkeit und der Kirchen-Beamten und die Vertretung derselben bei der höhern Obrigkeit.

4) Die Wahl der Predigt-Texte in den, im Cap. II § 8 dieser Kirchen-Ordnung, und in den §§ 9, 10 und 11 der derselben beigefügten Instruction, bemerkten Fällen.

5) Die vorläufige Durchsicht der kirchlichen, dogmatischen, homiletischen und anderen Evangelisch-Lutherischen Schriften geistlichen Inhalts, in Gemässheit der Censurgesetze.

6) Die Ertheilung der Erlaubniss zur Veranstaltung religiöser Privatversammlungen, nach Grundlage der im Capitel II dieser Kirchen-Ordnung darüber enthaltenen Bestimmungen.

7) Die Vorstellung an das Ministerium der innern Angelegenheiten über die Taufe von Hebräern, Mahomedanern und Heiden, und die Ertheilung der Erlaubniss zu derselben, nach erhaltener Genehmigung des Ministeriums (Cap. III § 26).

8) Die allgemeine Aufsicht über den Religionsunterricht der Evangelisch-Lutherischen Jugend in den Krons- sowohl als Privat-Schulanstalten.

9) Die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz aller, das Verlöbniss, das Aufgebot, die Schliessung und die Scheidung der Ehen betreffenden Sachen, nach Grundlage des Cap. IV dieser Kirchen-Ordnung.

10) Die Prüfungen der Predigtamts - Candidaten pro venia concionandi und pro ministerio, so wie die Haltung der Colloquien mit denselben in den im Cap. V dieser Kirchen-Ordnung angegebenen Fällen und nach Grundlage der derselben beigefügten Instruction.

11) Die Ordination und Introduction der neuangestellten Prediger; die dem Ministerium der innern Angelegenheiten zu machende Vorstellung über Candidaten zu den erledigten Prediger-Stellen und die Besetzung dieser letzteren in denjenigen Fällen, wo solches durch die Bestimmungen dieser Kirchen-Ordnung ihnen übertragen ist.

12) Die vermittelst des General - Consistoriums an das Ministerium der innern Angelegenheiten zu bewerkstelligende Vorstellung über die neu zu erwählenden Pröbste, nach Grundlage der Bestimmungen des Cap. VI dieser Kirchen-Ordnung, und die Verfügungen wegen provisorischer Verwaltung einer Probst-Stelle bis zur Ernennung und Bestätigung des neuen Probstes.

13) Die Ertheilung des Constitutoriums an die neu angestellten Pröbste und Prediger, und die Bekanntmachung der Anstellung eines neuen Probstes an sämmtliche Prediger seines Bezirks.

14) Die Vorstellung an das Ministerium der innern Angelegenheiten über gänzliche Entlassung der Prediger und Pröbste, oder über Beurlaubung derselben auf länger als 28 Tage.

15) Die Ertheilung der Erlaubniss an einen Prediger zur Uebernahme von Vormundschaften, in Gemässheit der Bestimmungen des Capitels V dieser Kirchen-Ordnung.

16) Die Untersuchung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Predigern verschiedener Kirchspiele, oder zwischen ihnen und ihren Adjuncten oder Gemeindegliedern, über Gegenstände, die zur geistlichen Competenz gehören.

17) Die Untersuchung der Klagen über Pröbste, Superintendenten und General-Superintendenten, und die Vorstellung ihrer desfallsigen Entscheidung zur Durchsicht an das General-Consistorium.

18) Die Untersuchung und Entscheidung über Amts-Vergehen und Verbrechen in Amtssachen sämmtlicher zu ihren Bezirken gehörenden Geistlichen.

19) Die Aufsicht darüber, dass Geistliche, die eines Criminalvergehens beschuldigt sind, vor den weltlichen Behörden nicht anders als im Beisein eines Deputirten von Seiten der Geistlichkeit gerichtet werden, und die Abordnung solcher Deputirten zu der betreffenden weltlichen Behörde; die Suspension der dem Criminalgerichte übergebenen oder in Untersuchung stehenden Geistlichen, und deren Absetzung vom Amte oder Ausschliessung aus dem geistlichen Stande, in Folge rechtskräftigen Urtheils.

20) Die Vorstellung des unter ihnen stehenden Personals zu Belohnungen, und zwar die der Geistlichen durch

Vermittelung des General - Consistoriums, die der Weltlichen aber unmittelbar an das Ministerium der innern Angelegenheiten.

21) Die Aufsicht über die genaue Beobachtung der im Cap. VI und IX enthaltenen Bestimmungen, rücksichtlich der Kirchen-Visitationen und der Evangelisch-Lutherischen Provinzial - und Kreis-Synoden, und in nöthigen Fällen die Anfertigung besonderer Instructionen zu diesen Visitationen für die Pröbste, Superintendenten und General-Superintendenten, Die Entwürfe dieser Instructionen werden dem General-Consistorio zur Prüfung und dem Ministerium der innern Angelegenheiten zur Bestätigung vorgestellt.

22) Die vermittelst des General-Consistoriums an das Ministerium der innern Angelegenheiten zu machende Vorstellung wegen Erbauung neuer Kirchen, Errichtung neuer Gemeinden und Filial - Kirchen, und wegen Genehmigung der dazu erforderlichen Collecten.

23) Die vermittelst des General-Consistoriums an das Ministerium der innern Angelegenheiten zu machende Vorstellung wegen Errichtung neuer Präposituren und Ertheilung neuer Patronatsrechte.

24.) Die auf Verfügung der höhern Obrigkeit zu treffende Auferlegung der Kirchensühne bei gerichtlich dazu Verurtheilten.

25) Die Oberaufsicht über die in ihrem Bezirke bestehenden Kassen zur Unterstützung der Prediger-Witwen- und Waisen, und die Beförderung der Errichtung und Erweiterung solcher Cassen.

26) Die Ertheilung besonderer Dispensationen, die durch die Bestimmungen dieser Kirchen-Ordnung dem Er-

messen und der Autorität der Consistorien anheimgestellt sind.

§ 302.

Den Consistorien wird überdies zur Pflicht gemacht einzusenden:

Von den Jahresberichten und Jahresrechnungen.

1) Sowohl an das Ministerium der innern Angelegenheiten, als an das General-Consistorium, die Dienstlisten der ihnen untergeordneten Pröbste und Prediger und die Conduitenlisten der Candidaten des Predigtamtes, welche den Consistorien durch die General-Superintendenten und Superintendenten zugestellt werden, so wie zugleich auch die Dienstlisten des Präsidenten, des geistlichen Vice-Präsidenten und der übrigen Mitglieder und Kanzlei-Beamten des Consistoriums. Diese Listen werden jährlich im Februar eingesandt. Bei Abfassung derselben wird, rücksichtlich der weltlichen Beamten des Consistoriums, die gewöhnliche für die Dienstlisten der Civil-Beamten vorgeschriebene Form beobachtet. Die Dienstlisten der Geistlichen werden nach dem dieser Kirchen-Ordnung sub Lit. H beigefügten Formulare verfasst.

2) An das General-Consistorium ebenfalls im Februar jeden Jahres Verzeichnisse über alle im verflossenen Jahre im Jurisdictions-Bezirke des Consistoriums Geborene, Gestorbene und Getraute, nach dem sub Litt. K hier beigefügten Formulare.

3) An das General-Consistorium besondere, nach den sub Litt. L und M hier beigefügten Formularen angefertigte, Verzeichnisse der in dem Consistorio verhandelten und im Laufe des Jahres nicht beendigten Sachen, so wie der erledigten und nicht erledigten amtlichen Schriften.

Diese Verzeichnisse werden im Januar jeden Jahres eingesandt, und in denselben namentlich bemerkt, welche Sachen unbeendigt geblieben sind.

4) An das General-Consistorium einen ausführlichen Bericht über den Zustand des Kirchenwesens in ihren Bezirken, über bemerkenswerthe Ereignisse in demselben, über die Art der Amtsführung der Geistlichen, über die Verrichtung des Gottesdienstes und anderer Geschäfte derselben, über die wichtigsten im Laufe des Jahres gemachten Verfügungen, über die gegen Geistliche Statt gehabten Untersuchungen, über die Fortschritte des Religionsunterrichts der Jugend, und ähnliche Gegenstände. Diese Berichte werden jährlich am Ende des Novembers eingesandt; die Consistorien fügen denselben (nach dem sub Litt. N angehängten Formulare) noch Verzeichnisse über die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen Kirchen und Geistlichen, so wie über alle im Laufe des Jahres, vom 1sten October an gerechnet, Confirmirte bei.

5) An das General-Consistorium jährlich zum 1sten November ein Verzeichniss aller Consistorial-Mitglieder und Beamten, um dieselben in den Adresskalender einzutragen.

6) An das General-Consistorium, ebenfalls zum 1sten November jeden Jahres, die Liste der zum Gerichtsstande des Consistoriums gehörigen Ordensritter, nach dem dieser Kirchen-Ordnung sub Litt. O beigefügten Formulare.

7) An den Cameralhof, nicht später als zum 1sten Februar jeden Jahres, über die aus der Reichskasse abgelassenen oder für Rechnung derselben eingeflossenen Geld-

summen, nebst den zur Revision derselben nöthigen Schnurbüchern.

Anmerkung. Bei den monatlichen Cassen-Revisionen richten sich die Consistorien nach den besonderen, für das Departement der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen geltenden Controlle-Regeln.

§ 303.

Von den Sitzungen der Consistorien.

Das St. Petersburgische, Moskowische, Rigasche und Revalsche Consistorium halten zwei oder wenigstens ein Mal in der Woche Sitzung; das Livländische, Ehstländische, Kurländische und Oeselsche versammeln sich in pleno (zu den Juridiken) zwei Mal im Jahre, in der übrigen Zeit bleiben zur Erledigung der laufenden Sachen drei Mitglieder, zwei weltliche und ein geistliches, oder zwei geistliche und ein weltliches Mitglied. Die Tage der Sitzungen und die Dauer der Juridiken werden bei Zeiten vorher festgesetzt. Für ausserordentliche, keinen Aufschub leidende Fälle werden, je nachdem die Umstände es erfordern, die gewöhnlichen Sitzungen, oder die Juridiken unverzüglich zusammenberufen.

§ 304.

Von den Geschäften der Plenar-Sitzungen der Consistorien.

Diejenigen Consistorien, die keine wöchentlichen Plenar-Versammlungen haben, erledigen in ihren gewöhnlichen (permanenten) Sitzungen in der Regel nur die weniger wichtigen, laufenden Sachen. Die wichtigen gehören vor die Plenar-Versammlungen, und darunter ausschliesslich folgende:

1) Alle allgemeine, die ganze Geistlichkeit des Consistorial-Bezirks betreffende Verfügungen.

2) Vorzunehmende Veränderungen in irgend einem Theile der kirchlichen Einrichtungen, und Vorstellungen darüber an die höhere Obrigkeit.

3) Vorstellungen wegen Besetzung der Probst- und Predigerstellen, wenn dieselbe den Consistorien zusteht, desgleichen auch wegen Anstellung seiner geistlichen Mitglieder, des Sekretärs und Notärs. In dringenden Fällen können die Consistorien die Stimmen der abwesenden Mitglieder schriftlich einholen.

4) Alle Dispensationen, welche die Consistorien, kraft dieser Kirchen-Ordnung, das Recht haben, ohne Bestätigung der höhern Obrigkeit zu ertheilen.

5) Die Entscheidung in allen judiciären und allen Ehescheidungs-Sachen.

§ 305.

Von der Form des Schriftwechsels der Consistorien.

Die Consistorien correspondiren mit dem Ministerium der innern Angelegenheiten und mit dem General-Consistorium durch *Berichte* und *Unterlegungen*, und erhalten von ihnen *Aufträge* und *Befehle*. Die Correspondenz mit den Gouvernements-Behörden, Kirchen-Räthen, Kirchen-Collegien, Kirchen-Conventen und Kirchen-Vorständen, so wie mit den General-Superintendenten und Superintendenten geschieht durch *Communicate*; den ihnen untergeordneten Pröbsten und Predigern aber ertheilen die Consistorien *Vorschriften* und erhalten von ihnen *Berichte* und *Unterlegungen*.

Anmerkung. Die Berichte und Unterlegungen an das Ministerium der innern Angelegenheiten und an das General-Consistorium müssen jedesmal von allen in der Sit-

zung zugegen gewesenen Mitgliedern des Consistoriums unterschrieben werden.

§ 306.

Die Sachen werden in den Consistorien in deutscher Sprache verhandelt; Bittschriften und alle andere einlaufende Papiere müssen in russischer oder in deutscher Sprache geschrieben sein.

Von den Sprachen, in welchen die Sachen in den Consistorien verhandelt werden.

Anmerkung. Die Berichte des St. Petersburgischen und Moskowischen Consistoriums an das Ministerium der innern Angelegenheiten müssen in russischer Sprache abgefasst sein, die übrigen Consistorien können sich der deutschen Sprache bedienen.

§ 307.

Die bei den Consistorien aus Strafgeldern oder Succumbenzgeldern für unrechtfertige Appellation und alle andere einlaufende Summen dieser Art fallen den Prediger-Wittwen- und Waisen-Cassen anheim. Die Consistorien berichten hierüber jährlich dem General-Consistorio.

Von der Verwendung der Strafgelder.

§ 308.

Alle Evangelisch-Lutherische Consistorien haben ihr besonderes Siegel mit der Umschrift: „Siegel des Evangelisch-Lutherischen N N Consistoriums." Alle ihre Pakete unter diesem Siegel werden portofrei abgefertigt.

Von dem Siegel der Consistorien.

2-te Abtheilung.

Von dem General-Consistorium.

§ 309.

Das Evangelisch-Lutherische General-Consistorium besteht aus einem weltlichen Präsidenten, einem geistlichen

Von der Organisation des General-Consistoriums.

Vice-Präsidenten, zwei weltlichen und zwei geistlichen Mitgliedern Evangelisch-Lutherischer Confession.

§ 310.

Von der Ernennung des Präsidenten und Vice-Präsidenten.

Der Präsident und der Vice-Präsident des Evangelisch-Lutherischen General-Consistoriums werden von SEINER KAISERLICHEN MAJESTÄT ernannt.

§ 311.

Von der Ernennung der weltlichen und geistlichen Mitglieder.

Zu den Aemtern der weltlichen Mitglieder stellt das Liefländische, Ehstländische und Oeselsche Landraths-Collegium, das Kurländische Oberhofgericht, die Stadt-Magistrate von Riga und Reval und die Consistorien von St. Petersburg und Moskwa, zu den Stellen der geistlichen Mitglieder aber alle Consistorien: die Landraths-Collegien, das Kurländische Oberhofgericht und die Stadt-Magistrate, durch Vermittelung des General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements, die Consistorien hingegen unmittelbar an das Ministerium der innern Angelegenheiten je einen Candidaten vor. Nach Prüfung der von dem General-Gouverneur und den Consistorien gegebenen Meinungen und nach Einforderung des Gutachtens des General-Consistoriums über die zu geistlichen Mitgliedern vorgeschlagenen Candidaten, bringt das Ministerium dieselben, nebst seinem Gutachten, zur Allerhöchsten Kenntniss.

§ 312.

Von der Amtsdauer der Mitglieder.

Sowohl die weltlichen als geistlichen Mitglieder des General-Consistoriums werden auf drei Jahre ernannt. Nach Ablauf dieser Zeit wird von neuem zur Wahl und Vorstellung der Candidaten nach der im § 311 vorgeschriebenen Ordnung geschritten. Jedoch kann jede der in jenem

§ benannten Behörden einen solchen wählen und vorstellen, der bereits früher Candidat oder Mitglied gewesen war.

§ 313.

Von dem Procureur.

Das Evangelisch-Lutherische General-Consistorium hat einen Procureur, der durch den Dirigirenden Senat, nach Grundlage der allgemeinen Verordnungen, angestellt wird.

§ 314.

Von der Kanzlei.

Die Kanzlei des General-Consistoriums besteht aus einem Secretär, einem Gehülfen desselben, einem Uebersetzer, einem Executor, der zugleich Archivar und Cassirer ist, und der nöthigen Zahl von Kanzlei-Beamten, nach dem zugleich mit dieser Kirchen-Ordnung bekannt gemachten Etat. Der Secretär wird auf Vorstellung des General-Consistoriums von dem Ministerium der innern Angelegenheiten, dessen Gehülfe und die übrigen Beamten und die Kanzlei-Diener aber von dem General-Consistorio selbst angestellt.

§ 315.

Von der Rangordnung und den Titeln.

Der Präsident des General-Consistoriums hat den Rang der 4-ten, die weltlichen Mitglieder und der Procureur den der 6-ten, der Secretär und Executor den der 9-ten, der Secretärs-Gehülfe und Uebersetzer den der 10-ten Klasse, so lange sie in diesen Aemtern stehen, und wenn sie durch früheren Dienst oder durch anderweitige Stellen nicht einen höhern Rang besitzen. Den geistlichen Mitgliedern wird der Titel: „Ober-Consistorial-Rath" und das Prädikat: „Hochehrwürden," dem geistlichen Vice-Präsidenten aber das Prädikat: „Hochwürden" beigelegt.

§ 316.

Von der Befugniss der Mitglieder, andere Aemter zu bekleiden.

Es ist den Mitgliedern des General-Consistoriums gestattet, auch anderweitige Posten zu bekleiden, so fern die mit denselben verbundenen Obliegenheiten ihrer Amtsführung bei dem General-Consistorio nicht hinderlich sind.

§ 317.

Von dem Wirkungskreise des General-Consistoriums.

Zu dem Wirkungskreise des General-Consistoriums gehört:

1) Die Revision aller in den Evangelisch-Lutherischen Consistorien verhandelten und mittelst Appellation oder Beschwerde an das General-Consistorium gediehenen judiciären Sachen.

2) Die Aufsicht über die Verfügungen der Consistorien, so wie der General-Superintendenten und Superintendenten überhaupt, und die Untersuchung der Klagen über die Consistorien oder die Mitglieder derselben, hinsichtlich der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten.

3) Die Aufsicht über die Ordnung bei der Verwaltung des Eigenthums der Evangelisch-Lutherischen Kirchen.

4) Die Genehmigung der von den Consistorien statt der gewöhnlichen Perikopen vorgeschlagenen Predigt-Texte, so wie die Genehmigung der Gesangbücher zum Gebrauche beim Gottesdienste (Cap. II §§ 8 und 13).

5) Die Ertheilung der Dispensation zur Ehe, in den im Cap. IV §§ 74 und 80 bezeichneten Fällen.

6) Die Anordnungen wegen Introduction des General-Superintendenten und Superintendenten.

7) Die Prüfung der Beschwerden von Patronen über das Consistorium wegen Nichtbestätigung eines von ihnen gewählten Candidaten.

8) Die Prüfung der Klagen der Predigtamts-Candidaten über die Entscheidungen der Consistorien, rücksichtlich ihrer Ernennung zu Predigern.

9) Die Begutachtung derjenigen Sachen, die nach Grundlage der Bestimmungen dieser Kirchen-Ordnung, aus den Consistorien an das General-Consistorium eingehen, um dem Ministerium der innern Angelegenheiten vorgestellt zu werden.

10) Die Durchsicht der Sachen, welche dem General-Consistorio von dem Ministerium der innern Angelegenheiten zur Begutachtung zugesandt werden.

11) Die Vorstellung an das Ministerium der innern Angelegenheiten wegen Zusammenberufung einer Evangelisch-Lutherischen General-Synode und wegen Bestimmung der Gegenstände und Vorschläge, über welche in derselben berathschlagt werden soll.

§ 318.

Von den Behörden, denen das General-Consistorium untergeordnet ist.

Das General-Consistorium ist in administrativen Sachen dem Ministerium der innern Angelegenheiten untergeordnet, in judiciären Sachen aber steht es unter dem Dirigirenden Senate in derselben Art, wie alle andere obere Gerichtsbehörden; hiervon sind nur ausgenommen:

1) Ehescheidungssachen, die aus den Consistorien durch Beschwerde oder Appellation an das General-Consistorium gedeihen, hinsichtlich welcher dasselbe in letzter Instanz entscheidet, ob das Ehebündniss getrennt werden soll (quoad vinculum).

2) Sachen, betreffend die Abweichung von der Lehre der Evangelisch-Lutherischen Kirche oder von der für die

Verwaltung des Gottesdienstes und der geistlichen Verrichtungen vorgeschriebenen Ordnung. In Sachen dieser Art stellt das General-Consistorium seine Entscheidung dem Ministerium der innern Angelegenheiten zur Unterlegung an SEINE KAISERLICHE MAJESTÄT vor.

3) Sachen, betreffend die Cassation, Remotion und Suspension der Prediger und anderer geistlichen Beamten, die mittelst Klage zur Revision des General-Consistoriums gediehen sind.

§ 319.

Von den Vorstellungen an das Ministerium der innern Angelegenheiten.

Das General-Consistorium unterlegt dem Ministerium der innern Angelegenheiten über alle diejenigen Fälle, in welchen die Genehmigung SEINER KAISERLICHEN MAJESTÄT, oder die Verfügungen des Ministeriums nöthig sind, ferner über diejenigen Sachen, die eine Rücksprache mit andern Ministerien, den General Gouverneurs, Gouverneurs und den Dirigirenden besonderer Theile der Reichsverwaltung erheischen, wie auch über Streitigkeiten, die zwischen dem General-Consistorio und den geistlichen Behörden anderer Confessionen entstehen könnten, und endlich über vorkommende Zweifel, ob eine Sache zu seiner Competenz gehört, oder nicht.

§ 320.

Von den Jahresberichten und Jahresrechnungen.

Ausserdem überreicht das General-Consistorium dem Ministerium der innern Angelegenheiten jährlich:

1) Im Februar die Dienstlisten seines Präsidenten und Vice-Präsidenten, der Mitglieder und der Kanzlei-Beamten; die Dienstlisten der weltlichen Beamten nach der allgemeinen für die Civil-Beamten vorgeschriebenen Form, die

der geistlichen Mitglieder aber nach dem dieser Kirchen-Ordnung sub Litt. H besonders beigefügten Formulare.

2) Zu Anfang des Monats März ein allgemeines Verzeichniss der in den Bezirken sämmtlicher Evangelisch-Lutherischer Consistorien im verflossenen Jahre Geborenen, Gestorbenen und Getrauten, mit Angabe der Zahl derselben in jedem Consistorial-Bezirke besonders, und in allen zusammen, nach dem Formular sub Litt. P.

3) Zu Anfang Februars ein allgemeines Verzeichniss, nach den Formularen sub Litt. Q, R, S, T, über die sowohl in den Consistorien als in dem General-Consistorio verhandelten und im Verlaufe des Jahres nicht beendigten Sachen, so wie über die erledigten und nicht erledigten amtlichen Schriften, mit Bezeichnung, wie viel Sachen beendigt, und wie viel und welche namentlich unbeendigt bleiben.

4) Zum 15ten November ein Verzeichniss aller Glieder und Beamten sowohl des General-Consistoriums selbst, als aller Evangelisch-Lutherischen Consistorien, um dieselben in den Adress-Kalender einzutragen.

5) Ebenfalls zum 15ten November ein Verzeichniss aller, sowohl unmittelbar unter dem General-Consistorio, als unter den Evangelisch-Lutherischen Consistorien in Russland stehenden Ordensritter, nach dem dieser Kirchen-Ordnung sub Litt. U beigefügten Formulare.

6) Im Anfange Decembers einen ausführlichen Bericht über den Zustand des Kirchenwesens in allen Consistorial-Bezirken, nach Grundlage der im General-Consistorio ein-

kommenden Berichte der Consistorien (§ 302 Punkt 4), mit Beifügung eines allgemeinen Verzeichnisses, nach dem Formulare sub Litt V, über die Zahl der Kirchen und über die Geistlichkeit, so wie der im Laufe des Jahres, vom 1sten October an gerechnet, in jedem Consistorial-Bezirke besonders und in allen überhaupt, Confirmirten.

7) Im März ein allgemeines Verzeichniss über den Zustand der Prediger- Wittwen- und Waisen-Kassen und über die im Verlaufe des Jahres in dieselben eingeflossenen Summen. Endlich

8) ebenfalls im März eine allgemeine Tabelle über das Vermögen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Russland. Diese Tabelle muss eine kurze Uebersicht der bei jeder Kirche eingeflossenen und verausgabten Summen enthalten. Zu derselben wird noch beigefügt eine besondere Tabelle über alle bei dem General-Consistorio, den Consistorien und Kirchen-Vorsteher-Aemtern eingeflossene Straf- und andere dergleichen Gelder, und über deren Verwendung oder künftige Bestimmung.

§ 321.

Von der Rechnungsablegung des General-Consistoriums.

Zum 1sten Februar jeden Jahres ist das General-Consistorium verbunden, der Reichs-Controlle über die Geldsummen Rechenschaft abzulegen, die zu seinem Unterhalte abgelassen worden.

Anmerkung. Bei den monatlichen Cassen-Revisionen richtet sich das General-Consistorium nach den besondern, für das Departement der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen geltenden Controlle-Regeln.

§ 322.

Von der Geschäftsordnung im General-Consistorio.

Das Evangelisch-Lutherische General-Consistorium geniesst die Rechte der Collegien. Die Art seiner Geschäftsführung, so wie die Rechte und Pflichten seiner Glieder und Kanzlei-Beamten ergeben sich aus den für die Collegien bestehenden allgemeinen Reglements und Verordnungen. In Abwesenheit des Präsidenten und Vice-Präsidenten führt das älteste weltliche Mitglied den Vorsitz.

§ 323.

Von dem Wirkungskreise des Procureurs.

Der Procureur des General-Consistoriums verfährt ebenfalls nach Grundlage der allgemeinen Bestimmungen über das Procureur-Amt. Er hat auch über die administrativen Angelegenheiten, welche beim General-Consistorio verhandelt werden, zu wachen; über judiciäre Sachen unterlegt der Procureur dem Justiz-Ministerium, wegen der übrigen aber dem Ministerium der innern Angelegenheiten.

§ 324.

Vom Gebrauch der deutschen und der russischen Sprache.

Die Geschäfte in dem General-Consistorio selbst, so wie die Correspondenz mit den ihm untergeordneten Behörden, werden in deutscher Sprache geführt. Bittschriften können bei dem General-Consistorio in russischer oder deutscher Sprache eingereicht werden. Die Vorstellungen an den Dirigirenden Senat und an das Ministerium der innern Angelegenheiten müssen in russischer Sprache verfasst sein und mit den zu den Vorstellungen gehörigen Beilagen zugleich die russischen Uebersetzungen derselben eingesandt werden.

§ 325.

Von den Juridiken des General-Consistoriums.

Das General-Consistorium entscheidet die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Sachen in zwei Juridiken, deren

jede nicht weniger, als einen Monat und nicht länger, als zwei Monate dauern soll; die erste wird am 15ten Januar und die andere am 15ten Juny jeden Jahres eröffnet.

§ 326.

Von der Zahl der Sitzungen während der Juridiken.

Während der Juridiken versammelt sich das General-Consistorium, nach Maassgabe der eingelaufenen Sachen, täglich oder wenigstens dreimal in der Woche. Nach Beendigung der Juridiken werden die Mitglieder des General-Consistoriums nach Hause entlassen.

§ 327.

Von den nichtplenaren Sitzungen des General-Consistoriums.

Zur Besorgung derjenigen Sachen, die beim General-Consistorio in der Zwischenzeit, wo keine Juridik ist, einkommen und vorbereitende Maassregeln erfordern, so wie derjenigen, die, ohne besondere Begutachtung, an das Ministerium der innern Angelegenheiten vorzustellen sind, halten der Präsident und Vice-Präsident wöchentlich Sitzungen und treffen die erforderlichen Verfügungen, fordern Erklärungen und Notizen ein und setzen Termine für Kläger und Beklagte. In Abwesenheit des Präsidenten oder Vice-Präsidenten, oder wenn deren Stimmen über einen Fall getheilt sind, ernennt das Ministerium der innern Angelegenheiten, nur für diesen Fall, ein ausserordentliches weltliches oder geistliches Mitglied Evangelisch-Lutherischer Confession.

§ 328.

Von Verwendung der Strafgelder.

Die beim General-Consistorio eingehenden Strafgelder, Succumbenzgelder für unrechtfertige Appellationen und alle andere einlaufende Summen dieser Art, werden alljährlich, nach seinem Ermessen und Bestimmung, in die Prediger-Wittwen- und Waisen-Kassen abgeschickt.

§ 329.

Das General-Consistorium bedient sich eines eigenen Siegels mit dem Reichs-Wappen und der Umschrift: „Siegel des Evangelisch-Lutherischen General-Consistoriums.“ Alle seine Pakete unter diesem Siegel werden portofrei abgefertigt.

Von dem Siegel des General - Consistoriums.

ACHTES CAPITEL.

VON DEM GERICHTLICHEN VERFAHREN BEI DEN CONSISTORIEN.

1-ste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 330.

Vor die Gerichtsbarkeit sowohl der Consistorien, als des General-Consistoriums, gehören nur diejenigen Sachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den §§ 301, 317 und 318 des Capitels VII dieser Kirchen-Ordnung namentlich vorbehalten ist.

Von der gerichtlichen Competenz der Consistorien.

§ 331.

Die judiciäre Competenz irgend eines Consistoriums kann nicht auf Sachen ausgedehnt werden, die vor ein anderes Consistorium oder eine andere Gerichts-Behörde gehören, selbst dann nicht, wenn auch bei demselben in einer solchen Sache eine Gegenklage angebracht, oder aber wenn einer der Parten oder beide durch gegenseitige ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung (consensu expresso vel tacito) sich seiner Entscheidung unterworfen hatten (prorogatio necessaria vel voluntaria).

Fortsetzung.

§ 332.

Fortsetzung.

Die Consistorien sind verbunden, an die competenten weltlichen Behörden selbst solche Sachen zu verweisen, welche zwar in einigen Punkten, aber nicht durchgängig zur Verhandlung der geistlichen Behörden gehören; die weltlichen Gerichte haben aber ihrerseits über gedachte Punkte das Gutachten des betreffenden Consistoriums einzuziehen.

§ 333.

Fortsetzung.

Erfordern die in einer Sache sich ergebenden Umstände polizeiliche Untersuchung oder criminelles Verfahren, so übergiebt das Consistorium die Sache, ohne weitere Verhandlung, an die competente weltliche Behörde.

§ 334.

Von der Anwendung der allgemeinen Gesetze auf das gerichtliche Verfahren bei den Consistorien.

Die allgemeinen Gesetze rücksichtlich der Haupt- und Nebenpersonen in dem Prozesse und in dem Gerichte, der verschiedenen Arten der Beweise und der Ordnung der Sachverhandlung sind auch von den Consistorien genau zu befolgen. Ueberhaupt richten sie sich in allen denjenigen Fällen, für welche in dieser Kirchen-Ordnung keine besondere Bestimmungen für das gerichtliche Verfahren getroffen sind, nach den allgemeinen oder den besondern in denjenigen Gouvernements bestehenden Gesetzen, wo ein jedes derselben sich befindet.

§ 335.

Von den Terminen.

Zur Förderung des Verfahrens, sowohl in Partensachen, als in denjenigen Sachen, welche durch Beschwerden über Geistliche wegen Verletzung von Amts Pflichten, oder überhaupt wegen Amts-Handlungen derselben veranlasst werden,

sind von den Consistorien allen bei der Sache Betheiligten zum persönlichen Erscheinen oder zur Beibringung von Erklärungen und Erfüllung andrer, die Verhandlung betreffenden, Leistungen Termine anzuberaumen, jedoch nicht mehr als drei für jeden einzelnen Fall, den ersten und zweiten unter Androhung, für deren Versäumung der festgesetzten Geldstrafe unterworfen zu werden (Pönal-Termine), den dritten unter Androhung, das Recht zur Vollziehung derjenigen Handlung zu verlieren, für welche der Termin festgesetzt war (Präclusiv-Termin). Ausnahmen von dieser Regel finden nur in Ehescheidungssachen in Gemässheit der Bestimmung des § 385 dieses Capitels statt.

§ 336.

Regeln bei Anberaumung der Termine.

Bei Anberaumung der Termine berücksichtigt das Consistorium die obwaltenden Umstände, insbesondere die grössere oder geringere Entfernung des Aufenthaltsortes desjenigen, der vorgeladen, oder dem andere, die Verhandlung der Sache betreffende, Leistungen aufgegeben worden, mit genauer Beobachtung der durch die allgemeinen Gesetze in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Regeln.

§ 337.

Von der Strafe für Versäumung der Termine.

Die Strafe für unrechtfertige Versäumung des ersten Termins stellt das Consistorium, nach eigenem Ermessen, auf 10 bis 25 Rbl. Banco-Assign., für eben solche Versäumung des zweiten, auf das Doppelte, und lässt zugleich in Partensachen dem Gegner das Recht offen, durch das competente weltliche Gericht Ersatz der ihm durch dieses Ausbleiben verursachten Kosten zu fordern. Ist der Schuldige nicht im Stande, die auferlegte Geldstrafe zu entrichten, so wird er mit Arrest von drei bis zwölf Tagen bestraft.

§ 338.

Von Dilationen.

Wenn im Verlauf der bestimmten Frist ein Dilationsgesuch, mit gehöriger Bescheinigung der Wahrheit und Gesetzmässigkeit der Gründe desselben, eingereicht wird, so kann das Consistorium, nach seinem Ermessen, die von ihm bestimmten Termine auf drei Tage, eine Woche oder selbst zwei Wochen, aber nicht auf längere Zeit ausdehnen. Solche Dilationen in Partensachen können von den Consistorien, ohne den Gegner zu hören, nur zweimal bewilligt werden. Eine dritte, so wie selbst die erste und zweite Dilation, wenn die anberaumte Frist auf mehr als zwei Wochen verlängert werden soll, gestattet das Consistorium nur aus sehr erheblichen Ursachen und nicht anders, als nachdem es vorher den andern Theil darüber gehört hat.

§ 339.

Von Vorladungen.

Denjenigen, welche während der Verhandlung einer Sache im Consistorio erscheinen sollen, oder ihren Bevollmächtigten, werden die Vorladungen dazu, nach dem Ermessen des Consistoriums, durch dessen Gerichts-Diener oder durch die competenten Orts-Behörden zugefertigt. Auf gleiche Weise werden in Process-Sachen den betreffenden Personen auch andere Befehle des Consistoriums eingehändigt.

§ 340.

Fortsetzung.

In jeder Vorladung muss angedeutet sein: 1) welches Consistorium sie verfügt; 2) Vor- und Zuname, Rang oder Stand des Vorgeladenen; 3) die Sache oder der Umstand der Sache, wegen welcher er vorgeladen wird; 4) Tag und Stunde, wann er im Consistorio erscheinen soll, mit Angabe dessen, was er im Fall seines Ausbleibens zu gewärtigen habe.

§ 341.

Von der Verpflichtung des Vorgeladenen.

Auf eine Vorladung ist jedermann verbunden, zu dem bestimmten Termine persönlich im Consistorio zu erscheinen, oder einen Bevollmächtigten zu stellen. Niemand kann sich von Erfüllung dieser Pflicht lossagen, es sei denn aus besondern gesetzlichen Ursachen.

§ 342.

Von der Edictal-Citation.

Wenn der Vorzuladende sich im Auslande befindet, oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird die Vorladung in den öffentlichen Blättern dreymal bekannt gemacht. Die dem Vorgeladenen bestimmte Frist wird von dem Tage der letzten Insertion in den Zeitungen an gerechnet.

§ 343.

Von den zwei verschiedenen Prozess-Formen bei den Consistorien.

Bei gerichtlichen Verhandlungen in den Consistorien findet, nach Beschaffenheit der Sachen, entweder der Untersuchungs- oder der Verfahrungs- (Civil) Prozess statt.

§ 344.

Von den vermittelst Untersuchungs-Processes zu verhandelnden Sachen.

Mittelst Untersuchungs-Prozesses werden verhandelt: alle Sachen gegen Geistliche, die eines Amts-Verbrechens oder Amts-Vergehens angeschuldigt sind, so wie auch diejenigen Sachen, welche durch Beschwerden über eine Amts-Handlung derselben veranlasst worden sind.

§ 345.

Von den vermittelst Verfahrungs-Processes zu verhandelnden Sachen.

Im Verfahrungs-Prozesse werden alle Streit- und übrigen zur Jurisdiction der Consistorien gehörenden Sachen von Privat-Personen gegen einander verhandelt.

Anmerkung. Der Verfahrungs-Prozess kann sein: der gewöhnliche, oder der summarische. Beim summarischen

Verfahren werden alle wesentliche, die Vernehmung beider Theile detreffende Formalitäten des gewöhnlichen Verfahrungs-Prozesses beobachtet; nur ist demselben eigen ein schnellerer Gang vermittelst Abkürzung der Termine und Dilationen, und vermittelst der Bestimmung, dass jeder Part seine sämmtlichen Erläuterungen und Beweise gleich mit seiner ersten Satzschrift vorzubringen hat, so fern deren Beibringung zu jener Zeit möglich ist.

2-te Abtheilung.

Vom Untersuchungs-Prozesse.

§ 346.

Von Denunciationen.

Denunciationen über ein Amts Verbrechen oder Amts-Vergehen eines Geistlichen dürfen nicht anders angenommen werden, als auf Grundlage der darüber bestehenden allgemeinen Gesetze, wenn dabei zugleich erforderliche Beweise über die Wahrheit der Beschuldigungen vorgestellt sind. Widrigenfalls wird die Denunciation ohne Berücksichtigung gelassen, und das Consistorium ist nicht befugt, auf Veranlassung derselben, zu einer Untersuchung zu schreiten.

§ 347.

Von der vorläufigen Untersuchung.

Wenn das Consistorium durch glaubwürdige Privat-Denunciationen, oder durch officielle Mittheilung von irgend einem Amts Verbrechen oder Amts-Vergehen eines Geistlichen in Kenntniss gesetzt wird, so ertheilt es, um die wahre Beschaffenheit der Sache auszumitteln, einem seiner Mitglieder, oder dem Probste des Kreises, oder auch einem der Kirchen Vorsteher oder Kirchen-Aeltesten, den Auftrag, den Angeschuldigten vorläufig, jedoch mit Vermeidung

aller vorzeitigen Verlautbarung, zu vernehmen; wenn aber besondere Umstände und die Wichtigkeit der Sache es erfordern, so ordnet es zu diesem Zwecke eine ausserordentliche Kirchen-Visitation an.

§ 348.

Von den Verfügungen nach geschehener vorläufigen Untersuchung.

Wenn durch diese vorläufige Untersuchung ermittelt wird, dass keine hinlänglichen Gründe zur Schuldigerkennung des Predigers vorhanden sind, und die Sache an sich von keiner besondern Wichtigkeit ist, so befreit das Consistorium denselben vom Gericht und von weiterer Untersuchung, bis deutlichere Beweise, welche eine Wiederaufnahme der Sache veranlassen könnten, beigebracht werden. Wenn aber die Sache, aus irgend einem Grunde, überaus wichtig erscheint, oder bei der vorläufigen Untersuchung derselben der Verdacht gegen den Prediger nicht ab-, sondern zugenommen hat, so fordert das Consistorium ihn in seine Sitzung zur persönlichen Verantwortung, oder ernennt zur Untersuchung der Sache an Ort und Stelle eine besondere Commission aus zwei weltlichen und einem geistlichen, oder aus einem weltlichen und zwei geistlichen Mitgliedern.

§ 349.

Von Klagen über Prediger.

Im Falle einer förmlichen Klage über einen Prediger wegen Verletzung seiner Amts-Pflichten, verfährt das Consistorium zur Ausmittelung der Wahrheit nach denselben Regeln, die in den vorhergehenden §§ 346, 347 und 348 festgesetzt sind.

Anmerkung. Wenn der Prediger in der über ihn geführten Beschwerde nicht besonders wichtiger Vergehungen beschuldigt wird, und derselben hinreichende Beweise der

Wahrheit beigefügt sind; so schreibt das Consistorium dem Beklagten vor, binnen der, unter Androhung einer Geldstrafe dazu festgesetzten Frist, den Kläger zu befriedigen, oder in derselben Frist gesetzliche Gründe zur Abstellung der Klage beizubringen. In diesem letzteren Falle hat das Consistorium, nach Prüfung der Erklärung des Predigers, entweder zum End-Urtheil, oder zur ferneren Verhandlung der Sache, mittelst Untersuchungs-Prozesses, zu schreiten.

§ 350.

Von dem gerichtlichen Verfahren der Untersuchungs-Commissionen.

Die von den Consistorien zu verordnenden besondern Untersuchungs-Commissionen richten sich bei ihrem Verfahren nach den in dieser Kirchen-Ordnung enthaltenen Vorschriften und nach den allgemeinen Reichs-Gesetzen, oder nach den besondern Gesetzen des respectiven Gouvernements.

§ 351.

Von der Correspondenz der Commissionen mit andern Behörden.

Von Anordnung einer solchen Commission setzt das Consistorium die Obrigkeit des Gouvernements, in welchem die Commission errichtet ist, in Kenntniss, damit sie, im Falle einer Vorstellung der Commission, ihr den Beistand nicht verweigere. Uebrigens ist die Commission berechtigt, von Polizei- und andern Behörden erster Instanz in dem Gouvernement, wo sie besteht, unmittelbar die nöthige Auskunft und Hülfsleistung zu verlangen, wobei sie nur den vom Consistorio über ihre Errichtung erhaltenen Befehl vorzuzeigen hat.

§ 352.

Von Einsendung der Acten der Commission an das Consistorium.

Nach geschlossener Untersuchung stellt die Commission die ganze Untersuchungs-Acte mit ihrem Gutachten dem Consistorio vor.

§ 353.

Nach geschlossener vorläufiger oder formeller Untersuchung durch die Commission, steht es dem Prediger frei, persönlich im Consistorio zu erscheinen, um beweisende Erläuterungen über solche Umstände beizubringen, die zur Zeit der Untersuchung nicht bekannt waren.

Von dem Rechte, im Consistorio zur Rechtfertigung zu erscheinen.

§ 354.

In denjenigen Fällen, wo ein Geistlicher eines, nicht sein Amt betreffenden, Verbrechens beschuldigt wird oder bereits überführt ist, richten sich die Consistorien nach den in den §§ 241 und 242 des Capitels V und § 301 des Cap. VII dieser Kirchen-Ordnung enthaltenen Vorschriften.

Von nichtamtlichen Verbrechen der Geistlichen.

3-te Abtheilung.

Vom Verfahrungs-Prozesse.

A.

Vom Verfahrungs-Prozesse in Partensachen überhaupt.

§ 355.

Die Verhandlungen im Verfahrungs-Prozesse werden durch Einreichung einer Klage bei dem Consistorio eingeleitet.

Vom Anfang der Prozesssachen.

§ 356.

Die Klage muss enthalten: 1) eine Darstellung der Sache; 2) das Gesuch des Klägers.

Vom Inhalt der Klage.

§ 357.

Es ist nicht erlaubt, in einem Gesuch verschiedenartige Klagen anzubringen.

Von Nicht-Cummulation der Klagen.

§ 358.

Von Vorladung des Beklagten.

Wenn das Gesuch alle gesetzliche Erfordernisse hat und keine Gründe vorhanden sind, es dem Supplicanten zurückzugeben, so wird binnen der ersten 7 Tage nach dessen Eingang, in Fällen aber, die keinen Aufschub leiden, sogleich nach demselben dem Beklagten eine förmliche Vorladung zum Erscheinen vor dem Consistorio zugefertigt.

§ 359.

Von den Folgeu der Vorladung.

Nach Eingang der Anzeige, dass die Vorladung des Consistoriums dem Beklagten eingehändigt worden, wird die Verhandlung der Sache als angefangen angesehen, und kein Theil kann sich von dem Gerichtsstande des Consistoriums lossagen, wenn auch der Beklagte inzwischen seinen Wohnort verändert hätte.

§ 360.

Von der Mittheilung der Klage an den Beklagten,

Dem Beklagten wird, sobald er sich meldet, eine beglaubigte Abschrift der Klage eingehändigt, oder, wenn er darum bittet, wegen Abwesenheit oder in Ermangelung eines Bevollmächtigten, zugeschickt, mit der Aufgabe, binnen festgesetzter zweiwöchentlicher Frist darauf zu antworten.

Anmerkung. Kläger und Beklagter sind verbunden, von allen ihren zur Mittheilung an den Gegner bestimmten Satzschriften und Beweisen eine genaue Abschrift beizulegen.

§ 361.

Von der Erklärung des Beklagten.

Der Beklagte ist verbunden, über alle Punkte der Klage deutliche und genaue Erklärungen zu geben, sowohl

hinsichtlich derjenigen Behauptungen, die er für gegründet anerkennt, als hinsichtlich derjenigen, die er bestreitet, um ohne Schwierigkeit, nach Absonderung alles dessen, was er dem Kläger einräumt, von demjenigen, worin er ihm widerpsricht, genau und vollständig den Streitgegenstand (status controversiae) feststellen zu können.

§ 362.

Fortsetzung.

Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur in denjenigen Fällen ein, wo Beklagter zur Erwiederung auf die Klage, anstatt directer Verneinung der klägerischen Behauptungen, der Berücksichtigung des Consistoriums verzögerliche Einreden, d. i. solche Umstände vorstellt, die sich nicht auf das Wesen der Sache beziehen, sondern nur eine Hemmung des Prozesses bezwecken sollen, oder aber wenn er zerstörliche Einreden, d. i. solche Umstände vorbringt, zufolge welcher der Klagegrund selbst für vernichtet erkannt werden müsste. In diesen Fällen muss der Beklagte alle verzögerlichen Einreden, die, nach seiner Meinung, den Gang des Prozesses aufhalten oder abändern sollen, dem Consistorio mit einem Male und gleich bei Anfang des Verfahrens vorbringen;— anbelangend aber die wichtigern, die Klage selbst zerstörenden Einreden, so kann er dieselben nachher, d. h. nach Schluss des Verfahrens über die erstern, jedoch nur vor Anfang des Prozesses selbst vorstellen, gleichfalls aber alle mit einem Male, ausgenommen nur diejenigen, welche ihm erst nach seiner ersten Schrift bekannt geworden sind. Alle gegen die Klage gerichtete Einwendungen dieser Art werden bei den Consistorien summarisch verhandelt.

§ 363.

Von Mittheilung der directen Erklärung an den Kläger und von

Nach Eingang der directen Erklärung des Beklagten fertigt das Consistorium im Verlauf der ersten sieben Tage

Antritt des Beweisverfahrens.

darauf dem Kläger eine beglaubigte Abschrift derselben zu, und bestimmt ihm einen zweiwöchentlichen Termin, um seine Beweise beizubringen, oder um, wenn er dergleichen vorzustellen nicht für nöthig erachtet, in derselben Frist seine Replik einzureichen. Gleichzeitig mit dem Kläger wird auch dem Beklagten ein zweiwöchentlicher Termin anberaumt, um seine Beweise beizubringen, wenn er dergleichen vorzustellen für nöthig erachtet.

§ 364.

Von Mittheilung der Replik an den Beklagten.

Wenn keiner der Parten Beweise beibringt, der Kläger aber seine Replik einreicht, so wird selbige in den ersten hierauf folgenden sieben Tagen in beglaubigter Abschrift dem Beklagten mitgetheilt und auch ihm eine zehntägige Frist anberaumt, um seine Duplik einzureichen, von welcher der Kläger, auf Verlangen, zu seiner Kenntniss eine Abschrift erhalten kann.

§ 365.

Von Nichtannahme weiterer Eingaben.

Nach Eingang dieser Duplik des Beklagten, nimmt das Consistorium weder von ihm, noch vom Kläger, fernere Eingaben und Erklärungen an, sondern schreitet zur Fällung des Urtheils.

§ 366.

Von Replik und Duplik nach geschlossenem Beweisverfahren.

Wenn hingegen der eine oder beide Parten Beweise beibringen, so wird die Einreichung sowohl der Replik des Klägers, als auch der Duplik des Beklagten, bis zur Beendigung des Beweisverfahrens verschoben, und dann zuerst dem Kläger und hernach dem Beklagten ein zehntägiger Termin zur Einreichung der Replik und Duplik bestimmt, wobei ihnen auch das über die Zeugenaussagen

vom Consistorio angefertigte Scrutinium, dem Beklagten aber überdies noch eine beglaubigte Abschrift der Replik des Klägers mitgetheilt wird.

§ 367.

Von Berufung auf Beweise, die sich nicht auf Zeugenaussagen gründen.

Wenn ein Part zum Beweise Urkunden einreicht, so fertigt das Consistorium im Verlaufe der ersten darauf folgenden sieben Tage dem Gegner beglaubigte Abschriften derselben nebst den zugleich damit eingegangenen Anträgen zu, um spätestens in zwei Wochen sich darauf schliesslich zu erklären.

§ 368.

Von Berufung auf Zeugen, mit Angabe der Umstände, über welche sie zu vernehmen sind.

Bei Berufung auf Zeugen müssen Kläger und Beklagter den Vor- und Zunamen, Rang, Stand und Wohnort eines jeden derselben angeben und dabei in kurzen Sätzen, (Beweis- und Gegenbeweis-Artikeln) mit erforderlicher Genauigkeit anzeigen, wer namentlich über jeden dieser Artikel verhört werden soll.

§ 369.

Von Fragstücken und Einwendungen gegen die Zeugen.

Diese Beweisartikel werden ebenfalls im Laufe der ersten sieben Tage nach ihrem Eingange dem Gegner mit der Aufgabe mitgetheilt: 1) binnen zehn Tagen besondere Fragstücke einzureichen, welche, auf sein Verlangen, den Zeugen gleichfalls vorgelegt werden; 2) in derselben Frist etwanige Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Zeugen beizubringen.

§ 370.

Von den allgemeinen, durch das Consistorium den Zeugen vorzulegenden, Fragestücken.

Die allgemeinen Fragestücke über Vor- und Zunamen, Rang, Stand und Alter der Zeugen, ihre Verwandtschaft mit den Parten, ob sie von der Entscheidung der Sache für sich Vortheil oder Schaden erwarten, ob sie mit dem-

jenigen Parten, gegen den sie als Zeugen aufgeführt worden, in Feindschaft sind, und diesen ähnliche, zur Bestimmung des Grades ihrer Glaubwürdigkeit dienende, Fragen werden vom Consistorio, ohne Mitwirkung und Antrag der Parten, den Zeugen vorgelegt.

§ 371.

Von dem Eide der Zeugen und von den Fällen, in welchen sie dessen überhoben werden.

Die Zeugen haben vor Ablegung ihres Zeugnisses den gesetzlichen Eid in der Sitzung des Consistoriums nach dem Ritus ihrer Kirche, und wenn die Parten den Wunsch erklärt haben, dabei gegenwärtig zu sein, in deren oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart zu leisten. Uebrigens können die Zeugen mit gegenseitiger Einwilligung der Parten auch ohne Eid abgehört werden.

§ 372.

Von der bei Abhörung der Zeugen zu beobachtenden Ordnung.

Die Aussagen der Zeugen werden vom Consistorio, nach gesetzlicher Vorschrift, über die vom Producenten und Reproducenten eingereichten Beweis- und Gegenbeweis-Artikel (§ 368), und über die besondern und allgemeinen Fragstücke (§§ 369 und 370), wobei mit den allgemeinen anzufangen ist, entgegengenommen und niedergeschrieben.

§ 373.

Von Vernehmung abwesender Zeugen durch das competente Gericht.

Wenn die Zeugen, wegen Entfernung ihres Wohnorts oder aus andern gesetzlichen Ursachen, nicht vor dem Consistorio erscheinen können, so wendet sich dieses wegen deren Abhörung an die competente Gerichtsbehörde, wobei es zugleich an selbige die Fragepunkte überschickt, mit der Anzeige, ob die Parten bei der Vereidigung jener Zeugen gegenwärtig zu sein wünschen. In letzterem Falle for-

dert das Consistorium von den Parten einen Revers darüber, dass sie zu diesem Behuf bei dem betreffenden Gerichte in dem vom Consistorio anberaumten Termine erscheinen werden.

§ 374.

Von dem Scrutinio.

Aus den Zeugenaussagen wird im Consistorio ein Scrutinium angefertigt, welches unter gehöriger Beglaubigung den Parten in der im § 366 angedeuteten Ordnung mitgetheilt wird.

§ 375.

Von dem Zeugnisse zum ewigen Gedächtniss.

Rücksichtlich der Aufnahme des sogenannten Zeugnisses zum ewigen Gedächtniss, werden genau die hierüber vorhandenen Vorschriften beobachtet, welche eine solche Abhörung eines Zeugen gestatten, wenn der Kläger oder Beklagte darum, sei es auch vor Anfang des Prozesses, oder im Verlaufe desselben, vor Anfang des Beweisverfahrens bittet, nämlich nur, wenn ein Zeuge auf längere Zeit verreiset, oder wenn, wegen seines hohen Alters, oder einer gefährlichen Krankheit, sein Ableben zu besorgen steht.

§ 376.

Von der Acten-Relation.

Nach solcher Verhandlung der Sache, wird das Verfahren in derselben für geschlossen angenommen, und eine Relation aus den Acten verfasst.

§ 377.

Vom Inhalte der Relation.

Die Relation muss enthalten: 1) eine kurze und deutliche Geschichtserzählung; 2) die Hauptumstände, von deren Festsetzung die Entscheidung der Sache selbst abhängt; 3) die sich auf die Sache beziehenden Gesetze.

§ 378.

Von dem Anfang des Vortrags der Sache.

Nach Abfassung der Relation beginnt der Vortrag der Sache durch Vorlesung der erstern, wobei alle zur Sache gehörigen Actenstücke vorgelegt werden.

§ 379.

Von der Discussion und Entscheidung der Sache.

Hierauf schreitet das Consistorium, nachdem die Sache zur Discussion gebracht worden, zur Fällung seines Urtheils, mit pünktlicher Beobachtung der hierüber geltenden Vorschriften.

B.

Von der mündlichen Verhandlung in Partensachen.

§ 380.

Von den Ursachen zur mündlichen Verhandlung.

Eine mündliche Verhandlung ist nur aus besondern Gründen zulässig, namentlich, wenn ein schriftliches Verfahren den Parten, ihrer Armuth wegen, zu beschwerlich ist.

§ 381.

Von der Ordnung bei der mündlichen Verhandlung.

Bei mündlicher Verhandlung der Sachen werden die von den Parten nach obigen Regeln zu verfassenden Sätze, ihren Worten gemäss, in Form von Protocoll-Anträgen im Consistorio selbst niedergeschrieben und von den Parten, nachdem sie ihnen vorgelesen und von ihnen genehmigt worden sind, im Fall sie aber des Schreibens unkundig oder physisch unfähig dazu sind, von einem Mitgliede des Consistoriums unterzeichnet.

§ 382.

Fortsetzung.

Bei Aufnahme dieser Sätze zum Protokoll muss das Consistorium in den Schranken seiner richterlichen Pflicht

bleiben und den Parten keinen Rath in ihrer Sache ertheilen.

C.

Von den besondern Regeln über das gerichtliche Verfahren in Ehesachen.

§ 383.

Von der Ordnung des Gerichtsverfahrens bei Ehesachen überhaupt.

Bei dem gerichtlichen Verfahren in Ehesachen richten sich die Consistorien nach den Vorschriften des von der Ehe handelnden Capitels IV dieser Kirchen-Ordnung und den Bestimmungen der vorhergehenden §§ dieses Capitels über Streit-und Prozesssachen, jedoch mit Beobachtung folgender besonderen Regeln:

§ 384.

Von der Befugniss der Parten, in Ehesachen ihre Rechte selbst wahrzunehmen.

In allen Ehesachen kann Kläger und Beklagter seine Rechte selbst persönlich vor dem Consistorio wahrnehmen, auch wenn er, auf Grundlage der bestehenden Gesetze, in andern Sachen nicht befugt wäre, persönlich Klage zu erheben, oder darauf zu antworten.

§ 385.

Von den Maassregeln, die Parten zum Erscheinen vor dem Consistorio zu zwingen.

Bei Ehescheidungssachen wird denjenigen, welche unrechtfertiger Weise die ihnen vom Consistorio gesetzten Pönal-Termine (§§ 335, 336 und 337) versäumt haben, der dritte Termin nicht unter Androhung der Präclusion anberaumt, wenn letztere die Trennung der Ehe zur Folge haben würde, sondern unter der Androhung, zur Erfüllung desselben durch die competenten Gerichts- und sonstigen Behörden gezwungen zu werden.

§ 386.

Von Ausnahmen von den allgemeinen Re-

Von der allgemeinen Regel, dass der Kläger seine Klage bei demjenigen Gerichte anbringen muss, unter dessen

geln hinsichtlich des Gerichts-Standes.

Gerichtsbarkeit der Beklagte steht, finden in Ehesachen Ausnahmen statt: für den verlassenen Ehegatten und für die der Ehre beraubte Braut, oder die unter dem Eheversprechen verführte Jungfrau, welchen, nach den §§ 90, 93 und 123 im Capitel IV der Kirchen-Ordnung, erlaubt ist, ihre Klage, und zwar ersterem auf Trennung, letzteren aber auf Schliessung der Ehe, bei dem Consistorio ihres Aufenthaltsortes zu erheben.

§ 387.

Von dem Sühneversuch.

Wenn die Klage auf Scheidung einer gesetzwidrigen, aber nicht für durchaus nichtig anzusehenden Ehe nicht von den Ehegatten, sondern von einer dritten Person, die ein Recht dazu behauptet, im gesetzlichen Termine (Cap. IV § 116) erhoben wird, so versucht das Consistorium zuvörderst, die Sache gütlich beizulegen, und nur dann, wenn diese Bemühungen ohne Erfolg bleiben, schreitet es zu dem gewöhnlichen gerichtlichen Verfahren.

§ 388.

Fortsetzung.

Dieselbe Regel wird bei allen, auf die in §§ 119, 120, 122, 127, 128, 130, 131 und 132 im Cap. IV angeführten Ursachen begründeten, Ehescheidungs Klagen und selbst dann beobachtet, wenn auf Scheidung wegen böslicher Verlassung (§ 123 Cap. IV) geklagt worden und, in Folge einer gewöhnlichen oder Edictal-Citation, der beklagte Theil sich vor Gericht stellt.

§ 389.

Fortsetzung.

Beim Sühneversuch, der dem gerichtlichen Verfahren vorausgeht, müssen beide Theile im festgesetzten Termine persönlich vor dem Consistorio erscheinen. Wenn jedoch,

wegen weiter Entfernung oder anderer gesetzlichen Gründe, das persönliche Erscheinen derselben nicht für möglich erachtet wird, so requirirt es die weltliche Behörde, um, in Gemeinschaft mit einem Delegirten des Consistoriums, d. h. mit einem Gliede desselben, dem Kreises-Probste, oder irgend einem von dem Consistorio zu bestimmenden Geistlichen, den Sühneversuch vorzunehmen.

§ 390.

Fortsetzung.

Wenn, wegen weiter Entfernung oder aus andern triftigen Gründen, die Parten, weder vor dem Consistorio, noch vor einer andern Behörde, zu gleicher Zeit erscheinen können, so wird den respectiven Pröbsten oder Predigern aufgetragen, jeden von ihnen einzeln durch Ermahnungen zur Versöhnung zu bewegen und ihnen zu diesem Behufe der ganze Thatbestand der Klage mitgetheilt.

§ 391.

Vom Ausbleiben des Klägers beim Sühneversuche.

Bleibt der Kläger, ohne gesetzliche Gründe, bei dem Sühneversuch aus, so darf eine zweite Vorladung des Beklagten zum Sühneversuch nicht eher erfolgen, als nachdem letzterer für allen, durch des Gegners Ausbleiben ihm veranlassten, Schaden befriedigt ist.

§ 392.

Fortsetzung.

Bleibt Kläger auch im zweiten Termin zum Sühneversuch ohne gesetzliche Gründe, aus, so wird Beklagter von der Klage entbunden, und der Kläger kann wegen solcher Thatsachen, die ihm vor dem durch diese seine erste Klage veranlassten Sühneverfahren bekannt waren, keine zweite Klage erheben.

§ 393.

Vom Ausbleiben des Beklagten beim Sühneversuch.

Bleibt Beklagter in dem zum Sühneversuch bestimmten Termin aus, so hat er für das erste und zweite Mal die im

§ 337 festgesetzten Geldstrafen zu entrichten, und dem Gegner den durch sein Ausbleiben zugefügten Schaden zu ersetzen. Die dritte Vorladung erlässt das Consistorium mit der Androhung, im Fall der Nichtbefolgung derselben, zum Erscheinen durch die weltliche Behörde gezwungen zu werden (Real-Citation).

§ 394.

Von den Folgen des misslungenen Sühneversuchs.

Wenn ein Sühneversuch vorgenommen worden, ohne den erwünschten Erfolg gehabt zu haben, so wird dem Beklagten eine beglaubigte Abschrift der gegen ihn erhobenen Klage mitgetheilt und zur Erklärung auf dieselbe der im § 360 dieses Capitels festgesetzte Termin bewilligt.

Anmerkung. Die Aussagen der Parten beim Sühneversuch werden, im Fall derselbe misslingt, wie nicht geschehen betrachtet und nachherige Berufung auf dergleichen Aussagen und Eingeständnisse vom Consistorio nicht gestattet.

§ 395.

Vom Sühneversuch bei Gesuchen um Eheschliessung.

Bei Klagen auf Vollziehung der Trauung, in Folge eines Verlöbnisses, oder gegebenen Eheversprechens hat das Consistorium gleichfalls sich zu bemühen, eine Vereinigung der Parteien zu bewirken, und nach den in den §§ 389, 390, 391, 392 und 393 enthaltenen Vorschriften zu verfahren, mit dem einzigen Unterschiede, dass, wenn Beklagter die ihm gesetzten zwei Pönal-Termine verabsäumt und auch zum dritten und schliesslichen Termine nicht erscheint, in Gemässheit der §§ 91 und 93 des Cap. IV von der Ehe, die gegnerische Klage für gegründet erkannt wird.

§ 396.

Von dem Verfahren des Consistoriums

Wenn das Consistorium glaubwürdige Kenntniss von der Abschliessung einer für nichtig anzusehenden Ehe er-

hält, so muss es hierüber sogleich die erforderliche Untersuchung anstellen. Nachdem es die ihm kund gewordenen Nachrichten in Gewissheit gesetzt hat, trennt es die Ehe und verurtheilt den Prediger, der die Trauung vollzogen hat, zu der gebührenden Strafe, indem es die gesetzlichen Verfügungen in Betreff anderer hiebei schuldiger Personen dem weltlichen Richter überlässt.

bei für nichtig anzusehenden Ehen.

§ 397.

Von dem Verfahren des Consistoriums bei andern gesetzwidrigen Ehen.

Das Consistorium darf nicht von Amtswegen Untersuchung über solche Ehen anstellen, welche, wenn sie gleich gesetzwidrig sind, doch nicht für nichtig angesehen werden. Es schreitet zur Untersuchung und zur Verhandlung der auf solche Ehen Bezug habenden Sachen nur dann, wenn darüber eine förmliche Klage erhoben worden ist.

§ 398.

Fortsetzung.

Wenn das Consistorium die in der eingereichten Klage enthaltenen Angaben für gegründet erkennt, so giebt es den Schuldigen auf, dass sie, so weit es möglich ist, die von ihnen nicht beobachteten unumgänglichen Bedingungen einer gesetzlichen Ehe erfüllen, oder die ihr im Wege stehenden Hindernisse beseitigen.

§ 399.

Von Rückgabe der Klage wegen Nichtbeobachtung der Form.

Das Consistorium giebt Ehescheidungsklagen mit Dorsual-Resolution zurück: 1) wenn selbige nicht auf einem der, in den §§ 118, 119, 120, 122, 123, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131 und 132 des Cap. IV dieser Kirchen-Ordnung angeführten, gesetzlichen Scheidungsgründe beruhen; 2) wenn nicht zugleich erwiesen wird, dass die Sache vor sein Forum gehört, wesshalb auch ein Zeugniss beigelegt sein muss, dass die Trauung nach dem Ritus der Evangelisch-Protestantischen Kirche vollzogen ist.

§ 400.

Von den Zeugen in Ehesachen.

In Ehesachen werden als Zeugen, in Ermangelung anderer, zugelassen: Hausgenossen und sogar Verwandte der Parten, nur mit Ausnahme der Descendenten in grader Linie, sowohl von der einen, als der andern Seite.

§ 401.

Von Unterstützung des Eingeständnisses durch andere Beweise.

Wenn in einer Ehesache das eigene, mündliche oder schriftliche, Eingeständniss (Cap. IV § 119) eines der Parten die von einem derselben nachgesuchte Trennung der Ehe zur Folge haben könnte, so sind, ausser dem Geständniss, noch andere Beweise erforderlich.

§ 402.

Von den Fällen, in welchen in Ehesachen der Eid unzulässig ist.

Den Parten ist nicht erlaubt, einander den Eid zuzuschieben über die Wahrheit oder Unwahrheit solcher Behauptungen, laut welcher, wenn der Eid geleistet würde, die Trennung der Ehe erfolgen müsste.

§ 403.

Von dem Inhalte des Ehescheidungs - Urtheils.

In den Entscheidungsworten des Ehescheidungs - Urtheils muss angegeben werden: 1) der Scheidungsgrund; 2) ob einer der Parten, welcher namentlich, und in welchen Stücken, für den schuldigen Theil erkannt worden ist; 3) welchem der Ehegatten, im Fall von Ehebruch oder böslicher Verlassung, zur Strafe dafür die Wiederverehelichung verboten wird (Cap. IV §§ 123 und 124); 4) wem von ihnen es obliegt, einige oder alle in ihrer Ehe erzeugte Kinder zu erziehen und bis zu welchem Alter; 5) wer von den Aeltern die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder zu tragen hat (Cap. IV § 133).

§ 404.

Vom Act der förmlichen Ehescheidung.

Sobald das Ehescheidungs-Urtheil rechtskräftig geworden ist, wird die solenne Scheidung im Consistorio selbst und in Gegenwart beider Theile, wenn dem Erscheinen derselben keine gesetzlichen Hindernisse entgegen stehen, auf folgende Weise vollzogen: nachdem der General-Superintendent, Superintendent, oder ein anderes geistliches Mitglied des Consistoriums an die zu scheidenden Ehegatten eine kurze Ermahnung gerichtet hat, erklärt er ihre Ehe für getrennt, nimmt die Trauringe von ihnen zurück und scheidet sie durch seine zwischen ihnen herabgesenkte Hand.

§ 405.

Von der, bei Trennung der Ehe wegen Schuldigbefindung eines der Ehegatten zu brauchenden, Scheidungs-Formel.

Wird die Ehe, wegen erwiesener Schuld eines Ehegatten (nicht aber aus einem andern gesetzlichen Grunde) getrennt, so wird von dem General-Superintendenten, Superintendenten oder einem andern dazu beauftragten Mitgliede des Consistoriums bei dem förmlichen Scheidungs-Acte nachstehende Formel gebraucht: „Da durch hinlänglichen Beweis und durch eigenes Geständniss (oder bloss: durch hinlänglichen Beweis) genügend kund geworden ist, dass dieser dein (ihr) Ehegatte (diese deine — ihre — Ehegattin NN, uneingedenk der Furcht Gottes und Seinem heiligen Worte zuwider, sich des Ehebruchs (oder: der böslichen Verlassung, oder: eines grausamen Verfahrens mit dir — ihnen — oder u. s. w. u. s. w.) schuldig gemacht und damit alles Eherecht auf dich (sie) verwirkt hat; so spreche ich dich (sie) NN von Gottes wegen und kraft seines heiligen Wortes von ihm (ihr) frei, und ertheile dir (ihnen) NN das Recht, zu einer andern Eheverbindung zu schreiten, wenn und wo du (sie) solches für gut findest (finden). Dagegen aber wird dir (ihnen) NN hiemit auf das ernstlichste unter-

sagt, bis auf weiteres Erkenntniss, in eine neue Ehe zu treten."

§ 406.

Von der Form des Ehetrennungs-Actes bei abwesenden Parten.

Können, wegen gesetzlicher Gründe, beide Ehegatten nicht zu gleicher Zeit zum Scheidungs-Acte vor dem Consistorio erscheinen, so wird derselbe mit den erforderlichen Aenderungen der Scheidungs-Formel mit jedem einzeln vollzogen. Wenn beide Theile von dem Consistorio weit entfernt, oder durch andere Umstände vor dem Consistorio zu erscheinen verhindert sind, so kann dasselbe auch dem Prediger ihres Wohnorts auftragen, ihre Scheidung in Gegenwart zweier Kirchen-Aeltesten zu vollziehen.

§ 407.

Von dem über die vollzogene Ehescheidung zu ertheilenden Attestate.

Jedem Theile wird über die vollzogene solenne Trennung der Ehe ein Attestat ausgestellt.

4-te Abtheilung.

Von der Publication der Urtheile.

§ 408.

Von Vorladung zur Anhörung der End-Urtheile.

Das Consistorium benachrichtigt die Parten, welche sich an dem Orte seines Sitzes befinden, oder daselbst Bevollmächtigte haben, von dem zur Eröffnung seines End-Urtheiles in einer Sache bestimmten Tage im voraus, und ladet sie zur Anhörung desselben durch besondere schriftliche Anzeigen, über deren Empfang sie Reverse zu geben verbunden sind, die Abwesenden aber durch Einrückung in die öffentlichen Blätter, vor. Den an dem Orte, wo das Consistorium seinen Sitz hat, sich Aufhaltenden oder ihren dortigen Bevollmächtigten wird, um zur Anhörung des

Urtheils zu erscheinen, eine siebentägige Frist, vom Tage der Zustellung der Citation an gerechnet, den Abwesenden aber ein sechsmonatlicher Termin, vom Tage der letzten Einrückung in die Zeitungen an gerechnet, bestimmt. Wenn die Parten es wünschen, so können ihnen die Urtheile der Consistorien auch durch ihre Orts- oder competente Behörde eröffnet werden.

§ 409.

Von der Vorladung zur Anhörung der Zwischenbescheide.

Dieselbe Ordnung wird auch bei der Publication der Zwischenbescheide der Consistorien beobachtet, nur mit dem Unterschiede, dass Abwesende zur Anhörung derselben nicht durch die Zeitungen, sondern durch einen Anschlag an der Thüre des Sessions-Zimmers, vorgeladen und ihnen zum Erscheinen nur ein Termin von zwei Monaten gesetzt wird.

§ 410.

Von dem Nichterscheinen der Parten an dem Tage der Eröffnung des Urtheils.

Wenn einer der Parten, welcher an dem Orte, wo das Consistorium seinen Sitz hat, sich aufhält, nach Ausstellung eines Reverses hinsichtlich seines Erscheinens vor dem Consistorio zur Anhörung eines Urtheils, an dem in der Citation bestimmten Tage nicht erscheint und keinen Bevollmächtigten stellt; so wird das Urtheil nichts desto weniger als ihm, von dem in der Citation bestimmten Tage an, eröffnet angesehen, und dem gemäss werden auch die, zur Einreichung der Appellation und Querel bestimmten, Termine von jenem Tage an gerechnet.

§ 411.

Fortsetzung.

Wegen Nichterscheinens des einen der Parten an dem zur Publikation des End-Urtheils oder Zwischenbescheides bestimm-

ten Tage, wird die Eröffnung desselben an den andern Parten, der sich zu dem Termine eingestellt hat, nicht aufgeschoben.

§ 412.

Fortsetzung.

Wenn ein Part, oder dessen Bevollmächtigter, sich an dem vom Consistorio in der Citation bestimmten Tage, zur Anhörung des End-Urtheils oder Zwischenbescheides, nicht einstellt, und sein Revers über den Empfang jener Citation beim Consistorio nicht eingegangen ist; so wird er für abwesend angesehen und ihm durch Einrückung in die öffentlichen Blätter, oder durch Anschlag an der Thür des Sessions-Zimmers, eine Frist von respective sechs oder zwei Monaten zum Erscheinen bestimmt (§§ 408 und 409).

§ 413.

Vom Erscheinen der für abwesend erklärten Parten.

Wenn ein für abwesend erkannter Part, oder dessen Bevollmächtigter, sich von selbst oder in Folge der Verfügung des Consistoriums, noch vor geschehener Vorladung durch die Zeitungen, oder noch vor erfolgtem Anschlage an der Thüre des Sessions-Zimmers, oder auch nach derselben, jedoch vor Ablauf der in der Citation bestimmten Frist, einstellt; so eröffnet das Consistorium ihm das Urtheil, und die Termine zur Anmeldung der Appellation oder Querel werden vom Tage der Publication des Urtheils an gerechnet.

§ 414.

Von dem Nichterscheinen eines Abwesenden nach erfolgter Edictal-Citation.

Wenn aber ein Part auch binnen der in jener Citation ihm gesetzten Frist zur Anhörung des Urtheils sich nicht einstellt, so wird dasselbe in Bezug auf ihn für rechtskräftig angesehen.

5-te Abtheilung.

Von Devolvirung der Rechtssachen mittelst Appellation und Querel.

§ 415.

Aus den Provinzial- und Stadt-Consistorien werden die Prozesssachen an das General-Consistorium mittelst Appellation und Querel devolvirt.

Von Devolvirung der Sachen im allgemeinen.

§ 416.

Appellation und Querel sind unzulässig: a) gegen Befehle wegen Erfüllung rechtskräftig gewordener Urtheile; b) gegen Entscheidungen, die auf einem, zufolge gegenseitiger Einwilligung, geleisteten Eide begründet sind; c) gegen Entscheidungen in Untersuchungssachen über Amtsvergehungen der Geistlichen und über Nichtbeobachtung der Subordinations-Regeln, wenn die dafür zuerkannte Strafe in einfachem Verweise, oder einer Geldstrafe von nicht mehr als 150 Rubel Banco-Assignationen besteht.

Von Sachen, in denen Appellation und Querel unzulässig sind.

§ 417.

Gegen Entscheidungen der Consistorien in Sachen, welche die Verwaltung des Predigtamtes, die Lehre, die Verrichtung des Gottesdienstes und überhaupt die Religion betreffen, sind Appellation und Querel auch sogar in dem Falle zulässig, wenn die Sache nicht, in Folge einer erhobenen Klage, ihren Anfang genommen hat.

Von Sachen, in welchen Appellation und Querel gestattet sind.

§ 418.

Gegen End-Urtheile der Consistorien kann nur vermittelst Appellation geklagt werden.

Von Anzeige der Unzufriedenheit über End - Urtheile der Consistorien.

§ 419.

Fortsetzung.

Die Partei, welche die Appellation an das General-Consistorium ergreifen will, ist verbunden, binnen 7 Tagen, vom Tage der Publication des Urtheils an gerechnet, selbst, oder durch ihren Bevollmächtigten, solches dem Consistorio anzuzeigen, dabei alle die Punkte des Urtheils, durch welche sie sich gekränkt glaubt (gravamina), anzugeben, und mittelst Reverses an Eidesstatt zu erklären, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen ihre Sache für gerecht und die Gründe zur Ergreifung der Appellation für gesetzlich halte, und gleichzeitig den Appellations-Schilling von 25 Rbl. Banco-Assig. zu entrichten. Jedem, der bei Anmeldung der Appellation eine dieser Vorschriften unerfüllt lässt, wird die Nachgabe derselben abgeschlagen.

§ 420.

Von den Punkten, gegen welche nicht appellirt worden ist.

Diejenigen Punkte des Urtheils, gegen welche bei Anmeldung der Appellation keine schriftliche Beschwerde gestellt worden ist, treten, nach Verlauf der erwähnten 7 Tage (§ 419), in Rechtskraft.

§ 421.

Von der Appellation ohne Entrichtung des Appellations-Schillings.

Diejenigen, welche wegen Armuth den festgesetzten Appellations-Schilling von 25 Rbl. B. Ass. nicht entrichten können, bringen die gehörigen Beweise darüber bei und erhalten dann, mit der Dispensation von der Entrichtung dieses Geldes, das Recht, dessen ungeachtet die Appellation einzureichen.

§ 422.

Von dem Appellations-Attestate.

Nachdem die Appellation in obiger Art in gesetzlicher Frist angemeldet worden ist, wird selbige vom Con-

sistorio bewilligt, sofern, der Beschaffenheit der Sache nach, kein gesetzliches Hinderniss entgegensteht (Cap. VII § 317). Hierauf ertheilt das Consistorium dem Appellanten ein Attestat über die ihm gegebene Erlaubniss (attestatum concessae appellationis), in welchem nicht nur der zur Einreichung der Appellation bestimmte sechsmonatliche Termin, vom Tage der Publication des Urtheils an gerechnet, sondern auch die ganze bei der Eingabe der Appellation zu beobachtende Ordnung bemerkt wird.

§ 423.

Von der Appellations-Rechtfertigung.

Die Appellations-Rechtfertigung wird von dem Appellanten persönlich, oder von dessen Bevollmächtigten, beim General-Consistorio eingereicht, oder demselben durch die Post zugeschickt, mit Beifügung einer Abschrift des Urtheils auf Stempelpapier und der gesetzlichen Krons-Gebühren.

§ 424.

Von der Appellations-Widerlegung.

Nach Eingang der Appellations-Rechtfertigung stellt das General-Consistorium im Verlauf der ersten sieben Tage dem zu diesem Ende persönlich oder durch Bevollmächtigten erschienenen Gegner von sich aus, wenn er aber nicht erschienen ist, durch die competente Orts-Obrigkeit eine Abschrift davon zu, und bestimmt ihm eine 4 wöchentliche, oder, nach Maassgabe der Entfernung seines Aufenthalts-Orts, eine längere Frist, zur Beibringung seiner Widerlegung (refutatio appellationis); ist aber der Aufenthalts-Ort des Appellaten unbekannt, so ladet das General-Consistorium ihn hiezu durch Insertion in den Zeitungen, unter Anberaumung eines viermonatlichen Termins, vor.

§ 425.

Von der Einsendung der sich auf die Appellation beziehenden Acten an das General-Consistorium.

Das Consistorium berichtet vorläufig dem General-Consistorio über die beabsichtigte Devolvirung einer Sache (§ 422), und nachdem es darauf von letzterem über den Eingang der Appellations-Rechtfertigung benachrichtigt worden, sendet es an dasselbe die Acten ein.

§ 426.

Von der Entscheidung der Sache im General-Consistorio.

Nach Eingang der gegnerischen Widerlegung der Appellations-Rechtfertigung nimmt das General-Consistorium keine weitere Eingaben in der Sache an. Das Appellations-Verfahren wird für geschlossen angesehen und nach angefertigter Acten-Relation entscheidet das General-Consistorium die Sache, wenn ihr Vortrag nach der bestehenden Ordnung an die Reihe kommt.

§ 427.

Von Versäumung der Termine im Appellations-Verfahren.

Wenn die Appellations-Rechtfertigung mit den gehörigen Beilagen (§§ 422 und 423) nicht im Termine eingereicht wird, so wird das Recht zur Appellation für verloren und die Entscheidung des Consistoriums für rechtskräftig angesehen. Von dieser Versäumung der, zur Einreichung der Appellation gestatteten, Frist benachrichtigt das General-Consistorium das respective Consistorium. Gleichmässig verliert auch Appellat, bei Versäumung des ihm gesetzten Termins, das Recht zur Appellations-Refutation.

§ 428.

Von den Querelen.

Die Einreichung von Querelen ist nur gegen Zwischenbescheide (Interlocuta) gestattet, welche keine Entscheidung über den eigentlichen Gegenstand des Streites,

der zu dem Prozess Anlass gegeben, enthalten, sondern nur Nebenumstände der Sache (Incident-Punkte) betreffen, als: die Formalien des Prozesses, die Ordnung des Beweisverfahrens u. s. w.

§ 429.

Von der Unzufriedenheitserklärung gegen Zwischenbescheide des Consistoriums.

Wer gegen Interlocuta des Consistoriums die Querel an das General-Consistorium ergreifen will, muss solches binnen 7 Tagen, vom Tage der Eröffnung eines solchen Bescheides an gerechnet, dem Consistorio schriftlich anzeigen, mit genauer Angabe aller Punkte des Bescheides, über welche er seine Unzufriedenheit erklärt; im entgegengesetzten Falle tritt der Bescheid in Rechtskraft.

§ 430.

Von dem Attestate über Nachgabe der Querel.

Nach solchermaassen angemeldeter Querel hat das Consistorium binnen der ersten hierauf folgenden sieben Tage dem Querulanten das Attestat der nachgegebenen Querel (attestatum concessae querelae), wenn solche überhaupt nach den Gesetzen zulässig ist, zu ertheilen (Cap. VII §§ 317 und 318). In diesem Attestate wird der zur Einreichung der Querel bestimmte zweimonatliche Termin, der vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet wird, angegeben und bemerkt, dass, im Fall der Versäumung der Frist, das Recht zur Querel für verloren und der Bescheid für rechtskräftig angesehen werden wird.

§ 431.

Von der Eingabe der Querel.

Hierauf reicht der Querulant die Querel bei dem General-Consistorio ein, ist aber nicht verbunden, dafür Krons Gebühren zu entrichten.

§ 432.

Von der Erklärung auf die Querel.

Nach Eingang einer Querel stellt das General-Consistorium Abschriften davon dem respectiven Consistorio und dem Gegner (Querulat) zu, mit Einverlangung einer Erklärung, welche in dem vom General-Consistorio bestimmten zweiwöchentlichen, oder, nach Maassgabe der Entfernnng, längeren Termin eingereicht werden muss; ist aber der Aufenthaltsort des Querulaten unbekannt, so ladet das General-Consistorium ihn dazu durch die Zeitungen, mit Anberaumung eines zweimonatlichen Termins, vor.

§ 433.

Von Einsendung der die Querel betreffenden Acten an das General-Consistorium.

Das General-Consistorium fordert auch, wenn Querulant es wünscht, von dem Consistorio eine auf seine Kosten anzufertigende Abschrift aller Acten oder nur einiger derselben, nach seiner Wahl, ein.

§ 434.

Von der Hemmung des Prozesses durch Querel.

Die Querel hemmt die Verhandlung eines Prozesses nur in Bezug auf diejenigen Umstände, gegen welche dieselbe gerichtet ist. Wenn diese Umstände von der Art sind, dass von ihnen die Entscheidung der Sache selbst, oder des Haupttheils derselben abhängt, so wird die ganze Verhandlung aufgehalten und darüber an das General-Consistorium berichtet.

§ 435.

Von der Entscheidung des General-Consistoriums über eine Querel.

Das General-Consistorium bestätigt entweder die Entscheidung des Consistoriums, oder es ändert sie ab, und wenn die Parten oder deren Bevollmächtigte sich bei ihm zur Urtheilsanhörung nicht melden, so fertigt es seinen Bescheid, zur gehörigen Vollziehung, an das respective Consistorium ab.

§ 436.

Fortsetzung.

Bei Publication der End-Urtheile und Bescheide richten sich sowohl das General-Consistorium, als die Provinzial- und Stadt-Consistorien, nach den in den §§ 408, 409, 410, 411, 412, 413 und 414 gegebenen Vorschriften.

§ 437.

Von den Appellationen und Querelen gegen die Entscheidungen des General-Consistoriums.

Wegen Unzufriedenheit des einen oder beider Parten mit den Bescheiden und End-Urtheilen des General-Consistoriums werden Appellationen oder Querelen an den Dirigirenden Senat, nach allgemeiner Grundlage, in allen denjenigen Sachen gestattet, welche durch die im § 318 des Cap. VII dieser Kirchen-Ordnung enthaltenen Bestimmungen nicht davon ausgenommen sind.

NEUNTES CAPITEL.

VON DEN EVANGELISCH-LUTHERISCHEN SYNODEN.

§ 438.

Von der Anordnung und dem Zwecke der Evangelisch-Lutherischen Provinzial-Synoden.

Die Evangelisch-Lutherischen General-Superintendenten und Superintendenten, mit Ausnahme des Moskowischen, berufen alljährlich zu einer angemessenen Zeit und an einem schicklichen Orte, deren Bestimmung ihnen überlassen ist, die Pröbste und Prediger ihres Consistorial-Bezirks zu einer Evangelisch-Lutherischen Synode oder allgemeinen geistlichen Berathung. Der Zweck dieser Berathungen unter den Geistlichen des Bezirks ist die Vervollkommnung eines jeden von ihnen durch gegenseitige Mittheilung ihrer Ansichten, örtlichen Erfahrungen und Kenntnisse in religiösen Gegenständen über die Ausübung der Pflichten des

geistlichen Amtes, über die ihnen in diesem Amte aufstossenden Schwierigkeiten und die Mittel dieselben zu beseitigen.

§ 439.

Dispensation von der Pflicht, an denselben Theil zu nehmen.

Von der Verpflichtung, an der Evangelisch-Lutherischen Synode Theil zu nehmen, können diejenigen Geistlichen befreit werden, deren Wohnsitz von dem Versammlungsorte weit entfernt ist, so wie in der Regel diejenigen, welche sich ausserhalb der Grenzen des Gouvernements, in welchem die Evangelisch-Lutherische Synode gehalten wird, befinden.

§ 440.

Von den Evangelisch-Lutherischen Synoden in grossen Consistorial-Bezirken.

In grossen, wenn auch aus einem Gouvernement bestehenden, Consistorial-Bezirken ist, statt aller Prediger, nur die eine Hälfte derselben verbunden, nach bei Zeiten vorher von dem General-Superintendenten darüber getroffener Verfügung, jährlich zur Versammlung der Evangelisch-Lutherischen Synode zu erscheinen. Er bestimmt auch, nach vorläufig eingeholter Meinung der Pröbste, für jede dieser Versammlungen einen besondern, dazu schicklichen Ort.

§ 441.

Von dem Vorsitz in den Evangelisch-Lutherischen Provinzial-Synoden und der Dauer derselben.

In den Evangelisch-Lutherischen Synoden präsidiren die General-Superintendenten oder Superintendenten, sie eröffnen die Sitzungen durch feierlichen Gottesdienst in der Kirche und beschliessen dieselben mit Gebet und Segen. Die Sitzungen einer Evangelisch-Lutherischen Synode dauern nicht über acht Tage.

§ 442.

Von den Beschäftigungen der Evangelisch-Lutherischen Synoden.

Gegenstände der Beschäftigungen der Evangelisch-Lutherischen Synoden sind:

1) Gegenseitige Eröffnungen und Mittheilungen über rein geistliche Gegenstände, den Zustand der Gemeinden in geistlicher Hinsicht, den Erfolg der Catechisation, ausserordentliche und überhaupt wichtige Vorfälle in der Amtsführung der Prediger u. s. w.

2) Verhandlungen über gelehrte geistliche Gegenstände, Vorlesung von den Mitgliedern der Synoden selbst verfasster Abhandlungen über Gegenstände der theoretischen und praktischen Theologie, Mittheilung ihrer Notizen und gegenseitigen Bemerkungen über die neuesten theologischen Schriften u. s. w.

3) Berathungen über kirchlich-ökonomische Angelegenheiten, Wittwen-Kassen u. s. w.

4) Berathung über die Mittel zur Verbesserung des Zustandes der Kirchen ihrer Bezirke.

§ 443.

Von andern, an den Evangelisch-Lutherischen Synoden Theil nehmenden, Personen.

Alle Mitglieder des Consistoriums haben das Recht, an diesen Evangelisch-Lutherischen Provinzial-Synoden Theil zu nehmen. In den Versammlungen derselben können auch die Predigtamts-Candidaten zugegen sein, jedoch dürfen sie nur zufolge besonderer Genehmigung des General-Superintendenten oder Superintendenten an den Verhandlungen Theil nehmen. Die Protocolle dieser Sitzungen werden durch die General-Superintendenten oder Superintendenten den Consistorien, und von diesen in Abschrift dem General-Consistorio zugefertigt, die Originale aber in den Archiven der Consistorien aufbewahrt.

§ 444.

Von den Evangelisch-Lutherischen Probst-Synoden.

Die an einigen Orten bestehenden Evangelisch-Lutherischen Probst-Synoden können, wie bisher, statt haben,

jedoch wird dadurch Niemand von der Verpflichtung befreit, an der allgemeinen Evangelisch - Lutherischen Provinzial-Synode Theil zu nehmen. Die Protocolle dieser Evangelisch-Lutherischen Probst-Synodalversammlungen werden jedesmal den General - Superintendenten und von ihnen den Consistorien zugestellt.

§ 445.

Fortsetzung.

In den Saratowschen, Neu-Russischen und Bessarabischen Colonieen, deren Prediger, wegen Entfernung ihrer Gemeinden, an den Evangelisch-Lutherischen Provinzial-Synoden nicht oft Theil nehmen können, berufen die Pröbste jährlich die ihnen untergebenen Prediger zu einer Evangelisch-Lutherischen Kreis-Synode, bei welcher, rücksichtlich der Eröffnung, Dauer, Beschäftigungen und Schliessung, alles in den §§ 441 und 442 für die Evangelisch-Lutherischen Provinzial - Synoden Angeordnete beobachtet wird. Die Protocolle dieser Sitzungen werden dem General - Superintendenten zur Einreichung bei dem Bezirks-Consistorio und von diesem in Abschrift dem General - Consistorio zugestellt.

§ 446.

Von der Anordnung und dem Zwecke der Evangelisch-Lutherischen General-Synode.

Um der Regierung zuverlässige und ausführliche Kenntniss von den Bedürfnissen der Evangelisch - Lutherischen Kirche in Russland und von den Mitteln zur weitern Vervollkommnung ihrer Einrichtungen zu geben, soll von Zeit zu Zeit eine Evangelisch-Lutherische General-Synode zusammen berufen werden.

§ 447.

Von der Zusammensetzung derselben.

Zur Theilnahme an der Evangelisch-Lutherischen General-Synode ernennen alle Consistorial - Bezirke Deputirte

und zwar jeder derselben, abwechselnd, einen weltlichen oder einen geistlichen Deputirten. Wenn die Bezirke von St. Petersburg, Liefland, Kurland und Reval geistliche Deputirte erwählen, so werden von dem Moskowischen, Ehstländischen, Oeselchen und Rigaschen weltliche ernannt. Zur folgenden Versammlung der Evangelisch-Lutherischen General-Synode ernennen diese letzteren Bezirke geistliche, hingegen die Bezirke von St. Petersburg, Liefland, Kurland und Reval weltliche Deputirte. Ausser diesen acht Gliedern haben in der Evangelisch-Lutherischen General-Synode Sitz: der geistliche Vice-Präsident des General-Consistoriums, ein Professor aus der theologischen Facultät der Universität Dorpat, den die Universität zu bestimmen hat, und abwechselnd die weltlichen Präsidenten oder geistlichen Vice-Präsidenten der Consistorien von St. Petersburg, Liefland, Ehstland, Kurland und Moskwa, oder, wegen wichtiger Verhinderung derselben, an ihrer Stelle, die ältesten weltlichen oder geistlichen Beisitzer dieser Consistorien. Hiebei wird beobachtet, dass, wenn von dem Consistorial-Bezirke ein weltlicher Deputirter ernannt, von dem Consistorio selbst ein geistlicher erwählt wird, und umgekehrt.

Anmerkung. Die Bestimmung, aus welchen Consistorial-Bezirken bei der ersten Evangelisch-Lutherischen General-Synode weltliche oder geistliche Mitglieder zugegen sein sollen, hängt von dem Ministerium der innern Angelegenheiten ab.

§ 448.

Von der Art der Mitgliederwahl.

Die Wahl der weltlichen und geistlichen Glieder der Evangelisch-Lutherischen General-Synode, mit Ausnahme derer, die von den Evangelisch-Lutherischen Consistorien

ernannt werden, geschieht in derselben Ordnung, welche im Cap VII § 294, rücksichtlich der Wahl der weltlichen und geistlichen Glieder der Consistorien, vorgeschrieben ist. Nachdem das Ministerium der innern Angelegenheiten durch die Oberbehörde der Ostsee-Gouvernements, durch das General-Consistorium, durch die übrigen Consistorien und durch das Ministerium der Volksaufklärung Nachricht über die zur Evangelisch-Lutherischen General-Synode erwählten Glieder erhalten hat, stellt es das Verzeichniss derselben SEINER KAISERLICHEN MAJESTÄT vor.

§ 449.

Von der Ernennung des Präsidenten.

In der Evangelisch-Lutherischen General-Synode führt eins der weltlichen Mitglieder derselben, oder ein anderes Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche, welches von SEINER KAISERLICHEN MAJESTÄT dazu ernannt werden, den Vorsitz.

§ 450.

Von dem Versammlungsorte und der Zusammenberufung der Evangelisch-Lutherischen General-Synode.

Die Evangelisch-Lutherische General-Synode versammelt sich in St. Petersburg und wird von dem Ministerium der innern Angelegenheiten, nach seinem Ermessen, mit ALLERHÖCHSTER Genehmigung zusammen berufen.

§ 451.

Von den Gegenständen ihrer Beschäftigungen.

Der Evangelisch-Lutherischen General-Synode steht zu in ihren Versammlungen:

1) Die von dem General-Consistorio, auf Verfügung oder mit Genehmigung des Ministeriums der innern Angelegenheiten, an sie gerichteten Fragen zu entscheiden.

2) Maassregeln zur genauesten Ausführung der in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Ordnung enthaltenen Bestimmungen in Vorschlag zu bringen.

3) Ihre Ansichten und Beschlüsse, rücksichtlich des Zustandes und der Bedürfnisse der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Russland und deren Administration, durch das Ministerium der innern Angelegenheiten, zur Allerhöchsten Kenntniss zu bringen.

§ 452.

Von dem Geschäftsgange in der Evangelisch-Lutherischen General-Synode.

Den Geschäftsgang in den Sitzungen der Evangelisch-Lutherischen General-Synode leitet der Präsident. Die Protocolle der Sitzungen werden von einem von der Evangelisch-Lutherischen General-Synode dazu erwählten Mitgliede geführt.

§ 453.

Von dem Procureur in der Evangelisch-Lutherischen General Synode.

Allen Sitzungen der Evangelisch-Lutherischen General-Synode wohnt der Procureur des General-Consistoriums, oder, im Fall von Krankheit oder Abwesenheit desselben aus St. Petersburg, statt seiner, ein anderer von dem Minister der innern Angelegenheiten zu ernennender Beamter bei, und verfährt nach den für die Procureure der Collegien geltenden Vorschriften.

§ 454.

Von der Kanzlei der Evangelisch-Lutherischen General-Synode.

Die Kanzlei der Evangelisch-Lutherischen General-Synode wird, nach dem Umfange der in derselben zu berathenden Gegenstände, aus dazu beauftragten Beamten des General-Consistoriums, oder aus besonders dazu ernannten Beamten gebildet. Die in dieser Hinsicht erforderlichen Anordnungen trifft das Ministerium der innern Angelegenheiten.

§ 455.

Von Eröffnung, Dauer und Schliessung der Evangelisch-Lutherischen General-Synode.

Die Dauer einer Evangelisch-Lutherischen General-Synode soll von vier bis sechs Wochen sein. Sollte eine Verlängerung dieser Zeit nöthig werden, so muss dazu die Allerhöchste Erlaubniss durch das Ministerium der innern Angelegenheiten erbeten werden. Die Evangelisch-Lutherische General-Synode wird mit einem feierlichen Gottesdienste eröffnet und geschlossen.

§ 456.

Von den Beschlüssen der Evangelisch-Lutherischen General-Synode.

Der Minister der innern Angelegenheiten unterlegt die Verhandlungen und Beschlüsse der Evangelisch-Lutherischen General-Synode SEINER KAISERLICHEN MAJESTÄT.

§ 457.

Von Beurlaubung der Glieder der Evangelisch-Lutherischen General-Synode.

Wärrend der Sitzungen einer Evangelisch-Lutherischen General-Synode werden die Glieder derselben nur auf Allerhöchsten Befehl SEINER KAISERLICHEN MAJESTÄT, zufolge Unterlegung des Ministers der innern Angelegenheiten, beurlaubt.

§ 458.

Von den Protocollen der Evangelisch-Lutherischen General-Synode.

Nach beendigten Sitzungen der Evangelisch-Lutherischen General-Synode sendet der Präsident die Protocolle derselben an das Ministerium der innern Angelegenheiten, an das General-Consistorium aber eine beglaubigte Abschrift derselben, ein.

ZEHNTES CAPITEL.

VON DER VERWALTUNG DES KIRCHENVERMÖGENS.

§ 459.

Von dem Kirchenvermögen.

Alles zur Unterhaltung irgend einer Evangelisch-Lutherischen Kirche oder der zu ihr gehörigen milden Stif-

tungen bestimmte, entweder bei ihrer Gründung ihr durch Vermächtniss, Schenkung oder auf andere Art zugewandte (bona dotalia), oder in der Folge von ihr selbst auf gesetzliche Art erworbene (bona acquisita), bewegliche und unbewegliche Eigenthum wird Kirchenvermögen genannt, und durch besondere dem Vermögen dieser Art ertheilte Rechte gesichert.

§ 460.

Von Anwendung der einer Kirche zugewandten Capitalien und Einkünfte.

Die einer Kirche durch die Gnade des Monarchen, so wie durch Vermächtniss oder Schenkung zugewandten Capitalien und Einkünfte dürfen nur zu dem bei der Ertheilung oder in dem Vermächtniss oder der Schenkungs-Urkunde bestimmten Zwecke verwendet werden. Diese Bestimmung kann nicht anders als mit Allerhöchster Genehmigung, welche nur in nachstehenden zwei Fällen nachgesucht wird, geändert werden:

1) Wenn der Testator oder Geber selbst in die vorzunehmende Aenderung inwilligt, oder 2) wenn, nach dem Tode des Testators o. Gebers, bewiesen wird, dass die Anwendung der durc' sie der Kirche zugewandten Capitalien oder Einkün. e zu dem ursprünglich bestimmten Zwecke auf irgend eine Art unmöglich geworden ist.

§ 461.

Von dem unbeweglichen Kirchenvermögen.

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchen können unbewegliches Vermögen, ohne Allerhöchste Erlaubniss, weder erwerben, noch veräussern.

§ 462.

Fortsetzung.

Die A gabe eines unbeweglichen Kirchenguts in ewige, emphytheutische oder andere langwährende, zwölf. Jah-

re überschreitende Pacht, ist ebenfalls nicht anders, als mit Allerhöchster Genehmigung gestattet.

§ 463.

Von Kirchengebühren und Beiträgen zum Besten der Kirche.

Kirchengebühren und Beiträge jeder Art zum Besten der Kirche, die, auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften oder alter Gebräuche, bisher statt gefunden, können, ohne Allerhöchste Genehmigung, weder erhöht, noch verringert, noch abgestellt werden.

§ 464.

Von den, den Kirchen vermachten oder geschenkten, Capitalien.

Den Kirchen vermachte oder sonst geschenkte Capitalien, bis zum Werth von 1000 Rbl., so wie Sachen, die nicht den Werth dieser Summe übersteigen, können von den Kirchen - Vorstehern, ohne besondere Erlaubniss der höhern Behörde, angenommen werden; die Ober-Kirchen vorsteher-Aemter, Stadt-Kirchenräthe, Collegien oder Convente und alle in der Verwaltung der kirchlichen ökonomischen Angelegenheiten ihnen gleich stehenden Behörden haben das Recht, Schenkungen bis zum Belaufe von 5000 Rubel anzunehmen; zur Annahme einer Schenkung von höherem Werthe ist die Bestätigung des General - Consistoriums erforderlich, und wenn dieselbe die Summe von 10,000 Rubel übersteigt, so berichtet das General - Consistorium an das Ministerium der innern Angelegenheiten, um die Allerhöchste Genehmigung dazu einzuholen. Ueber Capitalien und Sachen aber, welche den Kirchen, mit Festsetzung besonderer Bedingungen, vermacht oder geschenkt worden, wird in jedem Falle durch das General-Consistorium eine Unterlegung an das Ministerium der innern Angelegenheiten gemacht. Wenn die von dem Testator oder Geber gemachten Bedingungen nicht angenom-

men werden, so wird ihm oder seinen gesetzlichen Erben das Geschenk zurückgegeben.

§ 465.

Von der Veräusserung des beweglichen Kircheneigenthums.

Effecten und anderes bewegliche Eigenthum der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Capitalien ausgenommen, können durch die Kirchenvorstände nicht anders veräussert werden, als wegen an denselben bemerkter Schadhaftigkeit, oder völliger Unbrauchbarkeit zu dem bestimmten Zwecke, und nachdem man die Gewissheit erlangt hat, dass die Veräusserung für die Kirche vortheilhaft sein werde. Da, wo Ober-Kirchenvorsteher-Aemter bestehen, wird hiezu vorläufig deren Zustimmung, und wenn der Werth des beweglichen Eigenthums 300 Rubel übersteigt, auch die Erlaubniss des General-Consistoriums nachgesucht, welches seinerseits über die Veräusserung von Sachen, die über 600 Rubel werth sind, eine Vorstellung an das Ministerium der innern Angelegenheiten macht. Jeder Vorstellung wegen Veräusserung irgend eines beweglichen Kircheneigenthums muss eine, nach gesetzlicher Vorschrift gemachte, Taxation desselben beigefügt werden.

§ 466.

Von der Art der Veräusserung des beweglichen Kircheneigenthums.

Die Veräusserung eines beweglichen Kircheneigenthums geschieht nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung, nach Grundlage der, im Ukas vom 12 November 1830 zu diesem Behufe vorgeschriebenen, Regeln. Wenn es für vortheilhafter erachtet wird, das Kircheneigenthum in einer Kreis- oder Gouvernements-Stadt zu verkaufen, so wird dazu die Einwilligung der Gemeinde verlangt.

§ 467.

Von Geldauszahlungen.

Geldauszahlungen für Bedürfnisse der Kirche bis zum Betrage von 500 Rubel können durch die Kirchen-Vorsteher gemacht werden, jedoch nehmen sie auch die Verantwortlichkeit für die Nothwendigkeit oder den Nutzen dieser Ausgabe auf sich. Zur Auszahlung von Summen von 500 bis 2000 Rubel ist die Zustimmung der Gemeinde, oder der von ihr dazu Bevollmächtigten und die Erlaubniss der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter, oder der ihnen in der Verwaltung der kirchlichen ökonomischen Angelegenheiten gleich stehenden Behörden, erforderlich. Die Stadt-Kirchenräthe, Collegien oder Convente haben ebenfalls das Recht, Zahlungen bis 500 Rubel von sich aus zu machen, von 500 bis 2000 Rubel aber mit Zustimmung der Gemeinde oder der von ihr dazu Bevollmächtigten. Zu Geldzahlungen von 2000 bis 5000 Rubel ist die Erlaubniss des General-Consistoriums nöthig, für die Ausgaben über 5000 Rubel aber, holt das Ministerium der innern Angelegenheiten die ALLERHÖCHSTE Genehmigung ein.

§ 468.

Vom Inventario des ganzen Kirchenvermögens.

Bei jeder Kirche soll ein richtiges und ausführliches, von dem Prediger und den Kirchenvorständen beglaubigtes Inventarium über alles unbewegliche Kirchenvermögen, alle ihr gehörigen Sachen und Gelder, so wie über alle ihr aus irgend einem Rechte oder aus besonderer Gerechtsame zukommenden Einkünfte und ein mit den Siegeln des Predigers und der Kirchenvorstände versehenes Schnurbuch, zum Eintragen aller Geldeinnahmen und Ausgaben der Kirche, vorhanden sein.

§ 469.

Von der Kirchen-Casse.

Bei jeder Kirche muss an einem sichern Orte ein besonderer Kirchenkasten zum Aufbewahren aller auf das Kirchenvermögen bezüglichen Dokumente, der Geldsummen und desjenigen Kirchengeräths, welches zum täglichen oder wenigstens öfteren Gebrauch nicht nothwendig ist, vorhanden sein. Dieser Kasten muss, nach Verhältniss der Zahl der Kirchen-Vorsteher, mit drei, wenigstens aber mit zwei verschiedenen Schlössern versehen sein, und mit dem Kirchensiegel versiegelt werden. Von den dazu gehörigen Schlüsseln, sollen sich befinden: der eine in Verwahrung des Predigers und der andere, oder die beiden andern, in der Verwahrung eines oder zweier Glieder des Kirchenvorstandes, welche nothwendig jedesmal bei Oeffnung des Kastens zugegen sein müssen. Wenn das Glied, in dessen Verwahrung einer der Schlüssel des Kastens sich befindet, aus gesetzlichen Gründen nicht an den Ort hinkommen kann, wo der Kasten steht, und es durchaus nothwendig ist, denselben zu öffnen, so schickt es seinen Schlüssel versiegelt an den Prediger, und es wird statt seiner ein anderer von dem Prediger und dem Kirchenvorstande dazu erwählter Zeuge aus den Gemeindegliedern hinzugezogen.

§ 470.

Von den Sachen, die sich in der Verwahrung des Predigers befinden.

Alles in öfterem Gebrauch befindliche Kirchengeräth wird von dem Prediger aufbewahrt.

§ 471.

Von den milden Gaben und andern bei dem Prediger einkommenden Beiträgen.

Die in der Kirche eingesammelten milden Gaben und andere zum Besten derselben bei dem Prediger einkommende Gelder werden von ihm, nach Verlauf eines jeden Monats, den Kirchenvorständen übergeben.

§ 472.

Von der Verzinsung der Kirchencapitalien.

Die Kirchencapitalien werden in den Reichsbanken oder in öffentlichen Creditanstalten auf Zinsen abgegeben. Die Abgabe dieser Capitalien an Privatpersonen kann nur dann gestattet werden, wenn dies nach den besondern Localumständen für thunlich und für die Kirche vortheilhaft befunden, und die solchermaassen anvertraute Summe durch zuverlässige Hypothek sicher gestellt wird. Die Kirchenvorstände haben darauf zu sehen, dass in dem Kirchenkasten nicht unnöthigerweise grosse Geldsummen liegen bleiben.

§ 473.

Von den Documenten über Kirchencapitalien.

Alle Documente über der Kirche gehörige Geldsummen, die auf Zinsen gegeben werden, oder sich, aus irgend einer andern Veranlassung, in Privathänden befinden, müssen auf den Namen der Kirche oder der zu ihr gehörigen milden Stiftungen ausgestellt werden.

§ 474.

Von dem Verbot, im Namen einer Kirche Schulden zu machen, und von der Unzulässigkeit einer Klage gegen dieselbe.

Im Namen einer Kirche Schulden zu machen ist in keinem Falle erlaubt; alle durch das Gesetz oder die Oberbehörde gestatteten Kirchenausgaben werden mit baarem Gelde bestritten, für das ohne Zahlung genommene hingegen verantworten die Kirchen-Vorsteher, wie für ihre eigene Schuld, und daher kann gegen die Kirche oder ihr Eigenthum und ihre Einkünfte keine Klage geführt oder von den Gerichtsbehörden zugelassen werden.

§ 475.

Von der unversehrten Bewahrung des Kircheneigenthums.

Das Eigenthum der Evangelisch-Lutherischen Kirchen wird in seiner Unversehrtheit und ohne den geringsten

Verlust, nach dem Rechte des Kronseigenthums, bewahrt, mit welchem Rechte es auch zu vertheidigen ist, unter Verantwortlichkeit aller Personen, welche, mit der Verwaltung oder Verwahrung desselben beauftragt, zu einer gesetzwidrigen Ausgabe oder Verringerung des Kirchenvermögens Veranlassung gegeben haben.

§ 476.

Von den, den Kirchengebäuden zustehenden, Rechten.

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchen, die zu derselben gehörigen und nicht zur Miethe abgegebenen Gebäude, so wie die Gebäude der zu ihnen gehörigen milden Stiftungen und Häuser der Geistlichen dieser Confession, so weit sie von ihnen selbst bewohnt werden, sind frei von Einquartirung und allen Polizei- und Stadtabgaben, mit Ausnahme jedoch der Ausbesserung des Strassenpflasters, der Aufsicht über die Reinlichkeit und der Unterhaltung der Laternen.

Anmerkung. Diejenigen Kirchen, denen in dieser Hinsicht besondere Rechte verliehen sind, behalten dieselben, wie bisher.

§ 477.

Von der Organisation der Verwaltung des Kirchenvermögens.

Die Verwaltung des Eigenthums der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in St. Petersburg, Moskwa und überhaupt in allen Städten des Reichs, mit Ausnahme nur der drei Ostsee-Gouvernements und der Stadt Narwa, so wie die Verwaltung des Eigenthums der St. Jacobs-Kirche in Riga, und der Domkirche in Reval, steht unmittelbar unter den bei einer jeden derselben bestehenden sogenannten Kirchenräthen, Collegien oder Conventen. Das Vermögen aller übrigen Evangelisch-Lutherischen Kirchen verwalten unmittelbar die bei denselben befindlichen Kirchen-Vorsteher, welche in Mitau, Bauske, Goldingen und Windau unter

der Aufsicht der dortigen Kirchen-Inspectionen stehen, in den Städten Libau, Dorpat, Pernau, Arensburg und Narwa, so wie auch in Riga, die St. Jakobs-Kirche ausgenommen, und in Reval, die Domkirche ausgenommen, unter der Aufsicht der Magistrate dieser Städte, in den Evangelisch-Lutherischen Colonieen des Saratowschen Gouvernements unter der Aufsicht des dortigen Tutel-Comptoirs der ausländischen Colonisten, und in den Neu-Russischen und Bessarabischen Colonieen, unter der Aufsicht des Versorgungs-Comité's der Colonisten im südlichen Russland; in allen übrigen Stadt- und Landgemeinden sind diese Kirchen-Vorsteher den Ober-Kirchenvorsteher-Aemtern untergeordnet.

Anmerkung. Solcher Ober-Kirchenvorsteher-Aemter werden für jetzt bestimmt in Liefland vier, in Ehstland vier, in Kurland fünf, in Ingermanland eins, in den Gouvernements Wilna und Grodno eins, auf der Insel Oesel eins. Die Eintheilung derselben in Liefland bleibt, wie sie bisher bestanden hat, in Ehstland entspricht sie den Bezirken der Kreise, und in Kurland den Bezirken der Ober-Hauptmannsgerichte.

§ 478.

Von der Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Evangelisch Lutherischen Kirchen in Russland ist dem Evangelisch-Lutherischen General-Consistorio anvertraut.

§ 479.

Von der Errichtung der Kirchenräthe, Collegien und Convente.

Die Stadt-Kirchenräthe, Collegien oder Convente sollen bestehen aus nicht weniger als vier und aus nicht mehr als zwölf Gliedern, welche Kirchen-Aelteste oder Kirchen-Vorsteher genannt, und von der Gemeinde auf drei Iahre gewählt werden. Ueberdiess haben auch die Prediger der

Gemeinde Sitz in den Kirchenräthen, Collegien oder Conventen, mit allen Rechten der Mitglieder. Den Vorsitz in denselben führen, nach der Bestimmung der Gemeinde, entweder die bei den Kirchen befindlichen Ehrenpatrone, welche zu dieser Stelle auf Lebenszeit ernannt werden, oder einer der Kirchen-Aeltesten oder Vorsteher, oder einer der Prediger.

§ 480.

Von der Wahl der Vorsitzer und der Mitglieder dieser Verwaltungen.

Die Wahl der Vorsitzer und Glieder geschieht in voller Versammlung der Gemeindeglieder durch Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Zu diesen Versammlungen werden eingeladen: alle zur Gemeinde gehörige Militär- und Civil-Beamte, Gutsbesitzer, Gelehrte, Künstler, Capitalisten, Kaufleute, Fabrikanten und Handwerksmeister. Bei der Wahl ist zur Aufsicht über die Ordnung ein von der Orts-Civil-Obrigkeit ernannter Beamter zugegen. Von der Zeit und dem Orte der Wahl wird die Gemeinde durch dreimalige Abkündigung von der Kanzel an Sonntagen und, wo es angeht, auch durch dreimalige Anzeige in den öffentlichen Blättern, in Kenntniss gesetzt.

§ 481.

Von der Uebernahme des Kirchenvermögens nach dem Inventar.

Die neuen Glieder des Kirchenraths, Kirchencollegiums oder Convents sind verbunden, bei dem Antritt ihres Amtes, sich von dem richtigen Bestande des Kirchenvermögens zu überzeugen und dasselbe von ihren Vorgängern nach dem in Gemässheit des § 463 aufgesetzten Inventar zu übernehmen.

§ 482.

Von den Pflichten der Stadt-Kirchenräthe, Collegien und Convente.

Die Aufsicht darüber, dass das Kirchenvermögen nicht gefährdet werde, die Verwaltung der Einkünfte der Kirche, die Unterhaltung des Predigers und der Kirchenbeamten,

wo dieselbe von der Gemeinde bestritten wird, die Betreibung der Kirchenangelegenheiten bei den competenten Behörden, die Erbauung der Kirchengebäude, alle Ausbesserungen an denselben, die Vermiethung derselben, die Anstellung und Entlassung des Secretärs und Notärs des Kirchenraths, Collegiums oder Convents und aller Kirchenbeamten und alles diesem Aehnliche, so wie die Sorge für die zur Gemeinde gehörigen Armen, für die Beerdigung derjenigen, die weder Vermögen, noch Verwandte hinterlassen, gehören zu den Pflichten der Kirchenräthe, Collegien oder Convente. Diese Verwaltungen verfahren überhaupt als Bevollmächtigte der Gemeinde; indess haben sie in wichtigen Sachen das Recht, von der Gemeinde, in möglichst voller Versammlung derselben, besondere Vollmachten zu fordern. Durch Empfang einer solchen Vollmacht werden sie rücksichtlich derjenigen Verfügungen, die ihnen in dieser Versammlung namentlich vorgeschrieben worden, von aller Verantwortung vor der Gemeinde befreit. Von der Zeit und dem Orte dieser Vesammlungen werden die Gemeindeglieder, wie in § 480 festgesetzt ist, durch Anzeigen von der Kanzel und in öffentlichen Blättern benachrichtigt.

Anmerkung. Die Kirchenräthe, Collegien oder Convente haben nicht das Recht, rücksichtlich der Besoldung des Predigers oder der Kirchenbeamten, Aenderungen zu treffen, ohne vorher: 1) die Zustimmung der Gemeinde und 2) die Genehmigung des General Consistoriums eingeholt zu haben.

§ 483.

Von den Sitzungen und Verhandlun-

Die Kirchenräthe, Collegien oder Convente bestimmen die Tage und die Stunden ihrer Sitzungen nach ei-

genem Gutbefinden und mit Berücksichtigung der Zahl und der Natur ihrer Geschäfte. Ueber alle Sitzungen werden von einem der Mitglieder, oder von einem besonders angestellten Secretär oder Notär Protokolle geführt, in welchen die Meinungen der Glieder über jeden Gegenstand verzeichnet werden. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefasst und, im Fall der Verantwortung für irgend eine Sache, werden derselben nur diejenigen Glieder unterworfen, welche der Mehrheit beigestimmt haben.

gen dieser Verwaltungen.

§ 484.

Nach Verlauf des Jahres müssen die Kirchenräthe, Collegien oder Convente vor der allgemeinen Versammlung der Gemeindeglieder über alle ihre Anordnungen in der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirche, besonders aber über den Zustand ihrer Casse, vollständige Rechenschaft ablegen. Zur Revision der Rechnungen und Inventare, so wie zur Besichtigung der Kirchengebäude, kann die Gemeinde besondere Bevollmächtigte ernennen, denen die Glieder des Kirchenraths, Collegiums oder Convents verpflichtet sind alle von ihnen verlangte Auskunft zu geben. Im Anfange eines jeden Jahres reichen die Kirchenräthe, Collegien oder Convente dem General-Consistorio einen Auszug aus der Generalrechnung und ein Verzeichniss aller in ihrer Verwaltung befindlichen Geldsummen ein.

Von der Rechenschaftsablegung derselben.

§ 485.

Nach Ablauf der drei Jahre können die abgehenden Glieder der Kirchenräthe, Collegien oder Convente von neuem zu diesem Amte erwählt werden.

Von der Wiedererwählung gewesener Glieder.

§ 486.

Von den Kirchen-Vorstehern und Kirchenvorsteher-Aemtern.

In Ansehung der Zahl, der Art der Wahl, der Anstellung und Entlassung der Kirchen-Vorsteher bleiben da, wo diese auch schon bisher bestanden, die früheren Bestimmungen in ihrer Kraft. Bei den, in Gemässheit der Bestimmungen dieser Kirchen-Ordnung, neu einzuführenden Kirchenvorsteher-Aemtern in Landgemeinden, werden die Vorsteher vom Kirchen-Convent, der aus allen denjenigen Gemeindegliedern besteht, die irgend ein unbewegliches Eigenthum besitzen, gewählt und von dem Ober-Kirchenvorsteher-Amte bestätigt. In kleinern Gemeinden wird ein, in grössern aber werden zwei Vorsteher ernannt. Sie werden auf drei Jahre gewählt, und können, nach Verlauf dieser Zeit, von neuem gewählt werden. In denjenigen Landgemeinden in Ingermannland und in den Gouvernements Wilna und Grodno, wo es keine Gutsbesitzer Evangelisch-Lutherischer Confession giebt, so wie in den Colonieen, sowohl um Saratow, als im südlichen Theile Russlands, ist mit dem Amte eines Gemeinde-Predigers auch das Amt eines Kirchen-Vorstehers verbunden, und derselbe ist verpflichtet, sogleich nach seiner Einführung in das Amt, derjenigen Behörde, welcher er als Kirchen-Vorsteher untergeordnet ist, über den Zustand des Vermögens und der ökonomischen Angelegenheiten der Kirche zu berichten.

§ 487.

Von den Pflichten der Kirchen-Vorsteher.

Die Pflichten und Verhältnisse der Kirchen-Vorsteher zu der Gemeinde, zu dem Convente der Gemeinde und zu ihrer höhern Behörde bleiben in allem, was nicht durch die Bestimmungen dieser Kirchen-Ordnung geändert worden ist, dieselben, wie bisher. Ihnen ist anvertraut: die

unmittelbare Aufsicht über die unversehrte Erhaltung des Kirchenvermögens, die Sorge für die ökonomischen Angelegenheiten der Kirche, die Zusammenberufung der Gemeindeconvente zur Berathschlagung über die wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde, die Ausführung der Beschlüsse dieser Convente, nachdem in den nöthigen Fällen die Bestätigung der Oberbehörde dazu eingeholt worden ist, die Festsetzung rücksichtlich der mit Zustimmung des Convents unter den Gemeindegliedern zu vertheilenden Beiträge zu den bei Kirchenbauten und Ausbesserungen nöthigen Kosten, die Aufsicht über diese Bauten und Ausbesserungen, die Fürsorge für die zur Gemeinde gehörigen Armen und Bettler, die Aufsicht über die Gottesäcker der Gemeinde und über die zur Kirche führenden Wege, endlich auch die Erhaltung der Ordnung und des Anstandes bei dem Gottesdienste, und überhaupt die ganze sogenannte Kirchen-Polizei. Die Kirchen-Vorsteher überreichen im Anfange eines jeden Jahres ihrer unmittelbaren Obrigkeit die Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe der in ihren Händen befindlichen Geldsummen.

§ 488.

Von den Kirchen-Vormündern.

Den Kirchen-Vorstehern werden, als Gehülfen in den ökonomischen Angelegenheiten der Kirche und für die Verfügungen der Kirchen-Polizei, Bauer-Kirchenvormünder, Sechsmänner oder Unter-Kirchenvorsteher untergeordnet. Zu diesem Amte werden zuverlässige Landleute in allen Land- und Colonisten-Gemeinden gewählt. In denjenigen, wo die Prediger zugleich auch Kirchen-Vorsteher sind, unterschreiben die Kirchen-Vormünder mit ihnen die Berichte an die Oberbehörde über den Zustand des Vermögens und der ökonomischen Angelegenheiten der Kirche.

§ 493.

Von den Kanzleien der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter.

Die Kanzlei-Arbeiten in den Ober-Kirchenvorsteher-Aemtern in Kurland, Ehstland und Wilna versehen die von den Ober-Kirchenvorstehern angestellten Notäre, welchen von den in dem Bezirke des Ober-Kirchenvorsteher-Amts befindlichen Kirchen und Gemeinden eine mässige Besoldung ausgesetzt wird. In dem St. Petersburgischen Ober-Kirchenvorsteher-Amte vertritt die Stelle des Notärs der Notär des St. Petersburgischen Consistoriums und auf der Insel Oesel der Secretär des Consistoriums, beide ohne besondere Besoldung für dieses Amt. In Liefland bleibt es in Ansehung der Anstellung und des Gehalts des Notärs in jedem Ober-Kirchenvorsteher-Amte, wie bisher.

§ 494.

Von den Pflichten der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter.

Die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter haben die Aufsicht über die Kirchen-Vorsteher und über alle in der unmittelbaren Verwaltung dieser letztern stehenden Kirchenangelegenheiten. Sie sehen darauf, dass das Kirchenvermögen gehörig verwaltet, vor aller Gefährdung oder Verringerung gesichert, und bestmöglichst vermehrt werde; dass die Kirchen und Kirchengebäude in gehöriger Ordnung erhalten werden und dass diejenigen, denen die Aufsicht darüber aufgetragen ist, ihre Pflicht mit Eifer und Pünktlichkeit erfüllen; dass zu nahe bei der Kirche keine neue Gebäude oder solche Anstalten errichtet werden, deren Nachbarschaft für dieselbe entweder, im Falle einer Feuersbrunst, gefährlich sein, oder den Gottesdienst stören kann. Die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter haben sich jährlich, nach Bestimmung des Präsidenten, zu einer Berathung zu versammeln und in den Kirchen ihrer Bezirke öfters Visitationen anzustellen, um die bei denselben befindlichen Inventarien,

die Kirchengebäude und alle übrigen zum Kirchenvermögen gehörigen Gegenstände zu besichtigen. Ihnen wird die Oberaufsicht über die Kirchen-Polizei, zu welcher besonders die Sorge für die Kirchenwege zu rechnen ist, übertragen. Nach Verlauf des Jahres legen sie dem General-Consistorio Rechenschaft über ihre Wirksamkeit ab, und überreichen ihm eine General-Rechnung über die Einnahme und Ausgabe der Geldsummen der Kirchen ihres Bezirks. Ueberhaupt sind die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter verbunden, in ihren Verfügungen die in dieser Hinsicht in Liefland bestehenden Verordnungen und Einrichtungen, so weit die besonderen Localverhältnisse anderer Gouvernements solches gestatten, zur Richtschnur zu nehmen.

§ 495.

Von den Rechten und Pflichten anderer für das Kirchenvermögen bestehenden Verwaltungen.

Die Rechte und Verpflichtungen der Kirchen-Inspectionen in Mitau, Bauske, Goldingen und Windau, und der Stadt-Magistrate in Riga, Reval, Dorpat, Pernau, Arensburg, Libau und Narva, hinsichtlich der Verwaltung der kirchlich-ökonomischen Angelegenheiten, verbleiben, so wie sie bisher bestanden. Angelegenheiten dieser Art werden vom Saratowschen Tutel-Comptoir der ausländischen Colonisten und dem Versorgungs-Comité der Colonisten des südlichen Russlands nicht anders, als mit Zuziehung eines Gliedes der Geistlichkeit, verwaltet, welches zu diesem Zwecke für eine jede dieser Behörden vom General-Consistorio, auf Vorstellung des respectiven Consistoriums, ernannt wird. Rücksichtlich der kirchlich-ökonomischen Angelegenheiten verfährt das Saratowsche Tutel Comptoir der ausländischen Colonisten und das Versorgungs-Comité der Colonisten des südlichen Russlands in Gemässheit der im vorhergehenden § 494 über die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter festgesetzten

Bestimmungen. Diese Behörden, so wie die Kirchen-Inspectionen in Mitau, Bauske, Goldingen und Windau, und die Stadt-Magistrate von Riga, Reval, Dorpat, Pernau, Arensburg, Libau und Narva, sind verpflichtet, nach Verlauf des Jahres, dem General-Consistorio eine Rechenschaft über ihre Verfügungen in der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten und eine allgemeine Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der in ihren Bezirken befindlichen Kirchen einzusenden.

§ 496.

Von Streitigkeiten zwischen den Predigern und Kirchenvorständen.

Streitigkeiten, welche zwischen den Predigern und Kirchenvorständen wegen ihrer gegenseitigen Verpflichtungen oder Rechte entstehen, gehen zur Entscheidung entweder an die unmittelbare Obrigkeit der Kirchenvorstände, wenn es Anordnungen über ökonomische Gegenstände betrifft, oder an das respective Consistorium.

§ 497.

Von Kirchenbauten.

Wenn es nothwendig ist, eine Kirche umzubauen oder eine neue Kirche zu bauen, so berichten die Vorsteher darüber dem competenten Ober-Kirchenvorsteher-Amte, Magistrate, der Kirchen-Inspection oder Colonie-Obrigkeit, und diese Behörden benachrichtigen davon das Consistorium, damit dasselbe darüber eine, mit seinem Gutachten begleitete, Unterlegung an das General-Consistorium mache. In Gemeinden, wo die ökonomischen Angelegenheiten von Kirchenräthen, Collegien oder Conventen verwaltet werden, wenden sich diese Verwaltungen, im Falle es nothwendig ist, eine Kirche umzubauen oder eine neue Kirche zu bauen, behufs der Vorstellung an das General-Consistorium, unmittelbar an das respective Consistorium. Wenn

das General-Consistorium, nach gehöriger Prüfung der Mittel und der Bedürfnisse der Gemeinde, den beabsichtigten Bau nothwendig findet, so sucht es um die Genehmigung desselben bei dem Ministerium der innern Angelegenheiten nach. Dieselbe Ordnung wird auch in dem Falle beobachtet, wenn die Gemeinde zu Ausbesserungen in der Kirche um Unterstützung, oder um die Erlaubniss, eine Collecte freiwilliger Beiträge anzustellen, bittet.

§ 498.

Fortsetzung.

Bei Anfertigung und Prüfung der Pläne und Façaden zu erbauender Evangelisch-Lutherischer Kirchen, so wie bei der Ausführung des Baues, sind die Vorschriften des Ukases vom 31-sten December 1830 genau zu beobachten.

§ 499.

Fortsetzung.

Nach beendigtem Baue einer Kirche benachrichtigen die Vorsteher oder Kirchenräthe, Kirchencollegien oder Convente in der durch § 497 bestimmten Ordnung davon das respective Consistorium, damit dasselbe die nöthigen Verfügungen zur Einweihung der Kirche, in Gemässheit der Vorschriften der Kirchen-Agende, treffe.

§ 500.

Fortsetzung.

Die Rechenschaft über die Ausführung des Baues legen die Kirchen-Vorsteher ihren unmittelbaren Obern zur Revision vor, die Kirchenräthe, Collegien oder Convente aber direct dem General-Consistorio.

§ 501.

Von dem Siegel der für das Kirchen-

Alle für das Kirchenvermögen bestehende Verwaltungen haben jede ein besonderes Siegel, und alle mit die-

vermögen bestehenden Verwaltungen.

sem Siegel versehene Pakete werden portofrei mit der Post befördert.

EILFTES CAPITEL.

Vom Patronats-Rechte.

§ 502.

Von dem Verfahren bei Gesuchen um das Patronats-Recht.

Wenn ein oder mehrere Glieder irgend einer Evangelisch-Lutherischen Gemeinde den Wunsch erklären, eine neue Kirche unter der Bedingung zu erbauen, dass ihnen das Patronats-Recht derselben ertheilt werde, so wird darüber in der durch § 497 im Capitel X vorgeschriebenen Ordnung eine Vorstellung gemacht.

§ 503.

Von den Bedingungen zur Erlangung desselben.

Das Patronats-Recht wird erworben: 1) durch unentgeldliche Abtretung eines Grundstücks zum Aufbau einer Kirche und der dazu gehörigen Pastoratsgebäude; 2) durch Erbauung einer Kirche auf eigene Kosten; 3) durch Aufrichtung eines Pfarrhofs und Ertheilung der zum Unterhalte des Predigers hinlänglichen Ländereien oder Capitalien; 4) durch völlige Wiederaufbauung einer verfallenen Kirche, in welcher kein Gottesdienst mehr gehalten werden konnte.

§ 504.

Von der Bestätigung des Patronats-Rechts.

Das auf solche Art erworbene Patronats-Recht bedarf der Allerhöchsten Bestätigung.

§ 505.

Von der Befugniss, dasselbe auszuüben.

Das Patronats-Recht in der Evangelisch-Lutherischen Kirche ist, in sofern es nicht auf einem Grundstücke haf-

tet, erblich; in jedem Falle aber kann dasselbe nur ein christlicher Glaubensgenosse ausüben.

§ 506.

Das dem Besitzer eines Gutes, in dessen Kirchspiele sich die Kirche befindet, zustehende Patronats-Recht geht bei Abtretung oder Verkauf dieses Guts auf den neuen Besitzer über. Mit der Ertheilung von Kronsgütern in erb- und eigenthümlichen Besitz, geht auch das mit denselben verbundene Patronats-Recht auf den Eigenthümer über; wenn aber das Gut nur auf Lebenszeit oder auf eine gewisse Reihe von Jahren verliehen wird, so verbleibt dieses Recht der hohen Krone.

Fortsetzung.

§ 507.

Bei der Theilung eines Guts, auf welchem das Patronats-Recht haftet, können die Theilhaber einem aus ihrer Mitte Gewählten, mit dessen Zustimmung, dieses Recht mit allen damit verknüpften Verpflichtungen und Vorrechten überlassen. Diese Abmachungen werden von den competenten Behörden nach der gewöhnlichen Ordnung bestätigt und durch das respective Consistorium und das General-Consistorium zur Kenntniss des Ministeriums der innern Angelegenheiten gebracht.

Fortsetzung.

§ 508.

Wenn derjenige, dem das Patronats-Recht zukommt, noch nicht die gesetzliche Volljährigkeit erreicht hat, oder wegen Wahnsinns, oder aus andern Gründen, von der Verwaltung seines Vermögens entfernt ist, so übt, statt seiner, der ihm gesetzte Vormund oder Curator dieses Recht aus. Während des Concurses über ein Vermögen, mit dessen

Fortsetzung.

Besitz das Patronats-Recht verbunden ist, vertritt das Consistorium die Stelle des Patrons.

§ 509.

Von den, mit den Patronats-Rechten verbundenen, Vorrechten und Verpflichtungen.

Zugleich mit dem Patronats-Rechte gehen auch die mit demselben verbundenen Ehren-Rechte und besondern Verpflichtungen auf den neuen Besitzer über.

§ 510.

Von dem Verluste des Patronats-Rechts.

Ein Patron verliert das Patronats-Recht: 1) wenn erwiesen wird, dass er für Geld oder aus andern unerlaubten eigennützigen Absichten Prediger erwählt hat; 2) wenn dargethan wird, dass er absichtlich sich das Vermögen der Kirche zugeeignet, oder auf andere Art die Rechte der Kirche verletzt hat; 3) wenn er mehr als dreimal hinter einander, nicht wegen Abwesenheit, sondern bloss aus Nachlässigkeit, das ihm zustehende Patronats-Recht unbenutzt gelassen hat; endlich 4) wenn die Kirche, deren Unterhaltung ihm oblag, in solchen Verfall gekommen ist, dass in derselben kein Gottesdienst gehalten werden kann. In den ersten drei Fällen geht das Patronats-Recht während des Lebens des Patrons, auf die Gemeinde, und, nach seinem Tode, auf seine gesetzlichen Erben, in dem letztern Falle aber auf denjenigen über, der die verfallene Kirche auf eigene Kosten wiederherstellt.

§ 511.

Von der Verhandlung der Sachen, betreffend den Verlust des Patronats-Rechts.

Die Verhandlung der Sachen, betreffend den Verlust des Patronats-Rechts, gebührt den weltlichen Gerichten, jedoch sind dieselben verbunden, vor der Entscheidung, darüber das Gutachten der geistlichen Behörde einzuholen.

§ 512.

Streitsachen darüber, wem in der Gemeinde das Patronats-Recht zusteht, werden vorläufig in den Ober-Kirchenvorsteher-Aemtern und den ihnen, hinsichtlich der Verwaltung der ökonomischen Kirchenangelegenheiten, gleichstehenden Behörden untersucht, welche die Streitenden zu einem Vergleich zu bringen suchen, im Fall des Nichtgelingens aber, die formelle Verhandlung dieser Streitsache ebenfalls den competenten weltlichen Gerichten überlassen.

Von Streitsachen rücksichtlich des Patronats-Rechts.

Das Original ist unterzeichnet: *Präsident des Reichsraths Fürst V. Kotschubei.*

§ 612.

Von Streitsachen rücksichtlich des Patronats-Rechts.

Streitsachen darüber, wem in der Gemeinde das Patronat-Recht zusteht, werden vorläufig in den Ober-Kirchenvorsteher-Aemtern und den ihnen, hinsichtlich der Verwaltung des ökonomischen Kirchenwesens, gleichstehenden Behörden untersucht, welche die Streitenden zu einem Vergleich zu bringen suchen, im Fall des Nichtgelingens aber, die förmelle Verhandlung dieser Streitsache ebenfalls den competenten weltlichen Gerichten überlassen.

Das Original ist unterzeichnet: *Präsident des Reichsraths Fürst P. Lopuchin.*

BEILAGEN ZUR KIRCHEN-ORDNUNG

sub Litteris

A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U und V,

und sub Numeris

I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII.

Formular Lit. A.

VERZEICHNISS

der Geborenen und Getauften

in der Gemeinde NN.

Verzeichniss der Geborenen und Getauften.								
Jahr und Monat		Nummer, Taufname des Kindes, Tauf- und Familiennamen und Confession der Aeltern, Stand, Rang oder Gewerbe des Vaters, oder der Mutter, oder desjenigen, der das Kind zur Taufe vorgestellt hat, Name des Predigers, von dem die Taufe, und des Orts, wo sie vollzogen ist, Tauf- und Familiennamen, Stand, Rang oder Gewerbe der Pathen.	Ehelich-Geborene.		Unehelich-Geborene.		Todt-Geborene und vor der Taufe Verstorbene.	
Tag und Stunde der Geburt.	und Tag der Taufe.		Männliche.	Weibliche.	Männliche.	Weibliche.	Männliche.	Weibliche.
Der Tag wird mit Buchstaben geschrieben.	Der Tag wird mit Buchstaben geschrieben.							

Das Original ist unterzeichnet: Präsident des Reichsraths Fürst V. Kotschubi.

Formular Lit. B.

VERZEICHNISS

der Confirmirten

in der Gemeinde NN.

	Confirmi[t]	
No.	Monat und Tag der Confirmation, Geschlecht, Tauf-und Familiennamen der Confirmirten.	Tauf-und Familiennamen, Stand, Rang od[er] Gewerbe der Väter oder der Mütter od[er] der Pflege-Aeltern der Confirmirten.
	Der Tag wird mit Buchstaben geschrieben.	

Das Original ist unterzeichnet: Präside[nt] des

te im Jahre....

Ort	Jahr	Kenntnisse der Confirmirten			Allgemeine Bemerkungen.
der Geburt.		im Lesen.	im Katechismus.	in der heiligen Schrift.	

des Reichsraths Fürst V. Kotschubei.

VERZEICHNISS

der Communicanten

in der Gemeinde NN.

Communicanten im Jahre				
No.	Monat und Tag der Communion, ob sie in der Kirche, zu Hause, oder auf dem Krankenbette statt gefunden; Tauf-und Familiennamen, Stand, Rang oder Gewerbe der Communicanten.	Männliche.	Weibliche.	Allgemeine Bemerkungen.
	Der Tag wird mit Buchstaben geschrieben.			

Das Original ist unterzeichnet: Präsident des Reichsraths Fürst V. Kotschubei.

VERZEICHNISS

der Verlobten, Aufgebotenen und Getrauten

in der Gemeinde NN.

Verlobte, Aufgebotene und Getr		
No	Monat und Tag, wann das Verlöbniss von dem Prediger statt gefunden hat.	Tauf-und Familiennamen, Stand, Rang oder Gewerbe, sowo der Verlobten, Aufgebotenen und Getrauten selbst, als auch des V ters des Bräutigams und des Vaters der Braut; ob die Aeltern de Ehecontrahenten am Leben sind; Geburtsort und Confession de selben.

Das Original ist unterzeichnet: Präsiden

Getraute im Jahre					
Ob Braut und Bräutigam ledig, verwittwet, oder geschieden sind, und ihr Alter.	Wann das Aufgebot erfolgt ist.			Wann, wo und durch wen die Trauhandlung verrichtet worden ist.	Allgemeine Bemerkungen.
	Zum 1 Male.	Zum 2 Male.	Zum 3 Male.		
				Der Tag, wann die Trauung verrichtet worden, wird mit Buchstaben geschrieben.	

…s Reichsraths Fürst V. Kotschubei.

Formular Lit. E.

CHRONOLOGISCHES VERZEICHNISS

der Getrauten

in der Gemeinde NN.

Getraute im Jahre . . .			
No.	Monat und Tag der Trauung.	Tauf-und Familiennamen der Getrauten.	Hinweisung auf das Haupt egister.

Das Original ist unterzeichnet: Präsident des Reichsraths Fürst V. Kotschubei.

Formular Lit. F.

VERZEICHNISS

der Verstorbenen

in der Gemeinde NN.

Verstorbene im

No.	Monat.		Tauf- und Familienname, Stand, Rang oder Gewerbe des Verstorbenen; bei Kindern: Tauf-und Familiennamen, Stand, Rang oder Gewerbe der Aeltern.
	Tag und Stunde des Todes.	Tag und Tageszeit des Begräbnisses.	
	Der Tag wird mit Buchstaben geschrieben.	Der Tag wird mit Buchstaben geschrieben.	

Das Original ist unterzeichnet: Präsident

Jahre. . . .

Geburtsort des Verstorbenen.	Alter des Verstorbenen.	Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	Ledig, verheirathet, verwittwet, oder geschieden.	Krankheit und Todesart.	Allgemeine Bemerkungen.

des Reichsraths Fürst V. Kotschubei.

Formular Lit. G.

PERSONAL-BUCH

der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde NN.

Geschlecht, Tauf- und Familienname, Stand, Rang oder Gewerbe.	Ort der Geburt.	Jahr und Tag der Geburt.	Ob verehelicht und seit wann, oder ob verwittwet oder geschieden, und seit wann.	Wann in die Gemeinde gekommen, falls nicht daselbst geboren.	Kenntnisse im Lesen und in der Religion, sofern solches dem Prediger bekannt ist.	Besondere Bemerkungen und Hinweisungen auf ältere Personal-Bücher, oder auf andere Kirchen-Bücher.

Das Original ist unterzeichnet: Präsident

Ob confirmirt.		Wann zum letzten Male das heilige Abendmahl genossen.										Ob und wann er (sie) die Gemeinde verlassen, oder als Glied derselben gestorben.
Wann?	Wo?	18 1	18 2	18 3	18 4	18 5	18 6	18 7	18 8	18 9	18 0	

des Reichsraths Fürst V. Kotschubei.

FORMULAR

zur Dienst-Liste der Evangelisch-Lutherischen Geistlichen für das Jahr . . . .

Vor-und Familiennamen.	Wo und wann er geboren ist?	Von welchem Stande und welcher Nation?	Wo, wann und was er studirt hat?	Wo und wann er ordinirt ist; wo, wann und welche geistliche Aemter er bekleidet hat?	Ob er in seinem Dienste, ausser seinem Amte, besondere Aufträge gehabt; ob er Belohnungen erhalten hat und wann namentlich?	Ob er eine Feldzug al Feld-Predige mitgemach hat?

Das Original ist unterzeichnet: Präside

b er unter Gecht gestanden und enn dies der Fall ewesen, weshalb amentlich, wann nd wie sich die ache geendigt hat?	Wie viel Gehalt oder jährlichen Unterhalt er empfängt, von woher und in Folge welcher Befehle?	Ob er verheirathet ist und Kinder hat, wie viel, welchen Geschlechts und Alters?	Ob er für die Zukunft zur Verrichtung seines Amtes tüchtig ist?	Besondere Bemerkungen.

des Reichsraths Fürst V. Kotschubei.

FORMULAR

zur Conduiten-Liste der Candidaten des Predigt-Amts
für das Jahr . . . .

Vor-und Familiennamen und Wohnort.	Wo und wann er geboren ist?	Wo, wann und was er studirt hat?	Ob, wann und vor welchem Consistorio er das Examen pro venia concionandi bestanden hat?	Ob, wann und vor welchem Consistorio er das Examen pro ministerio bestanden hat?

Das Original ist unterzeichnet: Präsident

Ob, wo und wie lange er sich mit dem Unterrichte der Jugend beschäftigt hat und ob er irgend ein besonderes Amt bekleidet?	Ob er sich mit der Catechisation u. andern, mit seinem künftigen geistlichen Berufe verbundenen, Beschäftigungen abgiebt?	Seine Fortschritte in den Wissenschaften und seine moralische Führung.	Ob er verheirathet ist und Kinder hat, wie viele, welchen Geschlechts und von welchem Alter?	Besondere Bemerkungen.

des Reichsraths Fürst V. Kotschubei.

Formular Lit. K.

T A B E L L E

des

NN Evangelisch-Lutherischen Consistoriums

über die Zahl der Geborenen, Getrauten, und Gestorbenen

für das Jahr . . . .

T A B

des N N Evangelisch - Lutherischen Consistoriums über die Zahl

Benennung des Gouvernements.	Wurden geboren						
	Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	Zusammen.	Unter diesen			
				Zwillinge.	Drillinge.	Unehelich-Geborene.	Todt-Geborene.

Das Original ist unterzeichnet: Präsident des

E L L E

der Geborenen, Getrauten und Gestorbenen für das Jahr . . . .

Wurden getraut Paare.	Starben							
				Unter diesen				
					Ueber 80 Jahre			
	Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	Zusammen.	Todt-Geborene.	Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	Alter.	An verschiedenen Unglücksfällen.

Reichsraths Fürst V. Kotschubei.

Formular Lit. L.

VERZEICHNISS

der in dem NN Evangelisch-Lutherischen Consistorio verhandelten und im Laufe des . . . . Jahres unbeendigt gebliebenen Sachen.

VERZEICHNISS

der in dem NN Evangelisch-Lutherischen Consistorio verhandelten und im Laufe des Jahres . . . . unbeendigt gebliebenen Sachen.

No.	Inhalt.	Ursachen, weshalb die Sache nicht beendigt worden.
1.	Laut Auftrags des Hrn. Ministers der innern Angelegenheiten betreffend u. s. w.	
2.	---- ---- Befehls des General-Consistoriums über u. s. w.	
3.	---- ---- Vorstellung des NN über u. s. w.	
4.	---- ---- Bittschrift des NN über u. s. w.	
	u. s. w. u. s. w. u. s. w.	

Das Original ist unterzeichnet: Präsident des Reichsraths Fürst V. Ketschubei.

Formular Lit. M.

V E R Z E I C H N I S S

der im NN Evangelisch - Lutherischen Consistorio erledigten und unerledigten amtlichen Schriften für das Jahr . . . .

VERZEICHNISS

der im NN Consistorio erledigten und unerledigten amtlichen Schriften für das Jahr . . . .

Eingegangen:	Unerledigt geblieben vom Jahre	Eingegangen im Jahre. . . .	In allem.	Erledigt im Jahre. . . .	Unerledigt geblieben zum Jahre . . . .
Aufträge des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten -	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
Befehle des General-Consistoriums - - - -	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
Requisitionen der höchsten Civil-Obrigkeit des Orts - -	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
Communicate anderer Behörden und obrigkeitlicher Personen - - - -	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
Vorstellungen und Berichte untergebener Personen - -	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
Bittschriften - - - -	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
Im Ganzen -	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0

Hierunter waren:

a) Protocolle über Kirchenvisitationen - - - - 0 0
b) Beschwerden über Geistliche - - - - - 0 0
c) Gesuche um Dispensation zur Ehe - - - - 0 0
d) —— —— um Ehescheidung - - - - - 0 0

Ausgegangen:

Laut Aufträge des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten - 0 0
-- -- Befehle des General-Consistoriums - - - 0 0
-- -- Requisitionen der höchsten Civil-Obrigkeit des Orts - - 0 0
-- -- Communicate anderer Behörden und obrigkeitlicher Personen - 0 0
-- -- Vorstellungen untergebener Personen - - 0 0
-- -- Bittschriften - - - - - - - 0 0

Im Ganzen - 0 0

Hierunter:

a) Beschlüsse wegen Suspension Geistlicher vom Amte - - 0 0
b) Urtheile über Absetzung - - - - - 0 0
c) ---- ---- über Scheidung der Ehe - - - - 0 0

Das Original ist unterzeichnet: Präsident des Reichsraths Fürst V. Kotschubei.

Formular Lit. N.

VERZEICHNISS

über die Anzahl der Kirchen, der Geistlichen und der Confirmirten in dem Bezirke des NN Evangelisch-Lutherischen Consistoriums für das Jahr ....

VERZEICHN

über die Anzahl der Kirchen, der Geistlichen und d
gelisch-Lutherischen C

Benennung des Gouvernements.	Anzahl der Kirchen.								Zahl der ordinirte			
	Haupt-Kirchen.		Filial-Kirchen.		Hospital- und Haus-Kirchen.	Bethäuser.		Zusammen.	General-Superintendenten.	Superintendenten.	Pröbste.	Ober-Pastoren.
	Steinerne.	Hölzerne.	Steinerne.	Hölzerne.		Steinerne.	Hölzerne.					

Das Original ist unterzeichnet: Präsident d

NISS

der Confirmirten in dem Bezirke des N N Evan-
Consistoriums für das Jahr . . . .

ten Geistlichen.					Zahl der Candidaten.			Confirmirt vom 1 Octob. 18 . . bis zum 1 Octob. 18 . .		
Pastoren.	Vice-Pastoren.	Pastor-Adjuncte.	Diaconen.	Zusammen.	Habend veniam concionandi.	Pro ministerio Examinirte.	Zusammen.	Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	Zusammen.

des Reichsraths Fürst V. Kotschubei.

Formular Lit. O.

VERZEICHNISS

der Ordens-Ritter, welche im Dienste stehen und zum Ressort des NN Evangelisch-Lutherischen Consistoriums gehören, für das Jahr . . . .

VERZEICHNISS

der Ordens-Ritter, welche im Dienste stehen und zum Ressort des NN Evangelisch-Lutherischen Consistoriums gehören, für das Jahr . . . .

Angabe der Ritter und des dermaligen Ranges und Amtes eines jeden.	Angabe der Orden und der Zeit der Verleihung derselben.		Angabe der Ritter nach dem Range und Amte, in welchen sie zu der Zeit standen, als ihnen die Orden verliehen wurden.

Das Original ist unterzeichnet: Präsident des Reichsraths Fürst V. Kotschubei.

Formular Lit. P.

TABELLE

über die Anzahl der Geborenen, Getrauten und Gestorbenen in sämmtlichen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden, für das Jahr . . . .

T A B E L L

über die Anzahl der Geborenen, Getrauten und

gelisch-Lutherischen Gemeinden für

Benennung des Gouvernements.	Wurden geboren						
	Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	Zusammen.	Unter diesen			
				Zwillinge.	Drillinge.	Unehelich-Geborene.	Todt-Geborene.

Das Original ist unterzeichnet: Präsident

L L E.

und Gestorbenen in sämmtlichen Evan-

für das Jahr . . . .

Wurden getraut	Starben							
					Unter diesen			
					Ueber 80 Jahr			An verschiedenen Unglücksfällen.
Paare.	Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	Zusammen.	Todtgeborene.	Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	Alter.	

es Reichsraths Fürst V. Kotschubei.

Formular Lit. Q.

VERZEICHNISS

der in sämmtlichen Evangelisch - Lutherischen Consistorien verhandelten und im Laufe des Jahres . . . . unbeendigt gebliebenen Sachen.

VERZEICHNISS

der in sämmtlichen Evangelisch-Lutherischen Consistorien verhandelten und im Laufe des Jahres . . . . unbeendigt gebliebenen Sachen.

No.	Jnhalt.	Ursache, weshalb die Sache unbeendigt geblieben.
	1. In dem NN Consistorio.	
1.	Laut Auftrags des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten betreffend u. s. w.	
2.	—— Befehls des General-Consistoriums über u. s. w.	
3.	—— Berichts des NN über u. s. w.	
4.	—— Bittschrift des NN über u. s. w.	

Das Original ist unterzeichnet: Präsident des Reichsraths Fürst V. Kotschubei.

Formular Lit. R.

VERZEICHNISS

der in dem Evangelisch-Lutherischen General-Consistorio verhandelten und im Laufe des Jahres . . . . unbeendigt gebliebenen Sachen.

VERZEICHNISS

der in dem Evangelisch-Lutherischen General-Consistorio verhand elten und im Laufe des Jahres . . . . unbeendigt gebliebenen Sachen.

No.	Inhalt.	Ursache, weshalb die Sache unbeendigt geblieben.
1.	Laut Befehls des Dirigirenden Senats über u. s. w.	
2.	---- Auftrags des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten über u. s. w.	
3.	---- Communicats der NN Behörde (oder des NN Beamten) über u. s. w.	
	u. s. w. u. s. w.	

Das Original ist unterzeichnet: Präsident des Reichsraths Fürst V. Kotschubei.

Formular Lit. S.

VERZEICHNISS

des Evangelisch-Lutherischen General-Consistoriums über die in sämmtlichen ihm untergeordneten Consistorien erledigten und nichterledigten amtlichen Schriften, für das Jahr . . . .

VERZEICHNISS

des Evangelisch-Lutherischen General-Consistoriums über die in sämmtlichen ihm untergeordneten Consistorien erledigten und nichterledigten amtlichen Schriften, für das Jahr . . . .

Eingegangen:	Unbeendigt geblieben vom Jahre	Eingegangen im Jahre. . .	In allem	Erledigt im Jahre	Unerledigt geblieben zum Jahre . . . .
Aufträge des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten -	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
Befehle des General-Consistoriums - - -	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
Requisitionen der höchsten Civil-Obrigkeit des Orts - -	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
Communicate anderer Behörden und obrigkeitlicher Personen -	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
Vorstellungen und Berichte untergeordneter Personen -	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
Bittschriften - -	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
Zusammen -	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0

Ausgegangen:	
Laut Aufträge des Hrn. Ministers der innern Angelegenheiten - -	0 0
----- Befehle des General-Consistoriums - - - -	0 0
----- Requisitionen der höchsten Civil-Obrigkeit des Orts - -	0 0
----- Communicate anderer Behörden und obrigkeitlicher Personen -	0 0
----- Vorstellungen und Berichte untergebener Personen - -	0 0
----- Bittschriften - - - - - -	0 0
Zusammen -	0 0

Unter diesen Sachen waren:	Kirchen-Visitationen.	Entscheidungen über: Scheidung der Ehe.	Suspension Geistlicher vom Amte.	Absetzung Geistlicher vom Amte.
Aus dem NN Consistorio - -	0 0	0 0	0 0	0 0
—— —— NN. ---- ---- ---- - -	0 0	0 0	0 0	0 0
u. s. w.				
Zusammen -	0 0	0 0	0 0	0 0

Das Original ist unterzeichnet: Präsident des Reichsraths Fürst V. Kotschubei.

Formular Lit. T.

VERZEICHNISS

der im Evangelisch-Lutherischen General-Consistorio erledigten und nicht-erledigten amtlichen Schriften, für das Jahr . . . .

VERZEICHNISS

der im Evangelisch-Lutherischen General-Consistorio erledigten und nicht-erledigten amtlichen Schriften, für das Jahr . . . .

Eingegangen:	Unbeendigt geblieben vom Jahre	Eingegangen im Jahre...	Jn allem.	Erledigt im Jahre. . . .	Unerledigt geblieben zum Jahre . . . .
Ukasen des Dirigirenden Senats-	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
Aufträge des Hrn. Ministers der innern Angelegenheiten - -	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
Communicate anderer Behörden und obrigkeitlicher Personen -	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
Vorstellungen und Berichte untergeordneter Behörden und Personen - - - -	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
Bittschriften - - - -	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
Zusammen -	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0

Ausgegangen:

Laut Ukasen des Dirigirenden Senats - - - -	0 0
—— Aufträge des Hrn. Ministers der innern Angelegenheiten - -	0 0
—— Communicate anderer Behörden und obrigkeitlicher Personen -	0 0
—— Vorstellungen und Berichte untergeordneter Behörden und Personen -	0 0
—— Bittschriften - - - - - - -	0 0
Zusammen -	0 0

Darunter:

a) Beschlüsse wegen Suspension Geistlicher vom Amte - -	0 0
b) Urtheile — — Absetzung - - - - -	0 0
c) Entscheidungen betreffend Dispensation zur Ehe - - -	0 0
d) Urtheile über Scheidung der Ehe - - - -	0 0

Das Original ist unterzeichnet: Präsident des Reichsraths Fürst V. Kotschubei.

VERZEICHNISS

der Ordens-Ritter, welche im Dienste stehen und zum Ressort des General-Consistoriums und der übrigen Evangelisch-Lutherischen Consistorien gehören, für das Jahr . . . .

VERZEICHNISS

der Ordens-Ritter, welche im Dienste stehen und zum Ressort des General-Consistoriums und der übrigen Evangelisch-Lutherischen Consistorien gehören, für das Jahr. . . .

Angabe der Ritter und des dermaligen Ranges und Amtes eines jeden.	Angabe der Orden und der Zeit der Verleihung derselben.		Angabe der Ritter nach dem Range und Amte, in welchen sie zu der Zeit standen, als ihnen die Orden verlichen wurden.

Das Original ist unterzeichnet: Präsident des Reichsraths Fürst. V. Kotschubei.

Formular Lit. V.

T A B E L L E

über die Anzahl der Kirchen, der Geistlichen und der Confirmirten aus allen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden, für das Jahr . . . .

T A B E

über die Anzahl der Kirchen, der Geistlichen und der Confirmirten

Benennung der Gouvernements.	Anzahl der Kirchen.								Zahl der ordinir			
	Haupt-Kirchen.		Filial-Kirchen.		Hospital-und Haus-Kirchen.	Bethäuser.		Zusammen.	General-Superintendenten.	Superintendenten.	Pröbste.	Ober-Pastoren.
	Steinerne.	Hölzerne.	Steinerne.	Hölzerne.		Steinerne.	Hölzerne.					

Das Original ist unterzeichnet: Präsiden

L L E.

aus allen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden, für das Jahr . . . .

ten Geistlichen.					Zahl der Candidaten.			Confirmirt vom 1 October 18 . . bis zum 1 October 18 . .		
Pastoren.	Vice-Pastoren.	Pastor - Adjuncte.	Diaconen.	Zusammen.	Habend veniam concionandi.	Pro ministerio Examinirte.	Zusammen.	Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	Zusammen.

des Reichsraths Fürst V. Kotschubei.

Auf dem Original ist von SEINER KAISERLICHEN MAJESTÄT Allerhöchst eigenhändig geschrieben:

„*Dem sey also.*“

St. Petersburg,
den 28 sten December 1832.

No I.

E T A T

des St. Petersburgischen Evangelisch - Lutherischen Consistoriums.

	Zahl der Personen.	Jahres - Gehalt. Einem.	Jahres - Gehalt. Allen.
		Rubel.	
Dem weltlichen Präsidenten - - -	1.	2,000.	2,000.
Dem geistlichen Vice-Präsidenten - -	1.	2,000.	2,000.
Den weltlichen Beisitzern - - -	2.	1,200.	2,400.
Den geistlichen Beisitzern - - -	2.	1,200.	2,400.
Dem Secretär - - - - -	1.	1,500.	1,500.
Dem Notär, der zugleich Uebersetzer ist, -	1.	1,200.	1,200.
Den Kanzlisten - - - -	3.	500.	1,500.
Zur Miethe einer Wohnung, zum Unterhalte der Dienerschaft und zu Kanzlei-Materialien -	—	— —	3,110.
Zusammen -	11.	— —	16,110.

Anmerkung. 1.) Wenn der General-Superintendent nicht eine eigene Gemeinde hat, so werden ihm als Zulage zu seinem Unterhalte noch jährlich 1500 Rub. B. A. angewiesen.

2.) Wegen der dem General - Superintendenten zu den Visitations - Reisen anzuweisenden Gelder sucht das Consistorium jedesmal um besondere Entscheidung an.

3.) Was von der Kanzlei - Summe übrig bleibt, wird dem Consistorio anheim gestellt, mit Bestätigung des Ministers der innern Angelegenheiten, unter die durch Fleiss und Geschicklichkeit sich auszeichnenden Kanzlei-Beamten zu vertheilen.

No II.

ETAT

des Liefländischen Evangelisch - Lutherischen Consistoriums.

	Zahl der Personen.	Jahres - Gehalt. Einem.	Allen.
		Rubel Silber.	
Dem weltlichen Präsidenten - - -	1.	400.	400.
Dem geistlichen Vice-Präsidenten, ausser dem Gehalte, den er als Liefländischer General-Superintendent bekommt, - - -	1.	400.	400.
Den weltlichen Beisitzern - - -	2.	133⅓.	266⅔
Den geistlichen Beisitzern - - -	2.	133⅓.	266⅔.
Dem Secretär - - - - -	1.	450.	450.
Dem Notär - - - - -	1.	275.	275.
Den Kanzlisten - - - -	2.	125.	250.
Zu Kanzlei - Materialien, zum Unterhalte der Dienerschaft und zur Heizung der dem Consistorio im Schlosse angewiesenen Zimmer -	—	— —	210.
Zusammen -	10.	— —	2,518⅓.

Anmerkung. 1.) Wegen der dem General - Superintendenten zu den Visitations-Reisen anzuweisenden Gelder sucht das Consistorium jedesmal um besondere Entscheidung an.

2.) Was von der Kanzlei - Summe übrig bleibt, wird dem Consistorio anheim gestellt, mit Bestätigung des Ministers der innern Angelegenheiten, unter die durch Fleiss und Geschicklichkeit sich auszeichnenden Kanzlei-Beamten zu vertheilen.

No III.

E T A T

des Ehstländischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums.

	Zahl der Personen.	Jahres-Gehalt.	
		Einem.	Allen.
		Rubel.	
Dem weltlichen Präsidenten - - -	1.	1,500.	1,500.
Dem geistlichen Vice-Präsidenten - -	1.	2,000.	2,000.
Den weltlichen Beisitzern - - -	2.	500.	1,000.
Den geistlichen Beisitzern - - -	2.	500.	1,000.
Dem Secretär - - - - -	1.	1,000.	1,000.
Dem Notär - - - - - -	1.	600.	600.
Dem Schreiber - - - -	1.	300.	300.
Zur Miethe und Heizung einer Wohnung, zu Kanzlei-Materialien und zum Unterhalte eines Kanzleidieners - - - -	—	— —	1,500.
Zusammen -	9.	— —	8,900.

Anmerkung. 1.) Wegen der dem General-Superintendenten zu den Visitations-Reisen anzuweisenden Gelder sucht das Consistorium jedesmal um besondere Entscheidung an.

2.) Was von der Kanzlei-Summe übrig bleibt, wird dem Consistorio anheim gestellt, mit Bestätigung des Ministers der innern Angelegenheiten, unter die durch Fleiss und Geschicklichkeit sich auszeichnenden Kanzlei-Beamten zu vertheilen.

No IV.

ETAT

des Kurländischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums.

	Zahl der Personen.	Jahres-Gehalt. Einem.	Jahres-Gehalt. Allen.
		Rubel Silber.	
Dem weltlichen Präsidenten - - -	1.	Zieht seinen Gehalt für seinen Dienst im Oberhofgerichte.	
Dem geistlichen Vice-Präsidenten, ausser dem Gehalte, den er als Kurländischer General-Superintendent bekommt, - - -	1.	533⅓.	533⅓.
Den weltlichen Beisitzern - - -	2.	133⅓.	266⅔.
Den geistlichen Beisitzern - - -	2.	133⅓.	266⅔.
Einem von ihnen zu Reisen - - -	—	100.	100.
Dem Secretär - - - - -	1.	450.	450.
Dem Notär - - - - -	1.	275.	275.
Dem Uebersetzer - - - -	1.	200.	200.
Den Kanzlisten - - - -	2.	125.	250.
Zu Kanzlei Materialien, zum Unterhalte der Dienerschaft und der vom Consistorio im Mitauschen Schlosse besetzten Zimmer - -	—	— —	500.
Zusammen -	11.	— —	2,841⅔.

Anmerkung. 1.) Wenn der General - Superintendent nicht eine eigene Gemeinde hat, so werden ihm als Zulage zu seinem Unterhalte noch jährlich 300 Rubel Silber angewiesen.

2.) Wegen der dem General-Superintendenten zu den Visitations - Reisen anzuweisenden Gelder sucht das Consistorium jedesmal um besondere Entscheidung an.

3.) Was von der Kanzlei-Summe übrig bleibt, wird dem Consistorio anheim gestellt, mit Bestätigung des Ministers der innern Angelegenheiten, unter die durch Fleiss und Geschicklichkeit sich auszeichnenden Kanzlei - Beamten zu vertheilen.

No V.

ETAT

des Moskowischen Evangelisch - Lutherischen Consistoriums.

	Zahl der Personen.	Jahres - Gehalt. Einem.	Jahres - Gehalt. Allen.
		Rubel.	
Dem weltlichen Präsidenten - - -	1.	2,000.	2,000.
Dem geistlichen Vice-Präsidenten - -	1.	2,000.	2,000.
Dem weltlichen Beisitzer - - -	1.	1,200.	1,200.
Dem geistlichen Beisitzer - - -	1.	1,200.	1,200.
Dem Secretär - - - - -	1.	1,500.	1,500.
Dem Notär, der zugleich Uebersetzer ist, - -	1.	800.	800.
Den Kanzlei-Beamten - - - -	2.	400.	800.
Zur Miethe einer Wohnung, zum Unterhalte der Dienerschaft und zu Kanzlei - Materialien -	—	— —	1,200.
Zusammen -	8.	— —	10,700.

Anmerkung. 1) Wenn der General-Superintendent nicht eine eigene Gemeinde hat, so werden ihm als Zulage zu seinem Unterhalte noch jährlich 1500 Rubel angewiesen.

2) Wegen der dem General-Superintendenten zu den Visitations-Reisen anzuweisenden Gelder sucht das Consistorium jedesmal um besondere Entscheidung an.

3) Was von der Kanzlei - Summe übrig bleibt, wird dem Consistorio anheim gestellt, mit Bestätigung des Ministers der innern Angelegenheiten, unter die durch Fleiss und Geschicklichkeit sich auszeichnenden Kanzlei-Beamten zu vertheilen.

No VI.

ETAT

des Oeselschen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums.

	Zahl der Personen	Jahres-Gehalt. Einem.	Allen.
		Rubel.	
Dem weltlichen Präsidenten - - -	1.	800.	800.
Dem geistlichen Vice-Präsidenten - -	1.	800.	800.
Dem weltlichen Beisitzer - - -	1.	300.	300.
Dem geistlichen Beisitzer - - -	1.	300.	300.
Dem Secretär - - - -	1.	500.	500.
Dem Kanzlisten - - - -	1.	150.	150.
Zu Kanzlei-Materialien und zum Unterhalte der Dienerschaft - - - - -	—	— —	200.
Zusammen - -	6.	— —	3,050.

Anmerkung. Was von der Kanzlei-Summe übrig bleibt, wird dem Consistorio anheim gestellt, mit Bestätigung des Ministers der innern Angelegenheiten unter die durch Fleiss und Geschicklichkeit sich auszeichnenden Kanzlei-Beamten zu vertheilen.

No VII.

E T A T

der Pröbste in sämmtlichen Evangelisch-Lutherischen Consistorial-Bezirken.

	Zahl der Pröbste.	Jahres - Gehalt. Einem.	Jahres - Gehalt. Allen.
		Rubel.	
Jn den Consistorial-Bezirken:			
1) Von St. Petersburg fünf Pröbste, und zwar:			
a) Jn Ingermannland - - 3.	3.	200.	1,400.
b) Jn den Colonieen im südlichen Russland - - - - 2.	2.	400.	
2) Von Liefland acht Pröbste - - -	8.	200.	1,600.
3) Von Ehstland acht Pröbste - - -	8.	200.	1.600.
4) Von Kurland acht Pröbste, und zwar:			
a) Jm Kurländischen Gouvernement - 7.	8.	500.	4,000.
b) Jm Wilnaschen Gouvernement - 1.			
5) Von Moskwa, und zwar in den Saratowschen Colonieen zwei Pröbste - -	2.	400.	800.
Zusammen -	31.	— —	9,400.

Anmerkung. Zu Bereisung ihrer Bezirke in Amtsgeschäften erhalten die Pröbste Vorspann von den Gemeinden.

No VIII.

ETAT

des Evangelisch - Lutherischen General - Consistoriums.

	Zahl der Personen.	Jahres-Gehalt.	
		Einem.	Allen.
		Rubel.	
Dem weltlichen Präsidenten (wenn er nicht wegen irgend eines andern Dienstes Gehalt bezieht) -	1.	5,000.	5,000.
Dem geistlichen Vice - Präsidenten - -	1.	5,000.	5,000.
Den weltlichen Mitgliedern - - -	2.	1,500.	3,000.
Den geistlichen Mitgliedern - - -	2.	1,500.	3,000.
Dem Procureur - - - -	1.	2,500.	2,500.
Dem Secretär - - - - -	1.	1,800.	1,800.
Dem Secretärs - Gehülfen - - -	1.	1,000.	1,000.
Dem Uebersetzer - - - -	1.	1,000.	1,000.
Dem Exekutor, der zugleich Cassirer und Arhivar ist, - - - - -	1.	1,000.	1,000.
Den Kanzlisten - - - - -	4.	500.	2,000.
Zur Miethe und Heizung einer Wohnung, zu Kanzlei - Materialien und zum Unterhalte zweier Kanzlei-Diener - - - -	—	— —	3,500.
Zusammen -	15.	— —	28,800.

Anmerkung. 1) Ueberdies erhalten, sowohl die weltlichen, als geistlichen Glieder Progon-Gelder zur Hin-und Rückreise, um den Sitzungen während der Juridiken beizuwohnen.

2) Was von der Kanzlei - Summe übrig bleibt, wird dem General-Consistorio anheim gestellt, mit Bestätigung des Ministers der innern Angelegenheiten, unter die durch Fleiss und Geschicklichkeit sich auszeichnenden Kanzlei-Beamten zu vertheilen.

Die Originale sind unterzeichnet: Präsident des Reichsraths Fürst V. Kotschubei.

INHALTS-VERZEICHNISS.

ERSTES CAPITEL.

VON DER LEHRE.

ZWEITES CAPITEL.

VON DEM GOTTESDIENSTE.

A.

Von dem öffentlichen Gottesdienste.

B.

Von der häuslichen Gottesverehrung.

DRITTES CAPITEL.

VON DER VERWALTUNG DER SACRAMENTE UND VON ANDERN GEISTLICHEN HANDLUNGEN.

1-ste Abtheilung.

Von der Verwaltung der Sacramente und von andern geistlichen Handlungen im Allgemeinen.

§ 18. Verwaltung der geistlichen Handlungen nur durch Prediger.
§ 19. Verwaltung der geistlichen Handlungen nach Vorschrift der Agende.

2-te Abtheilung.

Von der heiligen Taufe.

§ 20. Wie bald die Taufe an den Neugeborenen zu vollziehen ist.
§ 21. Ernennung von Curatoren, um die Kinder zur heiligen Taufe zu bringen.
§ 22. Vollziehung der Taufe, sowohl in den Kirchen, als in Privathäusern.
§ 23. Vollziehung der Taufe durch den Gemeinde- oder Orts-Prediger.
§ 24. Von den Taufzeugen.
§ 25. Von der Taufe der unehelichen Kinder in den Ostsee-Gouvernements.
§ 26. Von der Taufe der Hebräer und anderer Nichtchristen.
§ 27. Von der Nothtaufe.
§ 28. Fortsetzung.
§ 29. Fortsetzung.
§ 30. Fortsetzung.

3-te Abtheilung.

Von der Confirmation.

§ 31. Von der Nothwendigkeit der Confirmation.
§ 32. Vom Gebrauche des kleinen Lutherischen Catechismus.
§ 33. Vom Alter der Confirmanden.
§ 34. Von den einem Confirmanden nothwendigen Kenntnissen.
§ 35. Von Vollziehung der Confirmation durch den Orts-Prediger.

4-te Abtheilung.

Von der Beichte und dem heiligen Abendmahle.

5-te Abtheilung.

Von der Trauung.

6-te Abtheilung.

Von dem Begräbnisse.

VIERTES CAPITEL.

VON DER EHE.

1-ste Abtheilung.

Von den nothwendigen Erfordernissen der Ehe, und den gesetzlichen Hindernissen derselben.

2-te Abtheilung.

Von der Eheschliessung.

A.

Von dem Verlöbniss.

B.

Von dem Aufgebote.

FÜNFTES CAPITEL.

VON DEM PREDIGTAMTE.

1-ste Abtheilung.

Von den Candidaten des Predigtamtes.

B.

Von der Ordination der Prediger und Einführung derselben in das Amt.

C.

Von den Pflichten und Rechten der Prediger.

D.

Von den Mitteln der Zurechtweisung und der Strafe der Prediger.

3-te Abtheilung.

Von den Küstern und Organisten.

SECHSTES CAPITEL

VON DEN HÖHERN GEISTLICHEN BEAMTEN.

A.

Von den Pröbsten.

B.

Von den General-Superintendenten und Superintendenten.

SIEBENTES CAPITEL.

VON DEN CONSISTORIEN.

1-ste ABTHEILUNG.

Von den Provinzial- und Stadt-Consistorien.

2-te Abtheilung.

Von dem General-Consistorio.

ACHTES CAPITEL.

VON DEM GERICHTLICHEN VERFAHREN BEI DEN CONSISTORIEN.

1-ste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

2-te Abtheilung.

Vom Untersuchungs-Prozesse.

3-te Abtheilung.

Vom Verfahrungs-Prozesse.

A.

Vom Verfahrungs-Prozesse in Partensachen überhaupt.

B.

Von der mündlichen Verhandlung in Partensachen.

C.

Von den besondern Regeln über das gerichtliche Verfahren in Ehesachen.

4te Abtheilung.

Von der Publication der Urtheile.

5-te Abtheilung.

Von Devolvirung der Rechtssachen mittelst Appellation und Querel.

NEUNTES CAPITEL.

VON DEN EVANGELISCH-LUTHERISCHEN SYNODEN.

ZEHNTES CAPITEL.

VON DER VERWALTUNG DES KIRCHENVERMÖGENS.

EILFTES CAPITEL.

VOM PATRONATS-RECHTE.

§ 502. Von dem Verfahren bei Gesuchen um das Patronats-Recht.

§ 503. Von den Bedingungen zur Erlangung desselben.

§ 504. Von der Bestätigung des Patronats-Rechts.

§ 505. Von der Befugniss dasselbe auszuüben.

§ 506. Fortsetzung.

§ 507. Fortsetzung.

§ 508. Fortsetzung.

§ 509. Von den mit dem Patronats-Rechte verbundenen Vorrechten und Verpflichtungen.

§ 510. Von dem Verluste des Patronats-Rechts.

§ 511. Von der Verhandlung der Sachen, betreffend den Verlust des Patronats-Rechts.

§ 512. Von Streitsachen rücksichtlich des Patronats-Rechts.

BEILAGEN.

Lit. A. Formular zum Verzeichniss der Geborenen und Getauften in der Gemeinde N N.

Lit. B. Formular zum Verzeichniss der Confirmirten in der Gemeinde N N.

Lit. C. Formular zum Verzeichniss der Communicanten in der Gemeinde N N.

Lit. D. Formular zum Verzeichniss der Verlobten, Aufgebotenen und Getrauten in der Gemeinde N N.

Lit. E. Formular zum chronologischen Verzeichniss der Getrauten in der Gemeinde N N.

Lit. F. Formular zum Verzeichniss der Verstorbenen in der Gemeinde N N.

Lit. G. Formular zum Personalbuch der Gemeinde N N.

Lit. H. Formular zur Dienstliste der Evangelisch-Lutherischen Geistlichen, für das Jahr . . . .

Lit. I. Formular zur Conduiten-Liste der Candidaten des Predigtamtes, für das Jahr . . . .

Lit. K. Formular zur Tabelle des N N Evangelisch - Lutherischen Consistoriums über die Zahl der Geborenen, Getrauten und Gestorbenen, für das Jahr . . . .

Lit. L. Formular zum Verzeichniss der in dem N N Evangelisch-Lutherischen Consistorio verhandelten und im Laufe des Jahres . . . . unbeendigt gebliebenen Sachen.

Lit. M. Formular zum Verzeichniss der in dem N N Evangelisch - Lutherischen Consistorio erledigten und unerledigten amtlichen Schriften, für das Jahr . . . .

Lit. N. Formular zum Verzeichniss über die Anzahl der Kirchen, der Geistlichen und der Confirmirten in dem Bezirke des N N Evangelisch-Lutherischen Consistoriums, für das Jahr . . . .

Lit. O. Formular zum Verzeichniss der Ordensritter, welche im Dienste stehen und zum Ressort des N N Evangelisch - Lutherischen Consistoriums gehören, für das Jahr . . . .

Lit. P. Formular zur Tabelle über die Anzahl der Geborenen, Getrauten und Gestorbenen in sämmtlichen Evangelisch - Lutherischen Gemeinden, für das Jahr . . . .

Lit. Q. Formular zum Verzeichniss der in sämmtlichen Evangelisch-Lutherischen Consistorien verhandelten und im Laufe des Jahres . . . . unbeendigt gebliebenen Sachen.

Lit. R. Formular zum Verzeichniss der in dem Evangelisch - Lutherischen General-Consistorio verhandelten und im Laufe des Jahres . . . . unbeendigt gebliebenen Sachen.

Lit. S. Formular zum Verzeichniss des Evangelisch - Lutherischen General-Consistoriums über die in sämmtlichen ihm untergeordneten Consistorien erledigten und nichterledigten amtlichen Schriften, für das Jahr . . . .

Lit. T. Formular zum Verzeichniss der im Evangelisch-Lutherischen General-Consistorio erledigten und nichterledigten amtlichen Schriften, für das Jahr . . . .

Lit. U. Formular zum Verzeichniss der Ordensritter, welche im Dienste stehen und zum Ressort des General-Consistoriums und der übrigen Evangelisch-Lutherischen Consistorien gehören, für das Jahr . . . .

Lit. V. Formular zur Tabelle über die Anzahl der Kirchen, der Geistlichen und der Confirmirten aus allen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden für das Jahr . . . .

No 1. Etat des St. Petersburgischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums.

No II. Etat des Liefländischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums.

No III. Etat des Ehstländischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums.

No IV. Etat des Kurländischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums.

No V. Etat des Moskowischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums.

No VI. Etat des Oeselschen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums.

No VII. Etat der Pröbste in sämmtlichen Evangelisch-Lutherischen Consistorial-Bezirken.

No VIII. Etat des Evangelisch-Lutherischen General-Consistoriums.

Die Uebersetzung dieses Gesetzes für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Russland und der dazu gehörigen Formulare und Etats ist im Departement der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen gelesen, mit dem Russischen Originale verglichen und richtig befunden worden.

In Stelle des Directors *von Wiegel.*

Sectionschef *Carl von Poll.*

INSTRUCTION

FÜR DIE

GEISTLICHKEIT UND DIE BEHÖRDEN

DER

EVANGELISCH - LUTHERISCHEN KIRCHE

IN

RUSSLAND.

Auf dem Original ist von SEINER KAISERLICHEN MAJESTÄT ALLERHÖCHST eigenhändig geschrieben:

Dem sey also.

NIKOLAI.

St. Petersburg,
den 28-sten December 1832.

INSTRUCTION
FÜR DIE
GEISTLICHKEIT UND DIE BEHÖRDEN
DER
EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE
IN RUSSLAND.

VON DER LEHRE.

§ 1.

Verbot der Verbreitung irriger Meinungen.

Die Evangelisch-Lutherischen Consistorien, General-Superintendenten, Superintendenten und Pröbste sind verpflichtet, in den ihnen untergeordneten Bezirken streng darüber zu wachen, dass die Lehre ihrer Kirche in ihrer ganzen Reinheit erhalten und den von ihr anerkannten symbolischen Büchern gemäss bekennet werde (Kirchen-Ordnung Cap. I § 1). Sie sollen mit allen Kräften und in allen Fällen dafür sorgen, dass die ihnen untergeordnete Geistlichkeit das Wort Gottes den Grundsätzen der Kirche gemäss predige und erkläre, und sich niemals Abweichungen davon erlaube, oder denselben zuwiderlaufende Meinungen verbreite. Wenn es zur Kenntniss der Pröbste, Superintendenten oder General-Superintendenten gelangt, dass ein Prediger Meinungen äussert, die von der Lehre der Kirche abweichen, so sollen sie zuvörderst bemüht sein, einen solchen nur durch sanfte, von christlicher

Liebe beseelte Ermahnungen davon abzubringen und vermittelst triftiger, auf die heilige Schrift begründeter Belehrungen seine Zweifel zu lösen und ihn auf den Weg der Wahrheit zu leiten.

§ 2.

Aufsicht über Nichtverbreitung anstössiger Schriften.

Wenn es zur Kenntniss eines Evangelisch-Lutherischen Consistoriums gelangt, dass in seinem Bezirke eine Schrift im Umlaufe ist, welche einen offenbar feindseligen Angriff auf die Glaubenslehren der Evangelisch-Lutherischen Kirche enthält, wodurch bei den Gliedern derselben allgemeines Aergerniss erregt werden könnte; so liegt dem Consistorio ob, darüber, nach sorgfältiger Untersuchung und Prüfung dieser Nachrichten, an das General-Consistorium Bericht zu erstatten. Diesem Berichte muss, ausser einem Exemplar der angeschuldigten Schrift, ein auf bestimmt angegebene Beweise begründetes Gutachten des Consistoriums beigefügt sein, in welchem die Tadel verdienenden Stellen der Schrift angeführt und, erforderlichen Falles, auch die Worte der heiligen Schrift und ihre in den symbolischen Büchern enthaltenen Auslegungen erwähnt sein müssen, welche in gedachter Schrift auf eine anstössige Weise angefochten werden. Das General-Consistorium macht darüber, mit Beifügung seines Gutachtens, eine Vorstellung an das Ministerium der innern Angelegenheiten.

§ 3.

Achtung der Rechte anderer Confessionen.

Die Evangelisch-Lutherischen Consistorien, General-Superintendenten, Superintendenten und Pröbste haben sorgfältig darüber zu wachen, dass die ihnen untergeordneten Geistlichen und, so viel es von ihnen abhängt, auch weltliche Personen der ihnen untergeordneten Bezirke, sich

keine Art von Störung des guten Einverständnisses mit andern im Staate freie Religions - Uebung geniessenden Confessionen erlauben, und dass sie weder mit Worten, noch auf irgend eine andere Weise, andere Religionsverwandte zum Uebertritt zu ihrer Confession verleiten. Die Prediger sollen das Gesuch von Gliedern einer andern, im Reiche freie Ausübung des Cultus geniessenden Religion, sie in den Glaubenslehren der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu unterrichten, oder an ihnen irgend eine geistliche Amtshandlung zu vollziehen, oder gar sie in den Schooss der Evangelisch - Lutherischen Kirche aufzunehmen, ablehnen, indem die Allerhöchste Erlaubniss dazu gesetzlich nur von den Personen der fremden Confessionen selbst, die ihren Glauben ändern wollen, und ohne alle Theilnahme der Geistlichkeit nachgesucht werden kann (*). Die Prediger dürfen nur Hebräer ohne besondere Erlaubniss der Behörde zum Unterricht in den Wahrheiten der christlichen Lehre annehmen, wenn diese den Wunsch äussern, den christlichen Glauben der Evangelisch-Lutherischen Confession anzunehmen; die Consistorien haben hierbei darauf zu sehen, dass bei dem ferneren Verfahren hinsichtlich der Aufnahme

---

(*) Anmerkung. Dieses bezieht sich nicht auf die, zu den verschiedenen Evangelisch-Protestantischen Confessionen gehörigen Personen. Die Geistlichen können an ihnen Amtshandlungen verrichten. Zu dem Uebertritte aus einer der Evangelisch - Protestantischen Confessionen zu der andern, ist es hinlänglich, dass diejenigen Personen, die überzutreten wünschen, Zeugnisse ihrer früheren Gemeinde-Prediger darüber, dass sie denselben ihre Absicht zu erkennen gegeben, vorstellen. Diejenigen Prediger, welche, in Gemässheit dieser Zeugnisse, Personen in die andere Protestantische Confession aufnehmen, sind verbunden, über jeden Uebertritt der Art durch das gehörige Consistorium dem Ministerium der innern Angelegenheiten zu berichten.

der Hebräer in die Evangelisch-Lutherische Kirche alle über diesen Gegenstand bestehende Verordnungen beobachtet werden.

VON DEM GOTTESDIENSTE UND DEN BESONDEREN GEISTLICHEN HANDLUNGEN.

§ 4.

Von der bei Verrichtung des Gottesdienstes zu beobachtenden Ordnung.

Die Consistorien, General-Superintendenten, Superintendenten und Pröbste sind verpflichtet, streng darauf zu sehen, dass in den Kirchen der ihnen untergeordneten Bezirke, an allen Sonn- und Festtagen, so wie an den andern besonders dazu bestimmten Tagen (Kirchen-Ordnung Cap. II §§ 9 und 10), unter genauer Beobachtung der Vorschriften der zugleich mit dieser Kirchen-Ordnung erschienenen Agende (K. O. Cap. II § 7), öffentlicher Gottesdienst gehalten werde.

§ 5.

Von den Abänderungen in der Liturgie.

Sollten in der Folge einige Abänderungen in den liturgischen Vorschriften für nothwendig erachtet werden (K. O. Cap. II § 7), so haben darüber die respectiven Consistorien, nach vorläufiger Berathung in den Evangelisch-Lutherischen Provinzial-Synoden, durch das General-Consistorium an das Ministerium der innern Angelegenheiten Vorstellung zu machen.

§ 6.

Von der Beibehaltung einiger besonderen Gebräuche bei dem Gottesdienste.

Die Consistorien, General-Superintendenten, Superintendenten und Pröbste haben in den ihnen untergeordneten Bezirken auch darauf zu sehen, dass alle besondere,

an einigen Orten bestehende, fromme Gebräuche bei dem Gottesdienste, während der Geistliche vor dem Altare die kirchlichen Gebete spricht, das Vater-Unser betet, oder das Evangelium, die Epistel, die Worte der Beichte und der Einsetzung des heiligen Abendmahls liest, oder die Collecte singt, desgleichen beim Gesang des Lob- und Glaubensliedes, beim Ablesen der Textworte von der Kanzel, bei Ertheilung des Segens u. s. w., auch ferner beibehalten werden.

§ 7.

Von der Abänderung oder Abschaffung solcher besonderen Gebräuche.

Sollte eine Gemeinde und der Prediger derselben die Abänderung oder Abschaffung eines oder des andern in derselben bestehenden besonderen Gebrauchs beim Gottesdienste für nöthig erachten, so erbitten sie sich darüber die Entscheidung des Consistoriums, welches über seine desfallsigen Verfügungen, mit Angabe der Beweggründe, sogleich durch das General-Consistorium dem Ministerium der innern Angelegenheiten berichtet.

§ 8.

Von der Vorbereitung zur Predigt und von deren Inhalt.

Die Consistorien, General-Superintendenten, Superintendenten und Pröbste sind verpflichtet, den Predigern an's Herz zu legen, dass sie auf die Predigt, als einen der wesentlichsten Theile des Evangelisch-Lutherischen Gottesdienstes, besondere Aufmerksamkeit verwenden; dass sie niemals unterlassen, sich durch Gebet und Meditation auf ihre Vorträge vorzubereiten, damit ihre Reden von der wahren lebendigmachenden Lehre unseres Heilandes Jesu Christi in ihrer ganzen unverfälschten Reinheit, nicht aber von unzweckmässigen philosophischen Erörterungen erfüllet seien; ferner, dass der Text der Predigt wirklich derselben

genau zur Grundlage diene, und seinem einfachen Sinne gemäss richtig ausgelegt und angewandt werde; endlich, dass die Predigten eben so sehr durch eine deutliche und würdige Sprache, als durch den eindringenden Vortrag, sowohl den Gebildeten, als Ungebildeten, gleich verständlich seien und Allen zur wahren Erbauung dienen. Das blosse Ablesen der Predigten ist nicht zu gestatten. Die Consistorien und die übrigen geistlichen Vorgesetzten haben gleichfalls darauf zu sehen, dass die Prediger in ihren Vorträgen alle unpassenden Erörterungen über Gegenstände, welche nicht die Religion betreffen, besonders aber über politische Tages-Begebenheiten und über die in Rücksicht auf dieselben von der Regierung ergriffenen Maassregeln vermeiden und sich keine kränkende Ausdrücke über andere Confessionen und Völker erlauben. Wenn ein Prediger es durchaus nöthig finden sollte, herrschend gewordene Laster in seiner Gemeinde, oder gefährliche Religions-Irrthümer besonders zu bemerken und zu rügen, so soll er auch bei Erfüllung dieser Pflicht allen Schein von Partheilichkeit oder persönlicher Leidenschaftlichkeit vermeiden, Niemand namentlich, noch sonstig bezeichnen oder andeuten, damit seine Ermahnungen nicht Unzufriedenheit, Hass oder Entzweiung, sondern aufrichtige Erkenntniss des Irrthums, Reue und Besserung zur Folge haben.

§ 9.

Von den Texten der Vormittags-Predigten.

Wenn gleich den Vormittags-Predigten, in der Regel, die bisher gebräuchlichen Sonn- und Festtäglichen Perikopen (gewählte Stellen der heiligen Schrift) zum Grunde liegen sollen, so können doch die Consistorien, um die Zuhörer mit dem ganzen Inhalte der heiligen Schrift mehr

bekannt zu machen, von Zeit zu Zeit, mit Genehmigung des General-Consistoriums, einen Jahrgang anderer Perikopen vorschreiben (K. O. Cap. II § 8). Die Texte für die Predigten an dem Busstage, bei der Gedächtnissfeier der Verstorbenen, dem Erndte- und dem Kirchweih-Feste, werden vom Consistorio, nach dessen eigenem Ermessen, und für die Predigt am Reformations-Feste, vom General-Consistorio, mit Genehmigung des Ministeriums der innern Angelegenheiten, bestimmt. Es bleibt den Predigern unbenommen, auch über die Perikopen der früher statt gehabten, wenn gleich im Cap. II § 9 der Kirchen-Ordnung nicht genannten Feste zu predigen, so wie in ausserordentlichen Fällen selbst Texte aus der heiligen Schrift, unter Berichterstattung an das Consistorium, zu wählen.

§ 10.

Von den Texten der Nachmittags-Predigten.

Die Consistorien haben darauf zu achten, dass in den Nachmittags-Predigten, wo solche eingeführt sind, vorzugsweise, und zwar im Verlauf des einen Jahres, die Texte aus den Episteln, und in dem folgenden, Luthers Catechismus abwechselnd erklärt werden, mit Ausnahme jedoch der Fastenzeit, welche der Betrachtung über die Leidens-Geschichte unsers Herrn Jesu Christi gewidmet wird. Wo Nachmittags-Predigten nicht üblich sind, kann alles dieses, unter Genehmigung des Consistoriums, auch Gegenstand einiger Vormittags-Predigten werden.

§ 11.

Von den Wochen-Predigten.

In Gemässheit des § 11 des Cap. II der Kirchen-Ordnung, haben die Consistorien, General-Superintendenten, Superintendenten und Pröbste dafür zu sorgen, dass überall in den ihnen untergeordneten Bezirken, wenn nicht das ganze Jahr hindurch, doch wenigstens während

der Fasten einmal in der Woche, ausser den Sonn- und Festtagen, besondere Predigten und Betstunden angeordnet werden, und dass in solchen Predigten ganze Bücher der heiligen Schrift abschnittsweise, einfach, deutlich und gründlich, während der Fasten aber vorzugsweise die Leidens Geschichte des HErrn, vorgetragen werden. Die Consistorien berichten über ihre in dieser Hinsicht getroffenen Maassregeln dem General-Consistorio.

§ 12.

Von dem Kirchengesange.

Da der allgemeine Kirchengesang zur Feierlichkeit des Gottesdienstes und zur Erhöhung der Gefühle der Andacht wesentlich beiträgt, so wird den Consistorien und den übrigen geistlichen Vorgesetzten zur unerlässlichen Pflicht gemacht, dahin zu wirken, dass die Prediger überall für die allmählige Vervollkommnung des Kirchengesanges, besonders bei der Schuljugend, Sorge tragen. Die General-Superintendenten, Superintendenten und Pröbste haben den Predigern zu empfehlen, dass sie bei der Wahl der Lieder und Melodieen die Geistes- und Herzensbedürfnisse der Gemeindeglieder, den Zweck der Feier des Tages und andere ähnliche Umstände berücksichtigen; dass sie den Gemeindegliedern Anleitung geben, rein, einfach, einstimmig und wohllautend zu singen; dass sie sich in Gemeinschaft mit den Kirchen-Vorstehern und Kirchen-Aeltesten bemühen, aus der Schuljugend und andern Gliedern der Gemeinde Sing-Chöre zu bilden; dass sie zuweilen auch alte Kirchenlieder, wie z. B. die Litanei, das Herr-Gott-Dich-loben-wir u. s. w., singen lassen; endlich, dass der Gesang der Gemeinde, wo möglich, überall mit der Orgel begleitet werde, weshalb die Prediger, Kirchen-Vorsteher und Kirchen-Aeltesten in allen Kirchen derglei-

chen Instrumente anzuschaffen bemüht sein sollen, und zugleich darauf zu sehen haben, dass die Organisten die geistlichen Melodieen genau nach dem Choralbuche und dem Charakter der Kirchenmusik gemäss spielen.

§ 13.

Vom Singen besonderer Kirchenlieder.

In besonderen Fällen, z. B. wenn in einer Gemeinde von Alters her die Gewohnheit besteht, ein, wenn auch in dem jetzt in ihrem Bezirke üblichen Gesangbuche nicht enthaltenes, geistliches Lied zu singen, so wie auch bei ausserordentlichen Ereignissen steht es den Consistorien frei, unter Berichterstattung an das General - Consistorium, das Singen geistlicher Lieder zu erlauben, die in dem Gesangbuche nicht enthalten sind.

§ 14.

Von den Catechisationen.

Auf die in der Evangelisch - Lutherischen Kirche altherkömmlichen, für die religiöse und sittliche Bildung der Gemeindeglieder so nützlichen Lehren und Prüfungen in den Religions - Kenntnissen (Catechisationen) haben die Consistorien, so wie die übrigen geistlichen Vorgesetzten, besondere Aufmerksamkeit zu wenden. Sie haben dafür zu sorgen, dass diese Catechisationen überall, wo sie bisher bestanden, eifrig betrieben, und an den Orten, wo sie nicht bestehen, möglichst eingeführt werden. In den Städten sind die Catechisationen am besten mit dem Nachmittags - Gottesdienste zu verbinden. Auf dem Lande, wo dieses nicht möglich ist, müssen die Consistorien die Prediger anhalten, statt der Catechisationen in der Kirche, dieselben auf irgend eine andere Art anzustellen. In den Ostsee-Gouvernements und in Ingermannland sollen die Prediger die dort üblichen sogenannten Gebets- oder Catechisations - oder Local-Visitations - Fahrten, zur

Belehrung im göttlichen Gesetze und zur Bemerkung der Fortschritte in demselben, benutzen.

§ 15.

Von dem deutschen Gottesdienste in den Landgemeinden der Ostsee - Gouvernements.

Den geistlichen Behörden der Ostsee - Gouvernements wird vorgeschrieben, darauf zu sehen, dass in den Landgemeinden dieser Gouvernements, an den Festtagen, am allgemeinen Busstage, und überhaupt, so oft die Gemeinde den Wunsch äussert, besonderer Gottesdienst in deutscher Sprache gehalten werde, wenn die Zahl der deutschen Gemeindeglieder auch sehr geringe wäre.

§ 16.

Von der Zeit des Anfanges des Gottesdienstes.

In den Städten muss der Haupt - Gottesdienst um 9, oder wenigstens nicht später als um 10 Uhr, auf dem Lande aber, so früh als möglich, beginnen, besonders im Winter, damit er nicht zu spät endige und nicht die etwa noch für eine andere Gemeinde in derselben Kirche zu haltende Predigt hindere.

§ 17.

Fortsetzung.

In den Städten soll der Gottesdienst in allen Kirchen zu einer und derselben Stunde anfangen, die für alle Tage überhaupt oder für einige insbesondere ein für allemal bestimmt wird.

§ 18.

Von dem Gottesdienste in milden Stiftungen.

In milden Stiftungen, wo besonderer Gottesdienst gehalten wird, bleibt es, rücksichtlich des Anfangs und der Dauer desselben, bei der bisher bestandenen Ordnung. Sollte in dieser Hinsicht eine Aenderung der von dem Stifter der Anstalt selbst getroffenen Bestimmung für nöthig erachtet werden, so hat das Consistorium, nach gehöriger

Prüfung der Umstände, darüber durch das General-Consistorium an das Ministerium der innern Angelegenheiten zu unterlegen.

§ 19.

Von Streitigkeiten unter Gemeinden, die in einer und derselben Kirche Gottesdienst halten.

Wenn Gemeinden, die ihren Gottesdienst eine nach der andern in einer und derselben Kirche halten, sich über die Zeit des Anfangs und der Dauer desselben nicht vereinigen können, so entscheidet darüber das Consistorium. Von ihrer in dieser Hinsicht getroffenen Uebereinkunft wird das Consistorium ebenfalls in Kenntniss gesetzt.

§ 20.

Von den Bekanntmachungen in der Kirche.

Die Consistorien haben darauf zu achten, dass von der Kanzel nur solche Bekanntmachungen verlesen werden, an welche, ihrem Inhalte nach, Danksagung, Gebet, Lob, oder Ermahnung geknüpft werden kann, oder welche, zufolge besonderer ALLERHÖCHSTER Befehle, oder auf das durch's Consistorium eröffnete Verlangen der Oberbehörde des Gouvernements, feierlich von der Kanzel verkündigt werden sollen. Alle übrigen Bekanntmachungen werden von dem Pulte verlesen. In Privatsachen sollen in der Kirche durchaus keine Publicationen statt finden.

§ 21.

Von der Beobachtung der Ordnung in den Kirchen.

Die Consistorien und übrigen geistlichen Behörden sind verpflichtet, für die Erhaltung der Ordnung in den Kirchen Sorge zu tragen. Die Störer derselben sollen zuförderst ermahnt werden, wenn sie sich aber widerspenstig bezeigen, oder im Falle einer wiederholten oder besonders wichtigen, offenbares Aergerniss erregenden Störung der Ordnung, werden sie der competenten Behörde zur gesetzlichen Beahndung übergeben (Ukas vom 17 Februar 1816).

Die Consistorien sollen den Predigern empfehlen, dass sie auf alle mögliche Weise zur Beförderung der allgemeinen Andacht in den Kirchen mitwirken, dazu sowohl öffentlich die ganze Gemeinde, als auch durch Privat-Belehrung die einzelnen Glieder, ermahnen und dieselben anhalten, sich zeitig in der Kirche einzufinden und sie vor Beendigung des Gottesdienstes nicht zu verlassen. Auch sollen sie dafür sorgen, dass während der Predigt alle Kirchen-Thüren bis auf eine geschlossen werden.

§ 22.

Von der häuslichen Gottesverehrung.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche hat die Familien- oder häusliche Gottesverehrung von jeher für eins der wirksamsten Mittel zur Erhaltung und Beförderung des christlichen Sinnes in der Gemeinde erkannt. Einem jeden Familien-Vater oder Hauswirth ist daher erlaubt, nach seiner Einsicht, für sich, seine Familie und Hausgesinde häusliche Andachts-Uebungen anzuordnen, so fern sie dadurch nur nicht an der Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes behindert werden. Die Consistorien haben hierüber durch die ihnen untergeordnete Geistlichkeit sorgfältig zu wachen, und im Falle von Missbräuchen sollen zuerst die Orts-Geistlichen und nach ihnen das Consistorium selbst den Hauswirth durch Ermahnungen zu bewegen suchen, dass er fernere Abweichung von der gesetzlichen Ordnung vermeide. Bleibt dieses fruchtlos, so berichtet das Consistorium darüber durch das General-Consistorium an das Ministerium der innern Angelegenheiten.

§ 23.

Von den Privatandachts-Versammlungen.

Das Recht, solche Privatandachts-Versammlungen zu erlauben, welche die Grenzen der gewöhnlichen häus-

lichen Gottesverehrung überschreiten, gebührt nur den respectiven Consistorien, und zwar mit der Verpflichtung, über jede von ihnen ertheilte Erlaubniss unverzüglich durch das General-Consistorium an das Ministerium der innern Angelegenheiten zu berichten und zugleich die Civil-Obrigkeit des Orts, so wie den Prediger der Gemeinde, in welcher solche Privatandachts-Versammlungen statt finden sollen, davon in Kenntniss zu setzen. Die Consistorien erlauben die Veranstaltung religiöser Versammlungen nur solchen Personen, welche in ihrer Gemeinde allgemeine Achtung geniessen, sich früher keine gesetzwidrige, schimpfliche oder entehrende Handlungen haben zu Schulden kommen lassen, Russische Unterthanen und fortwährende Bewohner desjenigen Ortes sind, wo sie die Versammlungen anstellen wollen.

§ 24.

Fortsetzung.

Die Consistorien haben durch die ihnen untergeordnete Geistlichkeit sorgfältig darüber zu wachen, dass in den Privatandachts-Versammlungen die in den § § 16 und 17 des Cap. II der Kirchen-Ordnung enthaltenen Vorschriften nicht überschritten werden. Wenn die Kirchspiels-Prediger nicht selbst diese Versammlungen leiten, so müssen sie wenigstens dieselben möglichst oft besuchen, um Acht zu haben auf alles, was in denselben vorgeht. Sollten sie in diesen Versammlungen Missbräuche oder Unordnungen bemerken, so müssen sie suchen, dieselben sorgfältig abzustellen, zuerst durch Ermahnungen, dann aber durch Anzeige an das Consistorium, welches, nachdem es sich von der Wahrheit überzeugt hat, die Versammlungen verbietet und die Gründe des Verbots den Theilnehmern durch den Orts-Geistlichen anzeigt. Würden aber, einem solchen Verbot des Consistoriums zuwider, die Versammlungen

dennoch fortgesetzt, so requirirt das Consistorium die Beihülfe der Orts-Obrigkeit zur Abstellung derselben und zur Bestrafung der Widerspenstigen.

§ 25.

Von Verwaltung der Sacramente und von andern geistlichen Handlungen.

Die Evangelisch-Lutherischen Prediger sind verbunden, in allem, was die Verwaltung der Sacramente und die anderen geistlichen Handlungen betrifft, sich genau nach den für ihre Kirche bestehenden Vorschriften zu richten, dabei die der Wichtigkeit derselben entsprechende Feierlichkeit und Würde zu beobachten, durch eigenes Beispiel gebührende Ehrfurcht gegen diese heiligen Handlungen einzuflössen, und alles, was deren heilsame Wirkung auf den Verstand und das Herz der Anwesenden hindern könnte, sorgfältig abzuwenden. Sie sind verpflichtet, bei Verrichtung des Gottesdienstes sowohl, als bei allen andern Veranlassungen ihre Gemeindeglieder von der wahren Bedeutung und dem Zwecke der kirclichen Einrichtungen sorgfältig zu belehren und sie besonders zu ermahnen, dass sie mit diesen heiligen Handlungen weder abergläubische Gebräuche und Begriffe verbinden, noch selbige zur Erreichung weltlicher Zwecke missbrauchen.

§ 26.

Von der Taufe der Missgeburten.

Die heilige Taufe soll auch an einer Missgeburt, wenn sie nur ein menschliches Ansehen hat, vollzogen werden. Im Fall eines Zweifels ist der Prediger verpflichtet, unverzüglich darüber seinem Consistorio und der Civil-Behörde zu berichten, welche, nach ärztlicher Besichtigung des Neugeborenen, entscheidet, ob derselbe getauft werden soll oder nicht.

§ 27.

Von dem Verfahren, wenn der für die

Wenn ein Prediger erfährt, dass Jemand von den Gliedern seiner Gemeinde binnen festgesetzter sechswöchentli-

cher Frist sein Kind nicht zur heiligen Taufe vorgestellt hat, und wenn die von den Eltern oder nächsten Verwandten des Neugeborenen angeführten Gründe zur Aufschiebung dieser heiligen Handlung, seiner Meinung nach, keine Berüksichtigung verdienen, so ermahnt er sie zuvörderst, die hierüber bestehenden Verordnungen zu beobachten, hierauf aber, im Fall der Unwirksamkeit dieser Rathschläge und Bemerkungen, berichtet er dem Consistorio.

Taufe der Neugeborenen festgesetzte Termin nicht beobachtet worden.

§ 28.

Fortsetzung.

Wenn dem Consistorio von dem Prediger einer Gemeinde berichtet wird, dass die Eltern oder nächsten Verwandten des neugeborenen Kindes, ohne triftige Gründe und ohngeachtet seiner Ermahnungen, dasselbe auch nach Ablauf der festgesetzten sechswöchentlichen Frist nicht zur heiligen Taufe bringen, so benachrichtigt es hievon die oberste Gouvernements-Behörde, welche, nach Untersuchung der Sache, dem Consistorio anheimstellt, einen unbescholtenen und gottesfürchtigen Christen für das Kind, nur um an demselben die heilige Taufe vollziehen zu lassen, als Curator zu ernennen.

§ 29.

Von der Verrichtung der heiligen Taufe in Privat-Häusern.

Die Prediger verrichten die heilige Taufe in einem Privat-Hause nur dann, wenn schwache Gesundheit des Neugeborenen, oder seiner Eltern, kalte oder sehr schlechte Witterung, Entfernung, oder andere triftige Gründe verhindern, das Kind in die Kirche zu bringen. Uebrigens wird die heilige Taufe auch in einem Privat-Hause in derselben Ordnung, wie in der Kirche, mit Gebet und, wenn es thunlich ist, auch mit Gesang vollzogen.

§ 30.

Von den Pathen und den, den Neugeborenen zu gebenden, Namen.

Wenn der Prediger in der Zahl oder Auswahl der dem Kinde bei der Taufe zu gebenden Namen, oder in der Bestimmung der Pathen etwas offenbar Unschickliches oder Anstössiges findet, so soll er sich bemühen, durch Vorstellungen, Ermahnungen und gehörige Belehrungen den Unordnungen und übeln Folgen, die daraus entstehen können, vorzubeugen. Personen, die durch offenbare Ruchlosigkeit, oder lasterhaftes, den Namen eines Christen entehrendes Leben bekannt sind, so wie diejenigen, welche zur Taufhandlung trunken, oder in anstössiger Kleidung erscheinen, dürfen von dem Prediger nicht als Pathen des Täuflings zugelassen werden.

§ 31.

Von der Taufe unehelich geborener und ausgesetzter Kinder und der Findlinge.

Nach Grundlage des Ukases vom 31-sten Januar 1828 können in allen Ostsee-Gouvernements uneheliche Kinder von Müttern Evangelisch-Protestantischer Confession, so wie ausgesetzte Kinder und Findlinge, deren Eltern unbekannt sind, nach dem Ritus der Evangelisch-Lutherischen Kirche getauft werden. In den übrigen Provinzen des Reichs sind die Evangelisch-Lutherischen Prediger verpflichtet, wenn ihnen solche Kinder zur Taufe gebracht werden und wenn ihnen deren Eltern unbekannt sind, sie gehörigermaassen an die Griechisch-Russische Geistlichkeit zu verweisen.

§ 32.

Von der Aufnahme der Hebräer und anderer Nichtchristen in die Evangelisch-Lutherische Kirche.

Hebräer und andere Nichtchristen werden zur heiligen Taufe nach dem Ritus der Evangelisch-Lutherischen Kirche nicht anders zugelassen, als nachdem sie in den Glaubenslehren derselben gehörig unterrichtet sind und zu ihrer Taufe auf vorgeschriebene Weise die ALLERHÖCHSTE Erlaubniss ertheilt worden ist.

§ 33.

Von dem, was bei Ansuchung um Erlaubniss zur Taufe der Hebräer zu beobachten ist.

Der Prediger, an den sich ein Hebräer mit der Bitte um Aufnahme zur Evangelisch-Lutherischen Kirche wendet, ist verbunden, nachdem er ihn in den Grundlehren derselben unterrichtet hat, darüber an seinen Probst, wo aber kein Probst vorhanden ist, an den Superintendenten oder General-Superintendenten zu berichten und ein Zeugniss darüber, dass der Ansuchende bereits alle erforderliche Kenntnisse der Glaubenslehren besitzt, zu übersenden. Wenn der Probst oder Superintendent, welchem in's besondere die Verantwortung für die gehörige Belehrung der Hebräer in den Grundlehren der Evangelisch-Lutherischen Confession obliegt, das Zeugniss des Predigers genügend findet, so unterlegt er darüber dem Consistorio und fügt zugleich, sowohl das gedachte Zeugniss, als auch seine eigene bestätigende Meinung bei. Das Consistorium aber sucht, nach Empfang einer solchen Vorstellung, unter Einsendung erwähnter Zeugnisse und seiner eigenen Meinung darüber, bei dem Ministerium der innern Angelegenheiten um die Genehmigung der Taufe des Hebräers nach. An Orten, die von dem Aufenthalte der Pröbste und Superintendenten entfernt sind, stellen die Prediger wegen Taufe der Hebräer unmittelbar dem Consistorio vor, jedoch nicht anders, als nachdem sie dieselben in Gegenwart von wenigstens drei der angesehensten Gemeindeglieder geprüft haben, und fügen ihrer Vorstellung, ausser ihrem eigenen Zeugnisse, das Protokoll der Prüfung, unterzeichnet von allen, die bei derselben zugegen gewesen sind, bei.

§ 34.

Von der Vollziehung der heiligen Taufe an Hebräern.

Die heilige Taufe soll an Hebräern nicht anders, als in Stadt-Kirchen, an Sonn- oder Festtagen, in Gegenwart

der zum öffentlichen Gottesdienste versammelten Gemeinde, und mit möglichster Feierlichkeit vollzogen werden. Nach Vollziehung derselben aber sollen sie, wenn sie schon das hiezu bestimmte Alter erreicht haben (Cap. III § 33), sogleich, oder am folgenden Sonntage, das heilige Abendmahl empfangen.

§ 35.

Von der Taufe gefährlich kranker Hebräer.

Gefährlich kranke Hebräer können von den Evangelisch-Lutherischen Predigern auch im Hause getauft werden, ohne vorher die Genehmigung der Ober-Behörde dazu nachgesucht zu haben; jedoch ist hiebei zu beobachten:

1) Dass solche Hebräer zur heiligen Taufe nicht anders, als nach beigebrachtem ärztlichen Zeugnisse über die Gefährlichkeit der Krankheit und nach erlangter Ueberzeugung der Aufrichtigkeit ihres Wunsches, den christlichen Glauben anzunehmen, zugelassen werden.

2) Dass bei der Taufe, ausser einigen Zeugen, ein von der Civil-Obrigkeit des Orts abgeordneter Beamter gegenwärtig sei.

3) Dass sie, nach ihrer Genesung und nach gründlicher Unterweisung in den Glaubenslehren, mit möglichster Feierlichkeit an einem Sonn- oder Festtage, der zum Gottesdienste versammelten Gemeinde als Glaubensgenossen vorgestellt und zum heiligen Abendmahl zugelassen werden.

§ 36.

Von der Taufe Hebräischer Rekruten.

Auf Verlangen der Militär-Behörde, können die Evangelisch-Lutherischen Prediger die Hebräer, die sich unter den Rekruten und im Militärdienst befinden, ohne vorher auf die eben vorgeschriebene Weise die Genehmigung dazu

nachzusuchen, und an Orten, wo keine Evangelisch - Lutherische Kirchen sind, selbst in Privat-Häusern taufen; jedoch sollen auch diese Hebräer nur dann zur heiligen Taufe zugelassen werden, wenn, nach gehöriger Prüfung derselben im Beisein von wenigstens drei Zeugen Evangelisch - Lutherischer Confession, ermittelt worden, dass sie genügende Kenntnisse in den Glaubenslehren und wahres Verlangen nach dem Christenthume haben. Ueber eine jede solche Prüfung muss ein Protokoll geführt, worin die vorgelegten Fragen und gegebenen Antworten verzeichnet, dasselbe von dem Prediger und den Zeugen unterschrieben und dem Berichte des Consistoriums an das Ministerium der innern Angelegenheiten über die vollzogene Taufe beigefügt werden. Die Taufe selbst muss feierlich und, wo möglich, an einem Sonn- oder Festtage, übrigens nicht anders, als mit Zustimmung der Militär-Behörde, vollzogen werden.

§ 37.

Von der Ertheilung von Zeugnissen an neugetaufte Hebräer.

Einem jeden neugetauften Hebräer hat der Prediger über dessen Taufe ein gehöriges Zeugniss zu ertheilen. Den Rekruten und im Militärdienst Befindlichen wird dasselbe durch deren Behörde zugestellt.

§ 38.

Von dem unverzüglichen Bericht über die an Hebräern vollzogenen Taufen.

Nach Vollziehung der Taufe an Hebräern ist der Prediger verbunden, darüber jedesmal und unverzüglich an sein Consistorium und dieses an das Ministerium der innern Angelegenheiten und an das General-Consistorium zu berichten.

§ 39.

Von der Unterweisung der Mahomedaner und Heiden in

Die Evangelisch - Lutherischen Prediger unternehmen den Unterricht der Mahomedaner und Heiden in den Grund-

den Evangelisch-Lutherischen Glaubenslehren.

lehren ihrer Kirche nicht anders, als nach besonders jedesmal dazu eingeholter ALLERHÖCHSTER Genehmigung.

§ 40.

Von der Befestigung der Neugetauften im Christenthume.

Die Consistorien, General-Superintendenten, Superintendenten und Pröbste sind verbunden, darauf zu sehen, dass die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche Aufgenommenen, nachdem an ihnen die heilige Taufe vollzogen worden, von den Predigern immer mehr und mehr im Christenthume belehrt und bestärkt werden.

§ 41.

Von der Aufsicht über die Nothtaufe.

Die Prediger haben darauf zu sehen, dass die Nothtaufe nur in den im § 27 des Cap. III der Kirchen-Ordnung angeführten Fällen, durchaus aber nicht aus Bequemlichkeit oder in Folge irgend eines abergläubischen Gebrauchs oder Vorurtheils, oder endlich zur Bemäntelung irgend einer Ungesetzlichkeit verrichtet werde.

§ 42.

Vom Gebet beim Kirchgange der Sechswöchnerinnen.

Wenn Mütter sechs Wochen nach ihrer Entbindung ihren Kirchgang halten, verrichtet der Prediger die für einen solchen Fall in der Agende vorgeschriebenen Gebete.

§ 43.

Von der Vorbereitung zur Confirmation.

Da die Standhaftigkeit im Glauben und in der Erfüllung aller Christen-Pflichten, vorzüglich von der Vollständigkeit und Klarheit der in der ersten Jugend erhaltenen Unterweisung im göttlichen Worte abhängt, so wird den Predigern zur heiligen Pflicht gemacht, alle sich zur Confirmation vorbereitenden Jünglinge und Jungfrauen in

den Glaubenslehren und über die Einrichtungen ihrer Kirche mit anhaltendem Eifer und Pünktlichkeit, wie es ihr Amt und Gewissen fordert, zu belehren, und jedes Jahr wenigstens die dazu unumgänglich erforderliche Zeit zu verwenden.

§ 44.

Von den Lehrbüchern für den Unterricht der Confirmanden.

Ausser dem kleinen Lutherischen Catechismus, können die Prediger bei diesem Religionsunterrichte auch andere Lehrbücher gebrauchen, jedoch nur solche, welche, auf Vorstellung der respectiven Consistorien über jedes Buch insbesondere, die Genehmigung der Plenar-Versammlung des General-Consistoriums erhalten haben.

§ 45.

Von Vollziehung der Confirmation bey nicht gesetzlichem Alter der Confirmanden.

Die Consistorien können in ausserordentlichen Fällen die Erlaubniss ertheilen, junge Leute vor zurückgelegtem 15-ten Jahre zu confirmiren; jedoch haben sie dabei zu beobachten, dass diese Handlung jederzeit dem wahren Zwecke ihrer Stiftung gemäss verrichtet werde, nämlich, dass der Confirmande hinlänglich in der Religion unterrichtet werde und die Wichtigkeit und Heiligkeit des Berufes eines Gliedes der Kirche vollkommen begreife. Wenn der Prediger eine Vorstellung über solche macht, welche sich, nach vollendetem 18-ten Jahre zur Confirmation eingefunden haben, so prüfen die Consistorien die Gründe, welche den Confirmanden, diese Pflicht in vorgeschriebener Frist zu erfüllen, verhindert haben; und wenn sie finden, dass dieselbe aus Nachlässigkeit oder Leichtsinn versäumt worden, so ertheilen sie ihm und seinen Aeltern oder Erziehern durch den Prediger eine angemessene Zurechtweisung und Ermahnung, und berichten zugleich über einen jeden solchen Fall an das General-Consistorium und an

das Ministerium der innern Angelegenheiten, welches die Mittel zur Abwendung ähnlicher Fälle ergreift.

§ 46.

Von der Prüfung der Confirmanden.

Vor Vollziehung der Confirmationshandlung haben die Prediger in Gegenwart der Gemeinden, an einem bei Zeiten dazu festgesetzten und bekannt gemachten Tage, die Confirmanden genau in der Religion zu prüfen.

Anmerkung. Wenn der Prediger junge Leute confirmiren soll, die er nicht selbst in der Religion unterrichtet hat, so muss er sich vor der öffentlichen Prüfung in der Kirche vorläufig privatim von ihren Kenntnissen überzeugt haben.

§ 47.

Von dem Verfahren des Predigers bei der Confirmation.

Es bleibt dem Ermessen der Prediger überlassen, die Confirmation an einem und demselben Tage, mit der ihr jederzeit vorhergehenden Prüfung, oder an dem folgenden, wo die Confirmanden zum heiligen Abendmahle zugelassen werden, zu vollziehen. Eine Vereinigung jedoch aller dieser drei Handlungen, besonders bei einer sehr grossen Anzahl von Confirmanden, dürfte schwierig sein und dem Zwecke dieser Einrichtung nicht entsprechen. Der Prediger soll sich nicht bestreben, diese an sich schon ergreifende und rührende Feierlichkeit noch durch besondere, auf Anregung des Gefühls berechnete, ausserwesentliche Mittel zu erhöhen.

§ 48.

Von den Anordnungen der Consistorien rücksichtlich des Confirmations - Unterrichts.

Den Consistorien wird zur Pflicht gemacht, für ihre Bezirke, unter Berücksichtigung der Local-Umstände, genaue und feste Bestimmungen darüber, wie der Confirmations - Unterricht gehalten werden soll, und unter andern namentlich über folgende Punkte zu treffen:

1) Ob die Jünglinge den Confirmations Unterricht mit den Jungfrauen zusammen, oder abgesondert, erhalten sollen?

2) Wie lange dieser Unterricht dauern soll? wobei als Regel eine Frist von nicht weniger als sechs Wochen anzunehmen ist, wofern nicht besondere Local-Umstände eine Abkürzung dieser Zeit erfordern.

3) Wie viel Stunden in der Woche und zu welcher Tageszeit der Prediger den Unterricht ertheilen soll?

4) Welcher Zahl von Jünglingen und Jungfrauen der Prediger zugleich seinen Unterricht zu geben, und wie er sie zu vertheilen hat, wenn ihre Zahl sehr gross ist?

§ 49.

Von der allgemeinen Beichte.

Die gemeinschaftliche Beichthandlung soll, wenn es thunlich ist, am Tage vor dem heiligen Abendmahle gehalten werden, damit einem jeden Communicanten Zeit genug zur gehörigen Vorbereitung übrig bleibe; wo aber, den örtlichen Umständen nach, diese Ordnung nicht beobachtet werden kann, geschieht sie am Communiontage selbst, jedoch vor dem Anfange des allgemeinen Gottesdienstes.

§ 50.

Von der besondern Beichte.

Wenn Jemand das Bedürfniss fühlt, seinem Seelsorger Sünden, die sein Gewissen drücken, oder Zweifel, die ihn beunruhigen, noch besonders zu eröffnen, so ist ihm dieses in jedem Falle unbenommen. Die Prediger sind sogar verbunden, bei der gemeinschaftlichen Beichthandlung ihre Zuhörer darüber zu belehren, dass eine solche Beichte von

grossem Nutzen sein könne, indem sie zur speciellen Seelsorge Gelegenheit gebe. Auch hat der Prediger, wenn sich bei ihm solche Personen zur Beichte melden, von denen ihm bekannt ist, dass sie in offenbarem Unfrieden leben, (worunter jedoch nicht Prozesse, die ohne besondere persönliche Erbitterung geführt werden, zu verstehen sind), sie zu ermahnen, dass sie sich zuvor herzlich mit einander aussöhnen; wenn sie aber erklären, dass sie sich dazu noch nicht bereit genug fühlen, ihnen zu rathen, sich einstweilen der Theilnahme am heiligen Abendmahle zu enthalten.

§ 51.

Vom Beichtgeheimnisse.

Der Prediger ist verpflichtet, alles ihm bei der Beichte Anvertraute als unverbrüchliches Geheimniss zu bewahren. Selbst auf Verlangen der Gerichts-Behörden, soll er den Jnhalt solcher Eröffnungen nicht ohne Einwilligung dessen, der sie ihm gemacht hat, mittheilen; jedoch muss er bemüht sein, ihn durch Ermahnungen zur freiwilligen gerichtlichen Anzeige des von ihm begangenen Vergehens und der dabei statt gehabten Umstände zu bewegen.

§ 52.

Fortsetzung.

Wenn jedoch die Offenbarung des bei der Beichte Gesagten nothwendig ist, um eine dem MONARCHEN, dem KAISERLICHEN Hause, oder dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, so ist der Prediger, wenn er den Beichtenden nicht hat zum eigenen Geständniss bewegen können, verpflichtet, unverzüglich die Obrigkeit davon in Kenntniss zu setzen, Anfangs ohne den Verbrecher zu nennen. Wenn jedoch die Obrigkeit, zur Verhütung der beabsichtigten Missethat, den Namen des Beichtenden zu kennen für nothwendig findet, und solches vom Prediger verlangt, so muss er

ihn nennen und ist in diesem Falle von aller Vorantwortlichkeit wegen der Eröffnung des Beichtgeheimnisses befreit.

§ 53.

Fortsetzung.

Wenn Jemand, den das Gerücht eines, übrigens nicht zu den oben im § 52 angegebenen Staatsverbrechen gehörigen, Vergehens beschuldigt, oder der dafür bereits in Untersuchung ist, oder das Verbrechen, in welchem der Verdacht auf ihm ruhet oder ruhete, seinem Beichtvater in der Beichte bekennt, so soll der Prediger bemüht sein, ihn durch Ermahnungen zu bewegen, dasselbe dem Richter anzuzeigen, und wenn der Verbrecher, aus Furcht vor der Strafe, nicht dazu bewogen werden kann, ihn wenigstens zum Ersatz des von ihm angerichteten Schadens zu ermahnen. Wenn aber zur Verhütung eines beabsichtigten Verbrechens, oder zur Abwendung gefährlicher Folgen einer bereits verübten Missethat, es nothwendig ist, davon der Obrigkeit Anzeige zu machen, und der Beichtende sich weigert, sein Vergehen selbst vor Gericht einzugestehen, oder den daraus erwachsenden Schaden auf andere Weise abzuwenden, so ist ihm die Absolution und das heilige Abendmahl zu verweigern, das bei der Beichte Einbekannte jedoch als Geheimniss zu bewahren.

§ 54.

Von der Erlaubniss zur Wahl eines Beichtvaters.

Wenn ein Glied der Evangelisch - Lutherischen Kirche, welches zu einer geschlossenen Gemeinde gehört, bei dem Consistorio um Dispensation von der Verbindlichkeit, bei dem Prediger der Gemeinde zur Beichte und zum heiligen Abendmahle zu gehen, ansucht; so muss das Consistorium vor allem sorg-

fältig untersuchen, ob die hiezu angegebenen Gründe Berücksichtigung verdienen.

§ 55.

Von der Zulassung zur allgemeinen Beichte und zum heiligen Abendmahle.

Der Prediger darf kein Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Wahnsinnige oder solche ausgenommen, die sich im bewusstlosen Zustande befinden, eigenmächtig von der allgemeinen Beichte und dem heiligen Abendmahle ausschliessen. Wenn er Bedenken findet, irgend einen hartnäckigen, notorischen Sünder zum heiligen Abendmahle zuzulassen, so ist er zuvörderst verbunden, ihm selbst sein Bedenken mit christlicher Liebe mitzutheilen; wenn jener aber dennoch auf Zulassung zum heiligen Abendmahle besteht, so berichtet der Prediger über diesen Fall, ohne den Namen des Sünders zu nennen, jedoch mit ausführlicher Auseinandersetzung des Grundes seines Bedenkens, dem Consistorio. Nach Empfang eines solchen Berichts, erlaubt das Consistorium entweder den Reuigen zum heiligen Abendmahle zuzulassen, oder es schreibt vor, dass er auf einige Zeit vom Tische des HErrn entfernt werde. In diesem letzten Falle gestattet es dem Prediger, dem Sünder das heilige Abendmahl zu reichen, so bald er ihn zulässig findet. Ueber jede solche einstweilige Ausschliessung vom heiligen Abendmahle, so wie auch über die darauf erfolgte Zulassung zu demselben, hat das Consistorium dem Ministerium der innern Angelegenheiten, mit genauer Angabe der Umstände, jedoch ebenfalls ohne die Namen zu nennen, zu berichten.

§ 56.

Von der Belehrung über die Nothwendig-

Die Prediger sind verbunden, diejenigen unter den Gemeindegliedern, welche eine lange Zeit, z. B. mehrere

Jahre hinter einander, nicht zum heiligen Abendmahle gegangen sind, nachdrücklich zu ermahnen und ihnen ans Herz zu legen, wie unumgänglich nothwendig für jeden Christen diese Vereinigung mit unserm Heilande Jesu Christo sei, andrerseits aber allen Communicanten zu rathen, bei der Erfüllung dieser Pflicht und nach derselben, sich alles dessen sorgfältig zu enthalten, wodurch die wohlthätige Wirkung dieses Sacraments geschwächt oder völlig vereitelt werden könnte. Die Prediger haben genau darauf zu sehen, dass das heilige Abendmahl nicht zu abergläubischen Zwecken gemissbraucht werde.

keit und Wichtigkeit des heiligen Abendmahls.

§ 57.

Von den übrig bleibenden gewaihten Gaben.

Wenn bei der Vollziehung und Ertheilung des heiligen Abendmahls das auf dem Altar consecrirte Brodt und Wein nicht ausreicht, so muss der neu herbeigebrachte Wein und Brodt vor dem Ertheilen gleichfalls, wenn auch in der Stille, consecrirt werden; gleichfalls müssen die übrig bleibenden geweihten Gaben sorgfältig aufgehoben und vor jedem unwürdigen oder abergläubischen Gebrauche bewahrt werden.

§ 58.

Von der Kirchensühne.

Der Prediger, dem, zufolge Ausspruchs einer Gerichts-Behörde, vom Consistorio aufgetragen wird, einen Evangelisch-Lutherischen Glaubensgenossen zur Kirchensühne zu bringen, muss, sowohl den Sünder, als auch die Gemeinde selbst, über die Bedeutung und den Zweck der Kirchensühne belehren, erstern zur aufrichtigen Reue bewegen, zugleich aber ihn auch mit dem Troste des heiligen Evangeliums aufrichten, und mit diesen Ermahnungen und Belehrungen so lange fortfahren, bis derselbe der Aussöhnung mit der Kirche für würdig gehalten wird.

Die übrigen Gemeindeglieder aber ist er verpflichtet, zu erinnern, dass Niemand das Recht habe, diesem mit der Kirche Versöhnten die geleistete Kirchensühne und seine früheren Vergehungen vorzuwerfen, und dass jeder in ihm ein wiedergewonnenes Mitglied der Kirche erblicke.

§ 59.

Von der Ermahnung bei Bekanntmachung gerichtlicher Erkenntnisse.

Wenn anstatt der Kirchensühne von dem Gericht vorgeschrieben wird, der Gemeinde das über eines ihrer Glieder gesprochene Urtheil bekannt zu machen, muss der Prediger diesen betrübenden Fall benutzen, um seine Gemeindeglieder eifrigst zu warnen und zu belehren, und sie dabei auffordern, inbrünstig und einmüthig den Höchsten anzuflehen, dass er das Herz des Sünders rühre und zur Busse wende.

§ 60.

Von der bei der Trauung von Seiten des Bräutigams oder der Braut verweigerten Einwilligung.

Wenn bei der Trauung der Bräutigam oder die Braut auf die vom Prediger an sie gerichtete Frage erklären, dass sie mit dem gegenwärtigen andern Theile nicht in die Ehe zu treten wünschen, so muss der Prediger unverzüglich mit der Vollziehung der Trauung einhalten.

§ 61.

Von der Trauung im Hause.

Die Prediger können, mit Berücksichtigung der Umstände und der Lage der sich Verehelichenden, die Trauhandlung auch in Privathäusern vollziehen; jedoch wird dieses nur als Ausnahme von der allgemeinen Regel zugelassen.

Anmerkung. Trauungen gefährlich Kranker, welche jedoch bei voller Besinnung sind, sind erlaubt, wenn der Kranke selbst dieses durchaus verlangt; indessen sind die

Prediger verbunden, durch freundschaftlichen Zuspruch von solchen Heirathen abzuhalten.

§ 62.

Von der Trauung derjenigen, die in verschiedenen Kirchen aufgeboten werden.

Wenn die Trauhandlung nicht durch den Prediger vollzogen wird, der das Aufgebot verrichtet hat, oder wenn der Bräutigam und die Braut in verschiedenen Kirchen aufgeboten worden, so kann der Prediger, dem die Einsegnung der Ehe obliegt, nicht eher dazu schreiten als bis er von denjenigen, die das Aufgebot vollzogen, die Gewissheit erhalten hat, dass der Ehe keine Hindernisse entgegen stehen.

§ 63.

Von der Aufsicht über die Ordnung beim Begräbnisse.

Die Prediger sind verbunden, durch Belehrung und Ermahnung dahin zu wirken, dass ihre Gemeindeglieder die bestehenden Vorschriften und den gebührenden Anstand rücksichtlich der Bestattung der Leichen beobachten, jedoch überflüssigen Prunk und unnütze Kosten vermeiden.

§ 64.

Von den Leichenreden.

Bei Leichenreden sollen sich die Prediger sorgfältig sowohl aller übertriebenen Lobeserhebungen des Verstorbenen, als auch des zu strengen Rügens seines Wandels enthalten, und hauptsächlich einerseits Tröstung der Angehörigen und Freunde des Verstorbenen, anderseits aber Erbauung der Zuhörer überhaupt zu bewirken suchen.

§ 65.

Von der Verrichtung des Begräbnisses.

Kein Leichenbegängniss, es geschehe im Hause oder in der Kirche, darf zur Verzögerung oder gar zur Verhinderung des gewöhnlichen öffentlichen Gottesdienstes gerei-

chen. Während des Gottesdienstes an Sonn- nnd Festtagen ist es nicht erlaubt, Begräbnisse zu verrichten, oder Leichen in der Kirche aufzustellen.

§ 66.

Von der Beobachtung der gesetzlich bestimmten Frist zur Bestattung der Leichen.

Die Prediger sind verbunden, bevor sie zur Vollziehung des Begräbnisses schreiten, sich genau nach dem Tage und der Stunde des Todes des zu Beerdigenden zu erkundigen und darauf zu sehen, dass Niemand vor der gesetzlich bestimmten Frist zur Erde bestattet werde. Bei schicklichen Gelegenheiten haben sie ihre Gemeindeglieder über die Gefahr des frühzeitigen Beerdigens, über die sichern Kennzeichen des wirklich eingetretenen Todes, und wie man sich bei einem zweifelhaften Falle zu verhalten habe, zu belehren. Wenn sie an der Leiche Zeichen eines gewaltsamen Todes bemerken, oder wenn glaubwürdige Gerüchte bei ihnen in dieser Hinsicht Verdacht erregen, so benachrichtigen sie davon, ehe sie zur Vollziehung des Begräbnisses schreiten, die Polizei-Behörde und warten deren Verfügung ab.

§ 67.

Von den Leichenkammern.

Die Consistorien sehen darauf, dass bei den Gottesäckern besondere Leichenkammern vorhanden seien. Wo solche Gebäude bereits bestehen, müssen sie in Ordnung und Unversehrtheit erhalten werden; wo sie noch nicht vorhanden sind, haben die Consistorien durch die ihnen untergebenen Prediger die Gemeindeglieder zu bewegen, mit gemeinschaftlichen Kräften und Kosten solche aufzuführen. Uebrigens sollen diese Gebäude einfach sein und mit möglichst geringen Kosten errichtet werden, besonders auf dem Lande, wo es nur erforderlich ist, dass sie dem Zwecke ihrer Errichtung entsprechen, nämlich, dass man in den-

selben die Leichen 2 oder 3 Tage ohne Gefahr stehen lassen könne. Wenn die Gemeindeglieder sich nicht freiwillig zur Erbauung solcher Leichenkammern entschliessen, so berichtet das Consistorium darüber an das Ministerium der innern Angelegenheiten.

§ 68.

Von der Aufsicht über die Gottesäcker.

Den Consistorien und allen Geistlichen wird zur Pflicht gemacht, streng darüber zu wachen, dass alle Polizei-Anordnungen rücksichtlich der Beerdigung, der Einrichtung und Unterhaltung der Gottesäcker beobachtet werden.

VON DER EHE.

§ 69.

Von der Belehrung über die Wichtigkeit der Ehe.

Die Prediger sind verpflichtet, Personen, welche verlobt oder aufgeboten zu werden wünschen, mit Ernst und Würde zu ermahnen, dass sie sich zum Eintritt in den heiligen Bund der Ehe, wie es Christen gebührt, durch Gebet um Gnade, Beistand und Segen des Allerhöchsten, so wie durch ein stilles und sittsames Leben vorbereiten, und sich bis zur Trauung eines unerlaubten Umgangs enthalten.

§ 70.

Von der Belehrung über die nothwendigen Erfordernisse zur Ehe.

Die Prediger müssen diejenigen Personen, die sich verloben wollen, auf die nothwendigen Erfordernisse und gesetzlichen Hindernisse der Ehe aufmerksam machen, und vor dem Aufgebot und der Trauung sich, so weit es möglich ist, überzeugen, dass der beabsichtigten Ehe keine Hindernisse entgegen stehen.

§ 71.

Von dem Verhalten des Predigers in bedenklichen Fällen.

Wenn der Prediger in dieser Hinsicht irgend einen Zweifel hegt, so muss er sich bei seinem Probste oder Super-

intendenten Raths erholen, in sehr wichtigen Fällen aber die Entscheidung des Consistoriums nachsuchen.

§ 72.

Von dem Verbot der Wiederverehelichung vor Sicherstellung des Vermögens der Kinder aus der frühern Ehe.

Die Prediger dürfen die in eine neue Ehe tretenden Wittwer und Wittwen oder geschiedenen Eheleute nicht eher aufbieten, als nachdem sie von ihnen die gesetzliche Bescheinigung des competenten Vormundschafts- oder Waisengerichts eingefordert haben, dass für sie, rücksichtlich des Vermögens ihrer Kinder aus der früheren Ehe, kein Hinderniss zur Eingehung einer neuen Ehe obwalte. Wo jedoch örtliche Umstände die Herbeischaffung eines solchen Zeugnisses schwierig machen, ist es hinreichend, wenn diejenige Person, die in eine neue Ehe treten will, und zwei Zeugen die Verantwortlichkeit für alle Folgen auf sich nehmen und eidlich erklären, dass der andere Theil kein Vermögen nachgelassen hat. Der Prediger hat nur darauf zu sehen, dass nicht jeder ohne Unterschied, sondern so viel als möglich, immer zuverlässige Leute als Zeugen zugelassen werden.

§ 73.

Von der Pflicht des Predigers bei Trauung geschiedener Personen.

Die Prediger dürfen geschiedene Ehegatten, denen das Recht nicht genommen, oder die Erlaubniss ertheilt worden, in eine neue Ehe zu treten, nicht aufbieten, bevor dieselben nicht das gehörige Scheidungsurtheil und die Bescheinigung des Consistoriums darüber beigebracht haben, dass dieses Urtheil bereits gesetzlich vollzogen ist.

§ 74.

Von Abhaltung der Siechlinge, Gebrech-

Die Prediger sind verbunden, mit möglichster Sorgfalt von dem Eintritte in die Ehe abzuhalten: Gebrechliche,

mit unheilbaren Krankheiten Behaftete, oder an wesentlichen körperlichen Uebeln Leidende, Blödsinnige und überhaupt alle zur Ehe und Haushaltung Unfähige. Wenn solche Personen jedoch durchaus in die Ehe zu treten wünschen, so ist der Prediger verbunden, vor dem Aufgebot, darüber, mit Auseinandersetzung aller Umstände, dem Consistorio zu berichten, welches das Gutachten der competenten Behörde einholt und dasselbe dem Prediger mittheilt. Uebrigens kann solchen Personen der Eintritt in die Ehe nur dann verboten werden, wenn sie, nach gehöriger Untersuchung und laut ärztlichem Zeugnisse, zu derselben für unfähig erklärt worden sind, und wenn überdies erwiesen ist, dass sie sich auf keine Art mit einer Familie ernähren können.

lichen u. s. w. vom Heirathen.

§ 75.

Von der Verrichtung des Aufgebots.

Das Aufgebot muss immer vom Prediger selbst in der Kirchspiels - Kirche, nach Beendigung der Predigt, von der Kanzel verlesen werden. Auf dasselbe muss ein kurzes Gebet für die Aufgebotenen folgen. Wenn in der Gemeinde des Bräutigams oder der Braut nicht alle Sonntage und überhaupt selten von dem Prediger selbst Gottesdienst gehalten wird, so kann das Aufgebot durch den Küster oder Vorleser auf die vom Prediger vorgeschriebene Weise verrichtet werden.

§ 76.

Von dem zweimaligen und einmaligen Aufgebote.

Obgleich in ausserordentlichen Fällen es dem Prediger erlaubt ist, sich auf ein zweimaliges, oder sogar einmaliges Aufgebot zu beschränken (K. O. Cap. IV §§ 97 und 98), so darf dies nur dann geschehen, wenn alle persönlichen Verhältnisse des Bräutigams und der Braut ihm hinlänglich

bekannt, oder glaubwürdig bescheinigt sind. Es wird ihm zur Pflicht gemacht, in diesen Fällen mit der grössten Vorsicht zu verfahren und über dieselben unverzüglich dem Consistorio zu berichten, mit gleichzeitiger Angabe der Ursachen, welche ihn bewogen, von der gewöhnlichen Regel abzuweichen. Wenn das Aufgebot bis auf ein Mal beschränkt wird, so muss dem Berichte des Predigers hierüber im Original oder in beglaubigter Abschrift der Befehl der Obrigkeit, in Folge dessen der Verlobte sich auf eine Reise oder in's Feld begiebt, oder aber das Zeugniss des Arztes über dessen schwere Krankheit, beigefügt werden.

§ 77.

Von dem Aufgebote unbekannter Personen.

Wenn eine unbekannte Person verlobt oder aufgeboten zu werden wünscht, so ist der Prediger verbunden, vorläufig von ihr hinlängliche Beweise, oder ein von nicht weniger als zwei glaubwürdigen Personen, unter ihrer Verantwortung ausgestelltes Zeugniss, so wohl über das Herkommen dieser Person, als auch darüber, ob sie in die beabsichtigte Ehe zu treten berechtigt sei und ob sie zur Evangelisch-Protestantischen Kirche gehöre, zu fordern. Wenn die Person, welche die Verlobung oder das Aufgebot verlangt, solche Beweise oder Zeugnisse nicht beibringen kann, so muss ihre Absicht, in die Ehe zu treten, dreimal in den Zeitungen, mit Festsetzung halbjähriger Frist, zur Anbringung etwaniger Einwendungen, und mit Bezeichnung des Namens und des Wohnorts des Predigers, an den sie sich mit der Bitte wegen des Aufgebots oder der Verlobung gewandt hat, bekannt gemacht werden. Dieses Proclam erlässt das Consistorium. Wenn, nach Ablauf der halbjährigen Frist, von Niemand eine Einwendung gemacht wird, so schreitet

der Prediger zur Verlobung oder zum Aufgebot, nachdem er jedoch von der ihm unbekannten Person, die in die Ehe zu treten wünscht, eine schriftliche Erklärung eingefordert hat, dass ihrer Verheirathung keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen.

§ 78.

Von der Anzeige eines Ehehindernisses.

Wenn während des Aufgebotes oder der Trauhandlung selbst der Prediger, wenn auch von einer unbetheiligten Person, die kein Recht hat, sich der Ehe zu widersetzen (K. O. Cap. IV §§ 114 und 115), die Nachricht erhält, dass ein Hinderniss zur Schliessung derselben obwalte, so ist er verpflichtet, mit Aufgebot und Trauung anzuhalten, und von demjenigen, der dieses Hinderniss angezeigt hat, sogleich Beweise zu verlangen. Im Fall beachtungswerthe Beweise beigebracht worden, unterlässt er die Trauung bis zur Lösung des obschwebenden Zweifels.

VON DER PRÜFUNG DER CANDIDATEN DES PREDIGTAMTS.

§ 79.

Von Nichtzulassung derjenigen Candidaten zur Prüfung, die sich Leichtsinn und Sittenlosigkeit haben zu Schulden kommen lassen.

Die Evangelisch-Lutherischen Consistorien dürfen solche Candidaten, welche mit hinlänglichem Grunde des Leichtsinnes, der Vernachlässigung ihrer Pflichten, besonders aber eines unmoralischen Wandels, beschuldigt werden können, nicht zur Prüfung zulassen. Jedes Consistorium hat das Recht, vorläufig zu untersuchen, wie die Aufführung eines dergestalt beschuldigten Candidaten gewesen ist, und wenn es diese Beschuldigungen gegründet erkennt, ihm die Zulassung zur Prüfung so lange zu verweigern, bis er genügende Beweise seiner Besserung beigebracht hat.

§ 80.

Von Aufgabe der Materien zu schriftlichen Ausarbeitungen.

Sobald ein Candidat, welcher die Erlaubniss zum Predigen (veniam concionandi) zu erlangen wünscht, nach Grundlage des § 138 Cap. V der Kirchen-Ordnung, die erforderlichen Zeugnisse und eine kurze Uebersicht der Ereignisse seines Lebens (curriculum vitae) eingereicht hat, so bestimmt ihm das Consistorium einige Themata zur schriftlichen Bearbeitung, um zu sehen, ob er im Stande ist, einen Gegenstand mit Gründlichkeit und Deutlichkeit zu behandeln, und ob er sich Uebung genug verschafft hat, denselben hinlänglich zu durchdenken und literärische Hülfsmittel mit gehöriger Auswahl zu benutzen. Diese Themata sollen bestehen: 1) in einer exegetisch-dogmatischen Aufgabe, in lateinischer Sprache; 2) in einer Aufgabe aus der Kirchengeschichte, oder der christlichen Sittenlehre, oder aus beiden gemeinschaftlich, in deutscher oder in einer andern neuern Sprache; 3) besonders in Hinsicht auf die Predigt, in einem biblischen Text, mit ausführlicher Disposition, in derjenigen Sprache, in welcher er zu predigen die Erlaubniss erlangen will.

§ 81.

Von der Prüfung dieser Arbeiten.

Diese Ausarbeitungen müssen, sofern nicht eine schwere und anhaltende Krankheit solches verhindert, binnen Jahresfrist eingereicht werden; widrigenfalls erhält der Candidat neue Aufgaben. Die eingegangenen Aufsätze werden von den Examinatoren sorgfältig durchgesehen, und jeder von ihnen giebt schriftlich sein Urtheil über dieselben. Wenn sie dem Inhalte oder der Sprache nach nicht für befriedigend befunden werden, so wird der Candidat nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen, sondern muss entweder die von ihm eingereichten Arbeiten verbessern,

oder erhält neue Themata. Genügen die Ausarbeitungen, so wird der Candidat zur mündlichen Prüfung zugelassen und ihm der Text zu der mit dieser Prüfung verbundenen Predigt bestimmt.

§ 82.

Von der bei Prüfung pro venia concionandi zu beobachtenden Ordnung.

Die Prüfung zur Erlangung des Rechtes zum Predigen (pro venia concionandi) zerfällt in vier Theile: 1) Der General-Superintendent, Superintendent, oder ein anderer vom Consistorio dazu ernannter Geistlicher, der die Prüfung leitet, bestimmt dem Candidaten Themata zu kurzen theologischen Ausarbeitungen, sowohl in lateinischer, als auch in derjenigen Sprache, in welcher er zu predigen wünscht, und ausserdem einen biblischen Text, um über denselben eine ausführliche Abhandlung oder Predigt zu verfassen. Diese Ausarbeitungen müssen im Beisein desjenigen, welcher die Prüfung leitet, in einer bestimmten Zeit und ohne alle Vorbereitung (ex tempore) gemacht werden, um daraus die Ueberzeugung zu schöpfen, dass der Examinand auch die früher eingereichten Ausarbeitungen selbst und ohne alle fremde Hülfe verfasst habe, und zugleich seine Fähigkeit zu ersehen, seine Gedanken über geistliche Gegenstände schnell und deutlich auszudrücken. 2) Um genau zu sehen, ob der Examinand die gehörige humanistische Bildung habe, bestimmt ihm derjenige, der das Examen leitet, Stellen aus alten klassischen Autoren in griechischer und lateinischer Sprache zum Uebersetzen und zum Interpretiren. 3) Muss der Candidat in Gegenwart wenigstens eines Examinators eine Predigt über den ihm vorgeschriebenen Text halten, um dadurch, nicht blos von seinen Kenntnissen in der Homiletik, sondern auch von seinem Gedächtnisse, der Beschaffenheit seines Organs und Ausdrucks, und überhaupt

von seiner Fähigkeit, von der Kanzel zu reden, einen genauen Begriff zu geben. 4) Zum Schluss wird der Candidat einer mündlichen Prüfung in der alt- und neutestamentlichen Exegese, Dogmatik, Symbolik, Moral, Kirchen- und Dogmengeschichte, Philosophie und Homiletik unterworfen. In der exegetischen, historischen und dogmatischen Theologie wird die Prüfung in lateinischer, in den übrigen Theilen derselben in deutscher, oder in einer andern neuern Sprache angestellt.

§ 83.

Von der Zahl der Candidaten, die zugleich zur Prüfung zugelassen werden können.

Zur Prüfung werden nie mehr, als drei Candidaten zugleich zugelassen.

§ 84.

Von den Examinatoren und dem Orte der Prüfung.

Die Prüfungen werden von den geistlichen Gliedern des Consistoriums im Sessions-Zimmer desselben angestellt. Die weltlichen Glieder können bei diesen Prüfungen zugegen sein.

§ 85.

Von dem Protokolle der Prüfung.

Das Urtheil des Consistoriums, sowohl über die schriftlichen Ausarbeitungen des Candidaten, als auch über dessen mündliche Prüfung, wird in ein, nach dem besondern sub Litt. A weiter unten beigefügten Formular, aufgesetztes Protokoll, das von allen Examinatoren unterschrieben wird, eingetragen. In diesem Protokolle wird jedesmal namentlich bezeichnet:

1) Ob der Examinirte im Stande sei, seine Gedanken, so wohl mündlich, als schriftlich, in der deutschen oder in den Sprachen, in welchen er zu predigen wünscht, richtig,

für jedermann verständlich und mit gehöriger Kraft und Würde auszudrücken?

2) Ob er richtig und fliessend lateinisch sprechen und schreiben könne?

3) Ob er im Stande sei, jede aufgegebene Stelle des alten Testaments aus dem hebräischen Grundtexte zu übersetzen und grammatisch zu analysiren?

4) Ob er das neue Testament aus dem griechischen Grundtexte übersetzen und erklären könne?

5) Ob er die Glaubens- und Sittenlehre des Evangeliums deutlich und vollständig aufgefasst habe und die symbolischen Bücher der Evangelisch-Lutherischen Kirche gründlich kenne?

6) Ob er ohne Schwierigkeit die merkwürdigsten Epochen der Kirchen- und Dogmengeschichte angeben, die Ursachen und Folgen der wichtigsten Ereignisse in derselben entwickeln und einen hinlänglichen Begriff von der Geschichte der vornehmsten Religionspartheien und Secten geben könne?

7) Ob er gründliche Kenntnisse in der Logik, Psychologie und der Geschichte der Philosophie besitze?

8) Ob er die nothwendigen Erfordernisse einer erbaulichen Predigt kenne, und ob er jeden biblischen Text mit gehöriger Ordnung deutlich und richtig zu erläutern verstehe?

9) Ob er die nöthigen äussern Eigenschaften zum Vortrage einer Predigt besitze, und ob er die zu seiner Prüfung gehörige Predigt unabhängig vom Concepte gehalten habe?

§ 86.

Von den Zeugnissen über das bestandene Examen pro venia concionandi.

Wenn der Examinirte allen obenerwähnten (§ 85) Anforderungen Genüge geleistet, in einigen Theilen derselben vorzügliche Fähigkeiten und Kenntnisse bewiesen hat und zugleich wahre Begeisterung für die Lehre des Evangeliums an den Tag legt, so erhält er das Recht zu predigen (veniam concionandi), und in dem Zeugnisse wird bemerkt, dass er *vorzügliche* Fähigkeiten und Kenntnisse bewiesen habe. Wenn ein Candidat in allen Theilen wenigstens die Zufriedenheit der Examinatoren erworben hat, so erhält er dasselbe Recht, und in dem Attestate wird bezeichnet, dass er *gute* Kenntnisse und Fähigkeiten besitze. Wer in irgend einem Gegenstande nicht die völlige Zufriedenheit erhalten konnte, im ganzen aber hinreichende Kenntnisse und überdiess ein Streben nach weiterer Vervollkommnung gezeigt hat, erhält das Recht zu predigen und in dem Attestate wird bemerkt, dass er *hinlängliche* Kenntnisse und Fähigkeiten besitze.

§ 87.

Von der Verweigerung der Erlaubniss zu predigen.

Einem Candidaten wird die Erlaubniss zum Predigen verweigert, wenn das Consistorium bei ihm findet: entweder völlige Unbekanntschaft mit dem Grundtexte des alten Testaments, oder unzulängliche Kenntniss des Grundtextes des neuen Testaments, oder Unfähigkeit, seine Gedanken in der deutschen oder in derjenigen Sprache, in welcher er predigen will, richtig und deutlich auszudrücken, oder Unkenntniss der lateinischen Sprache, oder geringe Kenntnisse in der Glaubens- und Sittenlehre der Evangelisch-Lutherischen Kirche, oder endlich solche Mängel in der Art zu predigen selbst, welche einen nachtheiligen Eindruck auf die Zuhörer machen können. Zur

Abweisung ist schon einer der obenerwähnten Mängel hinreichend.

§ 88.

Von einer wiederholten Prüfung pro venia concionandi.

Wenn die Untüchtigkeit des Candidaten mehr von unvollkommener Ausbildung, als von natürlichen Mängeln herrührt, so kann er sich, nach neuer Vorbereitung, nach Verlauf eines Jahres zu einer abermaligen Prüfung melden.

§ 89.

Von der den Candidaten zu ertheilenden Erlaubniss, in der Volkssprache ihres Bezirks zu predigen.

Im Protokolle und Attestate muss bemerkt werden, für welche Sprachen, ausser der deutschen, dem Candidaten die Erlaubniss zum Predigen ertheilt worden ist. Wenn ein Candidat in der Folge sich in einer der Nationalsprachen in dem Grade vervollkommnet, dass er im Stande ist, in selbiger zu predigen, so kann er dem Consistorio die gehörigen Beweise darüber beibringen, und erhält von ihm, wenn es dieselben für hinreichend findet, das Recht zum Predigen in derselben.

§ 90.

Von den vorläufigen Aufgaben zur Prüfung pro ministerio.

Wenn ein Candidat, der sich dem Examen zur Erlangung des Predigtamtes unterwerfen will, die im Cap. V § 144 der K. O. angeführten Zeugnisse beibringt, so werden ihm zuvörderst einige Aufgaben zu schriftlichen Ausarbeitungen gegeben, von denen, ausser dem Texte zur Predigt, wenigstens eine aus der practischen Theologie genommen sein muss. Diese Aufgaben, mit Ausnahme der Predigt, kann das Consistorium in einigen Fällen, jedoch nur solchen Candidaten erlassen, welche in dem Examen zur Erlangung des Rechtes zu predigen das Prädikat *vorzüglich* erhalten haben.

6 *

§ 91.

Fortsetzung.

Bei der Prüfung der zu diesem Examen beigebrachten Arbeiten werden dieselben Vorschriften, die im § 82 festgesetzt worden, beobachtet.

§ 92.

Von der beim Examen pro ministerio zu beobachtenden Ordnung.

Bei diesem Examen werden gleichfalls die im § 85 enthaltenen Vorschriften beobachtet, die Prüfung in den alten Sprachen nur ausgenommen, statt welcher der Candidat an einigen von ihm selbst aus dem Catechismus gewählten Stellen, in der Sprache der Gemeinde, bei welcher er angestellt sein will, eine Probe von seiner Unterrichtsweise geben muss.

§ 93.

Fortsetzung.

Die mündliche Prüfung bei dem zweiten Examen (pro ministerio) unterscheidet sich von derjenigen, welcher sich der Candidat bei dem ersten (pro venia concionandi) unterwirft, nicht sowohl durch die Materien, über welche examinirt wird, als dadurch, dass hier umfassendere Kenntnisse, vollkommene Gründlichkeit und Klarheit der Begriffe, und grössere Reife der Urtheilskraft gefordert werden. Die Prüfung muss sich nicht bloss auf die Homiletik beschränken, sondern auf alle Theile der praktischen Theologie und selbst auf die Kenntniss der Kirchen-Ordnung ausdehnen. Da die Prediger einen bedeutenden Einfluss auf den Jugendunterricht haben und die Schule als der Vorhof zur Kirche betrachtet werden muss, so ist es nothwendig, dass der Candidat auch in seinen Kenntnissen in der Pädagogik, besonders aber in der Methodik des Elementarunterrichts, geprüft werde.

§ 94.

Von dem Protokoll über das Examen pro ministerio.

Das Protokoll über das Examen wird nach dem sub Litt. B angegebenen Formular abgefasst. Hiebei wird besonders darauf Rücksicht genommen, ob der Candidat die ihm beim ersten Examen ertheilten Belehrungen und Erinnerungen benutzt, ob er sich neue Kenntnisse, besonders in der heiligen Schrift und der Lehre der Evangelisch-Lutherischen Kirch erworben habe, ob er alle nöthigen Eigenschaften zur Verkündigung des Evangeliums besitze, kurz, ob er zur Führung des Predigtamtes tüchtig sei, und welches von den drei obenerwähnten Attestaten: „*vorzüglich, gut*, oder *hinlänglich*", er verdiene.

§ 95.

Von der Verweigerung des Rechtes, eine Predigerstelle zu bekleiden.

Bei dem zweiten Examen (pro ministerio) wird das Recht, eine Predigerstelle zu bekleiden, verweigert, wenn der Candidat:

1) Bei der Prüfung, Catechisation oder in der von ihm gehaltenen Predigt sich leichtsinniges Urtheil über die Wahrheiten des Christenthums oder die kirchlichen Einrichtungen erlaubt hat.

2) Seine Gedanken nicht richtig, bestimmt, deutlich und fasslich in der deutschen und derjenigen Sprache, in welcher er predigen soll, ausdrücken kann.

3) Nicht ohne auffallende Fehler einen lateinischen Aufsatz schreiben kann.

4) Seit dem Examen pro venia concionandi gar keine Fortschritte in der Kenntniss des Grundtextes des alten und neuen Testaments, so wie des Inhaltes und Geistes desselben, gemacht hat.

5) Die Grundlehren des Glaubens und der Moral nicht vollkommen begreift, so dass er nicht im Stande ist, dieselben deutlich zu erklären und ihre Hauptsätze zu vertheidigen.

6) Nicht im Stande ist, wenigstens die wichtigsten Begebenheiten aus der Kirchengeschichte und die Entstehung der symbolischen Theologie genau anzugeben.

7) Die Bestimmungen der Kirchen-Ordnung nicht gründlich kennt.

8) Bei der Catechisation und Predigt einen auffallenden Mangel nicht nur an Geschicklichkeit, welche durch Uebung erworben und vervollkommnet wird, sondern auch an Urtheilskraft und an der zur Erklärung der Heilswahrheiten des Christenthums nöthigen Einsicht, an den Tag gelegt hat, oder endlich

9) Eine Predigt nicht zu memoriren im Stande ist, sondern dieselbe immer ablesen muss, oder eine gar zu unangenehme Stimme und dabei eine schlechte unverständliche Aussprache und überhaupt ein solches Aeussere oder solche Angewohnheiten hat, die befürchten lassen, dass sein Vortrag auf die Zuhörer einen nachtheiligen und dem Zwecke desselben zuwiderlaufenden Eindruck machen werde.

§ 96.

Von den Zeugnissen für die pro ministerio Examinirten.

Das Urtheil, ob ein Candidat zur Bekleidung einer Predigerstelle tüchtig sei, wird mit dem von ihm erhaltenen Zeugnisse in die letzte Columne des Protokolls eingetragen, welches von den Examinatoren unterschrieben wird. Diesem Urtheile gemäss, wird dem Candidaten das Zeug-

niss, nebst dem erlangten Prädikate entweder ertheilt oder verweigert.

§ 97.

Von einem wiederholten Examen pro ministerio.

Einem Candidaten, der kein befriedigendes Zeugniss pro ministerio erhalten hat, ist es erlaubt, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres, sich von neuem zum Examen zu melden.

§ 98.

Von den Examinatoren und dem Orte der Prüfung.

Das Examen zur Erlangung des Rechts, eine Predigerstelle zu bekleiden, wird von den geistlichen Gliedern des Consistoriums im Sessionszimmer bei offenen Thüren angestellt, wobei die weltlichen Glieder gleichfalls zugegen sein können.

§ 99.

Von Candidaten, die bei der ersten oder zweiten Prüfung abgewiesen worden.

Damit keiner von denen, welche bei dem Examen pro venia concionandi oder pro ministerio abgewiesen worden sind, vor der festgesetzten Frist bei einem andern Consistorio mit dem Gesuch wegen Zulassung zur Prüfung einkommen könne, so werden die Namen solcher Candidaten jedesmal allen Consistorien des Reichs mitgetheilt.

§ 100.

Fortsetzung.

Wenn ein Candidat bei einer der erwähnten Prüfungen von einem Consistorio für untüchtig befunden worden ist, in der Folge von einem andern geprüft wird und von demselben ein befriedigendes Zeugniss erhält, so ist hierdurch das erste Consistorium nicht verbunden, ihn als Prediger in seinem Bezirke anzustellen, ohne sich vorher von dessen Tüchtigkeit, mittelst eines Colloquiums, überzeugt zu haben.

VON DEN PFLICHTEN DER KIRCHEN-VORSTEHER UND KIRCHEN-VORMÜNDER.

§ 101.

Von den Pflichten der Kirchenvorstände im Allgemeinen.

Die Kirchenvorstände sind verpflichtet, den Prediger ihrer Gemeinde in seinen Bemühungen für das geistliche Wohl der Gemeindeglieder nach besten Kräften zu unterstützen und alles, was den Erfolg seiner heilsamen Anstrengungen hindern könnte, möglichst zu beseitigen. Sie sollen vorzüglich bemüht sein, ihm die Aufsicht über den Jugendunterricht und überhaupt die Beförderung der wahren Gottesfurcht und der guten Sitten in der Gemeinde zu erleichtern, so wie ihm die Mittel zu verschaffen, dass der Gottesdienst ungestört und auf eine würdige Art verrichtet, die Feier der Sonn- und anderen Festtage beobachtet und die in der Gemeinde befindlichen Armen und Kranken verpflegt und besucht werden.

§ 102.

Von der Aufsicht über die Ordnung in der Kirche.

Die Kirchenvorstände sind ferner verbunden, für den Anstand und die Ordnung in der Kirche und bei Verrichtung des Gottesdienstes überhaupt zu sorgen und darin dem Prediger, auf sein Verlangen und nach eigenem Ermessen, behülflich zu sein.

§ 103.

Von der zu machenden Anzeige über die Krankheit eines Predigers.

Wenn der Prediger wegen Krankheit nicht im Stande ist sein Amt zu versehen, so zeigen die Kirchenvorstände dies sogleich dem Probste, oder, wo keine Pröbste sind, dem Superintendenten oder General-Superintendenten an.

§ 104.

Von den Pflichten der Kirchen-Vorsteher

Wenn durch den Todesfall oder gänzliche Unfähigkeit eines Predigers, eine Stelle erledigt wird, so müssen die

Vorsteher dafür sorgen, dass die nöthigen Maassregeln zur einstweiligen Verwaltung seines Amtes und alsdann zur baldigen Anstellung eines andern Predigers an dessen Stelle getroffen werden. Auch müssen sie bei der Wahl und Introduction des Predigers gegenwärtig sein.

bei Erledigung einer Predigerstelle.

§ 105.

In Gemeinden, welche von dem Probste und Consistorio sehr weit entfernt sind, haben die Kirchen-Vorsteher die Befugniss, den neuen Prediger, auf Verfügung des Consistoriums, in sein Amt einzuführen.

Von ihrer Pflicht, in entfernten Gemeinden die Prediger einzuführen.

§ 106.

Nach vollzogener Introduction des Predigers händigen sie ihm die Kirchenbücher, Pfarrregister und denjenigen Theil des Kirchenvermögens, der sich in seinen Händen befinden muss, nebst den dazu gehörigen Inventarien und Rechnungsbüchern, ein.

Von der Uebergabe des unter die Verwahrung des Predigers gehörigen Kircheneigenthums.

§ 107.

Die Kirchenvorstände sorgen dafür, dass die Gottesäcker, den darüber bestehenden Verordnungen gemäss, eingerichtet und dass, wo möglich, überall besondere Gebäude zur Beisetzung der Leichen bis zu ihrer Beerdigung (Leichenkammern) errichtet werden.

Von der Aufsicht über die Gottesäcker.

§ 108.

Die Kirchen-Vorsteher haben in Gemeinschaft mit den Predigern die unmittelbare Aufsicht über die Bauer-Kirchenvormünder.

Von der Aufsicht über die Bauer-Kirchenvormünder.

§ 109.

Die Bauer-Kirchenvormünder müssen auf das Betragen und den Lebenswandel der Gemeindeglieder aus den un-

Von der Aufsicht der Kirchen-Vormün-

der über das Betragen der Gemeindeglieder niederer Stände.

tern Ständen, besonders aber auf die Erziehung der Kinder und ihren häuslichen Unterricht Acht haben; sie sind ferner verbunden, auf böse Gewohnheiten und Laster, die sich unter den Bauern zeigen, ihre Aufmerksamkeit zu richten, diejenigen, die sich denselben ergeben, zu ermahnen, und darüber dem Prediger Anzeige zu machen.

§ 110.

Von der Aufsicht über die Dorf-Schullehrer.

Die Kirchen-Vormünder führen die Aufsicht über das Betragen der Dorf-Schullehrer.

§ 111.

Von den Berichten der Kirchen-Vormünder an den Prediger oder die Kirchen-Vorsteher.

Die Kirchen-Vormünder zeigen alle ausserordentliche Vorfälle in kirchlicher Beziehung, je nachdem die Sache ist, dem Prediger oder Kirchen-Vorsteher an.

§ 112.

Von Gegenwart der Kirchen-Vormünder bei dem Gottesdienste.

Die Kirchen-Vormünder sind verbunden, bei dem Gottesdienste zugegen zu sein und sich vor demselben zeitig bei dem Prediger zu melden. Können sie nicht selbst erscheinen, so schicken sie statt ihrer andere unbescholtene Bauern.

§ 113.

Von ihrer Pflicht, dem Prediger bei Zeiten die Kranken der Gemeinde anzuzeigen.

Wenn sie sich, ihrer Pflicht gemäss, an Sonn- und Festtagen zur Kirche begeben, zeigen sie dem Prediger alle in der Gemeinde befindlichen Kranken an. Im Fall gefährlicher epidemischer Krankheiten aber, benachrichtigen sie ihn darüber unverzüglich, auch ausser den Sonn- und Festtagen, und theilen ihm bei Zeiten mit, ob die Kranken nach geistlichem Zuspruch Verlangen tragen.

§ 114.

Von ihrer Aufsicht über die Theilnahme

Sie sehen darauf, dass die Dienstboten und andere Gemeindeglieder niederer Stände nicht ohne wichtige Gründe

von der Erfüllung der Pflicht abgehalten werden, an dem Gottesdienste Theil zu nehmen, und bringen, wo es nöthig ist, ihre Bemerkungen darüber zur Kenntniss des Predigers oder der Kirchen-Vorsteher.

der niedern Stände an dem Gottesdienste.

§ 115.

Im Fall von Störungen bei dem Gottesdienste leisten die Kirchen-Vormünder dem Prediger, auf sein Verlangen, die nöthige Hülfe zur Ergreifung der erforderlichen Maassregeln, um diese Unordnungen abzustellen.

Von ihrer Mitwirkung zur Abstellung von Unordnungen während des Gottesdienstes.

§ 116.

Die Kirchen-Vormünder nehmen in ihren Kirchen die zum Besten derselben dargebrachten freiwilligen Beiträge in Empfang.

Von der Annahme der Beiträge zum Besten der Kirche.

§ 117.

Die Kirchen-Vormünder müssen bei der Introduction des Predigers zugegen sein.

Von ihrer Gegenwart bei der Introduction eines Predigers.

§ 118.

Sie müssen auch bei allen in dem Kirchspiele zu haltenden Kirchenvisitationen gegenwärtig sein.

Von ihrer Gegenwart bei allen Kirchenvisitationen.

§ 119.

Wenn die Gemeindeglieder zur Berathung über kirchliche Angelegenheiten zusammen berufen werden, so sind vorzugsweise die Kirchen-Vormünder verbunden, sich bei diesen Gemeindeversammlungen einzufinden.

Von ihrer Gegenwart bei allen Gemeindeversammlungen in Kirchenangelegenheiten.

§ 120.

Bei Beerdigung wird ihnen die Aufsicht über die Beobachtung der gehörigen Ordnung bei dem Einsenken der Särge in die Gräber übertragen.

Von ihrer Aufsicht über die Ordnung beim Einsenken der Särge.

§ 121.

Von ihrer Aufsicht bei kirchlichen Bauten.

Die Kirchen-Vormünder haben die Aufsicht über die genaue Lieferung der Materialien zu kirchlichen Bauten und über die pünktliche Stellung der Arbeiter nach den darüber erlassenen Befehlen oder getroffenen Abmachungen.

§ 122.

Von Beförderung dringender, die Kirchenverwaltung betreffender, Befehle oder Berichte.

In ausserordentlichen Fällen, wenn es nicht angeht, einen, die kirchliche Verwaltung betreffenden, Befehl oder Bericht durch die Post zu befördern, sind die Kirchen-Vormünder verbunden, für die sichere Beförderung desselben Sorge zu tragen.

Das Original ist unterzeichnet: *Präsident des Reichsraths, Fürst V. Kotschubei.*

BEILAGEN ZUR INSTRUCTION.

sub litteris

A und B.

Lit. A.

PRÜFUNG

des Predigtamts - Candidaten N N

gebürtig aus

pro venia concionandi

den ten 18

1. Deutsche Sprache.	
2. Ehstnische, Lettische, Finnische, Schwedische, Polnische, Litthauische, Samogitische Sprache.	
3. Lateinische Sprache.	
4. Exegese des alten Testaments.	
5. Exegese des neuen Testaments.	

6. Dogmatik.	
7. Moral.	
8. Kirchen- und Dogmengeschichte.	
9. Philosophie.	
10. Homiletik.	
11. Abfassung und Vortrag der Prüfungspredigt.	
12. Bemerkungen der Examinatoren.	
13. Allgemeines Urtheil.	

Das Original ist unterzeichnet: *Präsident des Reichsraths, Fürst V. Kotschubei.*

Lit. B.

PRÜFUNG

des Predigtamts - Candidaten N N

gebürtig aus

pro ministerio

den ten 18

1. Deutsche Sprache.	
2. Ehstnische, Lettische, Finnische, Schwedische, Polnische, Litthauische, Samogitische Sprache.	
3. Lateinische Sprache.	
4. Exegese des alten Testaments.	
5. Exegese des neuen Testaments.	
6. Dogmatik und Symbolik.	
7. Moral.	

8. Kirchen- und Dogmengeschichte.	
9. Philosophie.	
10. Practische Theologie.	
11. Kenntniss der Kirchen-Ordnung.	
12. Abfassung und Vortrag der Prüfungspredigt.	
13. Beschaffenheit der Catechisation.	
14. Pädagogik.	
15. Erinnerungen, welche ihm gegeben worden sind.	
16. Allgemeines Urtheil.	

Das Original ist unterzeichnet: *Präsident des Reichsraths, Fürst V. Kotschubei.*

INHALTS-VERZEICHNISS

Von der Lehre.

Von dem Gottesdienste und den besonderen geistlichen Handlungen.

Von der Prüfung der Candidaten des Predigtamts.

Von den Pflichten der Kirchen-Vorsteher und Kirchen-Vormünder.

§ 114. Von ihrer Aufsicht über die Theilnahme der niedern Stände an dem Gottesdienste.

§ 115. Von ihrer Mitwirkung zur Abstellung von Unordnungen während des Gottesdienstes.

§ 116. Von der Annahme der Beiträge zum Besten der Kirche.

§ 117. Von ihrer Gegenwart bei der Introduction eines Predigers.

§ 118. Von ihrer Gegenwart bei allen Kirchenvisitationen.

§ 119. Von ihrer Gegenwart bei allen Gemeindeversammlungen in Kirchenangelegenheiten.

§ 120. Von ihrer Aufsicht über die Ordnung beim Einsenken der Särge.

§ 121. Von ihrer Aufsicht bei kirchlichen Bauten.

§ 122. Von Beförderung dringender, die Kirchenverwaltung betreffender, Befehle oder Berichte.

Beilagen.

Lit. A. Formular zum Protocolle über die Prüfung des Predigtamts-Candidaten NN pro venia concionandi.

Lit. B. Formular zum Protocolle über die Prüfung des Predigtamts-Candidaten NN pro ministerio.

Die Uebersetzung dieser Instruction für die Geistlichkeit und die Behörden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Russland und der dazu gehörigen Formulare ist im Departement der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen gelesen, mit dem Russischen Originale verglichen und richtig befunden worden.

In Stelle des Directors *von Wiegel.*

Sectionschef *Carl von Poll.*

AGENDE

FÜR DIE

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

GEMEINDEN

IM

RUSSISCHEN REICHE.

VORREDE.

Die gegenwärtige Agende macht einen Theil der Kirchen-Ordnung aus, welche auf Befehl SEINER MAJESTÄT des KAISERS für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Russland, durch ein zu diesem Behufe ausdrücklich niedergesetztes Comité, ausgearbeitet worden ist.

Was die Anordnung des öffentlichen Gottesdienstes betrifft, so schliesst sich dieselbe ganz dem alten, aus dem Schwedischen übersetzten und nie ausser allem Gebrauch gekommenen: „Handbuch, worinnen verfasset ist, „welchergestalt der Gottesdienst mit christlichen Ceremonieen und Kirchen-„Gebräuchen gehalten werden soll etc. etc.," an, und stimmt eben deswegen auch mit denjenigen liturgischen Formen überein, welche, in Deutschland zur Zeit der Reformation aufgestellt, in den folgenden Jahrhunderten fast überall beibehalten wurden, und wegen der trefflichen Auswahl und des tiefen innern Zusammenhanges ihrer einzelnen Theile, noch jetzt die beifälligste Anerkennung verdienen. Es ist darauf gesehen worden, dass bei aller Bestimmtheit in der Folge dieser Theile, die Mannigfaltigkeit in den Gebets-Formularen nicht fehle, dass die Gemeinde weder zu lange unthätig bleibe, noch der Kirchen-Gesang und die Predigt beschränkt werde, und dass selbst zwei Gottesdienste, wie sie an vielen Orten die Verschiedenheit der Nationalen und der Deutschen, hinsichtlich der Sprache, er-

heischt, an einem Vormittage nach einander bequem gehalten werden können. Auch der vierstimmige Chor-Gesang, welcher so wesentlich zur Erregung frommer Gefühle beiträgt, seinen Ursprung der Kirche verdankt und seit der Reformation in den meisten Evangelischen Kirchen stets eine Zierde des öffentlichen Gottesdienstes geblieben ist, hat Berücksichtigung gefunden, und jede auf die Einrichtung und Ausbildung von Sänger-Chören verwendete Mühe wird sich doppelt belohnen, da nächst der Orgel nichts den Gemeinde-Gesang so sicher zu leiten und zu verbessern vermag, als ein Sänger-Chor. Das Absingen der Intonationen, Collecten, des Segens u. s. w. durch den Geistlichen, wird nicht unbedingt vorgeschrieben, verdient aber, wie bisher, beibehalten zu werden, und kann auch den Unmusikalischen kaum in Verlegenheit setzen, da die Melodieen sich auf wenige Töne beschränken, und indem sie nur recitativisch vorzutragen sind, alle eigentliche Kunst ausschliessen.

Von den übrigen Formularen dieser Agende sind nur wenige neu; die meisten stammen ebenfalls aus früherer Zeit, und haben sich, durch ihre herzliche, einfache und salbungsvolle Sprache, bereits an vielen Geschlechtern als segensreich bewährt. Sie sollen die freie Rede des Geistlichen, wenn er sich dazu angetrieben fühlt, nicht verdrängen, sondern vornehmlich dasjenige bezeichnen, was bei jeder kirchlichen Amtshandlung, eben weil sie eine kirchliche ist, nicht einem steten Wechsel unterworfen sein darf, sondern unverändert und bei allen Gemeinden übereinstimmend bleiben muss.

Gott wolle seinen gnädigen Segen auf dieses Buch legen, damit der Gebrauch desselben zur Förderung des Reiches unsers HErrn Jesu Christi dienen möge!

ORDNUNG DES HAUPT-GOTTESDIENSTES AN SONN- UND FESTTAGEN.

Der Gottesdienst beginnt mit einem Liede der Gemeinde. Darauf spricht der Prediger am Altare, zu der Gemeinde gewendet:

Ehre sei dem Vater, und dem Sohne, und dem Heiligen Geiste, wie es war am Anfang, wie es ist, und wie es sein wird von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen. (1)

(1) oder:

Im Namen des Vaters, des Sohnes, und des Heiligen Geistes. Amen.

Geliebte in dem HErrn!

Da wir hier versammelt sind, Gott im Geiste und in der Wahrheit anzubeten, Ihm für alle Seine Wohlthaten zu danken, und Ihn um Alles, was uns an Leib und Seele Noth thut, zu bitten; so lasset uns zuvor im Gefühle unsrer Unwürdigkeit Ihm unsre Sünden bekennen, und mit einander also sprechen:

Allbarmherziger Gott und Vater! In tiefer Demuth bekennen wir vor Dir unsre vielfachen Sünden und Vergehungen. Siehe erbarmend auf uns nieder und vergieb uns Reuigen alle unsre Sünden, um des Verdienstes Deines lieben Sohnes, unsers Heilandes Jesu Christi willen. Amen.

Der Chor: HErr erbarme Dich! Christe erbarme Dich! HErr erbarme Dich!

Der Geistliche: Der allmächtige, ewige Gott vergebe uns, nach Seiner unergründlichen Barmherzigkeit und um Seines lieben

Sohnes Jesu Christi willen, alle unsre Sünden, und verleihe uns Gnade, unser Leben zu bessern und mit Ihm das ewige Leben zu empfangen. Amen.

Chor: Amen. (1)

(1) In der Beilage A befindet sich noch eine andere Beicht- und Absolutions-Formel.

Geistliche (singt): Ehre sei Gott in der Höhe! (2)

(2) An den 3 hohen Festen mag statt des: „Ehre sei Gott in der Höhe," die grosse Doxologie gesprochen werden, welche also lautet:

„Ehre sei Gott in der Höhe, und Friede auf Erden, und den Menschen ein Wohlgefallen. Wir loben Dich, wir beten Dich an, wir preisen Dich in Deiner Herrlichkeit. O HErr Gott, himmlischer König, Gott, Du allmächtiger Vater, o HErr Jesu Christe, Du eingeborner Sohn des Allerhöchsten, o HErr Gott, Du Lamm Gottes, des Vaters Sohn, der Du trägst die Sünde der Welt, erbarme Dich über uns! Denn Du allein bist heilig; Du allein bist der HErr, Du allein bist der Höchste, o Jesu Christe, mit dem Heiligen Geiste in Gottes des Vaters Herrlichkeit. Amen.

Zur Abwechselung kann auch folgender Text der Doxologie gebraucht werden:

„Heiliger! Heiliger! Heiliger! HErr! Gott! Allmächtiger! Himmel und Erde sind Deiner Herrlichkeit voll; wir beten Dich an, wir danken Dir für Deine Wunder, HErr Gott! himmlischer König! Gott Vater! Allmächtiger HErr! eingeborner Sohn des Allerhöchsten! Jesus Christus! Heiliger Geist! Geist des Friedens, der Wahrheit und der Gnade! Dich, ewiger Gott, loben alle Deine Werke; ewig, wie Du selbst, ist Deine Macht, unwandelbar Deine Liebe; blicke mit Milde herab auf Dein Volk, welches versammelt ist in Deinem Heiligthume, Dich anzubeten, Dir zu danken für Deine Wohl-

thaten, und für sich, im Geistigen und Leiblichen, Deine Gnade zu erflehen; erleuchte unsern Verstand zu Deiner Erkenntniss und lehre unsere Herzen, die heiligen Opfer eines ächten Gehorsams darzubringen!"

Die Gemeinde stimmt ohne Vorspiel der Orgel das Lied an: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr' etc." während dessen der Geistliche am Altare stehen bleibt.— Wenn der Gottesdienst einer Verkürzung bedarf, so braucht nur der erste Vers gesungen zu werden. (1)

(1) Am Charfreitage mag die Intonation: „Ehre sei Gott in der Höhe" wegfallen, und anstatt des Liedes: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr' etc." ein Passionslied gesungen werden.

Geistliche (singt): Der HErr sei mit Euch!

Chor: Und mit Deinem Geiste! (2)

(2) Auf diese Intonation kann, namentlich an Festtagen, auch noch eine andere Intonation aus Beilage D folgen.

Geistliche: Lasset uns beten: HErr Gott, himmlischer Vater, wir bitten Dich, Du wollest uns durch Deinen Heiligen Geist leiten und regieren, auf dass wir mit ganzem Herzen Dein Wort anhören und annehmen, und dadurch geheiligt werden, und auf Jesum Christum unser ganzes Vertrauen und unsre Hoffnung setzen, unser Leben nach Deinem Worte bessern, und vor allem Aergerniss uns hüten, bis wir durch Deine Gnade in Christo ewig selig werden, durch denselben Deinen Sohn Jesum Christum, unsern HErrn. (3)

(3) Die Beilage B enthält unter der Rubrik: „Fest-Collecten" diejenigen Gebete, welche an den Festtagen gebraucht werden, so wie unter der Rubrik: „Allgemeine Collecten" eine Sammlung von Gebeten für die gewöhnlichen Sonntage, die, ausser dem obenstehenden Gebete, zur Abwechselung, dem Inhalte der Predigt gemäss, gewählt werden können.

Chor: Amen, Amen.

Geistliche (liest in der Regel diejenige Sonntags-Perikope, über welche nicht gepredigt wird). (1)

(1) Die Perikopen der aufgehobenen Feste und andere Abschnitte der heiligen Schrift sind nicht ausgeschlossen. In der Fastenzeit wird die Passions-Geschichte, nach einzelnen Abschnitten, vorgelesen.

Chor: Hallelujah! (2)

(2) Das Hallelujah fällt weg an den Sonntagen und nach den biblischen Abschnitten, welche den Character der Trauer und Busse vorzugsweise an sich tragen, als: an den Sonntagen in den Fasten, am Charfreitage, am Busstage, am Gedächtnisstage der Verstorbenen u. s. w.

Geistliche (spricht): Wir glauben an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde, und an Jesum Christum, Gottes eingebornen Sohn, unsern HErrn, Der empfangen ist von dem Heiligen Geiste, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontio Pilato, gekreuzigt, gestorben, begraben, niedergefahren zur Hölle, am dritten Tage auferstanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel, sitzend zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen Er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten. Wir glauben an den Heiligen Geist, eine heilige christliche Kirche, die Gemeine der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches, und ein ewiges Leben. Amen. (3)

(3) An den drei hohen Festen, so wie besonders am Feste der Dreieinigkeit, kann auch das Nicänische Glaubensbekenntniss gelesen werden.

Chor: Amen, Amen, Amen.

Nun folgt das Hauptlied (4) und darauf die Predigt; an diese schliesst sich das allgemeine Kirchengebet (5), die Aufgebote, Fürbitten, Danksagungen etc. an. Den Beschluss macht das Vater-Unser und ein biblischer Segenswunsch.

(4) Ist dieses das Lied: „Wir glauben all' an Einen Gott etc. etc.", so fällt das Glaubensbekenntniss am Altare, nebst dem dreimaligen: „Amen" des Chor's, weg.

(5) Siehe Beilage C.

Nach der Predigt wird ein kurzes Lied gesungen, worauf der Geistliche den Altar betritt und intonirt.

Geistliche: Der Name des HErrn sei gelobet und gebenedeit!

Chor: Von nun an bis in Ewigkeit! (1)

(1) Die Beilage D enthält eine Sammlung von Intonationen, aus welchen, nach der Bestimmung des Festes, oder nach dem Inhalte der Predigt, eine gewählt wird.

Geistliche: Lasset uns beten: HErr Gott, himmlischer Vater, wir danken Dir von Herzen, dass du uns Dein heiliges Wort so reichlich verkündigen lässest, und bitten Deine Barmherzigkeit, Du wollest uns Deinen Heiligen Geist mildiglich verleihen, dass wir nicht allein Hörer des Worts, sondern auch Thäter desselben sein mögen, unsern schwachen Glauben daraus stärken, das Leben darnach richten, und endlich selig werden, durch Jesum Christum, Deinen Sohn, unsern HErrn. (2)

(2) Anstatt dieser Collecte, kann auch eine andere aus der Beilage B gewählt werden.

Chor: Amen.

Geistliche: Der HErr segne dich und behüte dich! Der HErr erleuchte Sein Angesicht über dir und sei dir gnädig! Der Herr erhebe Sein Angesicht auf dich und gebe dir Frieden. †.

Chor: Amen, Amen, Amen.

Zum Schlusse kann noch ein Vers gesungen werden.

In Gemeinden, wo die Beichte nicht Tages zuvor statt finden kann, mag an Communion-Sonntagen der Gottesdienst mit einem Beichtliede oder einigen Versen aus einem Beichtliede beginnen, hierauf Beichte und Absolution folgen, sodann nach der Intonation und Collecte die Perikope vorgelesen werden, und der Gottesdienst,

wie vorgeschrieben, seinen Fortgang haben. An Sonntagen, wo keine Communion ist, können die kirchlichen Catechisationen, nach jedes Ortes Gewohnheit, eben so gut vor, wie nach der Predigt abgehalten werden.

Wenn Communion gehalten werden soll, so findet, nach dem auf die Predigt folgenden Liede, nachstehende

ABENDMAHLS-LITURGIE

statt.

Der Geistliche (intonirt): Der HErr sei mit euch!

Der Chor: Und mit deinem Geiste!

Geistliche: Erhebet eure Herzen!

Chor: Wir erheben sie zum HErrn.

Geistliche: Lasset uns danken dem HErrn, unserm Gotte!

Chor: Das ist billig und recht.

Geistliche: Wahrlich! es ist billig und recht, und heilsam, Dir, heiliger Vater, allmächtiger HErr, ewiger Gott, allezeit und an allen Orten zu danken, durch Jesum Christum, unsern HErrn, um Welches willen Du uns verschonest, uns unsere Sünden vergiebst, und die ewige Seligkeit verheissest. Darum singen wir mit allen Engeln und himmlischen Heerschaaren Deiner Herrlichkeit einen Lobgesang. (1)

(1) Die Modification, welche dieses Gebet an den hohen Festtagen erleidet, sehe man in der Beilage E.

Chor: Heilig, heilig, heilig ist Gott, der HErr Zebaoth! Himmel und Erde sind voll Seiner Ehre! Hosianna in der Höhe! Ge-

lobet sei, Der da kommt im Namen des HErrn! Hosianna in der Höhe! (1)

(1) Oder bloss: Heilig, heilig, heilig ist Gott, der HErr Zebaoth! Himmel und Erde sind voll Seiner Ehre!

Oder: Heilig ist unser Gott! Heilig ist unser Gott! Heilig ist unser Gott, der HErr, HErr Zebaoth!

Geistliche (gegen den Altar gewendet): Vater unser, Der Du bist im Himmel. Geheiliget werde Dein Name. Dein Reich komme zu uns. Dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden. Unser täglich Brod gieb uns heute. Und vergieb uns unsere Schuld, wie wir vergeben unsern Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel. Denn Dein ist das Reich, und die Kraft, und die Herrlichkeit, in Ewigkeit.

Chor: Amen.

Geistliche: Unser HErr Jesus Christus, in der Nacht, da Er verrathen ward, nahm Er das Brod, dankte und brach's, und gab es Seinen Jüngern und sprach: „Nehmet hin und esset, das „ist Mein Leib, †, der für euch gegeben wird. Solches thut „zu Meinem Gedächtniss."

Desselbengleichen, nach dem Abendmahl, nahm Er den Kelch, dankte und sprach: „Nehmet hin und trinket alle „daraus, dieser Kelch ist das neue Testament in Meinem Blute, †, „das für euch und für viele vergossen wird, zur Vergebung „der Sünden. Solches thut, so oft ihr's trinkt, zu Meinem Gedächtniss."

Hierauf wendet sich der Geistliche zur Gemeinde und spricht:

Der Friede des HErrn sei mit euch allen! Amen.

Chor: O Lamm Gottes, Welches trägt die Sünde der Welt, erbarme Dich über uns!

O Lamm Gottes, Welches trägt die Sünde der Welt, erbarme Dich über uns!

O Lamm Gottes, Welches trägt die Sünde der Welt, gieb uns Deinen Frieden!

Die Communion beginnt während dieses Gesanges, auf welchen die andern Communion-Lieder folgen. Die Austheilung des Brodes und des Kelches geschieht mit folgenden Worten:

Nehmet hin und esset! Jesus Christus, Dessen Leib ihr empfanget, bewahre eure Seele zum ewigen Leben! Amen.

Nehmet hin und trinket! Jesus Christus, Dessen Blut ihr empfanget, bewahre eure Seele zum ewigen Leben! Amen. (1)

(1) Oder: „Nehmet hin und esset," spricht Christus, unser HErr, „dies ist Mein Leib, der für euch gegeben wird. Solches thut zu Meinem Gedächtniss." „Nehmet hin und trinket," spricht Christus, unser HErr, „dies ist Mein Blut, das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden. Solches thut zu Meinem Gedächtniss."

Nach der Communion intonirt

Der Geistliche: Danket dem HErrn, denn Er ist freundlich! Hallelujah.

Der Chor: Und Seine Güte währet ewiglich! Hallelujah.

Geistliche: Lasset uns beten: Wir danken Dir, allmächtiger Gott, dass Du uns durch diese heilsame Gabe erquicket hast, und bitten Deine Barmherzigkeit, dass Du uns solches gedeihen lassest zum starken Glauben an Dich und zu herzlicher Liebe unter uns allen, durch Jesum Christum, Deinen lieben Sohn, unsern HErrn. (2)

(2) Einige andere Dankgebete nach der Communion befinden sich in der Beilage B.

Geistliche: Der HErr segne dich und behüte dich! Der HErr erleuchte Sein Angesicht über dir und sei dir gnädig! Der HErr erhebe Sein Angesicht auf dich und gebe dir Frieden! †.

Chor: Amen.

Nach der Austheilung des Abendmahls kann auch ein Segenswunsch oder eine Anrede an die Communicanten gesprochen werden.

ANMERKUNGEN.

Anmerkung I. Die Anzahl der Mitglieder des Sänger-Chor's wird sich zwar immer nach den vorhandenen Mitteln richten müssen; wären diese aber auch bechränkt, so dürften sich doch wohl in den allermeisten Gemeinden wenigstens 8 Schüler finden, die in Verbindung mit einigen Erwachsenen, die einfachen und leicht gesetzten Responsorien auszuführen im Stande sind. In Ermangelung aller Tenor- und Bassstimmen, reicht es hin, wenn die in der Liturgie dem Sänger-Chore überwiesenen Gesangstücke von Discantisten und Altisten dreistimmig, oder wenigstens auch nur zweistimmig, ausgeführt werden. Wo jedoch selbst dies sich nicht bewirken lässt, da mag die Gemeinde die Stelle des Chor's vertreten, nach Anleitung der musikalischen Beilage.

Anmerkung II. Die Gesänge des Chor's sind, ihrem musikalischen Theile nach, nicht als unabänderlich zu betrachten. Sollten daher Künstler von Einsicht in das Wesen der ernsten Kirchen-Musik, noch andere passende Compositionen zum abwechselnden Gebrauche liefern, so wird die oberste geistliche Behörde, nach vorgängiger Prüfung, die Genehmigung dazu nicht versagen.

Anmerkung III. Wenn der Sänger-Chor im Stande ist, Motetten, Psalmen und andere vierstimmige Chöre auszuführen, so mögen diese nach dem Glauben oder nach dem Hauptliede, oder nach dem Segen am Schlusse des Gottesdienstes, zuweilen auch während einer zahlreichen Communion zur Abwechselung mit dem

Gemeindegesang, ihre Stelle haben. Sie müssen aber ohne Ausnahme dem ernsten Kirchenstyle angehören.

Anmerkung IV. Wo es selbst nicht möglich ist, dass ein Sänger-Chor oder die Gemeinde die Responsorien singen, da liest der Geistliche die Liturgie, mit Weglassung der Responsorien, folgendermaassen:

a, Ehre sei dem Vater, etc. etc.
b, Das Beichtgebet: „Allbarmherziger Gott“ etc. etc.
c, Die Absolution: „Der allmächtige, ewige Gott“ etc. etc.
d, Ehre sei Gott in der Höhe etc. etc.

Nach dem Liede: „Allein Gott in der Höh'“ etc. etc.

e, Der HErr sei mit euch und mit meinem Geiste!
f, Die Collecte.
g, Die biblische Lection.
h, Den Glauben.

Nach der Predigt:

i, Der HErr sei gelobet und gebenedeiet von nun an bis in Ewigkeit!
k, Die Collecte.
l, Den Segen.

Anmerkung V. Eben so gestaltet sich alsdann die Abendmahls-Liturgie folgendermaassen:

a, Der Herr sei mit euch und mit meinem Geiste.
b, Erhebet eure Herzen, und lasset uns danken dem HErrn, unserm Gotte! Wahrlich es ist billig und recht und heilsam etc. --- einen Lobgesang:
Heilig, heilig, heilig, etc. --- Hosianna in der Höhe!

c, Vater unser etc.
d, Die Einsetzungsworte.
e, Der Friede des HErrn etc.

Nach der Communion:

a, Danket dem HErrn, denn Er ist freundlich und Seine Güte währet ewiglich!
b, Die Collecte.
c, Der Segen.

DER FRÜH-GOTTESDIENST

besteht, wo derselbe statt findet, aus:

1, Einem Liede.
2, Der Predigt, welche mit einem kurzen Gebete, dem Vater-Unser und dem Segen endigt.
3, Einem Schlussgesange.

DER NACHMITTAGS-GOTTESDIENST

beginnt mit:

1, Einem Liede. Darauf folgt:
2, Die Predigt, mit einem kurzen Schlussgebete, dem Vater-Unser, und einem biblischen Segenswunsche.
3, Auf das Lied nach der Predigt folgt:
4, Eine Intonation und Collecte, nebst dem Segen am Altare, wie beim vormittäglichen Gottesdienste.
5, Schlussvers.

BEILAGE A.

BEICHT - UND ABSOLUTIONSFORMEL.

Allmächtiger Gott, barmherziger Vater! Wir bekennen vor Dir unser sündliches Verderben und unsre vielfachen und schweren Verschuldungen. Siehe erbarmend auf uns nieder und nimm unsre Reue und unsre Vorsätze der Besserung gnädig an! Vergieb uns alle unsre Sünden und Missethaten, um Deines lieben Sohnes, unsers Heilandes Jesu Christi willen, und gewähre uns den Beistand Deines Heiligen Geistes, damit wir dem Bösen von ganzem Herzen entsagen und Dir in Gerechtigkeit dienen mögen, die Dir wohlgefällig ist. Amen.

Der allmächtige Gott erbarme Sich über uns und vergebe uns alle unsere Sünden! Er stärke und befestige uns, durch Seinen Heiligen Geist, in allem Guten, und bringe uns in Sein ewiges Reich, durch Jesum Christum, unsern HErrn. Amen.

(Wo Gemeinden, besonders Landgemeinden, an Beichtformeln aus alten Agenden gewöhnt sind, und diese beizubehalten wünschen, kann ihnen der fernere Gebrauch derselben um so mehr gestattet werden, als sie diese von Jugend auf erlernt und im Gedächtniss haben.)

BEILAGE B.

COLLECTEN.

I. ALLGEMEINE SONNTAGS-COLLECTEN.

Allmächtiger, ewiger Gott, der Du das gottlose Wesen hassest, wir bitten Dich, Du wollest durch Deinen Heiligen Geist, unsrer Schwachheit gnädiglich aufhelfen, dass wir durch Seine Gnade, in kindlichem Gehorsam nach Deinen Geboten wandeln und in Heiligkeit und Gerechtigkeit Dir allezeit dienen mögen, durch Deinen lieben Sohn etc. etc.

HErr, allmächtiger Gott, von Dem alle guten und vollkommenen Gaben zu uns herabkommen, wir bitten Dich, Du wollest durch Deinen Heiligen Geist lebendige Erkenntniss deines Sohnes Jesu Christi in unsre Herzen pflanzen, dass wir im rechten Glauben bis ans Ende verharren und selig werden, durch Jesum Christum, Deinen etc. etc.

HErr, allmächtiger Gott, der Du der Elenden Seufzen nicht verschmähest und der betrübten Herzen Verlangen nicht verachtest, siehe an unser Gebet und erhöre uns, dass alle Versuchungen zum Bösen an uns zu nichte werden, und wir in Deiner Gemeinschaft beständig bleiben, Dir danken und Dich allezeit loben, durch Jesum Christum, unsern HErrn.

Allmächtiger, ewiger Gott, der Du durch Deinen Heiligen Geist die ganze Christenheit heiligest und regierest, erhöre unser Gebet und gieb uns gnädiglich, dass sie mit allen ihren Gliedern, in reinem Glauben, durch Deine Gnade, Dir diene, durch Jesum Christum etc. etc.

Allmächtiger Gott! Wir bitten Dich, gieb Deiner Christenheit Deinen Geist und göttliche Weisheit, dass Dein Wort unter uns wohne und wachse, mit aller Freudigkeit gepredigt, und Deine heilige christliche Gemeinde dadurch gebessert werde, auf dass wir mit beständigem Glauben Dir dienen und im Bekenntniss Deines Namens bis ans Ende verharren, durch Jesum Christum etc. etc.

HErr Gott, himmlischer Vater! Wir danken Dir, dass Du uns abermals durch Dein heiliges Wort erleuchtet, getröstet und gestärkt hast. Hilf uns nun auch dies Wort treu bewahren und die Früchte davon in unserm Leben zeigen, damit wir immer reifer zum ewigen Leben, und hier und dort selig werden, um Jesu Christi, Deines lieben Sohnes, unsers HErrn willen.

HErr Gott, himmlischer Vater, von Dem wir ohne Unterlass allerlei Gutes reichlich empfangen, und täglich vor allem Uebel gnädiglich behütet werden, wir bitten Dich, gieb uns durch Deinen Geist solches Alles im rechten Glauben zu erkennen, auf dass wir für Deine Güte und Barmherzigkeit hier und dort Dir ewiglich danken und Dich loben, durch Deinen lieben Sohn etc. etc.

Allmächtiger, barmherziger Gott, wir bitten Dich, gieb uns allezeit gnädiglich Deinen Geist, zu denken und zu thun was recht ist, auf dass wir, die wir ohne Dich nicht sein können, nach Deinem göttlichen Willen leben mögen, durch Jesum Christum etc. etc.

Allmächtiger, ewiger Gott, der Du bist ein Helfer und Beschützer Aller, die auf Dich hoffen, ohne Dessen Gnade Niemand etwas vermag, noch vor Dir gilt, lass Deine Barmherzigkeit uns reichlich widerfahren, auf dass wir durch Dein heiliges Eingeben denken, was recht ist, und durch Deine Hülfe dasselbe vollbringen, um Jesu Christi, Deines lieben Sohnes, unsers HErrn willen.

Liebreicher Gott und Vater, der Du denen, die Dich lieben, alles Gute verheissen hast, Du wollest Deine Liebe in unser Herz ausgiessen, damit wir Dich über alles und unsern Nächsten als uns selbst lieben mögen, und also durch den Glauben der verheissenen Gnadengaben theilhaftig werden, durch Jesum Christum etc. etc.

Allmächtiger, ewiger Gott, der Du bist ein Trost der Traurigen, und eine Stärke der Schwachen, lass vor Dein gnädiges Angesicht kommen die

Bitte derer, so in Bekümmerniss und Anfechtung zu Dir seufzen, damit ein Jeder Deine Hülfe merke und Deinen Beistand in der Noth empfinde, durch Jesum Christum etc. etc.

HErr Gott, himmlischer Vater! Wir armen Sünder bitten Dich von Grund unsers Herzens, Du wollest uns unsre Sünden aus Gnaden vergeben und uns Deinen Heiligen Geist verleihen, dass wir unser sündliches Leben und Wesen bessern, uns von Herzen zu Dir bekehren und ewig selig werden, durch Jesum Christum etc. etc.

HErr Gott, himmlischer Vater, der Du heiligen Muth, guten Rath und rechte Werke schaffest, gieb Deinen Dienern Frieden, welchen die Welt nicht geben kann, auf dass unsre Herzen an Deinen Geboten hangen, und wir unter Deinem Schutze stille und sicher vor Feinden leben, durch Jesum Christum etc.

Allmächtiger HErr Gott! Gieb uns den rechten wahrhaftigen Glauben, und mehre denselben täglich in uns, verleihe uns auch Liebe und Hoffnung, damit wir Dir und unserm Nächsten nach Deinem Wohlgefallen dienen mögen, durch Jesum Christum etc. etc.

HErr Gott, himmlischer Vater, der Du weisst, dass wir in so mancher und grosser Gefahr ohne Anfechtung nicht mögen bleiben; o! sende uns Schwachen Muth und Kraft, dass wir ohne Unterlass wachen und beten, an dem bösen Tage Widerstand thun, Alles wohl ausrichten, das Feld behalten und alle Hindernisse unsrer Seligkeit durch deine Hülfe überwinden, um Jesu Christi, unsers Heilands willen.

HErr unser Gott, an Dessen Segen Alles gelegen ist, und der Du so gern segnest Alle, die auf Dich hoffen, wir bitten Dich, du wollest auch mit uns sein, und zu Allem, was wir in Deinem Namen anfangen und vollbringen, Dein gnädiges Gedeihen mildiglich verleihen, uns aber auch

tüchtig machen, in allen guten Werken, zu thun Deinen Willen, und in uns schaffen, was vor Dir gefällig ist, durch Jesum Christum, unsern HErrn.

Allmächtiger, barmherziger Gott und Vater! Wir bitten Dich von ganzem Herzen, Du wollest die, so vom wahren Glauben abgewichen und in Irrthum verführt sind, väterlich heimsuchen und sie wiederbringen zur Erkenntniss ihres Irrthums, dass sie Lust und Gefallen gewinnen an Deiner ewigen Wahrheit, durch Jesum Christum etc. etc.

Allmächtiger, ewiger Gott, der Du uns durch Deinen Sohn, Jesum Christum, befohlen hast, dass wir unsre Feinde lieben sollen; wir bitten Dich von Herzen, Du wollest alle unsre Feinde gnädiglich ansehen, ihnen wahre Reue über ihre Sünden geben und mit uns ein gläubiges, freundliches und einhelliges Herz verleihen, durch Jesum Christum etc. etc.

II. FEST-COLLECTEN.

ADVENT.

Allmächtiger Gott, lieber himmlischer Vater, wir bitten Dich, wecke uns auf, dass wir bereit seien, wenn Dein Sohn kommt, Ihn mit Freuden zu empfangen und Dir mit reinem Herzen zu dienen, durch denselbigen Deinen lieben Sohn, Jesum Christum, unsern Herrn.

Eine andere.

HErr Gott, himmlischer Vater! Wir danken Dir von ganzem Herzen, dass Du uns armen Sündern zum Troste Deinen Sohn, Jesum Christum, gesendet hast, dass er als König und Heiland Sein Volk von Sünden erlösen und aus der Gewalt des Teufels und vom ewigen Verderben erretten sollte. Wir bitten Dich, Du wollest uns durch Deinen Heiligen Geist also erleuchten und regieren, dass wir Ihn als unsern König und Heiland wahrhaft erkennen, treu an Ihm halten, uns an Seiner Niedrigkeit nicht ärgern, sondern im festen Vertrauen auf Ihn ewig selig werden, durch denselbigen Deinen Sohn etc. etc.

WEIHNACHTEN.

Allmächtiger, ewiger Gott, lieber himmlischer Vater! Wir danken Dir von Herzen, dass Du Deinen eingeborenen Sohn gesandt hast in die Welt, damit wir durch Ihn leben sollen, und bitten Dich, erleuchte uns mit Deinem Heiligen Geiste, dass wir solche Gnade dankbarlich erkennen und uns derselben in allen Anfechtungen trösten, durch Jesum Christum, Deinen lieben Sohn, unsern HErrn.

Eine andere.

Allmächtiger, ewiger Gott, der Du Deinen eingeborenen Sohn unseres Fleisches und Blutes hast theilhaftig werden lassen, damit wir durch Ihn zu Deinen Kindern geheiligt werden, hilf, dass Seine Menschwerdung und Geburt unseres Herzens Freude sei und bleibe, und wir als neue Menschen mit reinem Herzen Dir dienen mögen, durch Jesum Christum, unsern HErrn.

NEUJAHR.

Allmächtiger, ewiger Gott, von Dem alle guten Gaben herabkommen, wir danken Dir für alle Deine Wohlthaten, die Du uns im vergangenen Jahre geistlich und leiblich hast erzeiget, und bitten Deine Barmherzigkeit, Du wollest uns nun wiederum ein glückseliges und freudenreiches Jahr bescheren, uns vor Unglück und Gefahr gnädiglich behüten und mit Deinem göttlichen Segen erfüllen, durch Jesum Christum, Deinen lieben Sohn, unsern HErrn.

EPIPHANIAS.

Barmherziger Gott und Vater, wir danken Dir von Herzen, dass Du uns aus der Finsterniss zur Erkenntniss Deines lieben Sohnes, Jesu Christi, berufen hast, und bitten Dich, regiere uns mit Deinem Heiligen Geiste, dass wir im wahren Glauben täglich mehr und mehr zunehmen, in Deinen Geboten heilig und unsträflich wandeln, und endlich mit allen Gläubigen die ewige Seligkeit erlangen mögen, durch Jesum Christum, Deinen lieben Sohn, unsern HErrn.

IN DER FASTEN.

Barmherziger, ewiger Gott, der Du Deines einigen Sohnes nicht verschonet hast, sondern Ihn für uns alle dahin gegeben, dass Er unsre Sünde am Kreuze tragen sollte, verleihe uns, dass unsre Herzen in solchem Glauben nimmermehr erschrecken, noch verzagen, durch denselben Deinen Sohn, Jesum Christum, unsern HErrn.

Eine andere.

HErr Gott, Vater aller Barmherzigkeit! Wir bitten Dich, Du wollest gnädiglich ansehen Deine arme Heerde, um welcher willen Dein lieber Sohn Sich in der Sünder Hände gegeben und den schmachvollen Kreuzestod erlitten hat; wollest uns auch Gnade verleihen, dass wir nach dem Vorbilde Deines Sohnes alle unsre Leiden mit Geduld ertragen, damit Du allezeit von uns geehrt werdest, durch denselben Deinen Sohn etc. etc.

Eine andere.

Allmächtiger, ewiger Gott, der Du Deinen Sohn des Kreuzes Pein hast lassen leiden, auf das Du von uns des Feindes Gewalt treibest, verleihe uns, das Gedächtniss des bittern Leidens Deines lieben Sohnes in unsern Herzen also zu begehen, dass wir dadurch Vergebung der Sünden und Erlösung vom ewigen Tode erlangens, durch denselben Deinen lieben Sohn etc. etc.

MARIÄ-VERKÜNDIGUNG.

HErr Gott, himmlischer Vater! Wir danken Dir für Deine unaussprechliche Gnade, dass Du um unsrer Sünde willen Deinen Sohn hast lassen Mensch werden; wir bitten Dich, Du wollest durch Deinen Heiligen Geist unsere Herzen erleuchten, dass wir Seiner Menschwerdung und Seines Leidens und Sterbens uns trösten, Ihn als unsern HErrn und ewigen König annehmen und durch Ihn selig werden, durch denselben Deinen Sohn etc. etc.

GRÜNDONNERSTAG.

Barmherziger Heiland, der Du das heilige Abendmahl Dir zum Gedächtniss und uns zum Segen eingesetzt hast, verleihe uns, dass wir dies Sacrament Deines Leibes und Blutes also mögen gebrauchen, dass wir immer inniger mit Dir vereinigt werden und Deine Erlösung in uns täglich fruchtbar empfinden, der Du lebest und regierest mit dem Vater und dem Heiligen Geiste, von Ewigkeit zu Ewigkeit.

CHARFREITAG.

HErr Jesu Christe, Du Sohn des Allerhöchsten, Dir sei ewig Dank, dass Du unser Erlöser und Heiland geworden bist; hilf dass wir, durch Deine schmachvolle Kreuzigung von dem ewigen Tode erlöset und durch Dein vergossenes Blut von Sünden gereinigt, der himmlischen Freuden ewig geniessen mögen, der Du mit dem Vater und dem Heiligen Geiste lebest und regierest in Ewigkeit.

O S T E R N.

Allmächtiger, ewiger Gott, der Du durch den Tod Deines Sohnes uns von der Sünde erlöset, dem Tode die Macht genommen, und durch Seine Auferstehung Unschuld und ewiges Leben wiedergebracht hast, auf dass wir, von der Gewalt des Teufels erlöset, in Deinem Reiche leben; verleihe uns, dass wir solches von ganzem Herzen glauben, und in solchem Glauben Dich allezeit loben und Dir danken, durch denselbigen Deinen lieben Sohn etc. etc.

Eine andere.

Wir danken Dir, HErr Gott, himmlischer Vater, dass Du Deinen Sohn um unsrer Sünde willen dahin gegeben und Ihn um unsrer Gerechtigkeit willen wieder auferwecket hast, und bitten Dich, Du wollest Deinen Heiligen Geist uns schenken, durch Ihn uns regieren und führen, in rechtem und wahrhaftigem Glauben uns erhalten, und endlich nach diesem Leben uns zum ewigen Leben erwecken, durch denselben Deinen Sohn etc. etc.

Eine andere.

Allmächtiger, ewiger Gott, der Du durch den Tod Deines Sohnes uns den Sieg über Sünde und Tod verliehen, und durch Seine Auferstehung Leben und unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hast, auf dass wir in Deinem Reiche in ewiger Gerechtigkeit, Unschuld und Seligkeit vor Dir ewiglich leben; verleihe uns, dass wir in diesem Glauben treu und fest bis ans Ende verharren, durch Jesum Christum, Deinen Sohn, unsern HErrn.

HIMMELFAHRT.

HErr Gott, himmlischer Vater! Wir bitten Dich, verleihe uns, dass wir mit unserem Gemüthe im Himmel wandeln, was himmlisch ist suchen, und im Geiste himmlisch gesinnt sein, auf dass wir uns der Hoffnung trösten dürfen, dass Er, Dein eingeborener Sohn, unser Seligmacher, Jesus Christus, Der zum Himmel aufgefahren ist, uns, wann Er wiederkommen wird, zu Sich aufnehme in Sein himmlisches Reich. Erhöre uns um Jesu Christi, Deines Sohnes willen!

PFINGSTEN.

HErr Gott, lieber himmlischer Vater, der Du Deiner Gläubigen Herzen durch Deinen Heiligen Geist erleuchtet und gelehret hast, gieb uns, dass auch wir durch denselbigen Geist rechten Verstand Deines Wesens und Willens haben und zu aller Zeit Seines Trostes und Seiner Kraft uns freuen, durch Jesum Christum, unsern HErrn.

Eine andere.

Herr Jesu Christe, Du Sohn des allmächtigen Gottes, wir bitten Dich, Du wollest durch Dein Wort Deinen Heiligen Geist in unser Herz geben, dass Derselbe uns regiere und führe nach Deinem Willen, uns in allerlei Anfechtung und Unglück tröste, in Deiner Wahrheit wider allen Irrthum leite und erhalte, damit wir im Glauben fest bestehen, in der Liebe und in guten Werken zunehmen, und durch eine gewisse Hoffnung Deiner er-

worbenen und geschenkten Gnaden ewig selig werden, der Du mit dem Vater und dem Heiligen Geiste regierest in Ewigkeit.

TRINITATIS - FEST.

Allmächtiger Gott, himmlischer Vater, der Du die ganze Welt geschaffen und uns Menschen nach Deinem Bilde gemacht hast; Du Sohn Gottes, der Du für uns Mensch geworden bist, und unsre Sünde am Kreuze geopfert hast; Du Heiliger Geist, der Du uns durch das Evangelium zum Glauben geführt und geheiligt hast; wir bitten Dich, Du einiger, ewiger und allmächtiger Gott, erhalte uns in wahrer Erkenntniss Deines Namens und im rechten Glauben bis an unser Ende, und mache uns durch Deine Gnade ewig selig, der Du lebest und regierest in Ewigkeit.

JOHANNIS - FEST.

Wir danken Dir, HErr Gott, himmlischer Vater, dass Du Johannes den Täufer vor Deinem Sohne hergesendet, und von Demselben, als dem Lamme Gottes, hast zeugen lassen; verleihe uns, dass wir solchem Zeugniss glauben, auf Jesum Christum uns verlassen und Ihm unser Lebenlang in Heiligkeit und Gerechtigkeit dienen mögen, durch denselbigen Deinen Sohn etc. etc.

Eine andere.

Dank und Preis sei Dir, himmlischer Vater, dass Du den Weg zu der heilbringenden Erscheinung Deines Sohnes, durch den von Dir erkorenen Herold Deines Evangeliums bereiten liessest. O! lass die Stimme des Predigers in der Wüste zu den Herzen aller Völker dringen, damit das Licht Deines Sohnes die Welt erleuchte und alle Zungen bekennen mögen, dass Jesus Christus der HErr sei, zur Ehre Gottes des Vaters.

BUSSTAG.

HErr Gott, himmlischer Vater, der Du nicht Lust hast an der Sünder Tode, lässest sie auch nicht gern verderben, sondern willst, dass sie bekeh-

ret werden und leben, wir bitten Dich von Herzen, Du wollest die wohlverdienten Strafen unsrer bisherigen Sünden gnädiglich abwenden, und uns hinfort zu bessern, Deine Barmherzigkeit mildiglich verleihen, um Deines lieben Sohnes, Jesu Christi, unsers HErrn, willen.

AN STAATS- UND KRONSFESTEN.

Barmherziger himmlischer Vater, in Dessen Hand aller Menschen Gewalt und alle Rechte und Gesetze auf Erden stehen, wir bitten Dich, blicke gnädiglich auf Deinen Diener, unsern KAISER, und SEIN ganzes Haus, auf dass ER das Amt, das Du ihm befohlen, nach Deinem Willen führen möge; erleuchte IHN und erhalte IHN bei Deinem heiligen, göttlichen Worte, gieb IHM Weisheit und Verstand, ein gottesfürchtiges und gehorsames Herz und eine glückselige friedsame Regierung; verlängere, o Gott unsers Heils, SEINE Tage, damit wir unter SEINEM Schutze in einem stillen unsträflichen Leben den Reichthum Deiner göttlichen Gnade im rechten Glauben erkennen, und Dir dem HErrn aller Herren in Heiligkeit und Gerechtigkeit dienen mögen, durch unsern HErrn, Jesum Christum etc. etc.

Eine andere.

HErr Gott, himmlischer Vater! Wir danken Dir, dass Du Dich bisher Deinem GESALBTEN und SEINEM hohen KAISERHAUS, so freundlich erwiesen hast. Wir bitten Dich, lass Deine Güte ferner gnädig über DASSELBE walten, und gieb, dass wir unter SEINEM Schutze ein geruhiges und frommes Leben führen mögen, in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Erhöre uns um Jesu Christi willen.

REFORMATIONS - FEST.

Wir danken Dir, HErr Gott, himmlischer Vater, dass Du uns Dein heiliges Evangelium gegeben hast, und bitten Deine unendliche Barmherzigkeit, Du wollest das reine Licht Deines Wortes unter uns gnädiglich erhalten, und durch Deinen Heiligen Geist unsre Herzen leiten und füh-

ren, dass wir nimmermehr davon abweichen, sondern fest daran halten, und endlich dadurch selig werden, durch Jesum Christum etc. etc.

AM JÄHRLICHEN KIRCHWEIHTAGE.

HErr Gott, himmlischer Vater, der Du uns den Weihetag dieses Deines heiligen Tempels wiedergebracht hast, uns zur Anhörung Deines Wortes in denselben rufest, und zur Feier der heiligen Sacramente an diesem Altare einladest, erhöre das Gebet Deines Volkes, und verleihe, dass Alle, die in diesem Hause mit Andacht sich versammeln, Deines Lichtes und Trostes Wohlthat erlangen und kräftig empfinden mögen, um Jesu Christi Deines Sohnes willen.

ERNDTE-FEST.

HErr unser Gott und Vater! Mit gerührtem Herzen preisen wir Dich für den Segen, womit Du auch in diesem Jahre unsre Erndte gekrönt hast! Aller Augen warteten auf Dich, Allmächtiger und Gnädiger, und Du thatest Deine milde Hand auf und erfülltest alles, was lebet, mit Wohlgefallen. Gieb uns, o HErr! ein Herz voll Dankbarkeit, das Deiner Wohlthat nimmermehr vergesse und stets bereit sei, von Deinen reichen Gaben den Nothbedrängten mitzutheilen, den Armen das Brod zu brechen, die Nackten zu kleiden, und die Weinenden zu trösten, um Jesu Christi, Deines lieben Sohnes, unsers HErrn, willen. Amen.

TODTENFEIER.

Barmherziger, ewiger Gott, der Du willst, dass wir zuvor mit Christo leiden und sterben sollen, ehe wir mit Ihm zur Herrlichkeit erhoben werden, verleihe uns, dass wir uns allezeit in Deinen Willen ergeben und im wahren Glauben bis ans Ende beständig bleiben, uns auch der künftigen Auferstehung und Herrlichkeit trösten und erfreuen mögen, durch Jesum Christum etc. etc.

III. BESONDERE COLLECTEN.

VOR DER TAUFE.

O HErr, barmherziger Gott, der Du uns Deinen lieben Sohn, Jesum Christum, geschenkt, durch Ihn das Bad der Wiedergeburt in der heiligen Taufe eingesetzet und dadurch uns von Sünden gereinigt und zur Gemeinschaft Deines Reiches angenommen hast, wir bitten Dich von Herzen, Du wollest uns mit Deinem Heiligen Geiste gnädiglich regieren, dass wir solche grosse Wohlthat recht erkennen, Dir mit einem heiligen, reinen Leben im Glauben dienen und uns unsrer Taufe allezeit trösten und erfreuen mögen, durch denselbigen Deinen Sohn etc. etc.

NACH DEM HEILIGEN ABENDMAHLE.

HErr, unser Heiland, der Du unsere Seele gar reichlich gespeiset und getränkt hast, wir bitten Dich, gieb, dass wir Dich von Herzen recht mögen lieben, an Dich wahrhaftig glauben, und nach Deinem heiligen Willen leben. Beschere uns auch einst ein seliges Ende, auf dass wir mit Dir in Ewigkeit leben, und bei Dir bleiben mögen, der Du mit dem Vater und dem Heiligen Geiste regierest in Ewigkeit.

Eine andere.

HErr, allmächtiger Gott, der Du uns hast lassen des heiligen Sacramentes theilhaftig werden, wir bitten Dich, dass Du uns auch mit Dir und allen Heiligen und Auserwählten wollest an Deiner ewigen Herrlichkeit lassen Theil haben, durch unsern HErrn Jesum Christum, Deinen Sohn, welcher mit Dir und dem Heiligen Geiste etc. etc.

Eine andere.

Wir danken Dir, allmächtiger, ewiger Vater, dass Du dieses heilige Abendmahl durch Deinen Sohn Jesum Christum uns zum Segen eingesetzt hast, und bitten Dich, dass Du uns Deine Gnade verleihen wollest, es also

zu begehen, dass wir mögen bedenken lernen, was Du um unsertwillen gethan hast, durch denselben Deinen Sohn etc. etc.

FÜR DIE DIENER DER KIRCHE.

HErr, allmächtiger, gütiger Gott und Vater, der Du befohlen hast, dass wir um treue Arbeiter für Deine Erndte bitten sollen, wir bitten Dich Du wollest uns durch Deine überschwängliche Barmherzigkeit, rechtschaffene Diener Deines göttlichen Wortes senden, und denselben Dein heilsames Wort ins Herz geben und in den Mund legen, dass sie Deinen Befehl treulich ausrichten, Dein Wort allezeit rein und unverfälscht lehren, damit wir dadurch ermahnet, belehret, getröstet und gestärket, thun mögen, was vor Dir gefällig und uns heilsam ist, durch unsern HErrn Jesum Christum etc.

NACH EINEM SIEGE.

Wir loben Dich und danken Dir, HErr! HErr! Allmächtiger! dass Du uns über unsre Feinde den Sieg gegeben hast. Dein ist, o Gott! das Reich und Dein die Macht. Wir freuen uns und jauchzen, dass Du, o HErr, mit Weisheit und Gerechtigkeit Dein Volk regierest. Du bist unsre Stärke, unsre Burg und Zuversicht, Dir unserm Gott vertrauen wir und bitten Dich, Du wollest uns auch ferner gnädig sein, uns segnen und Dein Antlitz leuchten lassen denen, die Dich fürchten, um Jesu Christi, Deines lieben Sohnes, willen.

UM FRIEDEN.

Allmächtiger, ewiger Gott, Du König der Ehren und HErr des Himmels und der Erden, durch Dessen Geist alle Dinge regieret, durch Dessen Vorsehung alle Dinge geordnet werden, von Dem alle Einigkeit und aller Friede zu uns kommt, wir bitten Dich, Du wollest uns unsre Sünden vergeben und uns mit Deinem göttlichen Frieden begnadigen, damit wir in

Deiner Furcht Dir dienen und Du allezeit von uns gepriesen werdest, der Du mit dem Sohne etc. etc.

NACH WIEDERHERGESTELLTEM FRIEDEN.

HErr Gott, himmlischer Vater! Wir danken Dir von Herzen, dass Du Deinem Volke grosses Heil bewiesen und uns von unsern Feinden mächtiglich errettet hast; wir bitten Dich, gieb uns durch Deinen Geist solches im rechten Glauben zu erkennen, auf dass wir Deiner wunderbaren Hülfe nimmermehr vergessen, sondern für Deine Barmherzigkeit hier und dort Dir ewiglich danken und Dich loben, durch Jesum Christum etc. etc.

UM GUTE WITTERUNG.

HErr, allmächtiger Gott, der Du alles was da ist, regierest und ernährest, und ohne Dessen Gnade nichts geschehen kann, gieb uns, Deinen Kindern, fruchtbare und gedeihliche Witterung, auf dass unser Land durch Deinen Segen mit Früchten erfüllet werde und wir Dich in allen Deinen Wohlthaten erkennen und loben, um Jesu Christi, Deines lieben Sohnes, unsers HErrn, willen.

DANK FÜR FRUCHTBARE WITTERUNG.

HErr Gott, himmlischer Vater! Wir sagen Dir von Herzen Lob und Dank, dass du unser Gebet in Gnaden erhöret und uns mit fruchtbarer und gedeihlicher Witterung erfreut hast. Wir bitten Dich, Du wollest uns auch künftig aus väterlicher Güte fruchtbare Zeiten geben, uns vor Mangel gnädiglich behüten und uns mit allerlei Gutem mildiglich segnen, durch Jesum Christum etc. etc.

UM GUTE ERNDTE.

HErr Gott, himmlischer Vater, der Du Alles erhältst und regierest, Allen gnädig bist und Dich aller Deiner Werke erbarmst, täglich Deine

milde Hand aufthust, und was da lebet mit Wohlgefallen sättigest, wir bitten Dich, Du wollest Dich auch an uns nicht unbezeuget lassen, sondern uns Regen, Sonnenschein und fruchtbare Zeiten geben, und uns die Erndte treulich behüten, um Jesu Christi etc. etc.

IN TAGEN ALLGEMEINEN UNGLÜCKS.

HErr unser Gott und Vater! Aus der Tiefe rufen wir zu Dir! Höre unsre Stimme, lass Deine Ohren merken auf unser Flehen und sei uns gnädig in den Nöthen, die uns getroffen haben. HErr! so Du willst Sünde zurechnen, wer wird bestehen? Wir hoffen auf Dich, denn bei Dir ist die Gnade und viel Erlösung bei Dir. Sei uns denn gnädig und wende in Gnaden von uns ab das Unglück, womit Du Dein Volk jetzt heimgesucht hast, auf dass, die jetzt mit Thränen säen, mit Freude erndten. Erhöre uns um Jesu Christi willen! Amen.

NACH ABWENDUNG EINES SOLCHEN UNGLÜCKS.

Wir danken Dir, HErr, von ganzem Herzen, und erzählen alle Deine Wunder, wir freuen uns und sind fröhlich in Dir und loben Deinen Namen, Du Allerhöchster! Du hast unser Flehen erhöret und von dem Uebel uns erlöset, um dessen Abwendung wir zu Dir beteten. Du legtest uns eine Last auf, aber Du halfest uns auch. Du bist ein Vater, der da hilft und ein HErr, der vom Tode errettet. Darum wollen wir Deinem Namen lobsingen ewiglich und Dir unsre Gelübde bezahlen. Dazu stärke uns durch Jesum Christum, Deinen lieben Sohn, unsern HErrn! Amen.

BEI BEGRÄBNISSEN.

Barmherziger, ewiger Gott, der Du durch Deinen Sohn Jesum Christum unser Grab zu einer Ruhestätte hast heiligen lassen, wir bitten Dich, verleihe uns, dass wir unser Ende oft und fruchtbarlich bedenken, durch wahre Busse diesem vergänglichen Wesen täglich absterben, und am jüng-

sten Tage zum ewigen Leben auferstehen mögen, durch Deinen lieben Sohn, Jesum Christum, unsern HErrn.

BEI DER EINWEIHUNG EINER NEUEN KIRCHE.

Allgütiger, barmherziger Gott und Vater, der Du uns Dein seligmachendes Wort durch Jesum Christum, Deinen lieben Sohn, geoffenbaret, wir bitten Dich, heilige Du Dir selbst die Stätte, wo Deines Namens Ehre wohnet. Sende in Deinen Weinberg stets treue Arbeiter, welche unter Deinem heiligen Beistande die Gemeinde erbauen, damit auch an dieser Stätte noch bis auf späte Geschlechter Dein Name geheiligt und Dein Reich gemehret werde, durch Jesum Christum etc. etc.

BEI DER EINWEIHUNG EINES NEUEN GOTTESACKERS.

Ewiger Gott, der Du die Menschen sterben lässest und sprichst: „Kommt wieder Menschenkinder“ verleihe uns aus Deiner Gnade, dass wir im Glauben treu erfunden und einst versetzt werden in das ewige Reich Deines lieben Sohnes, Jesu Christi, unsers HErrn.

BEILAGE C.

GEBETE.

I. ALLGEMEINES KIRCHENGEBET.

Allmächtiger, barmherziger Gott und Vater unsers HErrn Jesu Christi! Wir danken Dir von Herzen, wie für alle überschwängliche Güte, die Du uns ohne Unterlass erweisest, so vornehmlich für die Gnade, dass Du uns bisher das Licht Deines seligmachenden Evangelii erhalten, und uns auch in dieser Stunde unsrer gemeinsamen Andacht mit seiner Kraft erquicket hast. Wir bitten Dich, Du wollest das Reich Deines lieben Sohnes Jesu Christi auch ferner gnädiglich beschirmen und segnen, Sein heiliges Wort, sammt den heiligen Sacramenten, nicht von uns nehmen, sondern dasselbe rein bewahren, und immer weiter ausbreiten, um Deines allerheiligsten Namens willen. Sende Deiner Kirche treue Lehrer des Evangeliums und erleuchte sie mit Deinem Heiligen Geiste, damit sie in Deiner göttlichen Wahrheit einträchtig und beständig bleiben, in reiner Lehre, rechtem Glauben und christlichem Wandel ihren Gemeinden vorangehen, und viele Frucht schaffen zum ewigen Leben. Ja, segne Dein Wort an unser Aller Herzen, und mache es kräftig, unsern Glauben zu stärken, unsere Liebe zu vermehren, unsere Hoffnung zu befestigen, die Irrenden auf den Weg der Wahrheit zu leiten, die Unbussfertigen zu bekehren und die Verzagten zu trösten, damit sie der Anfechtung nicht unterliegen, sondern den Sieg behalten. Regiere auch alle weltlichen Fürsten und Obrigkeiten durch Deinen Geist, auf dass sie mit einmüthigem Herzen die Ausbreitung Deiner himmlischen Wahrheit nach Deinem Worte befördern mögen. Insonderheit kröne mit Heil und Segen das Haupt Deines GESALBTEN des KAISERS unsers HERRN NIKOLAI PAWLOWITSCH und überschütte IHN mit der reichsten Fülle Deiner Güter. Verleihe IHM die Kraft, deren er zu SEINEM hohen Berufe bedarf; wende jeden Unfall in Gnaden von IHM ab, und lass SEINE heilsamen Rathschläge zu Deiner Ehre und zur wahren Wohlfahrt SEINER Unterthanen gelingen. Segne die KAISERIN, SEINE GEMAHLIN, ALEXANDRA FEODOROWNA, den CESAREWITSCH GROSSFÜRSTEN THRONFOLGER ALE-

XANDER NICOLAJEWITSCH, sämmtliche GROSSFÜRSTEN und GROSSFÜRSTINNEN, so wie alle, die SEINEM KAISERHAUSE anverwandt und zugethan sind. Erfülle alle SEINE Diener mit Gnade und Weisheit, damit sie ihr Amt nach Deinem göttlichen Willen führen. Schütze die Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande, sammt allen Einwohnern des Reichs, Deinem heiligen Namen zu Ehren und uns Allen zu gegenseitiger Wohlfahrt (*). Behüte alle christlichen Hausväter und Hausmütter, und lenke ihre Herzen, dass sie Dir würdiglich wandeln zu allem Gefallen, und ihre Kinder in der Zucht und Vermahnung zu allem Guten erziehen. Erbarme Dich, barmherziger Gott, aller Elenden, Verlassenen, Kranken und Schwachen; sei ein Versorger der Wittwen und Waisen, nimm Dich auch aller derer an, die um Deines heiligen Namens und der Wahrheit willen Verfolgung leiden. Tröste Du sie, o Gott des Trostes, in ihrer Trübsal, damit sie solche als eine Fügung Deines väterlichen Willens aufnehmen, und in christlicher Geduld Deine gnädige Hülfe und Rettung erwarten. Behüte uns gnädiglich vor Aufruhr, Zwietracht, Krieg und Blutvergiessen, vor Seuchen und theurer Zeit und allem Schaden des Leibes und der Seele, und gieb uns zu rechter Zeit, was uns heilsam und nöthig ist. Erwecke uns täglich, dass wir die Gnadenzeit, die Du uns schenkest, sorgfältig mögen benutzen, uns von Herzen zu Dir bekehren, christlich leben, den guten Kampf des Glaubens kämpfen, und endlich in Frieden aus diesem Leben in eine selige Ewigkeit übergehen. Solches alles, was wir in Demuth von Dir erbitten, wollest Du uns aus Gnaden geben, um Jesu Christi Deines lieben Sohnes willen, Der mit Dir und dem Heiligen Geiste lebet und regieret in Ewigkeit. Amen.

II. EIN KÜRZERES FORMULAR.

HErr Gott, himmlischer Vater! Wir danken Dir, dass Du uns heute abermals Dein heiliges Evangelium hast verkündigen und uns daraus Deinen gnädigen Rathschluss und Willen zu unsrer Seligkeit erkennen lassen. Wir bitten Dich demüthiglich, siehe uns auch ferner in Gnaden an,

---

(*) An dieser Stelle können die besonderen herkömmlichen Fürbitten, z. B. für die Kirchen-Patrone und andere, eingeschaltet werden.

vergieb uns unsre Sünden, und erneure uns im Geiste unsers Gemüths, dass wir Dir dienen in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die Dir wohlgefällig ist. Erhalte unter uns die Predigt Deines Wortes, sammt dem rechten Gebrauche Deiner heiligen Sacramente, und gieb treue Hirten und Lehrer uns und unseren Nachkommen. Nimm Dich allenthalben Deiner Kirche gnädig an, und schaffe ihr Pfleger an allen Obrigkeiten und Regenten. Lass Deine Gnade gross werden über den KAISER, unsern HERRN NIKOLAI PAWLOWITSCH die KAISERIN, SEINE GEMAHLIN, ALEXANDRA FEODOROWNA, den CESAREWITSCH GROSSFÜRSTEN THRONFOLGER ALEXANDER NICOLAJEWITSCH, das ganze KAISERLICHE HAUS und alle, die DEMSELBEN anverwandt und zugethan sind Verlängere ihre Tage uns zum beständigen Segen und christlichen Vorbilde. Erhalte unserm KAISER zu SEINER Regierung immerdar ein weises Herz, edle Gedanken, heilsame Rathschläge, gerechte Werke, einen tapfern Muth, starken Arm, verständige und getreue Räthe zu Kriegs- und Friedenszeiten, sieghafte Kriegesheere, getreue Diener und gehorsame Unterthanen, damit wir noch lange unter SEINEM Schutze ein stilles, ruhiges Leben führen mögen, in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Segne, liebreicher Gott, den christlichen Ehestand, die christliche Kinderzucht und jeden ehrbaren Beruf. Hilf einem Jeden in seiner Noth, und erbarme Dich aller, die in Trübsal, Armuth, Krankheit und andern Anfechtungen schweben. Bewahre uns vor einem bösen, unbussfertigen Tode, und bringe endlich uns Alle in Dein ewiges Himmelreich, durch Jesum Christum, unsern HErrn. Amen.

Anmerkung I. Es ist dem Geistlichen unbenommen, anstatt dieser Formulare ein freies Gebet zu sprechen, worin jedoch die allgemeinen Fürbitten für den LANDESHERRN und SEIN HAUS, für Kirchen und Schulen, Arme und Kranke nie fehlen dürfen. Die speciellen Fürbitten und Danksagungen, wie auch eine Fürbitte für diejenigen, welche an diesem Tage communicirt haben oder communiciren wollen, werden dem allgemeinen Kirchengebete angeschlossen.

Anmerkung II. Am Busstage wird die Litanei anstatt des Kirchengebets verlesen, wenn sie nicht von der Gemeinde gesungen wird.

Anmerkung III. An hohen Festtagen wird der Prediger im Kanzelgebete ganz besondere Rücksicht auf den Gegenstand des Festes nehmen.

III. DIE LITANEI.

HErr, HErr Gott!
Erbarme Dich!
Jesu Christe!
Erbarme Dich!
HErr, HErr Gott!
Erhöre uns!
HErr Gott Vater im Himmel!
Erbarme Dich über uns!
HErr Gott Sohn! der Welt Heiland!
Erbarme Dich über uns!
HErr Gott Heiliger Geist!
Erbarme Dich über uns!
Sei uns gnädig!
Verschon' uns lieber HErr und Gott!
Sei uns gnädig!
Hilf uns lieber HErr und Gott!
Vor allen Sünden,
Vor allem Irrthum,
Vor allem Uebel
Behüt' uns, HErr, HErr unser Gott!
Vor Pest und theurer Zeit,
Vor Feuer und Wassersnoth,
Vor Aufruhr und Zwietracht
Vor Krieg und Feindeswuth
Behüt uns, lieber HErr und Gott!
Vor Nachstellung und List des Bösen,
Vor einem unseligen, plötzlichen Tode,

Vor der ewigen Verdammniss
    Behüt' uns, lieber HErr und Gott!
Durch Christi heilige Geburt,
Durch Sein unschuldig Leben und Verdienst,
Durch Seinen letzten Kampf und Kreuzestod,
Durch Sein heiliges Auferstehen und Seine Himmelfahrt
    Hilf uns, lieber HErr und Gott,
    In der Stunde des Todes und im jüngsten Gericht!
    Wir armen Sünder bitten:
Du wollest uns erhören, HErr, HErr unser Gott,
Christi heil'ge Kirche schützen und regieren,
Treue Knechte stets in Deine Erndte senden,
Christi Reich in aller Welt verbreiten,
Deines Geistes Kraft zum Worte geben,
Alle Diener Deiner Kirche in Lehre und Leben rein erhalten,
Aller Aergerniss und Spaltung wehren,
Alle Abgefallenen und Verführten wiederbringen,
Alle Schwachen und Verzagten stärken.
    Erhör' uns, HErr, HErr unser Gott!
Allen christlichen Regenten woll'st Du Fried und Eintracht geben,
Unsern KAISER leiten, und sammt SEINEM HAUSE schirmen,
Allen Obrigkeiten Kraft und Weisheit schenken,
Unsere Gemeinden segnen und behüten,
In den Ehen Frieden und Treue verleihen,
In den Schulen fromme Lehre und Zucht erhalten!
    Erhör uns, HErr, HErr unser Gott!
Wachsthum und Gedeihen wollest Du der Frucht des Feldes geben,
Alles ehrliche Gewerbe fördern,
Allen in der Noth mit Hülfe erscheinen,
Alle Schwangeren und Gebährenden bewahren,
Alle Kranken pflegen und erquicken,
Alle Wittwen und Waisen schützen und versorgen,

Die ohne ihre Schuld Gefangenen bald erlösen,
Unsern Feinden gnädiglich verzeihen und sie bekehren,
Allen Sterbenden ein selig Ende geben,
Aller Menschen Dich erbarmen!
    Erhör' uns, lieber HErr und Gott!
O Jesu Christe, Gottes Sohn!
    Erbarme Dich über uns!
O Du Gottes Lamm, Das der Welt Sünde trägt,
    Erbarme Dich über uns!
O Du Gottes Lamm, Das der Welt Sünde trägt,
    Erbarme Dich über uns!
O Du Gottes Lamm, Das der Welt Sünde trägt,
    Gieb Deinen Frieden uns!
HErr, HErr Gott, erbarme Dich!
Christe, erbarme Dich!
HErr, HErr Gott, erbarme Dich!
        Amen.

BEILAGE B.

INTONATIONEN.

I. ALLGEMEINE SONNTAGS-INTONATIONEN.

Int. Aller Augen warten auf Dich, HErr!
Resp. Und Du giebest ihnen ihre Speise zu seiner Zeit.

I. Rufe mich an, spricht der HErr, in der Zeit der Noth,
R. So will ich dich erretten und du sollst Mich preisen.

I. Leben wir, so leben wir dem HErrn.
R. Sterben wir, so sterben wir dem HErrn.

I. Ich weiss, dass mein Erlöser lebt. Hallelujah!
R. Und Er wird mich aus der Erde auferwecken. Hallelujah!

I. Unsere Hülfe kommt vom HErrn,
R. Der Himmel und Erde gemacht hat.

I. Barmherzig und gnädig ist der HErr,
R. Geduldig und von grosser Güte.

I. Schaffe in uns Gott, ein reines Herz,
R. Und gieb uns einen neuen gewissen Geist.

I. Gott will, dass allen Menschen geholfen werde,
R. Und dass alle zur Erkenntniss der Wahrheit kommen.

I. Wirf dein Anliegen auf den HErrn, Der wird dich versorgen,
R. Und dich nicht ewiglich in Unruhe lassen.

I. Gross sind die Werke des HErrn. Hallelujah!
R. Wer ihrer achtet, der hat eitel Lust daran. Hallelujah!

I. Meine Seele erhebe den HErrn! Hallelujah!
R. Und mein Geist freue sich Gottes, meines Heilandes! Hallelujah!

I. HErr, Deine Güte reicht so weit der Himmel ist. Hallelujah!
R. Und Deine Wahrheit, so weit die Wolken gehen. Hallelujah!

I. Befiehl dem HErrn deine Wege,
R. Und hoffe auf Ihn, Er wird's wohl machen.

I. Der HErr segne unsern Ausgang und Eingang,
R. Von nun an bis in Ewigkeit.

I. In Christo haben wir die Erlösung durch Sein Blut,
R. Nämlich die Vergebung der Sünden.

I. Gott hat Den, Der von keiner Sünde wusste, für uns zur Sünde gemacht,

R. Auf dass wir würden in Ihm die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt.

I. Die Welt vergeht mit ihrer Lust;
R. Wer aber den Willen Gottes thut, der bleibt in Ewigkeit.

I. Der HErr wird mich erlösen von allem Uebel,
R. Und aushelfen zu Seinem himmlischen Reich.

I. Der HErr hat Grosses an uns gethan. Hallelujah!
R. Dess sind wir fröhlich. Hallelujah!

I. HErr! ich habe lieb die Stätte Deines Hauses,
R. Und den Ort, da Deine Ehre wohnt.

I. Hilf Deinem Volke und segne Dein Erbe,
R. Und weide sie, und erhöhe sie ewiglich!

I. Schmecket und sehet, wie freundlich der HErr ist!
R. Wohl dem, der auf Ihn trauet!

I. Bleibe fromm und halte dich recht,
R. Denn solchem wird's zuletzt wohl gehen.

I. HErr! lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen,
R. Auf dass wir klug werden.

I. Gott sei uns gnädig und segne uns!
R. Er lasse uns Sein Antlitz leuchten.

I. Wir haben einen Gott, Der da hilft.
R. Und einen HErrn HErrn, Der vom Tode errettet.

I. Gelobet sei der HErr, Der allein Wunder thut.
R. Und gelobet sei Sein herrlicher Name ewiglich.

I. Selig sind, die reines Herzens sind,
R. Denn sie werden Gott schauen.

II. INTONATIONEN ZU DEN FESTTAGEN.

ADVENT.

Int. Bereitet den Weg dem HErrn. Hallelujah!
Resp. Und machet Seine Steige richtig. Hallelujah!

WEIHNACHTEN.

I. Uns ist ein Kind geboren. Hallelujah!
R. Ein Sohn ist uns gegeben. Hallelujah!

I. Kündlich gross ist das gottselige Geheimniss. Hallelujah!
R. Gott ist offenbaret im Fleisch. Hallelujah!

NEUJAHR.

I. Lobe den HErrn meine Seele. Hallelujah!
R. Und vergiss nicht, was er dir Gutes gethan hat. Hallelujah!

EPIPHANIAS.

I. Das Volk, so im Finstern wandelt, siehet ein grosses Licht. Hallelujah!
R. Und über die da wohnen im finstern Lande, scheinet es helle. Hallelujah!

IN DER FASTEN.

I. Christus ist um unsrer Missethat willen verwundet,
R. Und um unsrer Sünde willen zerschlagen.

I. Fürwahr Er trug unsre Krankheit,
R. Und lud auf sich unsre Schmerzen.

I. Siehe, das ist Gottes Lamm,
R. Das der Welt Sünde trägt!

I. Christus hat geliebet die Gemeine,
R. Und hat Sich Selbst für sie dahin gegeben.

MARIÄ-VERKÜNDIGUNG.

I. Das Wort ward Fleisch. Hallelujah!
R. Und wohnete unter uns. Hallelujah!

GRÜNDONNERSTAG.

I. Christus hat ein Gedächtniss gestiftet Seiner Wunder. Hallelujah!
R. Der gnädige und barmherzige HErr. Hallelujah!

CHARFREITAG.

I. Die Strafe liegt auf Ihm, auf dass wir Frieden hätten,

R. Und durch Seine Wunden sind wir geheilet.

OSTERN.

I. Christus hat dem Tode die Macht genommen. Hallelujah!

R. Und Leben und unvergängliches Wesen ans Licht gebracht. Hallelujah!

I. Christus ist die Auferstehung und das Leben. Hallelujah!

R. Wer an Ihn glaubet, der wird leben. Hallelujah!

HIMMELFAHRT.

I. Christus ist aufgefahren zu Seinem Vater und zu unserm Vater. Hallelujah!

R. Um uns dort die Stätte zu bereiten. Hallelujah!

PFINGSTEN.

I. HErr! lehre mich thun nach Deinem Wohlgefallen. Hallelujah!

R. Dein guter Geist führe mich auf ebener Bahn. Hallelujah!

I. Der Geist hilft unsrer Schwachheit auf. Hallelujah!

R. Und vertritt uns mit unaussprechlichem Seufzen. Hallelujah!

TRINITATISFEST.

I. Preis und Ehre sei dem Dreieinigen Gott!

R. Dem Vater, Sohn und Heiligen Geist!

JOHANNIS.

I. Siehe, Ich sende meinen Engel vor Dir her. Hallelujah!

R. Der Deinen Weg vor Dir bereiten soll. Hallelujah!

BUSSTAG.

I. HErr! handle nicht mit uns nach unsern Sünden!
R. Und vergilt uns nicht nach unsern Missethaten!

I. HErr! gehe nicht in's Gericht mit Deinen Knechten;
R. Vor Dir ist kein Lebendiger gerecht.

AN STAATS- UND KRONSFESTEN.

I. Lobet ihr Völker unsern Gott. Hallelujah!
R. Lasset Seinen Ruhm weit erschallen. Hallelujah!

I. Der HErr ist die Stärke, die Seinem Gesalbten hilft. Hallelujah!
R. Der König freut sich in Seiner Kraft und ist fröhlich über Seine Hülfe. Hallelujah!

I. Wohl dem Volk, des der HErr sein Gott ist. Hallelujah!
R. Das Volk, das Er zum Erbe erwählt hat. Hallelujah!

REFORMATIONSFEST.

I. Dein Wort ist unsers Fusses Leuchte. Hallelujah!
R. Und ein Licht auf allen unsern Wegen. Hallelujah!

I. Gott hat uns errettet von der Obrigkeit der Finsterniss. Hallelujah!
R. Und uns versetzt in das Reich Seines lieben Sohnes. Hallelujah!

AM JÄHRLICHEN KIRCHWEIHTAGE.

I. HErr! ich habe lieb die Stätte Deines Hauses. Hallelujah!
R. Und den Ort, da Deine Ehre wohnt. Hallelujah!

ERNDTEFEST.

I. Danket dem HErrn, denn Er ist freundlich. Hallelujah!
R. Und Seine Güte währet ewiglich. Hallelujah!

TODTENFEIER.

I. Selig sind die Todten, die im HErrn sterben;
R. Sie ruhen von ihrer Arbeit und ihre Werke folgen ihnen nach.

I. Sei getreu bis in den Tod;
R. So will Ich dir die Krone des Lebens geben.

III. INTONATIONEN.

FUR

BESONDERE COLLECTEN.

VOR DER TAUFE.

I. Wir sind sammt Christo durch die Taufe in den Tod begraben,
R. Auf dass wir in einem neuen Leben wandeln.

FÜR DIE DIENER DER KIRCHE.

I. Hilf Deinem Volke und segne Dein Erbe. Hallelujah!
R. Und weide sie und erhöhe sie ewiglich. Hallelujah!

NACH EINEM SIEGE.

I. Lobet den HErrn, Der uns den Sieg gegeben hat. Hallelujah!
R. Danket Ihm und preiset Seinen Namen. Hallelujah!

UM FRIEDEN.

I. Gott ist unsre Zuversicht und Stärke. Hallelujah!
R. Ich will zu Gott rufen, und der HErr wird mir helfen. Hallelujah!

NACH WIEDERHERGESTELLTEM FRIEDEN.

J. HErr, Deine Güte reicht, so weit der Himmel ist. Hallelujah!
R. Und Deine Wahrheit, so weit die Wolken gehen. Hallelujah!

UM GUTE WITTERUNG.

I. HErr, aller Augen warten auf Dich. Hallelujah!

R. Auf dass Du ihnen Speise gebest zu seiner Zeit. Hallelujah!

DANK FÜR FRUCHTBARE WITTERUNG.

I. Der HErr ist mein Hirte. Hallelujah!

R. Mir wird nichts mangeln. Hallelujah!

UM GUTE ERNDTE.

I. Gnädig und barmherzig ist der HErr. Hallelujah!

R. Der HErr ist nahe allen, die Ihn anrufen. Hallelujah!

IN TAGEN ALLGEMEINEN UNGLÜCKS.

I. Hilf uns, Gott unsers Heils, um Deiner Güte willen!

R. Der HErr erlöse uns von allem Übel, um Jesu Christi willen.

NACH ABWENDUNG EINES SOLCHEN UNGLÜCKS.

I. Der HErr hat eine Erlösung gesendet Seinem Volke. Hallelujah!

R. Heilig und hehr ist Sein Name. Hallelujah!

BEI BEGRÄBNISSEN.

I. HErr! lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen,

R. Auf dass wir fromm und weise werden.

BEI DER EINWEIHUNG EINER NEUEN KIRCHE.

I. Lobet den HErrn in Seinem Heiligthume. Hallelujah!

R. Alles was Odem hat, lobe den HErrn. Hallelujah.

BEI DER EINWEIHUNG EINES NEUEN GOTTESACKERS.

I Ich weiss, dass mein Erlöser lebt. Hallelujah!

R. Und Er wird mich hernach aus der Erde auferwecken. Hallelujah!

BEILAGE E.

PRÄFATIONEN AN DEN FESTTAGEN.

WEIHNACHTEN.

Wahrlich, es ist billig — zu danken, denn durch das Geheimniss des Menschgewordenen Wortes, ist das neue Licht Deiner Klarheit den Augen unsers Geistes erschienen, damit, indem wir Gott sichtbarlich erkennen, wir durch Ihn zur Liebe des Unsichtbaren hingezogen werden. Darum singen wir etc. etc.

FASTEN.

Wahrlich, es ist billig — zu danken, Der Du das Heil des menschlichen Geschlechts am Stamme des Kreuzes hast aufgerichtet, damit, von wannen der Tod entsprungen war, das Leben wieder erstehen möchte, durch Jesum Christum unsern HErrn, um Welches willen etc. etc.

OSTERN.

Wahrlich, es ist billig — zu danken, sonderlich aber zu dieser Zeit Dich hochzupreisen, da Christus, unser Osterlamm, für uns geopfert ist. Denn Er ist das wahre Lamm Gottes, Welches die Sünde der Welt getragen, durch Seinen Tod uns vom ewigen Tode befreiet, und durch Seine Auferstehung das Leben wiedergebracht hat. Darum singen wir etc. etc.

HIMMELFAHRT.

Wahrlich, es ist billig — zu danken, durch Jesum Christum, unsern HErrn, Der nach Seiner Auferstehung allen Seinen Jüngern offenbarlich erschienen, und vor ihren Augen zum Himmel erhoben worden ist, damit Er Seiner Herrlichkeit uns theilhaftig machte. Darum singen wir etc. etc.

PFINGSTEN.

Wahrlich, es ist billig — zu danken, durch Jesum Christum, unsern HErrn, Welcher emporgehoben über alle Himmel, und sitzend zu Deiner Rechten, den verheissenen Heiligen Geist über Deine auserwählten Kinder ausgegossen hat. Darum ist die ganze Welt voller Freuden, und alle himmlischen Heerschaaren singen Deiner Herrlichkeit einen Lobgesang.

VORBEREITUNG ZUM HEILIGEN ABENDMAHLE.

Geliebte in dem HErrn Jesu Christo! Da ihr hier versammelt seid, um aus dem Worte Gottes zu hören, wie ihr eurer Sünde ledig werden, ein ruhiges Gewissen erlangen und die Absolution und das Sacrament des Altars würdig empfangen möget, so sollet ihr erstens wissen, dass die Absolution ist die göttliche, allmächtige Stimme unsers HErrn Jesu Christi, darin Er, durch das Wort des Evangeliums, uns arme und verlorene Sünder losspricht von der Sünde und ihren zeitlichen und ewigen Strafen. Denn also sagt unser HErr Jesus Christus zu Seinen Jüngern: „Wie mich Mein Vater gesendet hat, so sende Ich euch; nehmet hin den Heiligen Geist; welchem ihr die Sünden erlasset, dem sind sie erlassen; alles, was ihr auf Erden löset, soll auch im Himmel los sein.“ Solch' eine Kraft Gottes zur Seligkeit ist die Absolution, für uns Christen der höchste Trost und Schatz, wodurch unser HErr Jesus Christus zu einem Jeden insonderheit spricht: Mein Sohn, Meine Tochter, glaube gewisslich, dir sind deine Sünden vergeben, gehe hin in Frieden! — Zum Andern sollt ihr wissen und fest glauben, dass das heilige Sacrament des Altars ist der wahre Leib und das wahre Blut unsers HErrn Jesu Christi, Welcher uns Christen unter dem Brode und Weine zu essen und zu trinken gegeben wird, wie es der Sohn Gottes, unser Heiland, in Seinem letzten Abendmahle eingesetzt hat, um uns der Gemeinschaft Seines Leibes, der für uns in den Tod gegeben ist, und Seines theuren Blutes, das für unsre Sünden vergossen ist, theilhaftig zu machen, damit wir in unserm Glauben an die Vergebung unsrer Sünden hiedurch gestärkt, und mit Christo Ein Leib und Seines Leibes Glieder werden, nicht mehr der Sünde dienen, sondern in Christo Gott leben, durch Seinen Geist die Kraft zum neuen Leben erhalten und am jüngsten Tage auferwecket werden. Solch' ein himmlischer, theurer, lebendiger Schatz wird uns im heiligen Sacramente dargeboten und geschenket. — Zum Dritten sollt ihr wissen, wie uns am allerhöchsten daran gelegen sein muss, dass wir solche hohe und theure Gaben Gottes, die Abso-

lution und das Sacrament des Leibes und Blutes Jesu Christi, würdiglich empfangen. Denn Gott der HErr spricht Selbst durch den heiligen Apostel Paulus: „Wer unwürdig von diesem Brode isset, und unwürdig von diesem Kelche trinket, der isset und trinket sich selbst das Gericht.“ Deshalb lehret und ermahnet uns auch derselbe Apostel, dass alle, die zum Tische des HErrn gehen wollen, sich selbst sollen prüfen, und also von diesem Brode essen und von diesem Kelche trinken. Solche Prüfung besteht in wahrer christlicher Busse, dass der Mensch seine Sünde erkenne, sie von Herzen bereue, vor Gottes Gericht sich fürchte, mit bussfertigem Herzen im Glauben an Jesum Christum, als unsern alleinigen Mittler, Vergebung der Sünden suche, und um Seinetwillen Gottes Gnade und den Heiligen Geist aus lauter Barmherzigkeit empfange. Denn wir armen Menschen haben vor Gott keine Gerechtigkeit, sondern mangeln Alle des Ruhms, den wir vor Ihm haben sollten. Darum ist Christus unser Mittler geworden und hat mit Seinem theuren Blute alle unsre Sünden bezahlet, und uns Vergebung unsrer Schulden erworben, die in dem Evangelio allen verkündigt wird, die an Seinen Namen glauben. Diesem Glauben soll folgen ein neues Herz, durch den Geist Jesu Christi neu geboren, das rechtschaffene Früchte der Busse bringe, der Sünde absterbe, sich bekehre, und Gott lebe und ihm diene nach Seinen Geboten in Christo Jesu unserm HErrn.

Weil wir denn nach unsrer heiligen Taufe mit vielen grossen Sünden gegen Gott und den Nächsten, in Gedanken, Worten und Werken uns versündigt haben, und nichts als Strafe verdienen, so ermahne ich euch, im Heiligen Geiste rechte wahre Busse zu thun, und nicht zum Scheine, noch aus blosser Gewohnheit zum Abendmahle eurers Erlösers zu kommen, damit ihr es nicht euch zur Verdammniss geniessen möget. Bittet vielmehr Gott um den Heiligen Geist, und bekehret euch von Herzen zu Gott, Den ihr nicht täuschen könnet. Lasset aufrichtige Gottesfurcht in euch wohnen, setzet all' euren Trost auf Christum, Der für eure Sünden gestorben und um eurer Seligkeit willen vom Tode auferstanden ist,

und fasset den Vorsatz, euer Leben Gott zu weihen, in wahrer Liebe gegen Ihn und euren Nächsten. Vergebet gern denen, die euch beleidigt, bittet für die, so euch erzürnet haben. Leget ab alle Sünde, Bosheit und Ungerechtigkeit, so werdet ihr durch Christum empfangen Gnade, Geist, Leben und Segen an Leib und Seele.

Wer nun von seinem gottlosen Wesen, von seinen groben Sünden und Lastern nicht ablassen will, wer in unversöhnlichem Hasse und Streite lebet, und seinem Nächsten nicht vergeben will, oder wer in andern Sünden wider Gottes Gebot zu beharren gedenket, der möge von der Absolution und dem hochwürdigen Sacramente entfernt bleiben, mit Fleisse Gottes Wort hören, Gott den HErrn um Bekehrung des Herzens bitten, und bedenken, dass, so lange er nicht Busse thut, seine Sünden ihm zum Gericht behalten bleiben. Denn Christus hat Sein Nachtmahl nicht gestiftet für unbussfertige, sondern für bussfertige Herzen. So wissen auch alle frommen Christen, dass Gott der HErr Sein Wort und Sacrament nicht zum Deckmantel der Bosheit eingesetzt hat, noch zum Scheine will von uns gebraucht wissen, sondern dass Er nur ein Wohlgefallen an dem hat, der in wahrer Demuth mit David spricht: „Ich habe dem HErrn gesün-„digt; HErr gehe nicht in's Gericht mit Deinem Knechte!“ — und mit dem verlorenen Sohne: „Vater, ich habe gesündigt im Himmel und vor „Dir, und bin nicht werth, dass ich Dein Sohn heisse;“ — und mit dem Zöllner: „Ach, Gott sei mir armen Sünder gnädig!“ — Gott der HErr gebe, dass ihr alle mit solchen Herzen zum Altare eures Heilandes kommen und ewigen Trost für eure Seelen empfangen möget!

(Und nun demüthigt euch vor dem Angesichte Gottes, und bekennet Ihm von Herzen alle eure Sünden, indem ihr bei euch sprechet:

Allmächtiger Gott, barmherziger Vater! Ich armer sündiger Mensch bekenne Dir alle meine Sünden in Gedanken, Worten und Werken, wodurch ich Dein gerechtes Missfallen und Deine Strafe zeitlich und ewig wohl verdient habe. Sie sind mir aber alle herzlich leid und reuen mich

sehr, und ich bitte Dich, um Deiner überschwänglichen Barmherzigkeit und um des bittern Leidens und Sterbens Deines lieben Sohnes, Jesu Christi willen, Du wollest mir armen sündhaftem Menschen gnädig und barmherzig sein, mir alle meine Sünden vergeben und mir, zur Besserung meines Lebens, Deines heiligen Geistes Kraft gnädiglich verleihen! Amen.

Ist dieses euer aller aufrichtiges Bekenntniss, so antwortet: Ja.

Gemeinde: Ja!

Geistliche: Auf solch' euer Bekenntniss verkündige ich allen, die ihre Sünde herzlich bereuen, sich des Verdienstes Jesu Christi in wahrem Glauben trösten, und den ernsten Vorsatz gefasst haben, ihr sündliches Leben forthin zu bessern, Kraft meines Amtes, als ein berufener und verordneter Diener des göttlichen Wortes, die Gnade Gottes und die Vergebung der Sünden, im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geistes. †. Amen.

Sollten sich Personen unter euch befinden, die durch etwanige Gemüthsbekümmerniss gedrückt, unsers besondern Rathes und Trostes bedürfen möchten, so sind wir bereit, ihnen solchen vermöge unsers Amtes und nach unsern Kräften mit dem Beistande des Heiligen Geistes zu gewähren.)

Nota I. Anstatt der vorstehenden Ermahnung kann von dem Geistlichen auch eine freie Beichtrede gehalten werden, welche jedoch immer mit den in Klammern eingeschlossenen Worten endigen muss. In dieser freien Rede darf der Prediger nie unterlassen, die Beichtenden vor dem Missbrauche des heiligen Abendmahls nachdrücklichst zu warnen, und ihnen ans Herz zu legen, dass, so wie es überhaupt eines jeden frommen Christen Pflicht sei, sich täglich im Bewusstsein seiner Verschuldung und Unwürdigkeit vor Gott zu demüthigen, und Ihn um Gnade und Vergebung der Sünden anzurufen, dies ganz insbesondere alsdann eine heilige Verpflichtung sei, wenn der Christ sich bereite, zum Tische des HErrn zu gehen, damit er, zufolge der Ermahnung des Apostels Paulus 1 Cor. 11, 28. 29: „Der Mensch prüfe sich selbst, und also „esse er von diesem Brode und trinke von diesem Kelche," — das heilige Abendmahl nicht sich zum Gericht, sondern zum Heil und Segen geniesse.

Zu dieser würdigen Vorbereitung sollten nun zwar Beichte und Absolution dienen; sie könnten aber nur dann diesen gesegneten Erfolg haben, wenn die Beichtenden die ihnen verkündigte Vergebung ihrer Verschuldungen nicht mit sündigem Vertrauen auf das Wort der Absolution, sondern in rechter Busse, wahrem Glauben und mit dem ernstlichen Vorsatze zu fortdauernder Besserung empfingen, und also vorbereitet das heilige Abendmahl genössen.

Nota II. Wo der Gebrauch herrscht, dass die Beichtenden zum Altare treten, um unter Auflegung der Hände die Absolution zu empfangen, da kann er beibehalten werden.

TAUFE.

1. ALLGEMEINES FORMULAR.

Im Namen des Vaters, des Sohnes, und des Heiligen Geistes. Amen.

Geliebte Freunde in Christo! Es ist uns aus Gottes Wort bekannt, dass alle Menschen in Sünden geboren werden; wir wissen auch, dass, wenn der Sohn Gottes, Jesus Christus, unser Heiland, nicht gekommen wäre, uns zu erretten, wir hätten müssen verloren sein. — Da nun dieses Kind, eben so wie wir Alle, nicht eingehen kann in das Reich Gottes, es sei denn, dass es von neuem geboren werde aus dem Wasser und Geiste, und da es dazu der Gnade und Hülfe Christi bedarf, die Derselbe keinem versagt, so wollen auch wir jetzt thun, was die christliche Liebe von uns fordert, und dieses Kind unserm Heilande Jesu Christo durch die Taufe zuführen, und Ihn von ganzem Herzen bitten, dass Er es gnädiglich aufnehmen, mit Seinem Segen begnadigen und mit dem Heiligen Geiste reichlich begaben wolle, damit es zu dem wahren lebendigen und seligmachenden Glauben gelange und von aller Sünde gereinigt werde, Gott zum Preise, dem Kinde zur Seligkeit, und der christlichen Gemeinde zur Erweiterung und Freude. Amen.

Lasset uns hören die Worte Jesu von der Einsetzung und Nothwendigkeit der Taufe (Matth. 28, 18-20): „Mir ist gegeben alle Gewalt im

Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geistes, und lehret sie halten alles, was Ich euch befohlen habe.“ (Marci 16, 16): „Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig werden, wer aber nicht glaubet, der wird verdammet werden.“ (Ioh. 3, 5): „Es sei denn, dass Jemand geboren werde aus dem Wasser und Geiste, so kann er nicht in das Reich Gottes kommen.“ —

Nimm an das Zeichen des Kreuzes, an der Stirn und Brust, zum Zeichen, dass du durch den gekreuzigten Christus erlöset bist. Lasset uns beten: Allmächtiger, ewiger Gott, Du Vater unsers HErrn Jesu Christi! Wir rufen Dich an über dieses Kind, das Deiner Taufe Gabe bittet, und Deine ewige Gnade durch die geistliche Wiedergeburt begehret. Nimm es auf, o HErr, wie Du gesagt hast: „Bittet, so werdet ihr empfangen, suchet, so werdet ihr finden, klopfet an, so wird euch aufgethan.“ So reiche nun das Gute dar dem, der da bittet, und öffne die Thüre dem, der da anklopfet, damit das Kind den ewigen Segen dieses himmlischen Bades erlange, und das verheissene Reich Deiner Gnade empfahe, durch Jesum Christum, unsern HErrn. Amen.

Also schreibet der Evangelist Marcus: „Und sie brachten Kindlein zu Jesu, dass er sie anrührete. Die Jünger aber fuhren die an, die sie trugen. Da es aber Jesus sah', ward er unwillig und sprach zu ihnen: „Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes. Wahrlich ich sage euch, wer das Reich Gottes nicht empfängt als ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen. Und er herzte sie, legte die Hände auf sie und segnete sie.“

(Der Geiztliche legt die Hand auf des Kindes Haupt und sagt): Diesen Segen erbitten wir auch diesem Kinde, indem wir beten:

Vater Unser, der Du bist im Himmel! Geheiliget werde Dein Name. Dein Reich komme. Dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf

Erden. Unser täglich Brod gieb uns heute. Und vergieb uns unsre Schuld, wie wir vergeben unsern Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel. Denn Dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

Lasset uns hiebei unser eigenes Glaubensbekenntniss erneuern, auf welches dieses Kind durch das Sacrament der Taufe geweiht werden soll:

Wir glauben an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde, und an Jesum Christum, Gottes eingebornen Sohn, unsern HErrn, der empfangen ist von dem Heiligen Geiste, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontio Pilato, gekreuzigt, gestorben und begraben, niedergefahren zur Hölle, am dritten Tage auferstanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel, sitzend zur Rechten Gottes des allmächtigen Vaters, von dannen Er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten. Wir glauben an den Heiligen Geist, eine heilige christliche Kirche, die Gemeine der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches, und ein ewiges Leben. Amen.

Dieser heilige seligmachende Glaube verpflichtet alle seine Bekenner, der Sünde zu entsagen, und Gott über Alles und den Nächsten als sich selbst zu lieben. Wollet ihr nun, christliche Taufzeugen, dass dieses Kind durch die Taufe sich zu jenem allerheiligsten Glauben bekenne, der Gnadengüter der christlichen Kirche theilhaftig werde und ihren Geboten gehorche?

Antwort. Ja.

Ich taufe Dich N. N. im Namen des Vaters, des Sohnes, und des Heiligen Geistes. Amen.

Geliebte Freunde!

Wir haben dieses Kind nun Gott dem Vater, dem Sohne und Heiligen Geiste geweihet, und es in den Bund eines guten Gewissens mit Gott

aufgenommen. Lasset uns nun noch beten: Allmächtiger Gott und Vater, wir sagen Dir Lob und Dank, dass Du dieses Kind durch die heilige Taufe wiedergeboren, der Kirche Deines Sohnes einverleibt, und zum Erben Deiner himmlischen Güter gemacht hast. Wir bitten Dich, Du wollest dieses Kind in der empfangenen Gnade bewahren, damit es nach Deinem Wohlgefallen zum Preise Deines Heiligen Namens erzogen werde, und endlich das verheissene Erbtheil im Himmel mit allen Heiligen empfange durch Jesum Christum. Amen.

Friede sei mit dir!

Antwort der Pathen: Amen.

Die Taufzeugen ermahne ich, bei gegenwärtiger feierlichen Handlung nicht blos ihren eigenen Taufbund vor Gott zu erneuern, sondern auch, wenn etwa in des Kindes unmündigen Jahren, Gott die Eltern von ihm abfordern sollte, alsdann über dasselbe eine christliche Aufsicht zu führen, damit es in der Furcht und Vermahnung zum HErrn aufwachse, ein lebendiges Glied an dem Leibe Jesu Christi bleibe und viele Früchte bringe zum ewigen Leben. Amen. Der HErr segne dich und behüte dich etc. etc.

Anmerkung I. Wenn der Geistliche eine freie Rede hält, und darin der Einsetzung der heiligen Taufe durch Christum erwähnt, so fällt die Einleitnng des Formulars weg, und er fängt in demselben bei den Worten an: „Nimm an das Zeichen“ etc. Wird aber in der Rede nicht auf die Bibelstellen Matth. 28 u. s. w. Rücksicht genommen, so müssen dieselben auch gelesen werden.

Anmerkung II. Die Ermahnung an die Pathen, am Schlusse, bleibt weg, wenn der Verpflichtung derselben in der freien Rede gedacht wird.

II. BESTÄTIGUNG DER NOTH-TAUFE.

Zuerst muss der Prediger diejenigen, welche das Kind begleiten und bei der Noth-Taufe zugegen gewesen sind, befragen wie folget:

1, Ist das Kind getauft?

Antwort: Ja!

2, Womit ist es getauft?

Antwort: Mit gewöhnlichem unvermischten Wasser.

3, Mit welchen Worten ist es getauft?

Antwort: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

4, Wer hat das Kind getauft?

Antwort: N. N.

5, Habt ihr christliche Gebete dabei gebraucht?

Antwort: Wir haben das Vater-Unser gebetet.

6, Wer war zugegen?

Antwort: N N.

7, Welchen Namen hat das Kind erhalten?

Antwort: N. N.

(Sollte es versäumt worden sein, so wird dem Kinde ein Name gegeben.)

8, Seid Ihr dessen gewiss, dass es so zugegangen, wie jetzt berichtet worden?

Antwort: Ja!

Und wenn der Prediger vernimmt, dass es so zugegangen, wie es sich bei der Noth-Taufe gebührt, so soll er die Umstehenden also anreden:

Geliebte Freunde in Christo! Da ich nun erforscht, und in der That befunden habe, dass dieses Kind im Namen des dreieinigen Gottes recht getauft worden, so erkläre ich solche Taufe für gültig, und bestätige sie

hiemit im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Denn die Kinder bedürfen ja der Gnade Gottes, welche unser Heiland Jesus Christus ihnen nimmer verweigert, wo und wann sie von ihm begehrt wird. Und damit wir desto gewisser sein mögen, dass der Sohn Gottes dieses Kindlein durch die an demselben verrichtete Taufe angenommen, so wollen wir hierüber seine heiligen, trostreichen Worte aus dem Evangelio hören, wie sie St. Marcus beschreibt:

„Und sie brachten Kindlein zu Jesu, dass er sie anrührete. Die Jünger aber fuhren die an, die sie trugen. Da es aber Jesus sahe, ward er unwillig, und sprach zu ihnen: Lasset die Kindlein zu Mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes. Wahrlich Ich sage euch: Wer das Reich Gottes nicht empfängt als ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen. Und Er herzte sie, legte die Hände auf sie und segnete sie."

Hierauf legt der Prediger die Hand auf des Kindes Haupt und betet:

Vater unser etc. etc.

Lasset uns hören das Glaubensbekenntniss, auf welches das Kind getauft worden:

Ich glaube an Gott den Vater etc. etc.

Lasset uns beten: Allmächtiger Gott und Vater unsers HErrn Jesu Christi, der Du Dich dieses Kindes in seiner Schwachheit angenommen, es durch Deine Kraft dem schnellen irdischen Tode entrissen, und durch Deine heilige Taufe dem ewigen Leben zugeführt hast, stärke es immerdar mit Deiner Gnade, mehre in ihm Deinen Heiligen Geist, dass es an Leib und Seele gedeihlich aufwachse, und in dem neuen göttlichen Leben, dazu Du es neu geboren hast, zunehme. Gieb seinen Eltern und uns Allen, dass wir dazu diesem Kinde treulich beförderlich seien, damit durch dasselbe und durch uns Alle Dein Name immerdar geheiligt, und Dein Reich gemehrt werde durch Jesum Christum unsern HErrn. Amen.

Der Herr segne Dich etc. etc.

III. TAUFE DER FINDLINGE.

Wenn es nach genauer Untersuchung in der Gemeinde zweifelhaft bleibt, ob der Findling die Taufe bereits erhalten habe oder nicht, so wird mit der Taufe des Kindes auf folgende Weise verfahren:

Geliebte Freunde! Da Christus Selbst gesagt hat: „Es sei denn, dass Jemand von Neuem geboren werde aus dem Wasser und Geist, so kann er nicht in das Reich Gottes kommen," und wir nicht versichert sind, ob dieses Kind durch die heilige Taufe wieder geboren sei, so erfordert die christliche Liebe von uns, dass wir es zur heiligen Taufe bringen, damit dieses arme Kind durch das Bad der neuen Geburt möge in den Gnadenbund mit Gott in Christo Jesu aufgenommen, und ein Glied der Gemeinde Gottes werden, wozu Gott Seine Gnade und Seinen Segen verleihen wolle um Christi willen.

Darauf wird in dem Taufformular bei den Worten: „Nimm an das Zeichen des Kreuzes" etc. etc. fortgefahren.

IV. TAUFE ERWACHSENER JUDEN, MUHAMEDANER UND HEIDEN.

Bevor ein Proselyt die heilige Taufe empfängt, soll er gründlich und mit allem Fleisse in der reinen evangelisch-lutherischen Lehre unterwiesen, und zur Beharrlichkeit in derselben, so wie zu einem wahrhaft christlichen Wandel ermuntert werden.

Geschieht die Taufe öffentlich, so mag der Proselyt am Schlusse der Predigt, die entweder unmittelbar vorher geht, oder die am Sonntage zuvor gehalten worden, der Fürbitte der Gemeinde empfohlen werden.

Bei der Taufe selbst hält der Prediger folgende Rede an die Gemeinde:

Lieben Freunde! Es soll euch Allen hiemit kund sein, dass gegenwärtige Person durch Gottes Gnade, vermittelst der Kraft Seines heiligen Wortes ist erleuchtet und zu dem einigen wahren Gott, dem Vater, Sohn und Heiligen Geist bekehret worden. Er (Sie) hat Gott kennen gelernt, wie Sich Derselbe in Seinem heiligen Worte nach Seinem Wesen und Willen, nach Seinen Werken und Wohlthaten insonderheit gegen das ganze menschliche Geschlecht geoffenbaret hat. Er (Sie) hält sich mit einem rechtschaffenen Glauben an seinen (ihren) und der ganzen Welt Heiland, Jesum Christum, Dessen Verdienst er (sie) ergreift und sich zueignet. Da er (sie) nun ein Verlangen trägt nach dem Bade der Taufe, um seinen (ihren) Glauben dadurch zu stärken, und in die Gemeinde Gottes zum vollkommenen Genusse ihrer Freiheiten und Gerechtsame aufgenommen zu werden, so ist es christlich, dass wir ein so löbliches Vorhaben nicht hindern, sondern vielmehr mit allem Fleisse befördern, indem wir zugleich dem allerhöchsten Gotte Dank sagen, Der ihm (ihr) seine Gnadenthür aufgethan hat, und Ihn bitten, dass Er noch ferner ihm (ihr) Seinen Segen verleihen wolle, als ein wahres Mitglied der Gemeinde Gottes in seinem (ihrem) Christenthume zu wachsen, darin bis ans Ende beständig zu bleiben, und mit allen Gläubigen das Ende des Glaubens, der Seele ewige Seligkeit, zu erlangen.

(Anstatt dieser Rede kann der Prediger auch eine freie halten. Alsdann führt er fort:)

O allmächtiger Gott, der Du bist der unvergängliche Trost aller derer, die etwas von Dir begehren, das Heil derer, die Dich anrufen, der Friede derer, die Dich bitten; der Du bist das Leben derer, die den Glauben haben, und die Auferstehung derer, welche todt sind: ich rufe Dich an über diesen Deinen Diener (diese Deine Dienerin), welcher (welche) die Gabe Deiner Taufe begehrt, und Deine ewige Gnade verlangt durch die neue Geburt, so im Geiste geschieht. Nimm ihn (sie) auf, HErr, wie Du gesagt hast: „Bittet, so werdet ihr empfangen; suchet, so werdet ihr finden; klopfet an, so wird euch aufgethan." — Gieb nun auch, was von Dir gebeten wird; öffne die Thüre dem (der), der (die) da anklopfet,

dass er (sie) möge den Segen der geistlichen Taufe empfangen, und an dem Reiche Theil haben, welches Du versprochen hast durch Jesum Christum, unsern HErrn. Amen.

Hierauf legt der Prediger die rechte Hand auf das Haupt des Proselyten und betet:

Vater unser etc. etc.

Der HErr sei mit Dir!

Lasset uns hören die Worte Jesu selbst von der Einsetzung und Nothwendigkeit der heiligen Taufe:

Matth. 28, 18. 19. 20.

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehret sie halten Alles, was ich euch befohlen habe.“

Marci 16, 16.

„Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig werden; wer aber nicht glaubet, der wird verdammet werden.“

Und Joh. 3, 5.

„Es sei denn, dass Jemand geboren werde aus dem Wasser und Geist, so kann er nicht in das Reich Gottes kommen.“

Darauf redet der Geistliche ihn (sie) also an: Vor Gott, Der dein Herz geprüft, und vor dieser christlichen Gemeinde, in deren Gemeinschaft du einzutreten wünschest, frage ich dich:

Entsagst du der Lehre, in welcher Du auferzogen bist, und nach welcher Du gewandelt hast:

Antwort: Ja!

Bist du überzeugt, dass die evangelische Lehre, darin du unterrichtet

worden, die wahre und seligmachende ist, welche uns Gott, in seinem heiligen Worte aus Gnaden geoffenbaret hat?

Antwort: Ja!

Willst du durch Gottes Gnade aus treuem aufrichtigem Herzen in dieser Lehre lebenslang beständig verharren, dich darin täglich erbauen und in Gottes reinem Worte fleissig üben?

Antwort: Ja!

Lege nun dein Glaubensbekenntniss ab.

Darauf spricht der Täufling: Ich glaube an Gott den Vater etc. etc. (1)

(1) Der Proselyt kann auch ein selbst verfasstes Glaubensbekenntniss, dem das apostolische zum Grunde liegt, lesen oder sprechen.

Weiter fragt der *Geistliche*: Kennst du auch die Pflichten, welche dieser Glaube und dieses Bekenntniss dir auferlegen?

Antwort: Ja!

Christus sprach: „Du sollst Gott, deinen HErrn, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von allen Kräften und von ganzem Gemüthe, und deinen Nächsten als dich selbst."

Der Geistliche: Willst du auf diesen Glauben getauft werden, und Dich durch die Taufe zur Erfüllung seiner heiligen Pflichten verbinden?

Antwort: Ja!

Der Geistliche: Welchen Namen willst du annehmen?

Antwort: N. N.

Dann beugt er (sie) sich über das Taufbecken, und der Prediger begiesst ihn (sie) dreimal mit Wasser, sprechend:

N. N. Ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Lasset uns dem HErrn danken und beten: Allmächtiger, ewiger Gott, lieber himmlischer Vater, wir danken Dir von ganzem Herzen, dass Du

Deine heilige, christliche Kirche allezeit erhältst und vermehrest, und nun diesen Deinen Diener (Deine Dienerin) hast lassen von Neuem geboren werden zum ewigen Leben. Wir bitten Dich, Du wollest ihn (sie) in Deiner Gnade bewahren, damit er (sie) Dir allezeit möge wohlgefällig sein, durch Deinen Sohn Jesum Christum, unsern HErrn. Amen.

Anrede an den Getauften:

Lieber Bruder (liebe Schwester) in Christo! Da du nun in die Kirche und Gemeinde Gottes, als ein wahres Mitglied derselben feierlich bist aufgenommen worden, und vor Gott und den Anwesenden dein Glaubensbekenntniss abgelegt hast, so ermahne ich dich an Gottes Statt, dass Du bei dem, was du versprochen hast, beständig bleibest, und Gott dankest, Der dich aus lauter Gnade zu seinem Kinde angenommen, dir deine Sünden vergeben, und in dir den lebendig- und seligmachenden Glauben angezündet und vermehrt hat. Auch mögest du Gott bitten, dass Er dich darin stärken und bewahren, und einst die ewige Freude und Seligkeit ererben lassen wolle.

Der HErr segne dich etc. etc.

Anrede an die Pathen:

Lieben Freunde! Ihr habt übernommen, von der Bekehrung, von dem abgelegten Glaubensbekenntnisse, von der angelobten Treue und von der empfangenen Taufe dieses unsers Bruders (dieser unserer Schwester) in Christo, zu zeugen. So ermahne ich euch denn, noch ferner ihm (ihr) mit Rath, Unterricht und nöthigen Erinnerungen getreulich an die Hand zu gehen, damit er (sie) beständig bleibe in dem Bunde, in welchen er (sie) mit Gott getreten ist, alle Irrthümer meide, Gottes Wort höre, lese und betrachte, auch öfters seinen (ihren) Glauben durch würdigen Genuss des Abendmahls unsers HErrn Jesu Christi stärke, und alle Tage seines (ihres) Lebens, Gott in Heiligkeit und Gerechtigkeit diene. Wollet Ihr nun diesem nachleben, so weit Gott Gnade verleihet, und es euch mög-

lich ist, so sprechet sämmtlich: Ja. (*Antwort*: Ja!) Gehet hin im Frieden des HErrn.

KIRCHGANG DER SECHSWÖCHNERINNEN.

I. ALLGEMEINES FORMULAR.

(Wo es gebräuchlich ist, dass Mütter mit ihren Kindern, oder ohne dieselben, nach den Sechs-Wochen in der Kirche erscheinen, um daselbst eingesegnet zu werden, da kniect die Sechswöchnerin allein oder mit dem Kinde, vor dem Altare und der Prediger spricht, wie das Formular vorschreibt.

Wo aber bei dem Kirchgange der Wöchnerinnen keine besondere Einsegnung am Altare gebräuchlich ist, da werden die für alle Fälle in der Agende angegebenen Dankgebete, von der Kanzel gehalten.)

Da Gott dir gnädiglich geholfen, und dich mit einem gesunden Kinde gesegnet, demselben auch die heilige Taufe, und dir einen fröhlichen Kirchgang hat widerfahren lassen, so bist du schuldig, Ihm dafür zu danken, und Ihn zu bitten, dass Er dich sammt deinem Kinde ferner an Leib und Seele stärken, mit allen guten Gaben erfreuen, und vor allem Uebel bewahren wolle. Demnach wollen wir beten:

Allmächtiger Gott und Vater! Du hast an dieser Ehefrau Grosses gethan, ihr in ihrer Angst und Noth gnädig beigestanden, ihr den frohen Anblick eines lebendigen, gesunden Kindes gewährt, dasselbe durch die heilige Taufe in das Reich Deiner Gnaden als Dein Kind, und als Erben des ewigen Lebens aufgenommen, und der Mutter die Gesundheit ihres Leibes wieder geschenkt. Dafür danken wir Dir von Herzen im Namen Deines lieben Sohnes Jesu Christi, und bitten Dich durch Denselben, Du wollest auch ferner über beide, Mutter und Kind, mit Deiner Gnade walten, und durch Deinen heiligen Geist Deinen Segen geben, dass das Kind in der Zucht und Vermahnung zum Herrn möge erzogen, im rechten Glauben befestigt, und vor allem Uebel des Leibes und der Seele behütet

werden. Solches unser Gebet wollest Du, wie Du verheissen hast, gnädiglich erhören, durch Jesum Christum, Deinen Sohn, Der mit Dir und dem Heiligen Geiste lebet und regieret in Ewigkeit. Amen.

Vater unser etc. etc.

Der Segen.

Der HErr behüte Deinen Ausgang und Eingang, von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

II. EINSEGNUNG EINER SECHSWÖCHNERIN, WELCHE IHR KIND BALD NACH DER TAUFE DURCH DEN TOD VERLOREN HAT.

Geliebte in dem HErrn Jesu Christo!

Wir wissen aus Gottes wahrhaftigem Worte, dass uns ohne Seinen Willen kein Leid widerfahren kann, dass ohne Seine Zulassung kein Haar von unserm Haupte fällt, dass Er die Jahre, Monate, Tage und Stunden, wie lang und kurz ein jeder leben soll, bestimmt hat, und dass, wir mögen nun leben oder sterben, wir immer des HErrn sind. Deshalb, wenn unser eigenes Ende nahet, oder wenn unsre Kinder durch Gottes Schickung dahin sterben, sollen wir unsern Willen dem weisen Rathschlusse und Willen Gottes gern und gehorsam unterwerfen, Ihm die Ehre geben und sprechen: Der HErr hat es gegeben, der HErr hat es genommen, der Name des HErrn sei gelobet!

Da nun Gott, nach Seinem unerforschlichen Rathe, euer liebes Kind frühzeitig von dieser Welt abgefordert hat, vielleicht, dass es nicht sollte zum Bösen verführt werden, so gebet euch christlich zufrieden, gönnet eurem Kinde die Seligkeit, die es jetzt geniesset, und betet mit mir von Herzen also:

Ewiger, allmächtiger und barmherziger Gott und Vater! Wir danken Dir, dass Du diese Ehefrau mit Leibesfrucht in Ehren gesegnet, ihr in

der Stunde der Angst und Gefahr gnädiglich beigestanden, auch ihr Kind in der heiligen Taufe zum Erben des ewigen Lebens angenommen hast. Und ob Du wohl nach Deinem göttlichen Rathe das Kind wieder abgerufen hast von dieser Welt, so wissen wir doch aus Deinem Worte, dass solches Alles gereichen muss zu Deines Namens Preis und Ehre, und zu des Kindes ewiger Seligkeit, und dass wir dasselbe einst bei Dir wieder finden werden in aller Vollkommenheit. Darum verehren wir Deine unerforschlichen, aber weisen Rathschlüsse in tiefster Demuth, und bitten Dich, Du wollest dieser christlichen Ehefrau ferner ein gnädiger Gott und Vater sein, ihr ihre Sünden vergeben, sie vor allem Uebel des Leibes und der Seele behüten, in Kreuz und Anfechtung stärken, und in rechtem Glauben bis an's Ende bewahren, damit sie Dir und dem Nächsten treulich diene, in rechtschaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit vor Dir wandele, zum Preise Deines heiligen Namens und zu ihrer Seligkeit. Erhöre uns durch Jesum Christum Deinen Sohn, Der mit Dir und dem Heiligen Geiste lebet und regieret in Ewigkeit. Amen.

Vater unser etc. etc.

Der HErr segne Dich etc. etc.

Der HErr behüte Deinen Ausgang etc. etc.

III. EINSEGNUNG EINER WÖCHNERIN, DIE EIN TODTES KIND GEBOREN, ODER DEREN KIND VOR DER TAUFE GESTORBEN.

Obschon der ewige und allmächtige Gott, nach Seinem wunderbaren und unerforschlichen Rathschlusse, euer liebes Kind, ehe es zur heiligen Taufe hat gelangen können, durch den zeitlichen Tod zu Sich abgefordert hat, so sollt ihr dennoch in eurem Herzen fest glauben, dass euer Kind,

durch Gottes überschwängliche Barmherzigkeit, welche kein Maass noch Ziel hat, auch ohne die äusserliche Taufe selig geworden ist. Denn Gott will nicht, dass Jemand von den Kleinen soll verloren werden. Bittet demnach Gott mit mir, dass Er euer betrübtes Herz trösten, den Glauben und die Geduld in euch mehren, und euch vor allem Unfall des Leibes und der Seele in Gnaden behüten wolle.

O! Gnädiger und barmherziger Gott, geduldig und von grosser Güte, wir sagen Dir Lob und Dank, dass Du dieser christlichen Ehefrau in der Stunde der Angst und Gefahr gnädiglich beigestanden, und ihr das Leben erhalten hast. Zwar hat das Kind, dass sie zur Welt geboren, nach Deinem unbegreiflichen Rathschluss, zum Sacramente der heiligen Taufe nicht gelangen können; doch wissen wir, dass Du Deine eigenen Gaben und Geschöpfe nicht hassen, noch verderben, sondern väterlich lieben, und aus Gnaden selig machen willst, wie denn auch Dein lieber Sohn Jesus Christus, durch Seine Menschwerdung und Geburt, alle Leibesfrucht geheiligt und Sein theures Blut für sie vergossen hat. So bitten wir Dich denn, Du wollest durch Deinen Heiligen Geist das Herz der betrübten Mutter trösten, und sie Deiner Zusage, dass Du unser und unsrer Kinder Gott sein wollest, festiglich versichern, damit sie wegen ihres Kindes nicht in Zweifel und Unruhe gerathe, sondern gewiss glaube, dass dasselbe, um Christi willen, in Deinem himmlischen Reiche lebe in ewiger Ruhe und Herrlichkeit. Behüte sie in Zukunft vor solchen und andern Betrübnissen, auf dass sie Dir für alle Deine Wohlthaten danke, Deinen Namen preise, in Deiner Furcht lebe, in rechtem Glauben bis an's Ende verharre, und endlich mit allen den ihrigen ewig selig werde, durch Jesum Christum Deinen Sohn, Der mit Dir und dem Heiligen Geiste lebet und regieret in Ewigkeit. Amen.

CONFIRMATION DER CATECHUMENEN.

Der Tag der Confirmation wird am Sonntage vorher von der Kanzel angezeigt, und die Gemeinde zu zahlreicher und herzlicher Theilnahme an dieser feierlichen Handlung aufgefordert. Am Confirmationstage stehen die Kinder vor dem Altare, wo sie von Allen gesehen werden können, die Knaben rechts, die Mädchen links. Die Eltern befinden sich in der Nähe.

Nach beendigtem Gesange der Gemeinde hält der confirmirende Prediger am Altare eine vorbereitende kurze Rede, in welcher der Zweck der Confirmation, die Wichtigkeit des öffentlichen Bekenntnisses, der Segen einer gründlichen Unterweisung im Christenthume, und dergleichen Gegenstände zur allgemeinen Erbauung erklärt werden. An diese Rede mag sich eine Prüfung der Confirmanden über die Hauptwahrheiten des Christenthums anschliessen, auf welche der Gesang eines Verses aus dem Gesangbuche, zum Preise Gottes für die theure Gabe des Evangeliums, folgen kann. Darauf ermahnt der Prediger die Confirmanden über einen biblischen Text, dass sie an Dem, Der das Haupt ist der Gemeinde, Jesus Christus, immerdar wachsen, Ihn ohne Scheu und unter allen Umständen vor der Welt bekennen, und solch Bekenntniss jetzt öffentlich und freudig ablegen mögen. Auch die Gemeinde wird ermuntert, ihr eigenes Glaubensbekenntniss im Herzen zu erneuern und die Confirmanden dem göttlichen Segen zu empfehlen. Dies geschieht durch den Gesang eines passenden Liedes. Alsdann spricht der Prediger:

Wer Mich bekennet vor den Menschen, den will Ich auch bekennen vor Meinem himmlischen Vater.

Auf dieses Wort unsers HErrn frage ich euch, bekennet ihr euch aus eigener freier Ueberzeugung zu dem Evangelio Jesu Christi, wie es lauter und rein in der heiligen Schrift verzeichnet ist, und dem gemäss in unserer evangelischen Kirche gelehret wird, und wollet ihr dabei euer Lebenlang verbleiben?

Antwort: Ja,

Glaubet ihr an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und

und der Erde, und an Jesum Christum etc. etc, und an den Heiligen Geist etc. etc.

Antwort: Ja.

Wollet ihr auch die Pflichten erfüllen, zu welchen dieses Glaubensbekenntniss euch verbindet, und eurem Erlöser Lebenslang nachfolgen, Gott lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, und von ganzem Gemüthe, und euren Nächsten als euch selbst, und gewissenhaft die Mittel benutzen, die euch Gott gegeben hat, um euch im wahren Christenthume zu stärken.

Antwort: Ja. (1)

(1) Welche Modification diese Fragen erleiden, wenn das christliche Glaubensbekenntniss und Gelübde von einem der Confirmanden im Namen Aller gesprochen wird, ergiebt sich von selbst.

Darauf treten die Confirmanden, entweder einzeln oder mehrere zusammen, an den Altar, knieen nieder, und der Prediger segnet sie unter Auflegung der Hände ein, mit den Worten:

„Der HErr segne dich und behüte dich" etc. etc. oder: „Der Gott des Friedens heilige euch durch und durch, und euer Geist ganz, sammt Seele und Leib, werde unsträflich behalten auf die Zukunft unsers HErrn Jesu Christi. Amen" Oder: „Nehmet hin den Heiligen Geist, Schutz und Schirm vor allem Bösen, Stärke und Hülfe zu allem Guten, von der gnädigen Hand Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen." Oder mit einem andern biblischen Segenswunsche.

Wenn die Einsegnung an den Einzelnen vollzogen ist, spricht der Prediger noch über alle:

Der allmächtige Gott und Vater unsers HErrn Jesu Christi, Der euch durch Seine Gnade mittelst der heiligen Taufe zu Seinem Reiche berufen, und nun von neuem durch sein Wort erweckt hat, Der wolle in euch befestigen, was Er durch Seinen Heiligen Geist in euch angefangen hat, und nachdem ihr selbst durch euer eigenes mündliches Bekenntniss begeh-

ret, der heiligen Christenheit zugerechnet zu werden, so nehme ich euch an, im Namen unsers HErrn Jesu Christi und anstatt Seiner heiligen Kirche, zur Gemeinschaft Gottes, unsers himmlischen Vaters, zur Gemeinschaft Jesu Christi, Seines lieben Sohnes, und zur Gemeinschaft des Heiligen Geistes, dass ihr in der Gemeinde der Heiligen vermittelst des wahren Christenglaubens hier auf Erden Theil haben möget am heiligen Evangelio, an der Absolution, an den heiligen Sacramenten, am Gebet, und an Allem, das durch Gottes Gnade den Gläubigen zugelassen wird, und einst am unvergänglichen Erbe, und an der unaussprechlichen Freude des ewigen Lebens. Amen.

Hierauf ermahnt er die Gemeinde mit kurzen Worten, dass sie diese Kinder mit christlicher Liebe und Sanftmuth aufnehme, ihnen keinen Anstoss gebe, sondern mit einem frommen Wandel vorangehe, sie in aller Gottseligkeit zum ewigen Leben erhalte, und jetzt um Stärkung ihres Glaubens und ihrer Frömmigkeit Gott gemeinschaftlich bitte.

Gebet (während dessen die Confirmanden knieen):

Allmächtiger Gott, barmherziger Vater! Wir danken Dir, das Du Dich aus Gnaden uns geoffenbaret hast in Jesu Christo, Der da spricht. „Lasset die Kinder zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes." Da nun auch diese Kinder in der heiligen Taufe zu Christo gebracht, dadurch in Seinen Tod getauft, und mit Ihm begraben worden sind, so bitten wir Dich, Du wollest Deinen Heiligen Geist, Den Du in der Taufe reichlich über sie ausgegossen hast, in ihren Herzen erneuern, damit sie je länger je mehr mit dem Lichte des Evangelii erleuchtet werden. Vermehre in ihnen die reine Erkenntniss Deines Sohnes, auf dass sie zu einem immer lebendigeren Glauben an Dich, Der Du allein wahrer Gott bist, und Ihn, Den Du gesandt hast, Jesum Christum, gelangen, und mit Dir im festen Vertrauen beständig verbunden bleiben. Errette sie aus der Gewalt der Finsterniss, und versetze sie in das Reich Deines lieben Sohnes, an Welchem wir haben die Erlösung durch Sein Blut, nämlich die Vergebung der Sünden. Gieb ihnen den Frieden Christi, die Freude im

Heiligen Geiste, und die Liebe zu Dir und den Nächsten. Erfülle sie mit den Gaben Deines Geistes, der sie unterweise, sie in alle Wahrheit leite, und sie tüchtig mache, dir in Deiner heiligen Gemeinde zu dienen, die Werke des Fleisches zu tödten, die Welt mit ihrer Lust zu überwinden, und in Heiligkeit und Gerechtigkeit vor Dir zu wandeln. Verleihe ihnen Kraft aus der Höhe, damit sie, sammt allen Gläubigen, die Zukunft Deines lieben Sohnes, Jesu Christi, mit fröhlichem Herzen, unter Wachen und Beten, in wahrer Gottseligkeit erwarten mögen, Dir zu Ehren, und zum Heile Deiner Kirche, Der Du lebest und regierest mit Christo, Deinem eingebornen Sohne, in Kraft und Einigkeit des Heiligen Geistes, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Vater unser etc. etc.

Der Segen.

TRAUUNG.

Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Der Ehestand ist ein heiliger Stand, den Gott der HErr selbst eingesetzt hat, zur Ausbreitung Seines himmlischen Reichs und zu gegenseitiger Veredelung, Hülfe und Unterstützung. Denn die heilige Schrift sagt: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei. Wehe dem, der allein ist! wenn er fällt, so ist kein Anderer da, der ihm aufhelfe. Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen, und sie werden ein Leib sein. Auf Liebe und Eintracht aber gründet sich das wahre Glück der ehelichen Verbindung. Dies bezeuget die heilige Schrift recht klar und deutlich, indem sie durch die Ehe die Liebe und Gemeinschaft Jesu Christi

und Seiner Gläubigen darstellt und abbildet. Denn also schreibt der Apostel Paulus: Das Weib sei unterthan ihrem Manne, als dem Herrn; denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleich wie Christus das Haupt ist der Gemeinde, und Er ist Seines Leibes Heiland. Wie nun die Gemeinde ist Christo unterthan, also auch die Weiber ihren Männern in allen Dingen. Desgleichen sollen die Männer ihre Weiber lieben, wie Christus geliebet hat die Gemeinde, und hat Sich Selbst für sie gegeben, auf dass Er sie heiligte. Also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben als ihre eigenen Leiber. Wer sein Weib lieb hat, der liebt sich selbst. Ist nun gleich den Eheleuten zu ihrer Prüfung auch manches Kreuz beschieden, welches sie oft schwer belastet und ihre Herzen mit Sorge und Bekümmerniss erfüllt, so sollen sie sich doch damit trösten, das jedes christliche Haus vor Gott eine heilige christliche Kirche ist, darin Gott will erkannt und geehrt werden, dass Gott durch den Ehestand Seine Christenheit erhält, dass Vater und Mutter die rechten Werkzeuge sind, durch welche Er Bürger für Sein Himmelreich erziehen lassen will (1), und dass mit dem ehelichen Leben zugleich alle weltliche Zucht und Ordnung auf das genaueste zusammen hängt. Gott wird auch, nach Seiner Gnade, fromme Eheleute nicht verlassen noch versäumen, sondern ihr Gebet erhören, ihnen das auferlegte Kreuz tragen helfen, und alle Trübsal zu ihrem Heile wenden, wie Er denn uns Allen, sonderlich aber den Eheleuten zuruft: Befiehl dem HErrn deine Wege, und hoffe auf Ihn, Er wird's wohl machen!

Solches Alles mögen sämmtliche Anwesende wohl erwägen, insonderheit aber dieses Brautpaar, damit beide in Gottesfurcht und Erkenntniss Jesu Christi den Ehestand anfangen, die Lehren und Tröstungen des göttlichen Wortes zu Herzen nehmen und bewahren, ihr ganzes Leben daran gedenken, und Gott bitten, dass Er sich an ihnen als ihr gnädiger Vater beweise, sie mit Seinem Heiligen Geiste regiere, sie segne und vor allem Uebel behüte.

---

(1) Diese letzte Stelle wird bei Brautpaaren, die bereits in höherem Alter stehen, verändert oder weggelassen.

(Anstatt dieser Anrede kann auch eine freie Rede gehalten werden, bei welcher jedoch die Stelle Eph: 5, 22—28 nicht fehlen darf.)

NN (Zum Bräutigam) du (1) stehst allhier vor Gottes Angesichte und vor dieser christlichen Versammlung, und begehrest, mit dieser deiner Braut ehelich getraut zu sein. Demnach frage ich dich, ob es dein Wille sey, sie als deine Ehegattin, mit unverbrüchlicher Treue zu lieben und zu ehren, mit ihr zu theilen Glück und Unglück, Freude und Leid, wie es euch Gott, nach Seinem väterlichen Willen, zu eurer Seligkeit zuschicken wird, sie in keinem Wege zu verlassen, dich auch nicht von ihr zu scheiden, es scheide euch denn der allmächtige Gott durch den zeitlichen Tod wieder von einander. So du dies in deinem Herzen beschlossen hast, wollest du es mit deinem Jawort bekräftigen?

Antwort: Ja!

Desgleichen frage ich dich NN (die Braut), ob du deinen gegenwärtigen Bräutigam als deinen Ehegatten und Herrn annehmen, mit unverbrüchlicher Treue lieben, ehren und ihm gehorsam sein, mt ihm Glück und Unglück, Freude und Leid, wie es euch Gott, nach Seinem väterlichen Willen, zuschicken wird, theilen, und dich nicht von ihm abwenden noch scheiden willst, es scheide dich denn der allmächtige Gott durch den zeitlichen Tod wieder von ihm. So du dies gleichfalls in deinem Herzen beschlossen hast, wollest du es mit deinem Jawort bekräftigen?

Antwort: Ja!

Darauf wechselt der Prediger die Ringe, indem er spricht:

Der Ring, welcher in der christlichen Kirche das Zeichen der ehelichen Verbindung ist, soll vor Gott und Menschen bezeugen, dass ihr zum heiligen Ehestande vereinigt und verbunden seid.

Dann nimmt der Geistliche ihre beiden rechten Hände, legt sie in einander und spricht:

Unser HErr Jesus Christus spricht: Was Gott zusammenfügt, soll der Mensch nicht scheiden!

---

(1) Das „du“ kann, den Umständen und dem Herkommen gemäss, mit „sie“ oder „ihr„ vertauscht werden.

Da ihr nun einander zur Ehe begehrt, solches jetzt öffentlich vor Gott und dieser christlichen Versammlung bekannt, und euch die Hände und Trauringe darauf gegeben habt, so spreche ich euch, nach Gottes Befehl und nach Einsetzung der christlichen Kirche, ehelich zusammen, im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geistes. Amen.

Zu Dir aber, allmächtiger, barmherziger Gott, himmlischer Vater, erheben wir glaubensvoll unsre Herzen und Hände, und bitten Dich, Du wollest diesem Paare Deinen Segen immerdar in reichem Maasse verleihen, damit Dein gnädiger Wille an ihnen vollbracht, und Dein Reich durch sie gemehrt werde. Erhalte sie in Deiner Furcht und gieb, dass sie friedlich und einig mit einander leben, und endlich durch Jesum Christum ewig selig werden. Amen.

Vater unser etc. etc.

Der HErr segne dich etc. etc.

Anmerkung. Wenn ein Paar von verschiedener Confession, von dem Geistlichen der fremden Kirche gesetzlich getraut worden ist, so kann der Prediger, auf Verlangen, unter herzlichem Gebete und Anwünschung des göttlichen Segens, Worte der Liebe und Ermahnung über dasselbe aussprechen.

BEGRÄBNISS.

Nachdem die Leiche in das Grab gesenkt worden, (1) wirft der Geistliche dreimal Erde auf den Sarg, und spricht:

Von der Erde bist du genommen, und sollst wieder zu Erde werden. Jesus Christus, dein Heiland, wird dich auferwecken am jüngsten Tage.

---

(1) Alles folgende findet auch statt, wenn der Geistliche die Leiche nicht zum Kirchhofe begleitet und die Begräbnissfeier im Trauerhause geschieht.

Lasset uns beten:

Barmherziger, ewiger Gott, Der Du durch den Tod Jesu Christi, Deines eingeborenen Sohnes, unserm Tode die Macht genommen hast, dass er uns nicht schädlich werden kann, wende Dein väterliches Angesicht zu uns, Deinen Kindern, und gieb, dass wir dieses Begräbniss zu unserm Heile begehen, und immer zu Herzen nehmen mögen, wie auch wir, wann es Dein heiliger Wille ist, uns von dieser Welt abzurufen, wieder zu Erde werden müssen. Lehre uns in den guten, wie in den bösen Tagen, dass wir hier in diesem Leben keine bleibende Stätte haben, und verleihe uns Gnade, zu suchen was ewig ist, und nach Deinem heiligen Willen hienieden also zu wandeln, dass wir mit diesem unserm Bruder (Schwester) in Christo am jüngsten Tage zum ewigen Leben auferstehen mögen, durch denselben Deinen Sohn, Jesum Christum, unsern HErrn. Amen.

Oder:

Allmächtiger Gott, barmherziger Vater! Wir bitten Dich, Du wollest uns durch Deinen Heiligen Geist im rechten Glauben stärken und bewahren, dass wir uns durch die herrliche Auferstehung Deines lieben Sohnes, Jesu Christi, über den Abschied dieses unsers Mitchristen, dessen Leichnam wir jetzt zur Erde bestatten, aus Deinem göttlichen Worte trösten mögen. Gieb uns aber auch Deine Gnade, dass wir die Lebensfrist, die Du uns noch zur Besserung schenkest, wohl anwenden, unsre mannigfachen Sünden erkennen, uns von Herzen zu Dir bekehren, durch Deine Kraft unser Gemüth zum Himmel erheben, und suchen was droben ist, wo Christus unser Heiland lebet; damit wir also täglich mehr und mehr der Sünde absterben, in wahrer brüderlicher Liebe gegen einander leben, Dir in Heiligkeit und Gerechtigkeit dienen, unsre Herzen durch Dein Wort im rechten Glauben auf die Todesstunde vorbereiten, und durch Deine Barmherzigkeit ein seliges Ende zur frohen Auferstehung erlangen mögen. Verleihe uns solches durch Jesum Christum, Deinen Sohn, Der dem Tode die Macht genommen, und Leben und unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat. Amen.

Oder:

(Bei der Beerdigung eines Kindes.)

Barmherziger Gott und Vater! Wir demüthigen uns unter Deine Weisheit und Vaterliebe, wenn Du unsre lieben Kinder in ihrer Jugend aus unsern Armen zu Dir nimmst, und vertrauen Deinem heiligen Worte, dass ihrer das Himmelreich sei. So hast Du denn auch dieses Kind aus dem Verderbniss der Welt zum Lichte des ewigen Lebens durch den Tod geführt, uns aber durch den Schmerz des Verlustes eine heilsame Ermahnung schenken wollen, dass wir unsere Herzen zu Dir und dem Himmel richten, und unsere übrigen Kinder, die durch die heilige Taufe unserm HErrn Jesu Christo geweiht sind, im Gehorsam Deines heiligen Wortes erziehen, und die lebendige Hoffnung der ewigen Seligkeit durch Deine Kraft in ihnen erwecken mögen. Darum bitten wir Dich um Deines lieben Sohnes, Jesu Christi willen. Amen. (1)

(1) Auf das Gebet können auch noch einige Bibelsprüche und Liederverse folgen.

Vater unser etc. etc.

Der Segen etc. etc.

Wenn eine besondere Leichenrede gehalten wird, so gehet sie den vorstehenden Worten und Gebeten voran.

Bei einem feierlichen Leichenbegängnisse in der Kirche, mit Predigt und Gesang, findet folgende Ordnung statt:

1, Gesang der Gemeinde.
2, Predigt.
3, Gesang.
4, Intonation (S. Beilage D) und Collecte (S. Beilage B).
5, Der Segen.
6, Schlussvers.

ORDINATION DER PREDIGER.

Die Ordination eines Predigers geschieht in der Regel an einem Sonn- oder Fest-tage, nach geendigtem Haupt-Gottesdienste. Nach der Predigt wird in folgender Art die bevorstehende Handlung bekannt gemacht und für den Ordinanden gebetet:

Nach geendigtem Gottesdienste wird in diesem Hause des HErrn, eine feierliche Einweihung zum heiligen Predigt-Amte vollzogen werden. Die christliche Gemeinde wolle daher im vereinten Gebete den Allmächtigen um Gnade und Segen für den, welcher eingeweiht werden soll, anrufen.

Barmherziger Gott, liebreicher Vater! Wir danken Dir von Herzen, dass Du durch Deinen Sohn, Jesum Christum, das Predigt-Amt auf Erden eingesetzt, und bisher gnädiglich unter uns erhalten hast. Wir bitten Dich, Du wollest, durch Deinen Heiligen Geist, alle treuen Lehrer in Deiner Kirche leiten und regieren, auf dass die lautere Wahrheit Deines Wortes überall verkündigt werde. Verleihe Weisheit, Kraft und Gnade dem, welchem nun dieses Amt zu Theil werden soll, damit durch seinen Dienst das Evangelium Jesu Christi viele Seelen erleuchte, und zur wahren Bekehrung und ewigen Seeligkeit führe, auf dass Dein grosser Name recht geehrt, und unser Heiland Jesus Christus in Seiner Kirche immer mehr verherrlicht werde. Amen.

Vor der Ordinations-Handlung selbst wird das Lied: „Komm Heiliger Geist etc. etc.“ gesungen. Während des letzten Verses tritt der weihende Geistliche, die zwei Assistenten zu beiden Seiten, an den Altar. Der Ordinandus steht vor dem Altare. Nach beendigtem Gesange spricht der weihende Geistliche:

Im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geistes. Amen.

Dann hält er eine Rede an den Ordinanden über das evangelische Predigt-Amt, seine Pflichten, seinen Segen u. s. w., und endigt mit folgendem Gebete:

Allmächtiger Gott! Wir bitten Dich, Du wollest durch Deinen Heiligen Geist diesen Deinen Diener mit allen nöthigen Gaben zur Ausrichtung

seines Amtes reichlich und gnädiglich erfüllen, auf dass er in Lehre und Leben sich unsträflich halten möge, Dir zu Ehren, und uns zur Besserung, um Jesu Christi, unsers HErrn willen. Amen.

Nun folgt die Verlesung des Namens des Ordinanden, unter Benennung des Amtes, zu welchem er berufen worden, worauf der Ordinirende fortfährt:

Dieweil du, mein geliebter Bruder in Christo, zu dem heiligen Predigt-Amte berufen bist, und bereit, dasselbe anzutreten, so höre und bewahre die theuren Lehren, die dir aus Gottes Wort jetzt sollen vorgelesen werden.

Die Assistenten lesen nun einige von den folgenden Stellen: Matth. 28, 18—20; Act: 20, 28 ff; 1 Tim: 3, 1 ff; 1 Tim: 4, 7—11; 1 Tim 4, 12—16; 1 Tim: 5, 21. 22; 2 Tim: 2, 15. 22. 24. 25; Tit: 1, 7—9; 1 Petr: 5, 2—4; Matth: 5, 16 und andere, worauf der Weihende nun noch einmal den Ordinandus in kurzen kräftigen Worten ermahnt, und zur Ablegung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses auffordert. Nachdem dieses geschehen, fährt der Weihende fort:

Der HErr gebe dir Gnade in diesem Glauben zu beharren bis ans Ende, und zu stärken die Brüder!

(Und legt zur Bejahung folgende Fragen vor:)

Willigst du ein, das theure Predigt-Amt über dich zu nehmen, mit allen seinen Pflichten?

Antwort: Ja.

Verbindest du dich, diesem Amte alle Kräfte deiner Seele und deines Leibes zu widmen, verpflichtest du dich nach Gottes Wort die Versöhnung durch Christum zu predigen, zur Weisheit, Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung; gelobest du endlich durch Gottes Gnade andern ein Vorbild zu sein in Rechtschaffenheit und Frömmigkeit?

Antwort: Ja.

Du kennst also deine Pflichten, und hast das heilige Gelübde gethan, sie zu erfüllen: so bekräftige nun solches mit deinem Amts-Eide.

Darauf liest der Ordinandus folgenden Eid, die rechte Hand auf die Bibel gelegt:

Ich N N berufen zu dem Amte eines Predigers zu N (Hier wird der Name des Amtes und der Gemeinde eingeschaltet) gelobe und schwöre bei Gott und Seinem heiligen Evangelium, dass ich in solchem Amte keine andere Lehre in meiner Gemeinde predigen und ausbreiten will, als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Worte, den prophetischen und apostolischen Schriften alten und neuen Testaments, unserer alleinigen Glaubensnorm, und verzeichnet in den symbolischen Büchern der evangelisch-Lutherischen Kirche. Mit Fleiss und Treue will ich die Jugend, so wie die Erwachsenen, in Gottes Worte unterweisen, und die heiligen Sacramente nach der Einsetzung Jesu recht verwalten. Meinem rechtmässigen Landesherrn, dem GROSSMÄCHTIGSTEN KAISER aller REUSSEN, NIKOLAI I, SEINEM THRONFOLGER, dem CESAREWITSCH GROSSFÜRSTEN ALEXANDER NIKOLAJEWITSCH und SEINEM ganzen KAISERHAUSE, will ich sowohl in meinem gegenwärtigen, als auch in jedem andern Amte, zu welchem ich künftig berufen werden möchte, treu und gehorsam sein, das Wohl des Vaterlandes in meinem Wirkungskreise nach Kräften befördern, und Alles was zu SEINER KAISERLICHEN MAJESTÄT und des Reichs Schaden gereichen könnte, nach meinem Vermögen hindern und abwehren. Ich will meinen geistlichen Obern gebührende Ehre und Gehorsam beweisen, und was mir in meinem Amte auferlegt wird, getreulich ausrichten. Im göttlichen Worte will ich mich täglich mehr und mehr suchen zu erbauen, in der Erkenntniss der Glaubenslehren mich befestigen, und in den übrigen mir als Prediger nöthigen Wissenschaften fortschreiten. Durch Gottes Gnade will ich das Wort der Wahrheit recht austheilen und mein Amt nach der Vorschrift der Kirchen-Ordnung redlich führen, mich auch eines gottseligen und ehrbaren Lebens und Wandels befleissigen, und mich in Worten und Werken also bezeigen, wie es einem rechtschaffenen Diener des Evangeliums wohl ansteht, so dass ich andern mit einem guten Beispiel vorangehe. Ich will beflissen

sein, in meiner Gemeinde christliche Zucht und Sitte aufrecht zu erhalten, sie zur Uebung der Gottseligkeit, des Landfriedens, eines ehrbaren Lebens, und zu gegenseitiger Eintracht und Liebe ermahnen. Ich will sie erinnern für ihre hohe Obrigkeit zu beten, und derselben Gehorsam, und Treue zu beweisen. In weltliche und für mein Amt nicht passende Dinge will ich mich nicht mischen. Sollte ich worin fehlen, und von meinen Vorgesetzten zurechtgewiesen werden, so will ich mich gern darnach richten und unter Gottes Beistande mich bessern. Solches Alles und was sonst noch die Kirchen-Ordnung vorschreibt, will ich getreulich und nach bestem Vermögen beobachten und halten, so wahr mir Gott helfe an Leib und Seele!

Nachdem der Eid abgelegt worden, spricht der Weihende weiter:

Gott der Allmächtige helfe dir, solches Alles zu halten! (Hier legt der Weihende nebst den Assistenten dem knieenden Ordinanden die Hände auf und spricht:) Kraft der Vollmacht die mir anvertraut worden, überantworte ich dir hiemit das evangelische Predigt-Amt, und weihe dich nach apostolischem Brauche, unter Auflegung der Hände, im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. † Amen.

Vater unser etc. etc.

Der HErr segne dich, dass du viel Frucht schaffest in dem Weinberge des HErrn, und diese Frucht bleibe ewiglich. Amen.

Darauf spricht jeder der beiden Assistenten ebenfalls einen Segenswunsch, und der Ordinator fährt fort:

Barmherziger Gott, himmlischer Vater! Du hast durch den Mund Deines Sohnes Jesu Christi zu uns gesagt: „Die Erndte ist gross, aber wenig sind der Arbeiter, bittet den HErrn der Erndte, dass er Arbeiter in Seine Erndte sende“. Auf diesen Deinen göttlichen Befehl bitten wir Dich von Herzen, Du wollest diesem Deinen Diener sammt uns und allen, die Du zum evangelischen Predigt-Amte berufen hast, Deinen Heiligen Geist reichlich mittheilen, damit wir unter allen Versuchungen treu und fest bleiben, und durch uns Dein Name geheiligt, Dein Reich

vermehrt, und Dein Wille vollbracht werde, wollest auch allen Widersachern, die dahin trachten, Deinen Namen zu lästern, Dein Reich zu zerstören, Deinem Willen zu widerstreben, mächtiglich steuern und wehren. Erhöre unser Gebet, wie Du verheissen hast durch Deinen lieben Sohn, Jesum Christum, unsern Herrn, Der mit Dir und dem Heiligen Geiste lebet und regieret in Ewigkeit. Amen.

So gehe nun hin und weide die Heerde Christi, die Dir befohlen ist, und siehe wohl zu, nicht gezwungen, sondern williglich, nicht um schändlichen Gewinns willen, sondern von Herzensgrunde, nicht als der über das Volk herrsche, sondern werde ein Vorbild der Heerde; so wirst du, wenn erscheinen wird der Erzhirte, die unverwelkliche Krone der Ehren empfahen.

Der Herr segne dich etc. etc.

Zum Schlusse empfängt der Ordinirte das heilige Abendmahl.

EINFÜHRUNG DER PREDIGER.

Die Handlung findet vor der Predigt statt. Der neue Prediger hält die Predigt. Der Einzuführende steht vor den Stufen des Altars; ihm zur Seite stehen die Assistenten, zu beiden Seiten des Altars die Patrone und die Mitglieder des Kirchen-Vorstandes.

Nachdem der Superintendent (Probst) in einer Rede den Zweck der Feier auseinandergesetzt, und dem neuen Prediger die allgemeinen und besondern Pflichten seines Amtes, mit Rücksicht auf die etwa obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse der Gemeinde, vorgehalten, weiset er ihn auf die Vermahnung des Apostels Paulus 1 Tim. 6, 3 ff. hin, und lieset dieselbe vor, wie folget:

„So Jemand anders lehret, und bleibt nicht bei den heilsamen Worten unsers HErrn Jesu Christi, und bei der Lehre von der Gottseligkeit, der ist verdüstert, und weiss nichts, sondern ist seuchtig in Fragen und

Wortkriegen, aus welchen entspringet: Neid, Hader, Lästerung, böser Argwohn, Schulgezänke solcher Menschen, die zerrüttete Sinne haben, und der Wahrheit beraubt sind, die da meinen, Gottseligkeit sei ein Gewerbe. Thue dich von solchen. Es ist aber ein grosser Gewinn, wer gottselig ist, und lässt sich genügen. Denn wir haben nichts in die Welt gebracht, darum offenbar ist, wir werden auch nichts hinaus bringen. Wenn wir aber Nahrung und Kleider haben, so lasset uns begnügen; denn die da reich werden wollen, fallen in Versuchung und Stricke und in viele thörichte und schädliche Lüste, welche die Menschen versenken in's Verderben und Verdammniss. Denn der Geiz ist die Wurzel alles Uebels; welches hat etliche gelüstet, und sind vom Glauben irre gegangen, und machen ihnen selbst viel Schmerzen.

„Aber du, Gottesmensch, fleuch solches. Jage aber nach der Gerechtigkeit, der Gottseligkeit, dem Glauben, der Liebe, der Geduld, der Sanftmuth. Kämpfe den guten Kampf des Glaubens, ergreife das ewige Leben, dazu Du auch berufen bist, und bekannt hast ein gut Bekenntniss vor vielen Zeugen. Ich gebiete dir vor Gott, Der alle Dinge lebendig macht, und vor Christo Jesu, Der unter Pontio Pilato bezeuget hat ein gut Bekenntniss, dass Du haltest das Gebot ohne Flecken, untadelich, bis auf die Erscheinung unsers HErrn Jesu Christi, welche wird zeigen zu seiner Zeit der Selige und allein Gewaltige, der König aller Könige, und HErr aller Herren, Der allein Unsterblichkeit hat, Der da wohnet in einem Lichte, da Niemand zukommen kann, welchen kein Mensch gesehen hat, noch sehen kann: Dem sei Ehre und ewiges Reich. Amen.

„Den Reichen von dieser Welt gebeut, dass sie nicht stolz seien, auch nicht hoffen auf den ungewissen Reichthum, sondern auf den lebendigen Gott, der uns dargiebt reichlich allerlei zu geniessen; dass sie Gutes thun, reich werden an guten Werken, gern geben und behülflich seien, und so Schätze sammeln, ihnen selbst einen guten Grund auf das Zukünftige, dass sie ergreifen das ewige Leben. Mein Bruder, bewahre, was dir vertrauet ist, und meide die ungeistlichen, losen Geschwätze, und das Gezänke der

falsch berühmten Kunst, welche etliche vorgeben und fehlen des Glaubens.“

Mein Bruder, bist du bereit, der Ermahnung des heiligen Apostels Folge zu leisten, und verpflichtest du dich, das Predigt-Amt an dieser evangelischen Gemeinde mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit zu verwalten, so bekräftige dies mit einem deutlichen Jawort.

Antwort: Ja!

So überantworte ich dir hiemit die Vollmacht des KAISERLICHEN Hochwürdigen Consistorii, und übertrage dir das Pfarr Amt in dieser evangelischen N. N. Gemeinde, im Namen Gottes des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geistes. Amen.

Der neue Pfarrer knieet nieder, und der Superintendent, nebst den Assistenten, legt ihm die Hand auf und spricht:

Der HErr segne dich, dass du viel Frucht bringest in Seinem Weinberge, und diese Frucht ewiglich bleibe!

Nachdem die Assistenten ebenfalls einen Segenswunsch gesprochen haben, empfiehlt der Superintendent den neuen Prediger der ferneren Theilnahme seines Patrons uud der treuen Unterstützung des Kirchen-Vorstandes, ermahnt die Kirchen-Beamten zum ehrerbietigen Gehorsam gegen ihren Pfarrherrn, und fordert die Gemeinde auf, demselben Achtung, Liebe und Vertrauen zu schenken, und schliesst mit einem Gebete, dem Vater-Unser und dem Segen.

EINFÜHRUNG EINES SUPERINTENDENTEN ODER GENERAL-SUPERINTENDENTEN.

Die Einführung eines Superintendenten oder General-Superintendenten geschieht an einem Sonntage, in der von dem General-Consistorio zu bestimmenden Kirche des betreffenden Consistorial-Bezirks. Die Einführung geschieht von dem Presidenten des Consistoriums. Die Vorsitzer der höheren Behörden, das Personal des

Consistoriums und einige aus der Nähe dazu einberufene Geistliche des Consistorial-Bezirks nehmen an der Feierlichkeit Theil.

Sogleich nach geendigter Predigt, welche ein vom Consistorio dazu beauftragter Probst, oder wo keine Pröbste sind, ein anderer dazu erlesener Prediger hält, betritt der Superintendent unter dem Gesange passender Liederverse den Altar, und die zur Introduction gehörigen Personen versammeln sich in der Nähe desselben, wobei die Geistlichen den einen, und die Weltlichen den andern Halbkreis bilden.

Sobald Alle ihre Plätze eingenommen haben, lässt der Präsident des Consistoriums den Ernennungs-Ukas durch den Secretair vorlesen, und hält hierauf eine kurze Anrede an den Superintendenten. Nach ihm spricht ein Probst im Namen der Geistlichkeit die Gefühle derselben gegen den neuen Vorgesetzten aus, und versichert ihm, dass dieselbe mit Bereitwilligkeit, allen ihren Obliegenheiten gegen ihn treu nachzukommen sich bestreben werde.

Diese beiden Anreden werden von dem Superintendenten selbst in einer Rede beantwortet, worin er sich über seine Berufung, die Wichtigkeit seines Amtes, und über die Vorsätze, mit welchen er dasselbe antritt, ausspricht, und welche mit einem Gebete geschlossen wird, nach dessen Beendigung er den Altar verlässt. — Hierauf singt die Gemeinde einen passenden Liedervers, während dessen ein Geistlicher den Altar betritt und den Gottesdienst mit Collecte und Segen beschliesst.

I. Anmerkung. Wenn der Superintendent oder General-Superintendent zugleich Prediger an der Hauptkirche ist, in der die Introduction geschieht, so predigt er selbst, und alsdann gehört zu den Einführenden nothwendig auch der Kirchen-Vorstand der Gemeinde.

II. Anmerkung. Die ganze Feierlichkeit wird vierzehn Tage vorher bekannt gemacht.

EINWEIHUNG EINER NEUEN KIRCHE.

Der Superintendent des Consistorial-Bezirks, oder wenn er verhindert wird, der von ihm zum Stellvertreter ernannte Probst, in dessen Sprengel die Kirche liegt, weihet unter Assistenz von wenigstens zwei Geistlichen, deren einer im ersten Falle der Probst der Diöces ist, die neue Kirche an einem Sonntage ein.

Die Gegenwart wenigstens eines Kirchen-Vorstehers ist dabei erforderlich. Eingeladen werden vom Prediger und den Kirchen-Vorstehern zu dieser Feierlichkeit, zeitig vorher, der Kirchen-Vorstand und die Gemeinde.

Steht die alte Kirche noch und ist von der neuen nicht zu weit entfernt; so versammelt sich die Gemeinde noch einmal in derselben, und der Orts-Prediger hält vor dem Altare eine kurze Rede, die mit einem Dankgebete schliesst. Darauf werden Altargeräth, Bibel und Agende von den Geistlichen aus der alten Kirche gebracht. Vor den verschlossenen Thüren der neuen Kirche stellt sich die Geistlichkeit hin, und einer aus derselben hält, nachdem der Gesang zu Ende ist, (wenn die Jahreszeit und die Witterung es erlauben) eine kurze Anrede an die Versammlung, oder ein Gebet. Hierauf überreicht der Kirchen-Vorsteher dem Superintenlenten die Schlüssel. Dieser schliesst auf, geht unter Gesang voran in die neue Kirche hinein und betritt den Altar, während die übrigen Geistlichen die Altargeräthe zum Aufstellen überreichen, und der Kirchen-Vorstand in der Nähe des Altars seinen Sitz einnimmt. Der Superintendent hält die Weihrede, spricht über die Bestimmung des neuen Gotteshauses, weihet Kanzel und Altar durch Gebet und unter dem Zeichen des Kreuzes, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Die Weihungsrede schliesst mit einem knieend verrichteten Gebete. Hierauf mögen die Assistenten jeder einen passenden Bibelspruch vorlesen. Nun beginnt der sonntägliche Gottesdienst in gewöhnlicher Art und Ordnung, nach Vorschrift der Agende.

(Als Beispiele werden sowohl für die Einweihung selbst, als für das Gebet, folgende Formulare gegeben:)

A. FORMULAR FÜR DIE WEIHE.

„Heilig, Heilig, Heilig ist unser Gott, und alle Welt ist Seiner Ehre voll. Amen!“

(Hier beginnt die Rede, die sich nach den verschiedenen Umständen richtet.)

„Und nun kraft des mir Allerhöchst aufgetragenen Amtes, weihe und segne ich ein dieses neue Haus, zu einem christlichen Gotteshause, zu einem Hause des Gebets und der Gottesverehrung, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes †. Amen.“

„Diese Stätte ist heilig! Gott und Seinem Sohne, Jesu Christo, sei und bleibe dieses Haus geweiht; hier werde Saame gesäet für die Ewigkeit! Hier lehre, erleuchte, heilige, tröste und erfreue der Heilige Geist die Seelen der Gläubigen! Jeder, wer die Töne der Glocke hört, schicke sein Herz himmelwärts! Jeder, wer in diese Räume eintritt, werde von dem Gedanken erfüllt: Hier waltet Gottes Geist, hier ist die Pforte des Himmels, hier soll der Geist sich auf den Schwingen der Andacht zum Himmel, und über alle Lust und alles Leid der Erde, zum ewigen himmlischen Vater erheben. Alles, was auf Gott Beziehung hat, und zu Gott führt, ist heilig. Alles, was ihr hier sehet und höret, ruft euch zu Gott. Heilig! Heilig! Heilig ist unser Gott! tönt es von Kanzel und Altar, und eure gläubigen Herzen erwiedern: und wir sollen auch heilig sein!“

„Heilige Gedanken und fromme Gebete weihen eine christliche Kirche ein. — Und so, mein Herz zu Gott erhoben, weihe ich dich ein, heiliger Predigtstuhl †. Von dir herab werde nur Jesus Christus verkündigt, Seine Wahrheit und Sein Recht, Sein seligmachendes Evangelium ohne menschliche Zusätze. Sei geweiht der Verehrung Gottes, dass Sein Name geheiligt, Sein unsichtbares Wesen im Geiste angebetet, Sein Wille erkannt und vollbracht, und Sein Reich immermehr ausgebreitet werde! Ich weihe dich Jesu Christo! Mögen alle Hörer und Anbeter Seiner Er-

lösung theilhaftig gemacht werden! Ich weihe dich dem Geiste des Vaters und des Sohnes, dass hier das Werk der Heiligung an vielen Seelen vollbracht werde! Mögen die Boten des HErrn, die an dieser Lehrstätte stehen werden, nie vergessen der schweren Verantwortung, die sie dem HErrn der Heerde werden geben müssen! Lass, o HErr der Menschen! es nie an treuen Hirten fehlen, die Dir viele Seelen zuführen."

„Ich weihe ein im Namen Jesu, diesen Tisch zu einem Altar des HErrn, zur Aufnahme in Seine Gemeinschaft durch die heilige Taufe, zur Einsegnung junger Christen und christlicher Eheleute, und zur Feier des Gedächtnissmahls des Erlösungstodes des Weltheilandes." †.

„Die Kinder, welche hier die Weihe der heiligen Taufe erhalten, o! mögen sie Alle Gott erkennen lernen, Jesum Christum lieben, und zur Ehre ihres Glaubens heilig leben!"

„Die Erstlinge, welche hier eingesegnet, die Verlobten, welche hier im Namen der Religion ehelich verbunden werden, o! mögen sie Alle nie vergessen, wass sie hier Gott, und vor Gottes Angesicht gelobet haben!"

„Alle reuigen Sünder, alle schuldbelasteten Gewissen, alle, die in Seelenangst und Noth Friede suchen und Gnade in Christo, o! heiliger barmherziger Vater, mögen sie Alle hier vom Pfade des Verderbens umkehren, von Sünden gereiniget, und begnadigte Nachfolger des HErrn werden! Möge jeder Bekümmerte hier getröstet, jeder Verzagende ermuthigt und im Glauben gestärkt werden. Mögen Alle hier erlangen: Vergebung der Sünden und ewiges Heil, und in Dankerfüllten Herzen erfahren, wie freundlich der HErr ist!"

B. FORMULAR DES GEBETS. (Knieend.)

„Neige nun, HErr! Dein Ohr zu Deines Knechtes Gebet, wende Dein Angesicht zu uns Allen, und lass Dir wohlgefallen die ersten Bitten, die wir in diesem Dir geweihten Hause vor Dir thun."

„Lass ferner offen stehen Deine Augen über dies Haus, Tag und Nacht, und über die Stätte, von der Du gesagt hast: Mein Name soll da sein. — Erhöre jedes fromme Gebet, das hier vor Dich gebracht wird, jeden stillen Seufzer, der aus der Tiefe des Herzens zu Dir emporsteigt! — Segne, König der Könige, HErr der Herren! unsern KAISER und HERRN, der auch unsre evangelischen Kirchen und Gottesdienste schützt und ehrt. Erhalte, schütze, erfreue und segne IHN und das ganze theure KAISERHAUS, mit Deinem schönsten und reichsten Segen! Segne den (die) Erbauer dieser Kirche und Alle, die mit Rath und That diesen Bau gefördert und vollendet haben! Sie haben ein grosses Werk gethan, das ihren Mitmenschen zeitlichen und ewigen Segen bringen wird. Vergilt es ihnen reichlich in Zeit und Ewigkeit!“

„Segne den Lehrer dieser Gemeinde! Schenke ihm die Freude, den Gnadenlohn, dass er von seiner Aussaat hier und dort reichliche Früchte erndte! Und öffne allen Hörern Geist und Herz, dass sie Dein Wort aufnehmen und bewahren in einem reinen guten Herzen, und Frucht bringen in Geduld, auf dass sie einst mit heiligen Hallelujah's eingehen in Dein himmlisches Reich. — Habe Dank für diese selige Stunde! Nimm Deinen Heiligen Geist nicht von dieser Gemeinde und diesem Hause. Bleibe nach Deiner Verheissung bei und unter uns, HErr Jesus, bis an das Ende unsrer Tage!“

„O Du unser ewiger guter Vater, Du unsre Zuflucht für und für, Du treuer Gott! sprich Du zu unsern Vorsätzen und Gebeten Dein gnadenreiches allmächtiges Amen. — Wir alle Deine Kinder sprechen mit inbrünstigem Flehen: Amen! HErr so geschehe. Amen.“

Intonation (S. Beilage D.).

Collecte (S. Beilage B.).

EINWEIHUNG EINES NEUEN GOTTESACKERS.

Wenn mit Beobachtung der Vorschriften der Kirchen-Ordnung, ein neuer Gottesacker eingerichtet worden ist, so wird im Auftrag des Superintendenten die Einweihung desselben entweder von dem Sprengel-Probste, oder von dem Orts-Prediger selbst, in Gegenwart der Kirchen-Vorsteher und der Gemeinde, vollzogen.

Hiebei ist zu beobachten, dass die Einweihung an einem Sonntage und nach beendigtem Gottesdienste geschehe. — Voran wird ein grosses schwarzes Kreuz getragen, welches im Innern des Gottesackers in der Erde befestigt wird. Hierauf folgt der Geistliche, der die Einweihung verrichtet, mit der Gemeinde, unter geistlichem Gesange, und hält nach dessen Beendigung die Einweihungsrede. Die Weihe wird ebenfalls unter dem Zeichen des Kreuzes, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes verrichtet, und zeigt nachfolgendes Formular das Nähere an:

FORMULAR DER WEIHE.

„Leben wir, so leben wir dem HErrn, sterben wir, so sterben wir dem HErrn; darum wir leben oder sterben, so sind wir des HErrn. Amen."

„Wer dem HErrn gelebt hat, der stirbt dem HErrn. Seliger Christenglaube! Der Tod des Leibes ist nicht das Ende unsers Daseins. Wir gehen durch ihn ein in das höhere wahre Leben. Ist Christus hier unser Leben gewesen, so wird Sterben unser Gewinn. Christus ist die Sonne, die unserer Gräber Nacht erhellet; Sein Grab hat unsre Gräber geweiht, und Seine Auferstehung unsre Hoffnung auf Unsterblichkeit zur Gewissheit erhoben; darum, ob wir gleich wandern müssen im dunkelen Thale, fürchten wir uns doch nicht. Wir stärken und trösten unser Herz bei dem Tode der Unsrigen, die in dem HErrn entschlafen sind, und bei unserm eigenen Tode, mit des Erlösers Worten: In meines Vaters Hause sind viele Wohnungen. Euer Herz erschrecke nicht! Gott ist nicht ein Gott der Todten, sondern der Lebendigen; vor Ihm ist kein Tod. Wenn die starken Bande, die uns an dieses Leben binden, zerreissen, so werden wir

nicht aus dem Dasein gerissen; das Getrennte bleibt nicht ewig getrennt. Himmel und Erde sind Eins. Wir leben oder sterben, so sind wir des HErrn. Solche Glaubensgedanken, meine Freunde, sollen uns auch heute, bei der Handlung, zu der wir uns versammelt haben, erfüllen. Wenn wir einen Gottesacker zur Ruhestätte künftiger Todten einrichten, so lasst uns die Grabstätten als die Grenzscheide zweier Welten ansehen, und indem wir der Erde zurückgeben, was von ihr genommen wurde, das Herz zu dem unsichtbaren Lande erheben, wo wir, als Verklärte, vom Glauben zum Schauen gelangen, wo unsere früher Heimgegangenen wieder in die Arme und an das Vaterherz der ewigen Liebe sinken werden, die uns durch den leiblichen Tod in das bessere Leben hinüber gerettet, und Alles, Alles wohl gemacht hat. Wir wollen uns hier mit den lieblichen Bildern von Ruhe und Frieden umgeben, und in der heiligen Stille der Gräber neue Kraft gewinnen, Glauben zu halten bis ans Ende und unsern Lauf gut zu vollenden. So wird uns der Gottesacker eine Schule der Tugend und Weisheit, ein Zufluchtsort aus den Stürmen des Lebens und eine Leiter werden, uns über Erde und Grab zum Himmel zu erheben. Und hiezu segne Gott die gegenwärtige Handlung. Hiezu weihe ich diesen neuen Gottesacker ein, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes † Amen. Euch Allen sei hinfort diese Stätte heilig! Kein Frevel, kein Muthwille, kein sündlicher Leichtsinn entweihe sie! Fürchtet euch auch nicht hier zu verweilen, weil es so stille ist unter den Gräbern Denket nicht bloss an Todtengebeine; sehet hier ein Saatfeld für die Ewigkeit."

„Kommt oft hieher, wenn euch das Leben arm an Freuden ist, wenn die Brust euch bewegt, wenn euer Haus durch den Tod geliebter Personen verödet, wenn euch unter dem Drucke der Leiden bang ums Herz sein wird, und ihr Ruhe suchet und nicht finden könnet. Hier wird euch besser werden."

„Eltern! an den Gräbern eurer Kinder tröste euch hier der Glaube, dass in den Armen der ewigen Liebe eure Theuren auf ewig geborgen sind.

„Am Grabeshügel frommer Eltern stärket euch, verwaisete Kinder, in den Vorsätzen, ihnen im Glauben und in der Liebe bis ans Ende treu nachzufolgen. Hier erhebt euch, trauernde Gatten, Verwandte und Freunde, zum Himmel, wo alles Getrennte wieder vereint sein, und ewig vereint bleiben wird, was für die Ewigkeit verbunden war.“

„Hier, ihr müden Lebenspilger, erquicke euch die Hoffnung, dass auch ihr bald ruhen werdet von aller Arbeit und Mühe, und Gott abwischen wird alle Thränen von unsern Augen. Möge auch mancher sichere Sünder und Knecht der Sinnlichkeit an dieser Stätte der Vergänglichkeit alles Irdischen in sich gehen, dass er hinfort nicht mehr säe Saat des Verderbens auf das Fleisch, sondern sich zum HErrn bekehre und lebe!“

„Und wir alle, die wir nur einen Schritt zum Tode haben, von denen einer nach dem andern hier seine stille Kammer finden wird, wollen niederfallen und beten: HErr lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, und weise werden! Sei uns gnädig in unsrer letzten Noth! Gieb uns, wenn Dein lieber Sohn kommen wird die Todten aufzuwecken, ein fröhliches Auferstehen und einen gnädigen Spruch aus des Weltenrichters Munde.“

Heiliger, heilige uns! Ewiger und Gnädiger, nimm uns, nach einem frommen Leben in Dir gelebt, in das himmlische Reich Deines lieben Sohnes Jesu Christi! Amen.“

Vater unser etc. etc.

Intonation (S. Beilage D) und

Collecte (S. Beilage B.).

KIRCHENSÜHNE (Kirchenbusse).

Wenn ein Prediger von seinem Consistorio den Auftrag erhält, die Kirchensühne an Jemand zu vollziehen, so nimmt, an dem dazu bestimmten Sonntage, die verurtheilte Person, beim Anfange des Gottesdienstes, unter den übrigen Zuhörern Platz. Entweder in der Predigt selbst, oder nach derselben, wird auf die vorzunehmende Handlung die nöthige erbauliche und schonende Rücksicht genommen, und die Gemeinde ermahnt, den Forderungen der christlichen Liebe in sich Raum zu geben, und sich in Betracht der mannigfachen Verschuldungen, deren ein Jeder sich vor Gott bewusst sei, bereitwillig finden zu lassen, diesem, mit Reue und Flehen zu Gott sich wendenden Gliede der Kirche, seinen Fehltritt von ganzem Herzen zu verzeihen und ihm denselben auf keine Weise vorzurücken.

Die nach der Predigt vorzunehmende Sühne selbst beginnt mit einer Rede vor dem Altare, wohin der Auszusöhnende getreten ist. Der gewöhnlichen Absolution gehen dann die Fragen vorher: „Ob derselbe seine Sünde erkenne? Ob er sie bereue? Ob er vor Gott und der Gemeinde gelobe, das gegebene Aergerniss, mit Gotteshülfe, durch einen gebesserten Lebenswandel, so viel in seinen Kräften stehe, wieder unschädlich zu machen? Ob er auf die Gnade Gottes in Jesu Christo vertraue?“

Nachdem diese Fragen mit „Ja“ beantwortet sind, wird der zur Sühne so Vorbereitete, durch die Absolution, feierlich mit der Gemeinde wieder ausgesöhnt. Es kann dem Neuaufgenommenen hierauf das Abendmahl gereicht werden, falls er es selbst verlangt, und der Prediger ihn in der erforderlichen Stimmung findet.

Anmerkung. Da bei einer solchen Handlung sich alles auf den einzelnen, gerade vorliegenden Fall beziehen muss, so kann in der Agende nur der Gang der Handlung im Allgemeinen, nicht aber ein stehendes Formular, vorgeschrieben werden.

MEINEIDS-VERWARNUNG.

Wenn der Prediger von seiner competenten Behörde aufgefordert wird, einer Person in der Kirche oder an einem andern bestimmten Orte den Eid abzunehmen, so ist es seine Pflicht, dahin zu wirken, dass ein Meineid verhütet werde. Er suche durch alle moralische und religiöse Gründe, mit Berücksichtigung der vorliegenden Umstände, das Gemüth zu rühren und zu erschüttern. Er beginne mit einem kurzen Gebete, und lege die Heiligkeit und Wichtigkeit der Wahrheit vorzüglich mit Sprüchen der heiligen Schrift ans Herz, und erinnere eindringlich an die Pflicht der Wahrhaftigkeit, Gottes Eigenschaften, Sein Wohlgefallen an Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit, die furchtbaren Folgen des Meineides, nicht bloss in bürgerlicher, sondern auch in moralischer Hinsicht, die marternden Vorwürfe, die Qualen des erwachenden Gewissens, die Schrecknisse, welche der Gedanke, einen Meineid begangen zu haben, in der Todesstunde nothwendig auf den Verbrecher häufen muss.

Alle diese Beweggründe zur Wahrheit fasse der Prediger zusammen, und stelle dadurch den zu Beeidigenden vor den Richterstuhl Gottes, der ein gerechtes Gericht halten und den frechen Uebertreter Seiner heiligen Gesetze strafen wird.

Hierauf lasse er den vorgeschriebenen Eid leisten.

INHALTS-VERZEICHNISS.

Das Original ist unterzeichnet:

Allerhöchst verordnetes Comité zur Abfassung des Entwurfs einer Kirchen-Ordnung für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Russland:

Präsident: *Senateur Geheimerath Graf Paul von Tiesenhausen.*

Mitglieder:

Wirklicher Staatsrath Friedrich von Adelung.
Livländischer Landrath Herrmann Baron von Campenhausen.
Ehstländischer Landrath Reinhold Gottlieb von Maydell.
Kanzler des Kurländischen Oberhofgerichts Gotthard von Bistram.
Superintendent Dr. Johann Lebrecht Richter.
Senior Dr. Johann Friedrich August Volborth.
Probst Dr. Eric Gustav Ehrström.
Probst Christian Wilhelm Brockhusen.

Secretär: *Hofrath Gustav von Lerche.*

MUSICALISCHE

BEILAGE.

Musicalische Beilage.

1. Chor

Herr, er- bar-me dich! Christe er- barme dich

Herr er- barme dich! 2. Chor A- men. 3. Liturg Ehre sei Gott

in — der Hö — he. 4. Liturg Der Herr sei mit Euch

5. Chor

Und mit deinem Geis- — te.

6. Liturg

Laßt uns beten. Herr Gott himmlischer Vater, wir

bitten dich, du wollest uns durch deinen heili-

gen Geist leiten und regieren, auf daß wir mit ganzem Her-

zen dein Wort anhören, und annehmen, und dadurch gehei-

ligt werden, und auf Jesum Christum unser ganzes Vertrauen

und unsere Hoffnung setzen, unser Leben nach deinem

Worte bessern, und vor allem Aergerniß uns hüten,

bis wir durch deine Gnade in Christo ewig selig

werden, durch denselben deinen Sohn, Jesum Christum unsern Herrn.

7. Chor

8. Chor

Amen, Amen Halle-lujah! Halle-lujah.

9. Chor

Halle-lu — jah. Amen Amen A — men.

10. Liturg

Der Name des Herrn sei gelobet und gebenedeiet!

11. Chor

Von nun an bis in Ewigkeit.

12. Liturg

Laßt uns beten.

Herr Gott himmlischer Vater, wir danken dir von Herzen,

daß du uns dein heiliges Wort so reichlich verkündigen

lässest und bitten deine Barmherzigkeit du wol-

laßt uns Deinen heiligen Geist mildiglich verleihen,

daß wir nicht allein Hörer des Worts, sondern auch

Thäter desselben sein mögen, unsern schwachen Glauben

daraus stärken, das Leben danach richten und endlich

selig werden durch Jesum Christum deinen Sohn un-

13 Chor — 14 Liturg

sern Herrn A - - men Der Herr segne dich und be-

hüte Dich! Der Herr erleuchte sein Angesicht ü-

ber Dir und sei dir gnädig! Der Herr erhebe sein

An-ge-sicht auf Dich, und gebe Dir Frieden!

Zur Communion

15. Chor.

Amen Amen A - men

16. Liturg.

der Herr sei mit Euch

17. Chor.

Und mit deinem Geist

18. Liturg.

Er - he - bet Eu - re Herzen!

19. Chor.

Wir er - he - ben sie zum Herrn

20. Liturg.

Lasset uns danken dem Herren unsern Gott

21. Chor.

Das ist bil - lig und recht

22. Liturg.

Wahrlich es ist billig und recht und heilsam,

dir heiliger Vater, allmächtiger Herr, ewiger

Gott alle = zeit und an allen Orten zu

danken durch Jesum Christum un-sern Herrn,

um dessent willen Du uns ver-schonest und

uns unsre Sünden vergiebst, und die e-

wige Seligkeit verheißest. Darum sin-

gen wir mit allen Engeln und himmlischen Heer-

schaaren Deiner Herrlichkeit einen Lobgesang.

23. Chor

Hei-lig Hei-lig Heilig ist der Herr und

Himmel und Erde und Himmel und Erde sind seiner Eh - re voll.

24. Liturg.

Vater Unser, der du bist im Himmel, geheiligt

werde dein Name; Dein Reich komme zu uns, Dein

Wille geschehe, wie im Himmel also auch

auf Erden, unser täglich Brod gib uns heut,

und vergib uns unsre Schuld, wie wir verge-

ben unsern Schuldigern, und führ uns nicht

in Ver-suchung; sondern er lös uns von dem

Uebel, denn dein ist das Reich und die Kraft und

die Herrlichkeit in E - wig - keit.

25 Chor

A = men

26 Liturg

Unser Herr Jesus Christ, in der

Nacht, da er ver-ra then ward, nahm er das Brod,

dankte und brach's und gab's seinen Jüngern und sprach:

Nehmet hin und esset, das ist mein Leib †

der für euch ge-ge-ben wird. Sol-ches

thut zu meinem Gedächtniß. Desselben

gleichen nach dem Abendmahl nahm er den Kelch,

dan-ke-te und sprach: Nehmet hin, und trin-

ket Alle dar-aus, dieser Kelch ist das

neue Testament in meinem Blut †, das für

euch und für Viele vergossen wird zur

Vergebung der Sünden. Solches thut, so oft

ihrs trinkt zu meinem Gedächtniß.

27. Chor

V. 1. O Lamm Gottes, welches trägt die

V. 2. O Lamm Gottes, welches trägt die

Sünde der Welt, er bar = = =

Sünde der Welt, er bar = = =

me dich über uns. V. 3. O Lamm Gottes =

me dich über uns.

der, welcher trägt die Sün - - de der Welt, gieb uns Dei- nen Frie- den!

28. Liturg

Dankt dem Herrn, denn er ist freundlich, Hallelujah!

29. Chor

Und seine Güte währet ewiglich, Hallelujah!

30. Liturg

Laßt uns beten. Wir danken dir allmächtiger Gott, daß du uns durch diese heilsame Gabe er- quicket hast, und bitten deine Barmherzig-

keit, daß du uns solches gedeihen las-

set zum starken Glauben an dich und

zu herzlicher Liebe unter uns Allen,

durch Jesum Christum deinen lieben Sohn, un-

sern Herrn.

31 Chor

A — men.

32 Liturg

Den Segen s. oben No. 14

33 Chor

Amen Amen A — men.

Die Responsorien wenn die Gemeinde sie singt.

No. 1.

Herr erbarme dich! Christe erbarme

No. 2.

dich Herr er- bar- me dich A - men

No. 5. No. 7.

Und mit deinem Gei- ste A - men

No. 8. No. 9.

Halle - lu - jah Amen Amen

No. 11.

A - men Von nun an bis in E-wigkeit

No. 13. No. 15.

A - men Amen Amen A - men

No. 17. No. 19.

Und mit deinem Geist. Wir erheben sie zum

No. 21.

Herrn. Das ist bil - lig und recht.

No. 23. 3 Mal

Heilig ist Gott, der Herr Herr Zebaoth

seine Ehr' die ganze Welt er- füllet hat

No. 25. No. 27

A - men Christe, du Lamm Got- tes!

der Du trägst die Sünd der Welt, erbarm'

Dich un - ser. Christe du Lamm

Got-tes, der Du trägst die Sünd der

Welt, er-barm' Dich un - ser! Chri-

ste! du Lam Got-tes, der Du trägst die

Sünd der Welt, gieb uns Deinen Frie-den.

No 29

Und seine Güte währet e-wig-

lich!

No 31

Halle-lujah A - men

No 33

Amen Amen A - men!